Digitized by Google

872
K15

KONINKLIJKE BIBLIOTHEEK
1542 9654

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

342 K15

Das

Oesterreichische

Criminal-Recht

nach

seinen Gründen und seinem Geiste

dargestellet

von

Sebastian Jenull,

Doctor der Rechte, ordentlichem Professor der politischen Wissenschaften, und provisorischem des Oesterreichischen Criminal- und Privat-Rechts an dem Lyceo zu Grätz.

Zweyter Theil.

Universitäts-Bibliothek Graz

Grätz,

bey Franz Ferstl, 1809.

Digitized by Google

Scire leges non est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem.

L. 17. ff. de legib.

Digitized by Google

Vorrede.

Der Plan, welchen der Verfasser bey der Bearbeitung des besonderen Theiles befolgte, ist im Wesentlichen der nähmliche, den er in dem allgemeinen nicht ohne reife Ueberlegung gewählet hat. Es hat ihm zwar ein einsichtsvoller Recensent *) gerathen, den Text des Gesetzes nicht abdrucken zu lassen, um dem Buche mehr Wohlfeilheit zu verschaffen. Allein da eine solche Zerstückelung nach der Einsicht des Verfassers nur entweder auf Kosten der Deutlichkeit oder der Kürze geschehen kann; da sie auch offenbar der Bequemlichkeit der Leser Abbruch thut: so glaubte er, diesen Vorschlag nicht befolgen zu dürfen. Eine einzige Abänderung hielt er für zweckmäßig, weil sie zum Vortheile der Deutlichkeit und Kürze gereichet; er hat dort, wo das Gesetz in dem

*) S. die neuen Annalen der Literatur des Oesterr. Kaiserthumes. November 1807. Seite 199.

Digitized by Google

nähmlichen Paragraphe Aufzählungen oder vielfältige Abstufungen der Strafe macht, seine Bemerkungen gleich unter den Text in der Gestalt von Anmerkungen gesammelt, mit unmittelbarer Beziehung auf das Wort, welches dazu die Veranlassung gibt. Hierdurch sind alle Eingänge ersparet, welche sonst, um den Zusammenhang in das gehörige Licht zu stellen, hätten gemacht werden müssen.

Grätz im August-Monathe,
1808.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

Sechstes Hauptstück.

Seite.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen. §. 50. 3

Siebentes Hauptstück.

Von dem Hochverrathe und andern die öffentliche Ruhe störenden Handlungen. 10

a) Hochverrath. §. 52—57. 10

b) Andere die öffentliche Ruhe störende Handlungen. §. 57—60. . . . 34

Achtes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre. . 52

a) Aufstand. §. 61—66. 52

b) Aufruhr. §. 66—70. 66

Neuntes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewalthätigkeit: . 76

a) Durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen. §. 70. u. 71. . . 77

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

b) Durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut. §. 72. u. 73. . . 84
c) Durch eine andere Beschädigung fremden Eigenthumes. §. 74. 92
d) Durch Menschenraub. §. 75. u. 76. . 95
e) Durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freyheit. §. 78. u. 79. . . 99
f) Durch Entführung. §. 80. u. 81. . . 106

Zehntes Hauptstück.

Von der Rückkehr eines Verwiesenen. §. 83. u. 84. 116

Eilftes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt. 120
a) Mißbrauch der Amtsgewalt. §. 85—88. 121
b) Geschenkannahme in Amtssachen. §. 88. 130
c) Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt. §. 89. 90. u. 91. . . . 135

Zwölftes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere: 139
a) durch Nachmachung. §. 92—100. . 141
b) durch Theilnehmung daran. §. 95. u. 98. 150—155
c) durch Abänderung derselben in eine höhere Summe. §. 100. u. 101. . . . 156
d) durch Theilnehmung daran. §. 102. . 157

Dreyzehntes Hauptstück.

Von der Münzverfälschung. §. 103—105. 159
Theilnehmung an derselben. §. 105. u. 106. 169

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Religionsstörung. §. 107—110. 172

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Nothzucht und andern Unzuchtsfällen. 184
a) Nothzucht. (110. u. 111). . . . 186
b) Schändung einer unmündigen Person. (§. 112.) 189
c) Unzucht gegen die Natur. (§. 113. u. 114.) 193
d) Blutschande. (113. u. 114.) . . 195
e) Verführung zur Unzucht. (§. 115. u. 116.) 199
f) Kuppeley. §. 115. u. 116. . . . 202

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschlage. . 205
a) Mord. §. 117. 206
b) Meuchelmord. §. 118. . . . 116
c) Raubmord. §. 118. 220
d) Bestellter Mord. §. 118. . . . 222
e) Verwandtenmord. §. 120. . . . 224
f) Kindesmord. §. 122. . . . 230
g) Todtschlag. §. 123. 125. u. 126. . 236—243
h) Räuberischer Todtschlag. §. 124. . . 238
Nothwehr. §. 127. 245

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Abtreibung der Leibesfrucht. . 251
a) Abtreibung der eigenen Leibesfrucht. §. 128—131. 252
b) Abtreibung der fremden Leibesfrucht. 131. u. 132. 259

Achtzehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes. §. 133—136. 264

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

Neunzehntes Hauptstück.

Von Verwundung und anderer körperlicher Verletzung. §. 136—140. . . 269

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Zweykampfe. §. 140—147. . 278

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Brandlegung: 290

a) an fremdem Gute. 147. u. 148. . 291

b) an eigenem Gute. §. 149. u. 150. . 299

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Diebstahle und Veruntreuungen. 304

A. Diebstahl: (§. 151.) 305

als Verbrechen (§. 152.) . . . 309

a) wegen höheren Betrages; (§. 153.) 310

b) wegen der gefährlicheren Beschaffenheit der Umstände; (§. 154.) . . 314

c) wegen der Eigenschaft des gestohlenen Gutes; (§. 155.) 320

d) wegen der gefährlicheren Beschaffenheit des Thäters. §. 156. . . 321

e) Strafe des Diebstahles. §. 157—160. 323—329

B. Veruntreuung: 329

a) öffentliche; (§. 161. u. 162.) . . 332

b) Privat-Veruntreuung. §. 163. u. 164. 333

C. Theilnehmung am Diebstahle oder an Veruntreuung. §. 165. u. 166. . 336—338

D. Straflosigkeit des Diebstahles:

a) wegen thätiger Reue; (§. 167.) . 340

b) wegen äußerster Noth. . . . 344

E. Diebstähle, die nur schwere Polizey-Uebertretungen sind. §. 168. . . . 345

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Raube. §. 169—175 . . . 346
Theilnehmung am Raube. §. 175. . . . 351

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Betruge (§. 176.) . . . 353
als Verbrechen: (§. 177.) . . . 360
a) wegen der Beschaffenheit der That; (§. 178.) . . . 361
b) wegen des höheren Betrages. §. 179. u. 180. . . . 367
c) Strafe desselben. §. 181—184. . . 372
d) Betrügereyen, die kein Verbrechen sind. §. 184. . . . 375

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweyfachen Ehe . . . 376
a) einer verehelichten; (§. 185.) . 377
b) einer unverehelichten Person. §. 186. 379
c) Strafe derselben. §. 187. . . . 380

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Verleumdung. §. 188. u. 189. 381—383

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube: (§. 190.) 390
a) durch boshafte Unterlassung der Verhinderung; (§. 191. u. 192.) . . . 392
b) durch Verhehlung; (§. 193—196.) . 395
c) durch Hülfe zur Entweichung eines Verhafteten; (§. 196—199.) . . . 401
d) durch Hülfe zur Entweichung aus dem Kriegsdienste. §. 199. u. 200. . . 404

Inhalt.

Seite.

Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen: (§. 201.) 408
a) durch den Tod des Verbrechers; (§. 202. u 203.) 410
b) durch die ausgestandene Strafe: (§. 204.) 412
c) durch die Nachsicht (§. 205.) und . 413
d) die Verjährung derselben (§. 206.) . 416
aa) bey der Todesstrafe; (§. 210.) . . 420
bb) außer derselben. §. 206. 207. u. . 416
§. 208. . . . . 417 u. 418

Berichtigungen.

Seite	Zeile	ist an Statt	zu lesen.
4	3	gegen Privaten	gegen einen Privaten
5	23	Verbrechens	Verbrechen
8	15	reichen	reihen
83	1	sochen	solchen
126	28	Ausdruck	Ausdruck;
128	30	Verbrechene	Verbrechen
143	15	die	die
180	2	abweichenden	abweichende
183	8	an	auf
198	20	den Ascendenten	dem Ascendenten
282	26	Gränen	Gränzen
311	16	au	auf
312	26	zuziehen	zu ziehen
357	18	Zinngeschirnres	Zinngeschirres
336	29	worden	werden
373	14	Sume	Summe

Von

Digitized by Google

Von
den einzelnen
Verbrechen und deren Bestrafung.

Besonderer Theil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sechstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

§. 50.

Die Vorschriften über Verbrechen sind in Rücksicht auf ihren Umfang von zweyerley Art. Sie enthalten entweder die allgemeinen Grundsätze und Grundbegriffe über Verbrechen und Strafen. Positiver allgemeiner Theil des Criminal-Rechts. Oder sie begreifen die besondere Bestimmung und Bestrafung der einzelnen Arten der Verbrechen in sich a). Diese Vorschriften darzustellen, ist die Aufgabe des positiven oder besondern Theiles. Der Gegenstand desselben sind die einzelnen Verbrechen. Da ein Verbrechen überhaupt in einer Uebertretung besteht, wobey die Absicht darauf gerichtet ist, die Sicherheit im gemeinen Wesen beträchtlich zu verletzen, b)

a) S. §. VIII. der Einleit. in d. Gegenst. dieses Strafges. Seite 117. u. f.

b) S. §. II. der Einleit. in d. Gegenst. dieses Strafges. Seite 104. u. f.

Digitized by Google

so wird durch jedes Verbrechen der Staat (die öffentliche Sicherheit) gekränket. Denn wenn dasselbe zunächst auch nur gegen Privaten gerichtet ist, so muß man doch bedenken, daß dieser ein Bürger, und als solcher ein Glied jener Gesellschaft ist, aus welcher der Staat besteht. Wer das Glied eines Körpers verletzet, kann nicht den Körper nicht verletzen. Indessen wird doch ein Unterschied bemerkbar in den Verbrechen, je nachdem sie den Staat angreifen, entweder:

a) in seinem Wesen, welches in einem Kräftenvereine unter einem durch die Verfassung bestimmten Herrscher besteht; oder

b) in seiner Regierung, welche ohne öffentliches Zutrauen nicht wirken kann, und sich durch die drey Grundgewalten, die gesetzgebende, richterliche und vollziehende, wovon die öffentlichen Vorkehrungen eine Folge sind, äußert; oder

c) in seinen Bürgern, die von ihm den Schutz ihrer Person, (Leben und Gesundheit) ihres Vermögens, ihrer Freyheit und anderer Rechte erwarten. Wer gegen das Wesen des Staates verbricht, zerstört, oder sucht zu zerstören einen ergänzenden Theil desselben, und da ein Ganzes nur durch seine Theile bestehet, so untergräbt er, soviel an ihm ist, die Bedingung des bürgerlichen Seyns, und mit dieser die Grundlage al-

Digitized by Google

ler Sicherheit. Wer gegen die einzelnen Acte der Regierung (gegen die Wirksamkeit des Staates) verbricht, schwächt entweder, oder vereitelt die Kraftäußerung, die zur Erreichung des Zweckes der bürgerlichen Vereinigung thätig ist. Wer den Staat in seinen Bürgern verletzet, vereitelt für einen einzelnen Fall, in Beziehung auf einen Einzelnen (den Beleidigten) den Zweck dieses Sicherheitsbundes, ohne das Wesen desselben zu berühren; er vermindert den Genuß des bürgerlichen Schutzes, ohne gegen die schützende Macht seine Angriffe zu richten. Auf diese Betrachtungen gründet sich die bekannte Eintheilung in öffentliche und Privat-Verbrechen, welcher an sich ohne Zweifel etwas Wahres zum Grunde liegt, obwohl sie leicht zu irrigen Begriffen verleitet. Das Richtige derselben gründet sich in den eben dargestellten Ansichten; das Irrige, auf das sie führet, beruht auf der, durch dieselbe herausgehobenen Idee eines Privat-Verbrechens, welches die Vorstellung veranlasset, als gäbe es ein Verbrechen, das bloße Privat-Sache wäre; was mit den geläuterten Begriffen des Criminal-Rechts nicht vereinbarlich ist. Unsere Gesetzgebung hat sich hierin an die gewöhnliche Vorstellungsart gehalten, aber die irre-leitende Darstellung vermieden. Ihre Worte sind:

Eintheilung der Verbrechen.

Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen, an der Person, dem Vermögen, der Freyheit, oder andern Rechten.

§. 51.

Besondere Gattungen der Verbrechen.

Nach dieser Beziehung werden hiermit für Verbrechen erklärt:

1) Hochverrath und andere die öffentliche Ruhe störende Handlungen.
2) Aufstand und Aufruhr.
3) Oeffentliche Gewaltthätigkeit.
4) Rückkehr eines Verwiesenen.
5) Mißbrauch der Amtsgewalt.
6) Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere.
7) Münzverfälschung.
8) Religionsstörung.
9) Nothzucht und andere Unzuchtsfälle.
10) Mord und Todtschlag.
11) Abtreibung der Leibesfrucht.
12) Weglegung eines Kindes.
13) Verwundung oder andere körperliche Verletzungen.

Digitized by Google

14) Zweykampf.
15) Brandlegung.
16) Diebstahl und Veruntreuungen.
17) Raub.
18) Betrug.
19) Zweyfache Ehe.
20) Verleumdung.
21) Den Verbrechern geleisteter Vorschub.

Nach der nähmlichen Ordnung, in welcher die einzelnen Verbrechen hier auf einander folgen, ertheilet das Gesetz über dieselben in der Folge die Vorschriften. Daher handelt es I. von den öffentlichen, und zwar von den Verbrechen gegen die gemeinschaftliche Sicherheit a) in dem Bande des Staates (VII. Hauptstück); b) in den öffentlichen Vorkehrungen (VIII. IX. X. XI. und XIV. Hauptstück); c) in dem öffentlichen Zutrauen (XII. und XIII. Hauptstück) II. Von den Verbrechen gegen die Sicherheit einzelner Menschen: a) an der Person (von dem XV. bis zum XXI. Hauptstücke); b) an dem Vermögen (von dem XXI. bis zum XXV. Hauptstücke); c) an andern Rechten (im XXV. und XXVI. Hauptstücke). In dem XXVII. Hauptstücke folgen Verbrechen, die zwar unter die öffentlichen gehören, aber aus dem Grunde am Ende zusammengestellet werden, weil sie sich größten Theils auf alle Gattungen von Verbrechen be-

Digitized by Google

ziehen, und daher der verschiedene Grad ihrer Strafbarkeit erst dann richtig kann beurtheilet werden, wann man die Strafbarkeit jener Verbrechen kennet, die sie begünstigen.

Die beste Ordnung, nach welcher die einzelnen Arten der Verbrechen behandelt werden sollen, ist leichter zu finden, als auszuführen. Unstreitig ist jene die vorzüglichste, welche für den nächsten Zweck des Gesetzgebers, leicht und richtig verstanden zu werden, die günstigste ist. Diese Klarheit der Darstellung beruhet, so weit sie von der Ordnung abhängt, auf der Beobachtung der Regel, die Anordnungen über die einzelnen Arten der Verbrechen so an einander zu reihen, daß die frühere nie der Erklärung durch die spätere bedarf. Es muß daher von den einfachen Verletzungen ausgegangen, und zu den zusammengesetzten in dem Maße, als die ihnen zum Grunde liegenden einfachen vorläufig behandelt worden sind, fortgeschritten werden. Von dieser Regel kann höchstens damahls eine Ausnahme Statt finden, wann die Verwandtschaft zwischen zwey Verbrechen, oder wann die Größe und Gefährlichkeit eines Verbrechens etwas Anderes fordert. Aus dem ersten Grunde hat das Gesetz das Verbrechen der Nothzucht und anderer Unzuchtsfälle gleich nach dem der Religionsstörung behandelt, obwohl dasselbe, um gehörig verstanden zu wer-

Digitized by Google

den, die Entwicklung der Begriffe der körperlichen und Ehrenverletzungen voraussetzet a). Aus dem zweyten Grunde ist das Verbrechen des Hochverrathes, um seine Strafbarkeit mehr herauszuheben, gleich im Eingange behandelt, obgleich die gründliche Kenntniß desselben den Begriff von körperlicher Verletzung, von Mord und Todtschlag voraussetzet. Sonst hat der Gesetzgeber im allgemeinen jene Regel beobachtet. So z. B. sind die körperlichen Verletzungen vor jenen an dem Eigenthume behandelt, weil die letzteren oft mit den ersteren verbunden sind, und daher die vorläufige Kenntniß derselben erfordern. Der Diebstahl ist vor dem Raube erklärt, weil die Kenntniß des letztern die des erstern voraussetzt. Der einfache Mord ist vor dem qualificirten behandelt, weil die Merkmahle des letzteren die des erstern in sich schließen.

---

a) S. Edlen v. Zeiller a. o. O. S. 150. I. Bd.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Hochverrathe und andern die öffentliche Ruhe störenden Handlungen.

§. 52.

Hochverrath.

Das Verbrechen des Hochverrathes begeht:

a) Der die persönliche Sicherheit des Oberhaupts des Staates verletzet.

b) Der etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre; es geschehe öffentlich, oder im Verborgenen; von einzelnen Personen, oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Rath, oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung, oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung.

Digitized by Google

Wer sich mit den Merkmahlen der einzelnen Arten der Verbrechen genau bekannt machen und sie dem Gedächtnisse einprägen will, thut wohl daran, wenn er, um demselben zu Hülfe zu kommen, vorläufig die Hauptpuncte erwäget, nach welchen bey jedem Verbrechen im allgemeinen geforschet werden kann. Ohne That-handlung und bösen Vorsatz kann kein Verbrechen wirklich werden. Die Bedingung von beyden ist ein handelndes Subject. Dieses wird thätig durch den bösen Vorsatz, welcher eines Zweckes, worauf er abzielet, bedarf, und ohne äußere Handlung, die gegen ein bestimmtes Object gerichtet ist, denselben nicht erreichen kann. Es kann daher bey jeder einzelnen Art eines Verbrechens im allgemeinen nur nach folgenden Puncten gefraget werden: a) Wen kann das Gesetz wegen eines Verbrechens strafen? b) Worin besteht in Beziehung auf dasselbe das Uebel, dessen Beschließung den bösen Vorsatz ausmacht? c) Worin besteht die That-handlung, welche das Uebel herbeyzuführen, angewandt, und d) worin der Gegenstand, gegen welchen sie angewandt wird? Ueber die erste Frage haben die §. §. 30—35. bereits die nöthigen Vorschriften ertheilet. Wo daher nicht besondere Gründe dazu auffordern, wird sie hier nicht mehr in Anregung gezogen. Auch in Rücksicht der zweyten Frage sind die allgemeinen Bestimmungen dieses Strafgesetzes

Digitized by Google

bereits im I. Hauptstücke §. 1. aufgestellet worden. Dort wurde nähmlich erklärt, daß der böse Vorsatz in dem Ueberdenken und Beschließen desjenigen Uebels besteht, welches, wenn es hervorgebracht wird, das Verbrechen ausmacht. Da aber bey jeder einzelnen Art der Verbrechen die Frage entspringt, worin das besondere Uebel bestehe, welches dieselbe von jeder andern unterscheidet, so ist über den bösen Vorsatz damahls noch eine nähere Bestimmung nothwendig, wann wegen des Uebels, worauf er gerichtet ist, ein Zweifel zu besorgen ist. Die letzten zwey Fragen dagegen bleiben ganz dem besondern Theile zur Beantwortung vorbehalten. Diese allgemeine Vorerinnerung wird zur Erörterung des, in diesem §. dargestellten, höchst wichtigen Verbrechens den ungezwungensten Leitfaden biethen. Es soll daher A. der Gegenstand, auf welchen die hochverrätherische That gerichtet ist, dargestellet, B. der Inhalt derselben bestimmet, und C. der Zweck, der durch den bösen Vorsatz bezielet wird, angegeben werden.

A. Gegenstand.

Das Gesetz kennt drey Gegenstände, auf deren Einen, oder Einige, oder auf die insgesammt das hochverrätherische Unternehmen gerichtet seyn kann: I. die persönliche Sicherheit des Oberhaupts des Staa-

Digitized by Google

les. Die Gegenstände dieser sind: Freyheit, Leben und Gesundheit des Herrschers, nicht aber das Recht desselben auf Ehre, welches durch eine besondere Anordnung des Strafgesetzes (s. die §. §. 58. u. 59.) vor Angriffen verwahret wird. Von der Gemahlinn des Regenten, von den Prinzen und Princessinnen des regierenden Hauses wird keine Erwähnung gemacht. II. Die Staatsverfassung (Regierungs-Form). Man versteht unter dieser die Bestimmung, aus wie vielen Gliedern der Herrscher bestehen, und an welche Bedingungen er gebunden seyn soll. Der Gegenstand ist hier also nicht etwa die Person des wirklichen Herrschers, sondern der Grundvertrag, durch welchen derselbe bestimmet wird. Zweifelhaft dürfte es scheinen, ob man die Landesverfassung (ein Inbegriff jener Bestimmungen, welche die Art der, einer Regierung untergeordneten, Einrichtungen enthalten, die zur Ausführung ihres Willens in einem jeden Lande durch Herkommen oder Vertrag bestehen) hierher rechnen könne. Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Unterscheidung ab, ob der Herrscher daran gebunden ist, oder nicht. In jenem Falle sind sie wahre, die Staatsverfassung ergänzende Bedingungen, und daher als ein Gegenstand dieses Verbrechens zu betrachten; in diesem Falle aber nicht, weil sie den Herrscher

unbeschränkt lassen. Einrichtungen und Bestimmungen, welche erst durch den Willen der Regierung entstehen, sind kein Gegenstand dieses Verbrechens. Denn so wenig sich eine unumschränkte Regierung durch dieselben beschränken kann, so wenig darf sich eine beschränkte mittelst derselben die ihr zugemessenen Gränzen der Gewalt erweitern. Die Verfassung kann daher durch selbe keine Veränderung leiden. Noch weniger können einzelne Handlungen des Herrschers hierher gerechnet werden, weil sie nur die Regierung, nicht aber die Verfassung des Staates betreffen. III. Die äußere Sicherheit, so weit sich diese auf den Staat als Ganzes bezieht.

Hat das Gesetz den Gegenstand des Hochverrathes durch diese Aufzählung erschöpfet? Der Hochverrath ist gegen das Wesen des Staates (gegen sein Daseyn) gerichtet. Der Begriff dieser zur gemeinschaftlichen Sicherheit schicklichen und nothwendigen Anstalt wird daher darüber den besten Aufschluß geben. Man denkt sich darunter einen Kräftenverein selbstständiger Menschen unter einem durch die Verfassung bestimmten Herrscher. Die nothwendigen Bedingungen dieses zum Menschenwohle so wohlthätigen Bundes sind daher: a) eine Vereinigung Mehrerer zum wechselseitigen Schutze des Rechts innerhalb eines bestimmten Gebiethes. b) Eine bestimm-

te Verfassung, und c) ein bestimmtes Oberhaupt, als Organ des gemeinschaftlichen Willens. Der Hochverrath beschränket sich daher selbst nach den Begriffen des philosophischen Criminal-Rechts auf die, durch das Gesetz aufgezählten, Gegenstände, welche ganz mit dieser Entwickelung zusammenstimmen. a)

B. Inhalt der Handlung, durch welche dieses Verbrechen bewirket wird.

Der Inhalt der Handlung besteht zwar überhaupt in einer Verletzung der Gegenstände, die eben dargestellet worden sind; allein er bedarf noch einer näheren Bezeichnung, welche erst möglich wird, wenn man die Handlung auf ihre einzelnen Gegenstände bezieht, als: a) auf die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes. Das Verbrechen ist bewirket durch Verletzung derselben, d. h. hier durch die unternommene Tödtung des Regenten b), durch die unternommene Stö-

a) Eine schöne und gründliche Darstellung hierüber findet sich in Feuerbach's philosophisch-juridischer Untersuchung über das Verbrechen des Hochverrathes. Erfurt, 1798. S. auch Kleinschrod: Ueber den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverrathes, nach allgemeinen Grundsätzen. In Klein's und Kleinschrod's Archiv ꝛc. ꝛc. I. Bd. I. St. Nro. 2.

b) Vergleich. diesen §. des Gesetzes unter a) mit §. 53. S. auch §. 127.

rung oder Vernichtung seiner Gesundheit, oder seiner Freyheit. b) Auf die Staatsverfassung. Das Verbrechen wird begründet durch die unternommene gewaltsame Veränderung derselben. Man nennt dieses insgemein eine Revolution. Ob die ganze Verfassung, oder nur ein Theil derselben gewaltsam umgewälzet werde, dieß ändert wohl den Umfang, aber nicht die Art des Verbrechens. Eine Aenderung der Grundverträge auf rechtliche Art, heißt Reform, und enthält nichts Unerlaubtes. Daher können bloße Vorschläge der gelehrten Welt zur Aenderung derselben auf rechtlichem Weg nicht für Hochverrath angesehen werden. c) Auf die äußere Sicherheit des Staates, als Ganzes betrachtet. Das Verbrechen ist bewirket durch unternommene Zuziehung, oder Vergrößerung der Gefahr gegen dieselbe: z. B. Durch Aufregung eines Krieges gegen das Vaterland, oder Verstärkung der feindlichen Waffen. Uebrigens versteht es sich zwar im allgemeinen von selbst, daß die Mitschuld (im ausgedehnten Sinne dieses Wortes) hier auf alle jene Arten begründet werden könne, die bereits im §. 5. dieses

c) S. Feuerbach: Lehrb. des gem. in Deutschland gült. peinl. R. (dritte Auflage.) § 163. Vergl. auch hiermit §. 37. dieses Strafgesetzb.

ses Gesetzes bestimmt worden sind. Dessen ungeachtet hielt es der Gesetzgeber für räthlich, sich hier in eine wiederhohlte und umständliche Bestätigung der dort aufgestellten Vorschriften einzulassen, um bey einem Verbrechen von so großer Gefährlichkeit allen möglichen Ausflüchten vorzubeugen, auf deren Rechnung vielleicht sonst, wegen größerer Zuversicht auf Strafloſigkeit, verbrochen werden dürfte. Es fließt daher ganz aus den allgemeinen Grundsätzen, daß es, bezogen auf die bloße Schuld an der That, gleichgültig sey, ob eine dahin abzielende Handlung geschehe: a) öffentlich oder b) verborgen. (Nur muß dieselbe eine äußerlich gefährliche und kein bloßes Vorhaben des Gemüthes seyn d). c) Von einzelnen Personen oder in Verbindungen. Man nennt eine solche Verbindung d. i. wenn Mehrere, aus unmittelbarem Interesse an der That selbst, sich zur gemeinschaftlichen Ausführung durch Vertrag einverstehen, eine Verschwörung, weil dieselbe gewöhnlich durch einen wechselseitigen Eid bekräftiget wird. In jedem der angeführten Fälle kann die Wirksamkeit entweder auf physische (unmittelbar wirkende) oder intellectuelle (mittelbar wirkende) Kräfte berechnet seyn. e) Das letzte ist auf so viele Arten möglich, als ih-

d) S. §. 8. dieses Gesetzbuch.
e) S. §. 5. dieses Gesetzbuch.

Digitized by Google

rer bereits im §. 5. sind erwähnet worden. Die hier gewöhnlicheren sind jedoch: a) Anspinnung d. h. eine durch Ueberlegung vorbereitete Einwebung der, das Verbrechen begründenden, Ideen, in die Denkungsart Anderer. b) Durch Rath d. i. die Darlegung jener Vortheile, welche für Jemanden aus dieser That entspringen. Das erste geschieht durch eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, und in diesem Falle wieder a) durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende, Anschläge und Geheimnisse. Man versteht unter diesen letzteren Umstände und Begebenheiten, welche den Zustand des Staates betreffen, und um der Erhaltung des Staates willen, entweder nach dem Inhalte der Amtspflicht, oder nach der Vorschrift allgemeiner positiver Gesetze, oder nach der von selbst verstandenen Bürgerpflicht verborgen gehalten werden sollen. Als gemeinverständlicher Grundsatz, nach welchem der Inhalt der letzten bestimmet werden kann, scheint folgender der tauglichste zu seyn: Alles, was du wegen der Erhaltung und Sicherheit des Staates nicht darfst laut werden lassen, ohne den gutgesinnten Theil deiner Mitbürger gegen dich zu bewaffnen, ist als ein in den Hochverrath einschlagendes Geheimniß zu betrachten. Denn es ist nicht wohl zu begreifen, daß ein solcher

Widerstand aller rechtschaffener Bürger dagegen von etwas Anderem herrühren könne, als von der Gefahr, in welche dadurch das gemeine Wesen geräth. b) Durch Aufwieglung d. h. durch eine solche Bearbeitung der Leidenschaften und Schwächen des Volkes, wodurch nach dem Anschlage des Thäters dasselbe zu hochverrätherischen Unternehmungen soll aufgereitzet werden. c) Durch Anwerbung d. h. durch Verleitung Anderer, Dienst zu diesem verbothenen Zwecke zu nehmen. d) Durch Ausspähung d. i. durch eine im Dunkeln schleichende Erforschung jener Umstände und Verhältnisse, von deren Verborgenheit die Erhaltung und die äußere Sicherheit des Staates abhängt. In allen diesen Fällen kann die Verletzung geschehen entweder durch Urheber, welche dieselbe als unmittelbaren Gegenstand der Wirksamkeit ihrer Handlung betrachten; oder durch Gehülfen (durch Unterstützung nach dem Ausdrucke des Gesetzes), bey welchen die Beförderung der auf die Rechtsverletzung unmittelbar gerichteten Handlung eines Andern der unmittelbare Gegenstand der Wirksamkeit ihrer Handlung ist.

C. Das Uebel, dessen Verwirklichung durch den bösen Vorsatz bedacht und beschlossen wird, ist hier die wissentliche Unternehmung einer der vorigen Handlungen gegen das Oberhaupt, gegen die Verfassung, oder gegen die äußere Si-

herheit des Staates f). Das Verbrechen des Hochverrathes der ersten Art fällt daher weg, wenn in der Person des Staatsoberhauptes ein Irrthum obwaltete; und man die, derselben zugefügte, Verletzung einer andern Person zuzufügen glaubte. Eben so wenig kann der zweyten Art desselben ein feindlicher General, wenn er auch einen Staat zu vernichten abgesandt wäre, schuldig werden, weil er, wenn er diesem Auftrage nachkommt, nur den Willen seiner Regierung, über den ihm zu vernünfteln nicht zusteht, befolget. g)

§. 53.

Strafe des Hochverrathes.

Auf dieses Verbrechen, wäre es auch ohne allen Erfolg, nur bey dem Versuche geblieben, wird die Todesstrafe verhängt.

---

f) Auf den Endzweck, der bey allen Verbrechen sehr verschieden ist, und manchmahl, für sich betrachtet, auch gut seyn kann, kommt es hierbey nicht an.

g) Es ist nicht nur der Staatsbürger, durch den Staatsvertrag, sondern auch der Fremde, welcher in unseren Staat eintritt, durch die Bedingung, die dieser Erlaubniß immer zum Grunde liegt, gebunden, Niemanden zu verletzen. Wer dieses Versprechen bricht, handelt treulos, verrätherisch, und wenn die Verletzung den Staat sogar in seinem Bande betrifft; so

Daß eine Gesetzgebung, welche die Todesstrafe in ihr Straf-System überhaupt aufgenommen hat, auf dieses Verbrechen dieselbe androhe, kann Niemanden befremden. Denn welches Verbrechen kann größer seyn, als dasjenige, das die Grundlage der Sicherheit aller Rechte aller Bürger zu vernichten droht? Welcher Verbrecher kann gefährlicher seyn, als derjenige, der seiner Habsucht, seinem Ehrgeitze, oder seiner Rachsucht das Wohl aller seiner Mitbürger zu opfern im Stande ist? Bedenklicher wird die Entscheidung der Frage, ob selbst auf den Versuch die Todesstrafe gedrohet werden soll. Man dürfte nähmlich dadurch die gewissere Vollbringung solcher Unternehmungen in manchen Fällen zu fördern befürchten, weil der Thäter durch Einstellung des Versuches nichts gewinnen, wohl aber durch die Ausführung der That seinen Wünschen entsprechen würde. Allein dieser im allgemeinen richtigen Bemerkung stehen in ihrer Anwendung auf den vorliegenden Fall wichtige Gründe entgegen. Bey Verbrechen, die so große Gefahr verbreiten, daß, wenn sie gelingen, auf Abstrafung selten, oder gar nicht gedacht werden kann, weil die dadurch herbey geführte Lage der Dinge dieselbe vereitelt, bey solchen Verbrechen ist es vorzüglich der Ver-

---

ist die That hochverrätherisch, und der Thäter ein Hochverräther. Daher der Ursprung der Benennung dieses Verbrechens.

ſuch, gegen welchen die Strafgeſetzgebung ihre Kraft richten muß. Wer waget es, den Staatenumwälzer, deſſen Unternehmen durch glücklichen Ausgang gekrönet wird, als Hochverräther anzuklagen! Wo iſt das Gericht, welches dieſe Klage annehmen will, oder kann? a) Wer mag diejenigen zur Verantwortung ziehen, deren Verbrechen Urſache iſt, daß ein Herrſcher regieret, welcher ſonſt *niemahls*, oder *ſpäter* zur Regierung gelanget ſeyn würde? Bedenkliche Fragen, deren Winke von einer vorſichtigen Geſetzgebung berückſichtiget zu werden verdienen. Die nähere Betrachtung der wahrſcheinlichen Gründe, wegen welcher der *Verſuch* zu dieſem Verbrechen kann eingeſtellet werden, wird noch mehr Licht über die Anordnung des Geſetzes verbreiten. Wird *aus eigenem Willen* von der Ausführung der That abgeſtanden, oder trifft der Fall des §. 56. ein; ſo iſt von der Strafe ohnehin keine Rede. b) Bleibt es aber *ſonſt* bey dem Verſuche, ſo iſt der Grund davon nur in der *Unmöglichkeit* der Ausführung, welche vom Thäter nichts beſorgen läßt, zu ſuchen. Ja, er wird die Fortſetzung ſeiner That ein ander Mahl verſuchen, wenn er durch die erſte Unternehmung

---

a) Nur in einem allgemeinen Staatenbunde, welcher die wechſelſeitige Garantie jedes einzelnen Staates enthielte, ließen ſich auch gegen ſolche Verbrecher Vorkehrungen treffen.

b) S. §. 7. dieſes Strafgeſetzes.

Digitized by Google

sich der Strafe schon schuldig gemacht, und in dieser Rücksicht nichts mehr zu verlieren hat! Diese Einwendung beruht auf einem Irrthume. Wenn der Schuldige im Laufe seiner Unternehmung umkehren will, so biethet ihm der §. 56. noch immer einen leichten Ausweg dar. Er kann sich mit Befolgung der Vorschrift desselben von aller Strafe befreyen. Es ist es also nur der hartnäckige Verbrecher, den in seiner Unternehmung das Glück nicht begünstiget, welchen die scheinbare Strenge des Gesetzes trifft. In Beziehung auf diesen fordert es aber selbst die Folgerichtigkeit des Gesetzgebers, von dieser Strafe in der Regel nicht zu weichen, weil er doch offenbar strafbarer ist, als derjenige, welcher dieses Verbrechen, obwohl er leicht konnte, nicht hinderte, und deßwegen zum lebenslänglich schwersten Kerker verurtheilet wird c). Wenn jedoch besondere Gründe von dieser Richtschnur eine Abweichung räthlich machen: z. B. weil der Versuch sehr entfernet war, und daher nach §. 40. unter a) besondere Milderungsumstände eintreffen; so bleibt dem Landesfürsten noch immer der weise Gebrauch des Begnadigungsrechtes vorbehalten, dessen schickliche Anwendung von demselben ohne Zweifel nie besser, als in solchen Fällen beurtheilet werden kann. Die Bemerkung, daß die Anwendung der ange-

c) S. §. 54.

drohten Todesstrafe durch die Anordnung der §. §. 430. und 431. beschränket wird, und daß bey einem Verbrecher unter zwanzig Jahren die Kerkerstrafe von zwanzig Jahren die höchste, selbst die an die Stelle des Todes tretende Strafe seyn soll, findet nicht nur hier, sondern auch bey allen andern Verbrechen Statt, deren Verübung durch die Strafe des Todes oder lebenslänglichen Kerkers bedrohet ist (Hof-Dekret v. 7. Aug. 1804.)

§. 54.

Mitschuld am Hochverrathe.

a) durch Unterlassung der Verhinderung.

Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne eigene Gefahr in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu hindern vorsetzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll lebenslang mit schwerestem Kerker bestrafet werden.

§. 55.

b) durch Unterlassung der Anzeige des Verbrechers.

Auch derjenige macht sich mitschuldig, der einen ihm bekannten, des Hochverrathes schuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen, bedächtlich unterläßt, wofern nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet, eine schädliche Folge nicht mehr zu befor-

Digitized by Google

gen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll lebenslang mit schwerem Kerker bestrafet werden.

Nach §. 5. können im allgemeinen nur diejenigen als Mitschuldige an dem nähmlichen Verbrechen angesehen werden, welche die That vorsätzlich mit begründen geholfen haben (s. §. 5. dieses Gesetz.). Weil der Gesetzgeber in Beziehung auf den Hochverrath diesen Begriff zu erweitern für nothwendig findet, so ist hierüber eine nähere Bestimmung unentbehrlich. In diesen zwey §. §. wird die vorsätzliche Unterlassung der Verhinderung des Hochverrathes und die bedächtliche Unterlassung der Anzeige eines solchen Verbrechers, als Mitschuld am Hochverrathe erkläret. Bevor man über den Werth dieser Anordnungen des Gesetzes ein Urtheil fällt, ist es nothwendig, ihren Inhalt in eine nähere Erwägung zu ziehen. Als Gegenstand setzt die erste Art der Mitschuld nach §. 54. voraus, eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die leicht und ohne Gefahr in ihrer weitern Fortschreitung verhindert werden kann. Es ist also nicht jede, auf dieses Verbrechen abzielende, Unternehmung hierher zu rechnen, sondern nur jene, die mit geringem Aufwande von Mühe und eigener Sicherheit verhindert werden kann. Es leuchtet

ein, daß diese Leichtigkeit der Verhinderung nicht an sich allein, sondern in Beziehung auf das Subject, welches hätte verhindern sollen, muß beurtheilet werden; denn es kann manches an sich und in Beziehung auf eine bestimmte Person leicht seyn, was für eine andere schwer ist. Nur verstehet es sich von selbst, daß die Bestimmung dieser Begriffe nicht von dem kann hergenommen werden, was Jemanden nach seinen sinnlichen Neigungen leicht oder schwer ankommt; denn hier wäre nicht mehr die Rede von dem, was er leicht vermag, sondern von dem, was er mag, d. i. was er nach seinen besonderen Verhältnissen wünschet. Der Inhalt, durch welchen das Verhalten eines Menschen in diese Mitschuld übergeht, besteht in der Unterlassung der Verhinderung der obigen Unternehmung. Der böse Vorsatz beruht hier auf dem Entschlusse, dieses darum zu unterlassen, damit die Ausführung der hochverrätherischen Unternehmung nicht erschweret werde. Subject dieses Verbrechens kann jeder Bürger dieses Staates, und auch ein Ausländer werden, der sich im Inlande aufhält (s. §. 30. und 31.). Daß aber auch Ausländer im Auslande (etwa nach dem §. 32. und 33.) desselben schuldig werden sollten, kann schwerlich mit Grund behauptet werden. Denn nach §. 32. sind dieselben nur damahls gleich Eingebornen nach diesen Gesetzen zu rich-

Digitized by Google

ten, wann sie (um bloß das hierher Gehörige zu berühren) ein Verbrechen begehen, welches auf die Staatsverfassung Einfluß hat, d. i. in derselben eine Wirkung hervorbringt. Die Unterlassung der Verhinderung einer, in den Hochverrath einschlagenden Unternehmung kann an sich nichts wirken d. h. kann auf dieselbe an sich keinen Einfluß haben. Denn wenn darauf diese Unternehmung ausgeführet wird, so kann man zwar wohl sagen, daß die Vollendung des Verbrechens nach jener sträflichen Unterlassung, keineswegs aber, daß dieselbe wegen dieser Unterlassung eingetroffen sey. Hieraus muß man nun schließen, daß Fremde im Auslande an diese Anordnung des Gesetzes nicht gebunden sind. Diese Auslegung steht auch mit den Forderungen des philosophischen Criminal-Rechts in der engsten Verbindung. Denn da man vom Ausländer im Auslande, der mit unserem Staate nie einen Vereinigungsvertrag geschlossen hat, mehr nicht fordern kann, als daß er unseren Staat nicht verletze, so würde es eine Verkehrung der natürlichen Rechtsbegriffe seyn, denselben, weil er nicht bejahend (positiv) zur Erhaltung der Sicherheit unseres Staates beygetragen hat, nicht nur etwa eines geringeren Verbrechens, sondern sogar des Hochverrathes schuldig zu erklären.

Digitized by Google

Die zweyte Art der Mitschuld, durch bedächtliche Unterlassung der Anzeige eines bekannten Hochverräthers nach §. 55. führt in Rücksicht der Subjecte, welche nach diesem Gesetze behandelt werden können, mit der vorigen auf die nähmlichen Betrachtungen. Es wird daher darauf zurück gewiesen. In Beziehung auf den Gegenstand setzt dieselbe einen Hochverräther voraus, welcher dem zur Anzeige Verpflichteten bekannt, und in einer solchen Lage ist, daß sich bey unterbleibender Anzeige schädliche Folgen besorgen lassen. Das Wort: bekannt, muß hier in dem weitern Verstande, wo es alles dasjenige bedeutet, was man kennt, genommen werden. Denn hätte es der Gesetzgeber in dem beschränkten Sinne, wo es mit dem Worte: Vertraut, gleichbedeutend ist, nehmen wollen; so hätte dasselbe mit dem Vorworte: mit (bekannt mit Jemanden) verbunden werden müssen. Die höchst wichtige Frage, wann bey unterbleibender Anzeige die Umstände schädliche Folgen besorgen lassen, ist nach dem klaren Ausspruche des Gesetzes durch die Vermuthung desselben entschieden, daß die Gefahr so lange als vorhanden müsse angenommen werden, bis das Gegentheil aus den Umständen erhellet, d. h. deutlich vor den Augen liegt. Nur ist der viel umfassende Ausdruck des Gesetzes: schädliche Folge, nicht zu über-

Digitized by Google

sehen. Er fasset nicht nur die Gefahr in sich, welche ein Hochverräther unmittelbar, durch seine Person begründen, sondern auch die Nachtheile, die er mittelbar veranlassen kann. Dem Inhalte nach wird diese Art der Mitschuld durch die Unterlassung der Anzeige an die Obrigkeit begründet. Die Anzeige an Privat-Personen ist daher nicht hinreichend; wohl aber genüget die Anzeige an obrigkeitliche Personen außer Gericht, weil sie die Verpflichtung, hierüber von Amtes wegen zu handeln, nicht in der Amtsstube zurück lassen können. Es ist daher der Zweck, um dessen willen die Anzeige an dieselbe vorgeschrieben wird, für diesen Fall schon erreicht. Ohnehin wird auch eine obrigkeitliche Person durch eine solche Anzeige in ihren Amtskreis versetzet, wo sie dann die erhaltene Kenntniß, ohne offenbar wider die Amtspflicht zu handeln, nicht unbeachtet fallen lassen kann. Der böse Vorsatz erhält seinen Inhalt durch den Entschluß, die Anzeige, ungeachtet der drohenden Gefahr, zu unterlassen. Es kommt hierbey gar nicht auf den Bewegungsgrund an, aus welchem man jenen Entschluß gefasset hat, weil die bürgerliche Beschaffenheit dieses Verhaltens nur aus dem berührten Gesichtspuncte bestimmet werden kann, indem jeder andere nur von besonderen, nicht von allgemeinen Rücksichten ausgeht.

Digitized by Google

Durch diese vorausgesandte kurze Entwicklung der besonderen Natur dieser zwey Arten der Mitschuld am Hochverrathe ist nun der Weg vorbereitet, auf welchem gezeiget werden soll, daß die Strenge in diesen Anordnungen des Gesetzes mehr scheinbar, als wirklich ist. Es bedarf keiner besonderen Erörterung, um zu zeigen, daß diese Arten der Mitschuld nicht so strafbar sind, als die im §. 5. beschriebenen. Diese entstehen durch Unternehmung, jene durch bloße Unterlassung. Diesen Unterschied hat auch der Gesetzgeber anerkannt, da er für diesen Fall nur Kerkerstrafe androhet. Aber lebenslänglichen schweren oder schwersten Kerker, ruft der Menschenfreund, wegen bloßer Unthätigkeit für das gemeine Beste! Wenn man dieser Betrachtung die Bemerkung entgegen setzet, daß der Staatsbürger nicht nur verbunden sey, die Gesellschaft nicht zu verletzen, sondern, daß ihm überdieß die Verpflichtung obliege, einen Theil seiner Kräfte, auf welche in gefahrvollen Umständen die Wichtigkeit des Anspruches verdoppelt werde, dem gemeinen Besten zu widmen; so hat man noch wenig gewonnen. Denn hieraus fließet wohl, daß durch Entziehung dieses Beytrages ein eigenes Verbrechen, nicht aber, daß das nähmliche begangen werde, welches, weil jener Beytrag entzogen wurde, nicht gehindert worden ist. In dem §. 191. gibt unser Gesetz selbst ein Beyspiel, daß es diese Ansicht im allgemeinen für die rich-

Digitized by Google

tige hält. Woher kommt daher diese Ausnahme? Vielleicht wird folgende Betrachtung über den Grund des Gesetzes mehr Licht verbreiten. Es hat mit der Unterlassung der Verhinderung oder der Anzeige eine ganz andere Beschaffenheit, wenn man dieselbe auf den Hochverrath, als wenn man sie auf Verbrechen anderer Art bezieht. Im letzten Falle läßt es sich ohne besondere Voraussetzung erklären, daß es Jemanden gleichgültig seyn könne, ob eine gegen einen Dritten, um dessen Lage man sich insgemein nicht zu bekümmern hat, eingeleitete Uebelthat, die er leicht und ohne Gefahr hätte verhindern können, ausgeführet werde, oder nicht. Denn die Nachtheile, welche denjenigen treffen, der sich dieses pflichtwidrige Verhalten zu Schulden kommen läßt, sind meistens so entfernt und unmerkbar, daß sie sich vor dem Blicke des gewöhnlichen Menschen sehr verkleinern. Im ersten Falle dagegen gewinnt die Sache ein anderes Ansehen. Wer bey dem Umsturze der bisherigen bürgerlichen Ordnung, obwohl er denselben leicht und ohne Gefahr verhindern könnte, unthätig zusehen, wer die Gefahr-verbreitenden Schritte eines ihm bekannten Hochverräthers gleichgültig und ruhig betrachten kann; der muß auf Vortheile rechnen, welche ihm nur eine gänzliche Umstaltung der Dinge gewähren kann. Denn wer kann sonst einen Zustand nicht hindern wollen, wo die Laune des Zufalles, die Leidenschaft einer wüthenden Partey, oder die Uebermacht

Digitized by Google

des Pöbels das Recht und Glück der Menschen bestimmen? Es kann daher ein solches sträfliches Verhalten des Bürgers nur aus dem vorwaltenden Hange desselben zum Hochverrathe, der hierdurch nicht undeutlich an den Tag geleget ist, erkläret werden. Dieses ist ohne Zweifel ein bedeutender Grund, diese gesetzlichen Anordnungen gegen den Vorwurf der Strenge zu rechtfertigen.

§. 56.

Nachsicht der Strafe wegen der thätigen Reue.

Wer sich in die, in dem zweyten Puncte des 52. §. angedeuteten, auf Hochverrath abzielenden Verbindungen eingelassen, in der Folge aber durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schaden verhindert werden konnte, entdecket, dem wird die gänzliche Strafloſigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

Das Gesetz macht hier von Umständen Erwähnung, wegen deren Zusammentreffen, da es erlaubte, höhere politische Rücksichten fordern, die Strafe des Hochverrathes, wenn gleich der Verbrecher im Rechtswege dieselbe verdienet hätte, zu erlassen ist, wann es die Fälle des §. 52.

unter

unter b) betrifft. Diese Art des Hochverrathes fordert nähmlich eine so umfassende Thätigkeit, daß sie gewöhnlich nur in Verbindungen verübet werden kann. Eine weise Gesetzgebung darf daher nichts unterlassen, was dazu beytragen kann, die Entstehung derselben zu erschweren, und ihre Wirksamkeit zu vereiteln. Dahin zielet die vorliegende Anordnung des Gesetzes ab. Sie soll durch das Mißtrauen, welches sie unter den Gliedern solcher Verbindungen erwecken muß, von einer solchen Vereinigung abhalten. Weil jedoch durch Begnadigung die Hoffnung der Straflosigkeit leicht genährt werden könnte, so dürfen jene Vorsichten nicht außer Acht gelassen werden, durch welche diese Sorge beseitiget wird. Aus diesem Grunde fließt die Vorschrift des Gesetzes, daß die Anzeige durch ein reuiges Mitglied nicht nur in Beziehung auf Mittel, Personen und Absichten vollständig seyn, sondern auch zu einer Zeit geschehen müsse, wo die Verbindung noch geheim ist, und der Schaden verhindert werden kann. Die Reue a) des Angebers ist ein Beweis der erneuerten bürgerlich guten Gesinnung desselben. Die übrigen Bedingungen der Nachsicht der Strafe sind von

a) Wann diese anzunehmen ist, muß nach dem Grundsatze, der S. 157. in der Anmerkung aufgestellet ist, beurtheilet werden.

der Art, daß sie den Staat in den Stand setzen, die Verbindeten (die Mehrheit) zur Strafe zu ziehen. So verschwindet daher die Sorge vor dem gewöhnlichen Nachtheile der Begnadigung; denn wenn Einem, welcher Besserung zeiget, und allen Schaden von der Gesellschaft abhält, die Strafe nachgesehen wird, so werden dafür alle übrige Verbindete, die sonst wenigstens für jetzt noch straflos geblieben wären, zur verdienten Strafe gezogen. Hierdurch erreicht man dann auch den weiteren Zweck, die Wirksamkeit solcher Verbindungen, so viel als möglich, zu vereiteln. Die Geheimhaltung der gemachten Anzeige verspricht das Gesetz aus dem Grunde, um dem Angeber die Furcht zu benehmen, daß er sich durch diese Entdeckung etwa Haß und Verfolgung zuziehen dürfte. Im Falle des §. 188. müßte jedoch von diesem Versprechen abgegangen werden b).

§. 57.

Störung der innerlichen Ruhe des Staates.

Wer boshafter Weise andern Mitbürgern durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Gesinnungen einzuflößen suchet, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung,

b) Vergleich. §. 188. mit §. 230.

oder Landesverfassung entstehen kann, begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.

Wenn man der Quelle aller, auf Hochverrath abzielenden, Unternehmungen nachspüret, so findet man dieselbe größten Theils in einem hohen Grade von Unzufriedenheit mit der Verfassung des Landes oder Staates, mit der Verwaltung desselben, oder mit dem regierenden Landesfürsten. Wer den Samen zu solchen Gesinnungen absichtlich ausstreuet und nähret, begeht zwar keinen Hochverrath, kann aber, weil er die Grundpfeiler der inneren öffentlichen Sicherheit, Zutrauen und Anhänglichkeit, zu erschüttern versucht, bey Anderen leicht dazu die erste Veranlassung geben. Die Vorsicht des Staates fordert, selbst den Keim zu solchen Gefahren zu vernichten. Wenn man den gegenwärtigen und folgenden §. des Gesetzes aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, so wird es einleuchtend, daß die gesetzliche Benennung dieses Verbrechens: Störung der innerlichen Ruhe des Staates, ganz aus der Natur der Sache hergehohlet ist.

Keine Anordnung des Gesetzes dürfte wohl mehr der Mißdeutung unterliegen, als diese, welche sich auf ein Verbrechen beziehet, dessen Thatbestand auf unsicheren, unstäten Zeichen und Tönen beruhet. Die pünctlichste Vorsicht im Ausdrucke vermag nicht die

Merkmahle der That genau zu beschreiben, weil dieselben von einer Beobachtung abhängen, die zwar in den einzelnen Fällen durch eine besondere Empfindung wahrgenommen, aber nicht durch allgemeine Ausdrücke entsprechend geschildert werden kann. Daher ist es nothwendig, die gesetzlichen Bestimmungen hierüber in eine nähere Erwägung zu ziehen. Der Gegenstand dieses Verbrechens kann 1.) seyn die Landesverfassung, Regierungsform oder die Staatsverwaltung a). Die Staatsverwaltung (Regierung) besteht in der Bestimmung und Anwendung derjenigen Mittel, welche zu Erreichung des Staatszweckes nothwendig oder zuträglich sind b). Da die höchsten Diener des Regenten (die Minister) Rathgeber desselben zur Verwaltung des Staates sind, so können sie zwar als solche, nicht aber für ihre Person als Gegenstand dieses Verbrechens betrachtet werden. Der Inhalt dieses Verbrechens besteht in dem Bestreben, andern Mitbürgern durch

---

a) Die Aufwieglung der Unterthanen durch Tadel oder Schmähungen zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen ihre Obrigkeiten gehört daher nicht hierher, sondern wird durch das Gesetz den schweren Polizey-Uebertretungen zugewiesen. S. §. 71. II. Thl.

b) Die Bestimmung der übrigen Begriffe ist schon unter §. 52. gegeben worden.

Digitized by Google

Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen, solche Gesinnungen einzuflößen, woraus Abneigung gegen die eben erwähnten Gegenstände entstehen kann. Hieraus folget klar, daß man durch bloße Handlungen dieses Verbrechens nicht schuldig werden kann, weßhalb man die Mißhandlung von Patenten und Verordnungen, welche das Strafgesetz nur als schwere Polizey-Uebertretungen erklärt (s. §. 74. Thl. II.), nicht hierher rechnen darf. Der Gesetzgeber dachte vermuthlich, daß ein solcher Unfug, der nur mittelbar zur Schmach der Regierung gereichen kann, nie einen so fortdauernden und ausgebreiteten Schaden stiften könne, als Reden, Schriften oder bildliche Darstellungen. Indessen ist bey diesen letzteren die Frage sehr wichtig, welchen Anhaltspunct ein Richter habe, um zu beurtheilen, aus was für Aeußerungen Abneigung entstehen könne. Denn da das Verbrechen vorhanden ist, sobald diese entstehen kann, wenn sie auch nicht entstanden ist; so muß der Richter vorhinein eine Regel haben, an welche sich seine Beurtheilung anschließet. Die nähere Bestimmung des Begriffes, welchen man mit dem Worte: Abneigung, verbindet, wird darüber den besten Aufschluß geben. Man versteht darunter einen fortdauernden, innern Grund, etwas zu verab-

Digitized by Google

scheuen c). Dieser Zustand kann entweder durch Erkenntniß des Verstandes und der Vernunft, oder durch unmittelbare Einwirkung auf Empfindung und Gefühl veranlasset werden. Von dem letzteren kann hier keine Rede seyn, weil das Gesetz von Abneigung als der Folge eingeflößter Gesinnungen spricht; die Gesinnung aber in der geprüften und überlegten Entschließung über sein Verhalten besteht. Diese Abneigung muß daher nur als eine Wirkung von solchen Grundsätzen, Urtheilen und Schlüssen, und solchen Erzählungen über die Umstände, Verhältnisse oder Begebenheiten des Staates angesehen werden, welche über die Regierungs-Form, Staatsverwaltung oder Landesverfassung dadurch ein gehäßiges Licht zu verbreiten suchen, daß sie dieselben als die Quelle öffentlichen und häuslichen Unglückes darstellen. So wahr als es ist, daß Niemand dasjenige will, was sein Unglück begründet, eben so wahr ist es auch, daß durch solche Vorstellungen Abneigung gegen diese Einrichtungen erwecket werden muß. Es kommt nur noch darauf an, ob der Volksverführer, um seinen Vorstellungen Eingang zu verschaffen, schlau genug ist, oder nicht. In jenem Falle muß Abneigung

c) S. Ludw. Hr. Jakob: Grundriß der Erfahrungs-Seelenlehre. (Nach der 2ten Auflage.) II. B. d. §. 648.

gegen die bestehende Ordnung entstehen; in diesem wird es freylich bey seinem fruchtlosen Bestreben bleiben, obwohl er seiner Seits, was ihm zu Gebothe stand, gethan hat. Die letzte Rücksicht und der Umstand, daß bey Verletzungen, wo keine Genugthuung gedenkbar ist, das vorzügliche Streben des Staates auf Abwendung der Gefahr gerichtet seyn müsse, waren entscheidende Gründe für die Gesetzgebung, das Daseyn des vollen Thatbestandes nicht vom Erfolge abhängig zu machen. Allerdings aber hängt der Thatbestand bey Reden nicht nur von dem Zusammenhange, sondern auch von der Betonung einzelner Wörter und Sätze, und von Umständen ab, unter denen gesprochen worden ist. Ohne den gehörigen Zusammenhang kann der Sinn einer ganzen Rede entstellt oder verkehret, ohne die wahre Betonung ein ganz anderer Hauptbegriff erwecket, ohne Rücksicht auf die Umstände kann zur gefährlichen Aeußerung werden, was witzelnder Einfall, was offenherzige oder pflichtmäßige Schilderung war. Daher ist es bey diesem Verbrechen vorzüglich wichtig, aber auch eben so schwierig, das Daseyn des bösen Vorsatzes richtig zu beurtheilen. Er ist hier seinem Inhalte nach darauf gerichtet, solche Gesinnungen boshafter Weise einzuflößen, daß daraus Abneigung gegen die Regierungs-Form, Staatsverwaltung oder Landesverfassung entspringen

kann. Da es möglich ist, daß Jemand über diese Einrichtungen Grundsätze und Bemerkungen verbreitet, welche wahr und nützlich sind, aber eben deßwegen, weil menschliche Einrichtungen immer Gebrechen unterworfen sind, gegen dieselben, so wie sie bestehen, Abneigung erwecken; so darf man die Frage nicht übergehen, ob man für die nachtheiligen Folgen der Verbreitung einer richtigen Behauptung haften müsse. Man hat sich bey der Entscheidung an den klaren Buchstaben des Gesetzes zu halten. Es fordert zum Daseyn dieses Verbrechens nicht bloß, daß Jemand Abneigung gegen die obigen Gegenstände einzuflößen suche, welches allzeit unvermeidlich sich ereignet, wenn man den Antrag zu einer Verbesserung durch Gründe unterstützet; sondern es setzet noch bey, daß dieses boshafter Weise d. h. nicht in der Absicht, durch Verbreitung einer Wahrheit der Gesellschaft zu nützen, sondern mit dem Vorsatze, durch giftigen Tadel der bestehenden Ordnung widerstrebende Gemüther zu erzeugen, geschehen müsse. Hieraus ergibt sich die Bemerkung, daß nicht jede Aeußerung, durch welche Fehler und Mängel der Regierungs-Form, Staatsverwaltung oder der Landesverfassung aufgedecket werden, hierher gerechnet werden dürfe. Zwar wird dadurch allezeit der Wunsch nach Verbesserung rege gemacht; allein nach Verschiedenheit der Umstände bringt dieser in den

menschlichen Gesinnung eine ganz verschiedene Wirkung hervor. Wo die Bürger den guten Willen des Herrschers erkennen, suchen sie durch Vorschläge und andere rechtliche Mittel Verbesserungen einzuleiten, und zu unterstützen. Diese Gemüthsstimmung ist nicht nur dem Staate nicht schädlich, sondern vielmehr höchst gedeihlich. Wo aber das Volk auf den Wahn verleitet wird, daß man Fehler und Mängel vorsätzlich handhabe, dort sinnt es auf rechtswidrige Mittel zur Abhülfe. Hier fängt also der eigentlich gefährliche Tadel an, der wenigstens vorzüglich darin besteht, daß man Mängel und Fehler erdichtet, oder aufdecket, und zugleich die Meinung zu verbreiten sucht, daß dieselben absichtlich genähret und gehandhabet werden. Uebrigens wird derjenige, welcher die Zwecke, auf die der Hochverrath gerichtet ist, nicht aus den Augen läßt, eine auf denselben abzielende Aufwieglung leicht von dem vorliegenden Verbrechen unterscheiden. Dort ist es (um nur das Gegenstück von diesem Verbrechen zu berühren) auf gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder Vergrößerung der Gefahr von Außen gegen den Staat zunächst abgesehen: hier auf Erweckung der Abneigung gegen die Regierungs-Form, Staatsverwaltung oder die Landesverfassung. In Rücksicht der Subjecte, die wegen dieses Verbrechens nach diesem Strafgesetze behandelt wer-

den müssen, sind in Beziehung auf Inländer überhaupt, und Ausländer im Inlande die Vorschriften der §. §. 30. und 31. gegenwärtig zu halten. Was aber Ausländer im Auslande betrifft, so kann der §. 32. auf sie nicht angewendet werden, weil der gegenwärtige §. 57. entgegen steht. Denn hier heißt es ausdrücklich: „Wer boshafter Weise andern Mitbürgern solche Gesinnungen einzuflößen suchet ꝛc. ꝛc. Nun kann ein Ausländer im Auslande die Bürger unseres Staates nicht als Mitbürger betrachten. In Beziehung auf ihn könnte daher diese Verordnung nur noch die Auslegung leiden, daß er, um nicht dieses Verbrechen zu begehen, seinen Mitbürgern im Auslande nicht solche Gesinnungen einzuflößen suche. Allein diese Deutung des Gesetzes ist nicht nur, weil sie sehr gesucht wäre, sondern auch darum verwerflich, weil sie auf die ungereimte Folgerung leitet, daß ein Ausländer, wenn er Ausländer im Auslande gegen unsere Staatsverwaltung, Regierungs-Form oder Landesverfassung erbittert, ein Verbrechen begehe, und daher sträflicher sey, als wenn er vom Auslande her Inländer im Inlande gegen jene Gegenstände aufreitzet, wo er straflos davon käme.

§. 58.

Unter dieses Verbrechen werden auch Lästerungen auf die Person des Landes-

Digitized by Google

fürsten, aus welchen unverkennbare Abneigung gegen denselben entstehen kann, wenn sie in Gesellschaft oder öffentlich vorgebracht worden, wie auch dergleichen Schriften oder spöttische Vorstellungen, wenn sie Jemanden mitgetheilet worden, gerechnet.

In Beziehung auf die Subjecte, welche wegen dieses Verbrechens nach unserem Strafgesetze können behandelt werden, ist dasjenige, was im vorhergehenden §. gesagt worden, auch hier anzuwenden. Nur besteht in dem Grunde, warum die Anordnung des §. 32. auch hier keine Anwendung findet, ein Unterschied. Dieser §. spricht nähmlich nur von Verbrechen, die auf die Verfassung, auf die öffentlichen Credits-Papiere oder auf das Münzwesen dieses Staates einen Einfluß haben. Das vorliegende Verbrechen dagegen läßt als solches diese Puncte ganz unberührt. Sein Gegenstand ist die Person des Landesfürsten, in wie weit sie als solche auf vorzügliche Ehre Anspruch machen kann a). Die Ehre d. i. die äußerlich erscheinende Achtung, besteht in der äußern Anerkennung des

a) Hierdurch unterscheidet sich dieses Verbrechen dem Objecte nach von dem Hochverrathe der ersten Art. S. §. 52. unter a).

Werthes eines Menschen, in so fern sie aus der zusammenstimmenden Anerkennung seines Publicums hervorgeht b). Da ohne diese kein Zutrauen in die Person des Landesfürsten Statt findet, ohne jenes aber alle Vorkehrungen desselben gelähmet werden; so ist es eine dringende Forderung der allgemeinen Wohlfahrt selbst, dieselbe, so weit es durch Strafgesetze verhältnißmäßig geschehen kann, in Schutz zu nehmen. Indessen folget aus dem klaren Inhalte des Gesetzes, daß die Angehörigen und Verwandten eines Regenten unter dieser Anordnung nicht begriffen sind.

Der Inhalt der That besteht in Lästerungen, aus welchen unverkennbare Abneigung entstehen kann, wenn sie in Gesellschaft oder öffentlich vorgebracht, wie auch in dergleichen Schriften oder spöttischen Vorstellungen, wenn sie Jemanden mitgetheilet werden. Die Wichtigkeit des Gegenstandes wird es entschuldigen, wenn bey den einzelnen Worten etwas verweilet wird, um ihren Sinn genau zu bestimmen. Wer über vollkommen sittlich gute Handlungen und Eigenschaften eines Anderen bey dessen anerkannten innern und äußern Vorzügen

b) S. Lehrbuch des gem. in Deutschland. gült. peinl. Rechts. von P. J. A. Feuerbach. §. 271. (Dritte Auflage).

ein im hohen Grade entehrendes Urtheil fällt; oder demselben grobe oder schändliche Unvollkommenheiten andichtet und aussagt, der lästert ihn c). Die Lästerung kann durch Reden oder in Schriften vorgebracht werden. Solche Schriften nennt man insgemein Pasquille (Lästerschriften). Spöttische Vorstellungen (Darstellungen) bestehen in dem, durch ein Bild versinnlichten, Ausdrucke solcher Ideen, die Lachen erregen. Das Lachen kann gutmüthig seyn, ohne den Nebenbegriff der Verachtung dessen, worüber man lacht. Man pflegt dann zu sagen, eine Sache werde belacht. Es kann aber auch von dem Nebenbegriffe der Verachtung dessen, worüber man lacht, begleitet seyn. Hier bedienet man sich des Ausdruckes: Jemanden oder etwas auslachen, verlachen. Diese Unterscheidung

---

c) Hieher gehören also auch Verleumdungen gegen den Landesfürsten, obwohl nach dem strengen Sprachgebrauche diese in dem Worte: Lästerung, nicht begriffen sind. Denn da die Merkmahle des Begriffes von Verleumdung im §. 188. so bezeichnet sind, daß, wenn diese That gegen den Landesfürsten gerichtet wäre, jener §. nicht wohl eine Anwendung auf diesen Fall litte; so ist, weil dieses Verbrechen, an dem Landesfürsten verübet, sonst unbestraft bliebe, zu vermuthen, daß dieses Wort hier im weitern Sinne genommen werden müsse.

Digitized by Google

hat auf die genaue Bestimmung des Thatbestandes dieses Verbrechens einen wichtigen Einfluß. Denn wenn nicht besondere Gründe die Abstrafung nothwendig machen, so wird die Lästerung sowohl, als die spöttische Darstellung durch Verachtung am sichersten und schnellsten ihrem verdienten Lose, der Vergessenheit, überliefert d). Strenge dagegen fordern die Umstände und das Gesetz, wann ihr Inhalt und ihre Verbreitung sie gefährlich machen. Durch jenen werden sie gefährlich, wenn unverkennbare Abneigung gegen den Landesfürsten entstehen kann. So lange spöttische Vorstellungen bloß zum Lachen bewegen, ist dieses nicht zu befürchten. Sobald aber der Gegenstand derselben dadurch entehret wird, daß sittliche oder geistige Unvollkommenheiten in einem Bilde versinnlichet werden, welches wegen der natürlich unanständigen oder eckelhaften Lage, in

d) In so weit findet daher nach unserer Gesetzgebung der wahrhaft fürstliche Ausspruch der l. un. c. si quis imperatori maledixerit, Anwendung, wo es heißt: Si quis modestiae nescius et pudoris ignarus, improbo petulantique maledicto nomina nostra crediderit lacessanda, eum poenae nolumus subjugari, neque durum aliquid aut asperum sustinere, quoniam, si id ex levitate processerit, contemnendum est: si ex insania, miseratione dignissimum: si ab injuria, remittendum.

Digitized by Google

der es erscheint, oder wegen der, das Natürliche übersteigenden, Auszeichnung eines oder des andern Körpertheiles Mißfallen, und weil sich das (der) Dargestellte diese Lage gefallen lassen muß, Lachen erwecket e); so wird der Inhalt eines Spottgemähldes wahrhaft gefährlich. Denn es kann nicht geläugnet werden, daß Abneigung damahls gegen Jemanden entstehen müsse d. h. daß sie unverkennbar sey, wann das Mißfallen eine Folge grober geistiger oder sittlicher Gebrechen ist. Da nähmlich diese eine Wirkung des bösen Willens sind, durch welchen nicht nur Jedermann bedrohet, sondern auch eine der allgemeinen Menschenbestimmung widerstrebende Richtung verrathen wird; so ist, wo man denselben erkennet, die Abneigung eine unvermeidliche Folge. Was in dieser Rücksicht im vorhergehenden §. erörtert, und hier von spöttischen Vorstellungen bemerket worden ist, läßt sich auch auf mündliche oder schriftliche Lästerungen anwenden. Ihr Inhalt wird nähmlich vorzüglich nur damahls gefährlich, wann in selben es darauf angeleget ist, den guten Willen eines Regenten verdächtig zu machen. Denn weil das Wohl Aller und jedes Einzelnen von jenem abhängt, so müssen solche Lästerungen Abneigung erzeugen. Indessen können dergleichen

e) Man nennet solche Bilder insgemein Zerrbilder (Carricaturen).

Angriffe auf die dem Landesfürsten schuldige Ehre erst dann Schaden stiften und gestrafet werden, wann solche Schriften oder spöttische Darstellungen Jemanden mitgetheilet, oder Lästerungen vorgebracht werden entweder in Gesellschaft d. h. in dem Umgange mit Anderen f), oder öffentlich d. h. außer demselben vor Mehreren, mit denen man nicht in Gesellschaft ist g). Der böse Vorsatz ist hier seinem Inhalte nach zunächst darauf gerichtet, unverkennbare Abneigung gegen den Landesfürsten zu erwecken. Wann dieses zu befürchten sey, muß vorzüglich aus den, in diesem und dem vorigen §. bereits vorgetragenen Grundsätzen beurtheilet werden. Daß jedoch

f) Ob man auch die Aeußerung gegen einen Freund oder Gatten, bey welchen man auf Verschwiegenheit rechnet, als in Gesellschaft vorgebracht, ansehen könne, ist zweifelhaft. Es scheint jedoch, daß man dieses verneinen müsse, weil sonst die gesetzliche Beschränkung durch den Satz: wenn sie (die Lästerung) in Gesellschft oder öffentlich vorgebracht worden, ganz überflüssig wäre, indem dieses dann eben so viel hieße, als: die Lästerung begründe nur damahls dieses Verbrechen, wann sie gegen Jemanden geäußert würde, was sich ohnehin immer von selbst versteht.

g) Ulpian sagt: Palam est coram pluribus. Diese Erklärung kann leicht in einem zu ausgedehnten Sinne verstanden werden.

Digitized by Google

jedoch Vermuthungen allein den bösen Vorsatz nicht erweisen können, ist schon aus den allgemeinen Grundsätzen über denselben bekannt h); wird aber desto mehr einleuchtend, wenn man bedenket, daß sonst ein Mensch, der als arglo-ser Neuigkeitskrämer etwa einem guten Bekann-ten eine spöttische Darstellung, die in seine Hän-de fiel, mittheilet, als Verbrecher behandelt wür-de, da er doch ungezweifelt nur wegen Unvor-sichtigkeit eine Ahndung verdienet. Wie steht es mit demjenigen, der eine solche Lästerung hörte, und dann in Gesellschaft, oder öffentlich weiter erzählte? Entweder hat er dieses gethan, um die Lästerung als solche zu verbreiten, oder nicht. In jenem Falle macht er sich, weil er derselben absichtlich Vorschub leistet, dieses Ver-brechens schuldig; denn das Gesetz strafet denje-nigen, welcher dieselbe vorgebracht hat, oh-ne zu unterscheiden, ob er der Erfinder davon war, oder nicht. In diesem Falle dagegen ist kein Ver-brechen begangen, weil der böse Vorsatz mangelt.

§. 59.

Das in den vorhergehenden zwey Paragraphen erwähnte Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahre bestrafet werden. Strafe.

h) S. I. Thl. Anmerkung zu dem 1. §.

Die Gesetzgebung zeiget in der Bestrafung dieses Verbrechens eine besondere Milde. Es ist außer allen Zweifel gesetzet, daß die Zufriedenheit der Bürger die vorzüglichste Stütze eines Staates ist, und daß, wer dieselbe zu untergraben sucht, mit einem, der öffentlichen Ruhe höchst verderblichen, Unternehmen umgehe. Das angeführte Verbrechen hat aber keinen andern Zweck, als Abneigung und Unzufriedenheit mit der Regierungs-Form, Staatsverwaltung, Landesverfassung oder dem regierenden Herrscher zu erwecken. Es ist daher schon in dieser Rücksicht sehr gefährlich und strafbar. Erwäget man nebstbey, daß der Landesfürst, bloß als erste Person im Staate, ein Recht auf vorzügliche Ehre hat, wenn auch Kränkung derselben nicht sonst so gefährlich wäre; so erscheint insbesondere die zweyte Art dieses Verbrechens doppelt strafbar. Dessen ungeachtet findet sich, wenn man dieses Verbrechen mit dem der Verleumdung, welche den guten Nahmen der Privaten angreifet, vergleicht, daß es weniger, als das letztere bestrafet wird a). Diese Großmuth kann nur der Antheil eines Alleinherrschers seyn, weil dieser sowohl durch seine Macht, als Würde so weit über die niedrigen Ränke des Neides, der Ehrsucht und schwärmerischer Parteygänger erhaben ist, daß er, was seine Person betrifft, mehr der Milde Gehör geben kann.

a) Vergleich diesen §. mit dem §. 189.

Digitized by Google

§. 60.

In Absicht auf die Ausspäher (Spione) soll es bey dem bleiben, was wegen ihrer Aburtheilung und Bestrafung durch die Militär-Behörde, in den Kriegsgesetzen verordnet ist.

Es ist im §. 52. bemerket worden, daß man des Hochverrathes auch durch Ausspähung (Spionerie) schuldig werden könne. Das Gesetz bestimmet jedoch, daß diese Art desselben durch die Militär-Behörden nach den Kriegsgesetzen beurtheilet werden soll. Der Grund ist vermuthlich, weil diese Art des Hochverrathes in Kriegszeiten vorzüglich gefährlich wird, und wegen der unabsehbaren schrecklichen Folgen, die es begründen kann, eine besonders schnelle und strenge Behandlung erfordert.

Digitized by Google

Achtes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre.

§. 61.

Aufstand. Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes: die Absicht eines solchen Widerstandes mag seyn, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören, die Gewaltthätigkeit mag gegen die Person der Obrigkeit selbst gerichtet seyn, oder gegen einen Beamten, Gemeinvorsteher oder gegen untere Diener, welche zur Ausführung der Anordnungen bestimmt sind.

Der Unterthan des Staates ist vermöge des Unterwerfungsvertrages den Befehlen und Anordnungen seiner Regierung zu gehorchen verbun-

Digitized by Google

den. Der geäußerte Ungehorsam dagegen ist unerlaubt und sträflich; allein sowohl die Arten als Grade desselben können so verschieden seyn, daß dadurch mehrere Gattungen gesetzwidriger Handlungen begründet werden. Folgendes ist die Stufenleiter, auf der sie sich in der Strafbarkeit folgen: Bloße Verweigerung des Gehorsams gegen einzelne Befehle, Auflauf, öffentliche Gewaltthätigkeit, Aufstand, Aufruhr, Empörung. Wenn der Unterthan öffentlich seine Weigerung, einzelnen Befehlen und Anordnungen zu gehorchen, erkläret, ohne irgend eine Thätlichkeit; so ist er durch die Zwangsmacht des Staates zu verhalten, seine Schuldigkeit gegen die Gesellschaft zu erfüllen. Ein weiteres Uebel gegen ihn zu verhängen, ist hier nicht nothwendig, und kann daher nicht gebilliget werden. Die Verweigerung des Gehorsames kann aber mit der Aufforderung mehrerer Menschen zur Mithülfe oder Widersetzung gegen einen in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffenen öffentlichen Beamten oder Diener verbunden seyn. Diese Art von Widersetzlichkeit begründet den Auflauf a), der nicht ohne Grund, da Andere

a) S. II. Thl. dieses Strafgesetzes §. 51. Schon der gemeine Sprachgebrauch wendet bey guten oder unschädlichen Zwecken einer Volksversammlung das Wort: Zulauf, an, und behält für

laut zum Beystande aufgefordert werden, Thätlichkeit besorgen läßt, und wegen der vergrößerten Gefahr in eine schwere Polizey-Uebertretung, die Strafe verdient, übergeht. Allein die Verweigerung des Gehorsames kann nicht nur Thätlichkeit besorgen lassen; sie kann manchmahl selbst mit der Anwendung oder Androhung physischer Kräfte zur Behauptung einer Anmaßung verbunden werden. Hier hängt die Benennung der That von den Umständen ab. Geschieht dieses von Einzelnen (ohne Zusammenrottung) gegen eine obrigkeitliche Person oder ihren Diener in Amtssachen; so entsteht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit (s. §. 70. dieses Strafgesetzes). Rotten sich dagegen mehrere Personen zusammen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten; so ist das Verbrechen des Aufstandes, von welchem in diesem §. gehandelt wird, vorhanden. Der Gegenstand, auf welchen sich dasselbe bezieht, ist die Obrigkeit, d. i. eine physische oder moralische Person, in wie fern dieselbe von dem Beherrscher mittelbar oder unmittelbar das Recht und die Pflicht auf sich hat, Beschlüsse, Anordnungen oder Gesetze desselben handzuhaben oder

---

den entgegengesetzten Fall das Wort: Auflauf, vor.

auszuführen. Hierbey kommt es auf den Grad des Ranges, welchen dieselbe behauptet, gar nicht an. Nur ist zu bemerken, daß hier, was sich zwar ohnehin aus dem aufgestellten Begriffe deutlich ergibt, von der höchsten Obrigkeit, dem Staatsoberhaupte, die Rede nicht ist. Denn Widersetzlichkeit gegen dieses, durch Gewalt unterstützet, würde in eine Empörung (Rebellion) übergehen, und nach §. 52. dieses Strafgesetzes zu einer oder der andern Art des Hochverrathes gehören. Dem Inhalte nach wird eine Handlung zu diesem Verbrechen, sobald eine Zusammenrottung Mehrerer geschehen ist. Diese entsteht durch eine örtliche Vereinigung oder Versammlung Mehrerer in der Absicht, der Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen b). Wenn Mehrere sind (und dieses sind auch zwey), so kommt es dann im Wesentlichen auf die größere oder kleinere Zahl nicht mehr an c), obwohl nicht geläugnet werden

b) Es ist zwar dieser letzte Beysatz, welcher bloß den bösen Vorsatz bestimmt, zunächst nicht zum Inhalte der Handlung zu rechnen; allein eine zu peinliche Absonderung solcher Merkmahle, die zum Theil in einander fließen, würde mehr verwirren, als erläutern.

c) Dieses ergibt sich ganz klar aus der Vergleichung des gegenwärtigen mit §. 70.

Digitized by Google

kann, daß das Wort: Zusammenrottung, insgemein auf eine größere Anzahl deutet. Das Verbrechen ist aber nach dem Gesetze schon durch die Versammlung Mehrerer zum verbothenen Zwecke vollendet. In der Verabredung und Einleitung hierzu besteht daher der sträfliche Versuch. Diese Anordnung des Gesetzes fließt aus der Betrachtung, daß damahls die Strenge desselben vorzüglich auf die, zur Ausführung leitenden, Schritte gerichtet seyn müsse, wann die Verbrechen nach ihrer Natur Ersatz oder Genugthuung, wenn nicht unmöglich machen, doch nur unvollständig gestatten, und zugleich, wenn sie gelingen, einen so gefährlichen Zustand begründen, daß nicht sowohl mehr von Strafe, als von Vertheidigung die Rede seyn kann d). In Rücksicht des Zweckes, wodurch die Versammlung in eine Zusammenrottung und in dieses Verbrechen übergeht, kann die Frage entstehen, wann eigentlich könne angenommen werden, daß es auf gewaltsamen Widerstand gegen die Obrigkeit abgesehen sey. Es kann nähmlich die Person, durch welche die Obrigkeit vorgestellet wird, in einer zweyfachen Beziehung betrachtet werden; Einmahl, in wie fern sie im Nahmen der Regierung, als Bevollmächtigte derselben;

---

d) S. Feuerbach: Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinl. Gesetzb. u. s. w. III. Bd. Seite 47. u. f.

dann, in wie fern sie im Nahmen eines Anderen oder im eigenen Nahmen handelt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß man nur damahls behaupten kann, daß der Widerstand gegen die Obrigkeit gerichtet sey, wann er gegen die Person, welche dieselbe vorstellet, in wie fern sie im Nahmen der Regierung handelt, berechnet ist e). Denn in jeder andern Rücksicht ist sie nicht als Obrigkeit, sondern als bloße Privat-Person zu betrachten. Der Endzweck, welchen der Thäter beziehlen kann, kommt bey diesem Verbrechen so wenig, als bey einem andern in Anschlag. Denn so wie derselbe in Rücksicht der nähmlichen Art des Verbrechens bey verschiedenen Thätern sehr verschieden seyn kann, obwohl der böse Vorsatz (der Zweck) seinem Inhalte nach dabey der nähmliche bleiben muß: eben so kann er auch, selbst wenn er gutartig wäre, die Natur des bösen Vorsatzes nicht ändern, weil der beste Endzweck die Anstiftung eines Uebels, das durch die Gesetze als Verbrechen erklärt wird, nicht rechtfer-

e) Da auch Zollbeamte durch die Regierung zur Ausführung ihrer Anordnungen bestimmt sind; so ist es klar, daß gegen sie ebenfalls dieses Verbrechen begangen werden könne. Die Richtigkeit dieser Auslegung des ohnehin klaren Gesetzes ist auch durch ein Hof-Dekret vom 12. Juny 1807. außer Zweifel gesetzet.

Digitized by Google

tigen kann. Wie aber, wenn der Zweck wäre, die auf Hochverrath abzielende Unternehmung eines Andern zu unterstützen? Dann geht die That durch Hülfleistung, in Mitschuld an dem Verbrechen des Hochverrathes f) über.

§. 62.

Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sey gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange zugesellet.

Auf wie vielerley Arten man an einem Verbrechen mitschuldig werden kann, hat das Gesetz im allgemeinen vorläufig in dem §. 5 bestimmet. Wer sich einer solchen Rotte mit der Absicht, der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, es sey gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange zugesellet, ist schon nach dem dort aufgestellten Begriffe als Mitschuldiger zu betrachten. Reichet aber der Ausdruck des gegenwärtigen §. nicht weiter, und muß nicht auch derjenige hier als mitschuldig erkläret werden, der sich der Rottirung anfänglich oder im Verlaufe der That zugesellet, wenn auch ohne die Absicht, der Obrigkeit mit Gewalt sich zu widersetzen? So viel ist klar, daß ein Solcher die Absicht der Rotte, ge-

f) Vergl. §. 52. insbesondere unter b).

waltsam zu widerstehen, gekannt haben müsse; denn ohne diese Kenntniß hat er sich nach seiner Einsicht keiner sträflichen Vereinigung d. i. keiner Rotte zugesellet. Aber es scheint auch außer Zweifel zu seyn, daß das Gesetz zur Mitschuld des Zugesellenden dessen Absicht auf gewaltsamen Widerstand fordere. Denn man kann von demjenigen, welcher zu einer Rotte, deren böse Absichten ihm bekannt sind, hinzutritt, oder dieselbe begleitet, so wenig sagen, daß er sich derselben zugesellet habe, als dieses von der Wache behauptet werden kann, die, weil sie die Rotte einführet, dieselbe begleitet. Ja, sagt man, die Wache thut hier aus Pflicht, was dort aus freyem Entschlusse geschieht. Wahr! Aber so viel ist hieraus klar, daß das bloße Begleiten kein zureichender Grund ist, daraus Einheit der Absicht herzuleiten. Wer aber sich Jemanden zugesellet, gibt diese zu erkennen. Denn das Wort: zugesellen (der gesetzliche Ausdruck) erwecket immer den Begriff, daß man mit Jemanden gemeine Sache mache, was nach der Voraussetzung hier nicht der Fall ist a).

a) Vergleiche auch das Ende des §. 66. Man überzeuget sich von dieser Behauptung noch um desto mehr, wenn man bedenket, daß im gegenwärtigen Gesetze der Ausdruck des Josephinischen Strafgesetzes, welcher das Gegentheil vermuthen

Eine andere Frage ist es, ob nicht derjenige, welcher aus freyem Entschlusse eine Rotte begleitet, die Vermuthung des, derselben eigenen, bösen Vorsatzes wider sich erwecke. Dieses ist allerdings zu bejahen, weil das Gewöhnliche vermuthet werden muß, und derjenige, welcher unter einer Gesellschaft ist, gewöhnlich sich in derselben befindet. Allein diese Vermuthung kann den Beweis des Gegentheiles nicht ausschließen. Die gegebene Darstellung von dem Sinne dieser gesetzlichen Anordnung stimmt auch mit den Forderungen des philosophischen Strafrechts vollkommen überein; denn diesem widerspräche es, auf bloße, zweydeutige Handlungen

---

ließe, ganz weggelassen ist. Dort heißt es nähmlich im §. 52. „Als Theilnehmer an diesem Verbrechen sollen auch diejenigen betrachtet werden, welche sich in eine Zusammenrottung, von der sie die Absicht der Widersetzung wußten, mit einziehen lassen, und dabey beharren, wenn sie gleich weder des Vorsatzes ihrer eigenen Mitwirkung, noch einer wirklich verübten That überwiesen werden können. Dieser Zusatz erscheint nun nicht mehr im Gesetze; er darf daher auch nicht beliebig hinzugedacht werden. Ein Ausleger des Gesetzes hat nicht das Recht, in das gränzenlose Feld der Absichten des Gesetzgebers einzugehen; er muß bey dem Sinne der Gesetze stehen bleiben. Er hat nicht die Absichten des ersteren, sondern den Sinn der letzteren zu erklären.

Digitized by Google

eine solche Vermuthung eines bestimmten bösen Vorsatzes zu gründen, die keinen Gegenbeweis zuließe b).

§. 63.

Strafe.

Diejenigen, welche bey einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeykommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler und Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirket.

§. 64.

Außer dem Falle des vorhergehenden Paragraphes sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe und öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren; die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und ihrer Theilnehmung auf Ein bis fünf Jahre zu verurtheilen.

---

b) Vergl. hiermit die Bemerkung zu §. 2. über den vermutheten bösen Vorsatz.

Digitized by Google

§. 65.

Hat sich die Unruhe bey ihrer Entstehung ohne weitern gefährlichen Ausbruch bald wieder geleget, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen Einem und fünf Jahren; gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monathen und Einem Jahre zu verhängen.

Es gibt kaum eine Gattung von Verbrechen, bey der sich ein so großer Abstand in der Strafbarkeit der einzelnen Fälle ergeben kann, als bey der gegenwärtigen. Welch ein Unterschied zwischen einer Rotte von zwey bis drey Mann, die unbewaffnet, in ihren Maßregeln wankend und furchtsam nach dem Gerichtsorte zieht, und bey Erblickung desselben von Furcht ergriffen umkehrt, und sich wieder zerstreuet: und einer andern von hundert oder mehr Mann, welche mit tödtlichen Waffen versehen, in ihren, nichts schonenden, Maßregeln einig, mit verwegener Hand die Werke der öffentlichen Vorkehrung zerstöret, und bey dem Anblicke der Obrigkeit und ihrer Wachen mit trotzender Gewalt auf beyde losgeht! Die Weisheit der Gesetzgebung, welche weder durch Aufzählung einzelner Fälle das Unmögliche zu leisten versuchet, noch die Willkühr begünstigen will, besteht hier darin, daß die Haupt-Puncte, welche einen wesentlichen Unterschied in der Strafbarkeit begründen, herausgehoben, und

für jeden derselben die Strafen dergestalt bestimmet werden, daß die Art, so wie ein Höchstes und Niederstes derselben zwar festgesetzet, die genaue Ausmessung der Strafe in diesem Zwischenraume aber dem richterlichen Ermessen, welches nicht vorhergesehene Bestimmungsgründe der Strafbarkeit zu berücksichtigen hat, vorbehalten bleibe. Die Strafbarkeit eines Verbrechers erwächst aus der Wirksamkeit des Entschlusses und des Mittels zu demselben a). Die Hauptabstufungen in der Strafe werden daher auf ein auffallend verschiedenes Maß des hervorgebrachten, einem jeden Verbrechen eigenen Uebels, und auf einen wesentlich verschiedenen Grad des Antheiles an der Hervorbringung desselben begründet werden müssen. Bey dem Verbrechen des Aufstandes ist nun dasjenige, was diese Abstufungen begründet:

a) der auffallend verschiedene Grad der Widersetzlichkeit, welcher in einzelnen Fällen Statt finden kann.

b) Der wesentlich verschiedene Grad des Antheiles an derselben, welcher in jedem einzelnen Falle zwischen Aufwieglern und Rädelsführern, und zwischen andern Mitschuldigen vorhanden

a) S. die Bemerkungen zu §. 36. dieses Strafgesetzes, Seite 238.

ist b). Die erstere Rücksicht wird durch das Gesetz in den folgenden drey Hauptabstufungen dargestellet: I. Es ist eine Zusammenrottung, durch welche das Verbrechen des Aufstandes begründet wird, geschehen; aber dieselbe hat sich, ohne in eine weitere gefährliche Handlung, als die gerade zum Daseyn des Thatbestandes erforderlich ist, auszubrechen, bald nach ihrem Entstehen wieder geleget (Niederste Stufe der Strafbarkeit dieses Verbrechens nach §. 65.). II. Es ist nicht nur die, das Verbrechen begründende, Zusammenrottung vor sich gegangen; sie ist auch durch die längere Dauer, oder durch die weiteren Schritte zur Erreichung ihres Zweckes gefährlicher geworden, hat sich aber, als die Obrigkeit, oder ihre Wa-

b) Dieser letzte Punct ist zwar von der Art, daß er bey jeder Art von Verbrechen einen verschiedenen Grad von Strafbarkeit begründet: Aber bey keinem Verbrechen ist der Abstand zwischen diesen verschiedenen Mitschuldigen so groß, als bey dem Verbrechen des Aufstandes und Aufruhres. Denn wenn man die Aufwiegler und Rädelsführer ausnimmt, so besteht die Rotte gewöhnlich nur aus einem geistlosen Trosse von Menschen, welcher, ohne deutlich gedachten Zweck, bloß zum wüthenden Werkzeuge fremder Absicht bearbeitet wird; dem es aber ohne den ersteren an Willen, Einsicht und Muth gebricht, irgend Etwas zu unternehmen.

Digitized by Google

Wache zur Stillung der Unruhe herankam, zur Ruhe begeben (Mittlere Stufe der Strafbarkeit dieses Verbrechens nach §. 64.). III. Die verbrecherische Rotte beharret sogar gegen die zur Stillung der Ruhe herankommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der eigenmächtigen Behauptung ihres Ungehorsames. So lange nun die Rotte durch die gewöhnlichen (ordentlichen) Zwangskräfte der Obrigkeit zur Ruhe und Ordnung gebracht werden kann, bleibt die That ein Aufstand, und bildet nach §. 63. die höchste Stufe der Strafbarkeit dieses Verbrechens c). Die zweyte Rücksicht auf den wesentlich verschiedenen Antheil der Subjecte an der Widersetzlichkeit begründet bey jeder einzelnen, gesetzlich ausgezeichneten Stufe der Strafbarkeit eine Unterabtheilung in der Strafzeit, welche für Aufwiegler und Rädelsführer, und in jener, die für andere Mitschuldige bestimmt ist. Den, durch das Gesetz frey gelassenen, Zwischenraum der Strafe soll der Richter für die Forderungen der etwa vorhandenen Milderungs- oder Erschwe-

c) So bald aber eine außerordentliche Macht dazu erforderlich ist, geht sie in das Verbrechen des Aufruhres über; wovon im §. 66. die Rede seyn wird.

rungsumstände benützen; vorzüglich aber hat er dabey Rücksicht zu nehmen: a) auf die Gefährlichkeit eines Thäters, welche theils aus dem Umfange des Anschlages, theils aus der Beschaffenheit der zur Ausführung bestimmten oder angewendeten Mittel zu beurtheilen ist. b) Auf die Schädlichkeit desselben, die sich in den aus der Handlung entstandenen Folgen darstellet. c) Auf die Theilnehmung desselben an der That, welche aus dem geäußerten Grade seiner, in Beziehung auf Mitschuldige bestimmter Art, mehr oder weniger thätigen Mitwirkung zu derselben ermessen werden muß d).

§. 66.

Aufruhr. Wenn es bey einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspänstig-

d) Das Gesetz befiehlt insbesondere bloß im §. 64. und zwar auch dort nur in Beziehung auf Mitschuldige, welche nicht Aufwiegler oder Rädelsführer sind, den Einfluß dieser Puncte auf die Strafe zu berücksichtigen. Allein da sie ihrer Natur nach aus den allgemeinen Grundsätzen über die erschwerenden Umstände hergeleitet sind, so müssen sie mehr oder weniger auf alle Fälle Anwendung finden. Vergl. §. 36. S. 238. und die folg.

Digitized by Google

keit gegen die von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung, und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß; so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich dieses Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Antheil nimmt.

Durch die Benennung: Aufruhr, bezeichnet das Gesetz die höchste Stufe einer gefährlichen, von dem Hochverrathe unterschiedenen, Volksbewegung. Es ist dieses Verbrechen mit dem vorhergehenden, von welchem es eigentlich die gefährlichste Art ausmacht, sehr nahe verwandt. Desto zweckmäßiger wird es seyn, beyde mit einander zu vergleichen, um die zwischen denselben bestehenden Unterschiede um so auffallender zu machen. In Beziehung auf den Gegenstand dieser Verbrechen kommt der Aufstand mit dem Aufruhre darin überein, daß auch der letztere dazu, wenn er in ein Verbrechen übergehen soll, eine Obrigkeit voraussetzet. Sie sind aber in Rücksicht des bösen Vorsatzes darin von einander verschieden, daß bey dem ersteren dieser Verbrechen der gewaltsame Widerstand wider die Obrigkeit gleich anfänglich bezielet wird: bey dem letzteren

dagegen kann die Rotte ursprünglich etwas ganz Anderes beabsichtigen a): z. B. Gewaltthätigkeit an einer Classe von Gewerbsleuten zu verüben; nur fasset sie hernach, wann die herbeykommende Obrigkeit sie zur Ruhe und Ordnung zurückzukehren nöthiger, den Entschluß, auch dieser sich mit Gewalt zu widersetzen. Auch der Inhalt der Handlung dieser Verbrechen stimmt darin überein, daß ohne Zusammenrottung keines derselben gedacht werden kann. Allein das weitere Verhalten der Rotte gegen die Obrigkeit begründet neue Unterschiede zwischen denselben. Das Verbrechen des Aufstandes ist durch eine Zusammenrottung Mehrerer, um der Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, schon begangen, wenn auch die Zusammenrottung keine weitere gefährliche Handlung nach sich gezogen hat. Dagegen ist das Verbrechen des Aufruhres selbst dann nicht vorhanden, wann gegen die vorausgegangene Abmahnung der Obrigkeit Widerspänstigkeit gezeiget und gegen dieselbe wirklich gewaltsame Mittel vereinigt werden, so lange die Rotte durch die gewöhnlichen (ordentlichen) Zwangsmittel zur Ruhe und Ordnung gebracht werden kann. Erst dann, wann die Obrigkeit zur Herstellung der letztern

a) Ihr Anschlag kann aber auch gleich Anfangs auf gewaltsamen Widerstand gegen die Obrigkeit gerichtet seyn.

eine außerordentliche Gewalt anwenden muß, entsteht dieses Verbrechen. Es wäre ein fruchtloses Bestreben, bestimmen zu wollen, wann eine Rotte der Zahl nach so gefährlich wird, daß eine außerordentliche Zwangsmacht zu ihrer Bändigung erforderlich ist. Denn dieses hängt von mehreren Umständen ab, von denen einer gewisser Maßen den andern bestimmend ist. Es kommt nähmlich dabey nicht bloß auf die Zahl an, sondern auch auf den Grad der Entschlossenheit und Verwegenheit, so wie auf die Beschaffenheit der Mittel, deren sich die Rottirer bedienen. Jeder dieser einzelnen Puncte hat erheblichen Einfluß auf den Nachdruck der übrigen b). Wann aber ihre vereinigte Kraft so weit sich erstrecke, daß eine außerordentliche Gewalt zur Bekämpfung derselben nothwendig ist, wird die Obrigkeit in einzelnen Fällen leicht beurtheilen können. Denn da derselben ihre gewöhnlichen Zwangskräfte bekannt sind, und sie diese ohnehin vorläufig versuchen muß; so wird sie bald einsehen, ob dieselben zureichend sind, Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, oder ob sie hierzu noch andere Hülfe d. i. eine außerordentliche Macht, herbeyziehen müs-

b) S. dagegen Feuerbach: Critik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinl. Gesetzbuche für die Chur-Pfalz-Baierischen Staaten. III. Bd. S. 14. u. 15.

Digitized by Google

se. Die Mitschuld an diesem Verbrechen muß aus den allgemeinen, in §. 5. aufgestellten, Grundsätzen beurtheilet werden. Denn das Gesetz erkläret hier Jeden dieses Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Antheil nimmt. Antheil nimmt derjenige, der als Theil eines Ganzen betrachtet werden kann, was, wenn dieses ein moralisches ist, nur von jenem gesagt wird, welcher mit den übrigen Gliedern desselben Absichten und Kräfte vereiniget. Dieses führt daher auf den allgemeinen Grundsatz zurück, daß Mitschuldiger derjenige ist, welcher vorsätzlich zur Hervorbringung oder Fortsetzung dieses Verbrechens beygetragen hat c).

§. 67.

Strafe. a) im Falle des Standrechtes;

Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat die Todesstrafe Statt, wovon in dem besonderen Hauptstücke: Von dem Standrechte, gehandelt wird.

Der Aufruhr gehört nach seinen wesentlichen Bestimmungen unter die gefährlichste Gat-

c) Da der Aufruhr die gefährlichste Stufe des Aufstandes ist, und man nicht vermuthen kann, daß das Gesetz bey größerer Gefahr eine gelindere Anordnung machen werde; so gewinnt die gegebene Auslegung des §. 62. hierdurch noch mehr an Wahrscheinlichkeit.

Digitized by Google

tung der Verbrechen. Geht diese Volksbewegung in ihren gewaltsamen Fortschritten so weit, daß ihr thätiger Ungehorsam selbst gegen die, nach Möglichkeit herbeygezogene a), außerordentliche Gewalt noch fortgesetzet wird, so kann die Untersuchung gegen einzelne Rottirer, die ergriffen worden, nicht den bedächtlichen Gang nehmen, der in der Regel gewöhnlich und zweckmäßig, hier aber aus dem Grunde nicht anwendbar ist, weil die Lage, in welcher sich der Staat befindet, die rascheren und härteren Mittel der Vertheidigung nothwendig macht. Solche dringende Nothfälle fordern daher den Staat zu einem Verfahren auf, durch welches das Verbrechen auf das Kürzeste untersucht, der Schuldige sogleich verurtheilet, und die Strafe auf der Stelle vollzogen wird. Hierin besteht das Wesen des Standrechtes b). So wie dieses Verfahren selbst, nur als eine Folge der Nothlage, in welcher sich der Staat befindet, betrachtet werden kann; eben so kann der Tod, der hier den Schuldigen trifft, nur als eine Folge derselben, und daher nicht so wohl als eine eigentliche Strafe, als vielmehr als ein Uebel der Vertheis-

---

a) Es versteht sich von selbst, daß diese Erkenntniß von der Beurtheilung höherer Behörden, die, was thunlich ist, zu überschauen im Stande sind, abhängen muß.

b) S. §. 500. dieses Strafges.

Digitized by Google

digung gegen die Rotte betrachtet werden c). Daß dieses die wahre Ansicht unseres Gesetzes sey, erhellet insbesondere daraus, weil es nach §. 501. desselben von dem Standrechte und seinen Folgen nach gestillter Unruhe sogleich abzukommen hat, was, wenn der Tod hier für eine eigentliche Strafe anzusehen wäre, nicht geschehen könnte, da das Verbrechen schon einmahl begangen und da-

c) Diese Ansicht der Sache ist bekanntlich sehr alt. Schon Sallust leget bey einer ähnlichen Lage des Römischen Staates, in seiner vortrefflichen Schrift über die Catilinarische Verschwörung, dem Cato in einer Rede gegen Cäsar und dessen Anhänger, welche von einer ordentlichen Strafe gegen die Verräther schwazten, folgende Worte in den Mund: „Longe „mihi alia mens est, Patres conscripti, quum „res atque pericula nostra considero, et quum „sententias nonnullorum mecum ipse reputo. Illi „mihi disseruisse videntur de poena eorum, qui „patriae, parentibus, aris atque focis suis bel„lum paravere; res autem monet, cavere ab „illis magis, quam quid in illos statuamus, con„sultare. Nam cetera tum persequare, „ubi facta sunt: hoc, nisi provideris, „ne accidat, ubi evenit, frustra judi„cia implores.“ Daß auch diejenigen Uebel, welche Rottirer treffen, wann es so weit kommt, daß die Zusammengerotteten mit Gewalt zerstreuet werden müssen, für keine Strafe zu halten sind, bedarf wohl kaum einer Erinnerung.

Digitized by Google

durch die Bedingung zur Strafe desselben gesetzet ist. Es ist bloß als eine Folgerung aus eben dieser Anordnung des Gesetzes zu betrachten, daß es damahls, wann das abschreckende Beyspiel schon durch die Hinrichtung eines oder des andern Hauptschuldigen bewirket wird, von dieser, durch die Nothumstände dem Staate abgedrungenen, Schärfe, abzukommen hat. Deßwegen wird in solchen Fällen in Rücksicht derjenigen, die an dem Aufruhre geringeren Antheil genommen haben, die Behandlung wieder auf den Weg der eigentlichen Strafe eingelenket, und diese nach dem §. 69. zuerkannt, nur mit der Erweiterung, daß hier auch öffentliche, d. h. außer den Mauern des Strafortes zu vollziehende, Züchtigung Statt findet d).

Auch außer dem Falle eines Standrechtes, in welchem die Umstände der Gesetzgebung eine sehr beschränkte Wahl unter den Strafübeln gestatten, sind bey dem Aufruhre nicht so vielerley gesetzliche Abstufungen in den Strafen, als bey dem Aufstande, nothwendig, weil das erstere dieser Verbrechen nach seinen gesetzlichen Merkmahlen einen viel bestimmteren Charakter der Gefährlichkeit hat, als das letztere. Daher hat auch das Gesetz die Hauptabstufung in der

d) S. §. 508. dieses Strafges.

Strafe, welche in den folgenden §. §. bestimmt ist, nur auf die subjective Rücksicht der wesentlich verschiedenen Theilnahme zwischen Aufwieglern, Rädelsführern und den übrigen Mitschuldigen gegründet. Da aber bey diesen der Art nach verschiedenen Thätern selbst der Grad der Strafbarkeit sehr verschieden ausfallen kann, so füget es eine Unterabtheilung in der Strafzeit bey, welche dazu bestimmet ist, so wohl den Rücksichten auf den verschiedenen Grad der Bosheit e) und Gefährlichkeit des Anschlages bey Aufwieglern und Rädelsführern, als den Rücksichten auf den verschiedenen Grad der Theilnahme und der Bosheit bey den übrigen Mitschuldigen Genüge zu leisten.

§. 68.

b) außer dem Standrechte

Außer dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von zehn bis zwanzig Jahren; und bey sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages, auf lebenslang verurtheilet werden.

---

e) Bosheit besteht in dem geäußerten Hange, Anderen ohne besondere Veranlassung und eigenen Vortheil Schaden zuzufügen.

Digitized by Google

§. 69.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker und öffentlicher Arbeit von Einem bis fünf Jahre; bey höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

So wohl bey dem Verbrechen des Aufstandes, als bey dem gegenwärtigen findet man, daß das Gesetz die Hauptstrafe durch öffentliche Arbeit verschärfet. Der Grund davon ist nicht schwer zu errathen. Da nähmlich dieses Verbrechen sind, an denen die niedersten Volks-Classen (der Pöbel) vorzüglich Antheil nehmen, und die, wenn ihnen nicht abschreckende Strafen folgen, sehr gefährlich werden können; so ist es nothwendig, eine Strafe zu wählen, die mit einer, in die Augen fallenden, Oeffentlichkeit verbunden ist a). Dieses ist auch die Ursache, warum in Fällen des Aufruhres von der öffentlichen Züchtigung manchmahl Gebrauch gemacht wird.

---

a) Vergl. die Bemerkungen über den §. 18. dieses Strafgesetzes.

Neuntes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

Es wäre ein vergebliches Bemühen, die verschiedenen Arten der Verbrechen, welche das Gesetz unter dieser Ueberschrift zusammen gefasset hat, durch ein besonderes, ihnen unter einander aber gemeinsames Merkmahl in einem Begriff vereinigen zu wollen. Da es den verschiedenen, hier vereinigten Verbrechen an Gleichartigkeit gebricht, so ist es wahrscheinlich der Mangel an Rubriken, unter welche man sie schicklicher hätte einreichen können, gewesen, welcher diese Ordnung erzeuget hat. Neue und noch mehrere Ueberschriften wollte man, vermuthlich, um die Uebersicht zu erleichtern, nicht machen. Oeffentliche Gewaltthätigkeit kann nach dem Gesetze verübet werden I. an Sachen: a) durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut; b) durch andere boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes. II. Unmittelbar an Personen, und zwar an öffentlichen, im Nahmen der Re-

gierung handelnden Personen: A) durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen dieselben in Amtssachen. B) An Privat-Personen: a) durch Menschenraub; b) durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freyheit und c) durch Entführung.

§. 70.

Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Oeffentliche Gewaltthätigkeit: a) durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

Erster Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder auch, wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, dem Richter, einer obrigkeitlichen Person, oder ihrem Abgeordneten in Amtssachen; oder, wenn Jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehls, sich mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzet.

Dieses Verbrechen stimmt darin mit dem Aufstande überein, daß es, so wie das letztere, eine Obrigkeit, oder eine im Nahmen derselben handelnde Person als Gegenstand voraussetzet. Hieraus erhellet aber von selbst, daß auch hier die einzelne Person nur in so weit als Gegenstand des Verbrechens be-

Digitized by Google

trachtet werden kann, als dieselbe als öffentliche erscheint, d. h. in so weit die Obrigkeit im Nahmen der Regierung, und der untergeordnete Diener oder die Wache im Nahmen der Obrigkeit handelt a). Auch die Absicht ist bey beyden dieser Verbrechen auf das Nähmliche gerichtet, nähmlich, der Obrigkeit oder der im Nahmen derselben handelnden Person gewaltsamen Widerstand zu leisten. Wenn jedoch bey dieser Art des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch die gewaltsame Widersetzung die Vereitelung des öffentlichen Auftrages nicht bezielet wird; so ist die That, selbst wenn eine thätige Beleidigung der Wache mit unterläuft, und diese sogar in der Verrichtung ih-

a) Da es keinem Zweifel unterliegt, daß die Zollbeamten in Amtssachen als Abgeordnete der Obrigkeit zu betrachten sind; so ist klar, daß auch an ihnen dieses Verbrechen begangen werden kann. Wenn gleich frühere Gesetze hierüber etwas anderes bestimmen mochten, so sind sie doch vermöge des Kundmachungs-Patentes und der Einleitung zum gegenwärtigen Strafgesetzbuche, gemäß welchen jene Handlungen, die in demselben als Verbrechen erkläret werden, nicht mehr nach ältern, sondern nach dem neuen Strafgesetze zu behandeln sind, für aufgehoben erkläret. Dieses bestätiget auch die höchste Erläut. vom 12. Juny 1807.

Digitized by Google

res Dienstes gehindert wird, nur für eine schwere Polizey-Uebertretung zu halten b). In Beziehung auf den Inhalt der That ist dieses Verbrechen von dem Aufstande unterschieden. Dieser setzet eine Zusammenrottung voraus, welche das Verbrechen ausmacht, sobald sie auf gewaltsamen Widerstand gegen die Obrigkeit abzwecket. Jenes dagegen wird von einem Einzigen, oder zwar von Mehreren, aber ohne eine Verbindung unter einander, begangen. Auch ist es, seinem Thatbestande nach, erst begründet durch eine Widersetzung mittelst wirklicher gewaltsamer Handanlegung oder gefährlicher Drohung c). Gefährlich nennt man die Drohung, wann dieselbe in der Vorhaltung eines, die Gesundheit oder das Leben bedrohenden Uebels besteht, welches mit der Wahrscheinlichkeit augenblicklicher Vollziehung verbunden ist.

---

b) Vergleiche hiermit §. 72. u. 73. des II. Thl. dieses Strafg. Diese Auslegung ist auch durch eine Erläut. v. 25. Octob. 1805. bestätiget.

c) Der Grund dieses letzten Unterschiedes zwischen dem gegenwärtigen Verbrechen und dem Aufstande ist auch leicht einzusehen. Eine Rotte, deren Zweck gewaltsamer Widerstand gegen die Obrigkeit ist, begründet durch ihr bloßes Daseyn eine eben so große, wo nicht eine noch größere Gefahr, als der wirkliche Widerstand eines Einzelnen gegen dieselbe.

Digitized by Google

Wirkliche gewaltsame Handanlegung besteht in der Anwendung physischer, eine andere Person unmittelbar angreifender, Kräfte, die auf eine Ueberwältigung derselben zunächst abzielen d). Wie aber, wenn bey dieser Gelegenheit die öffentliche Person am Körper schwer verletzet oder wohl gar getödtet wird? Wann im ersten Falle die Absicht, dieselbe zu beschädigen, im zweyten, die Absicht, sie zu tödten, die That begleitet, oder derselben vorausgegangen ist, so trifft mit der öffentlichen Gewaltthätigkeit dieser Art nach Verschiedenheit der Fälle entweder das Verbrechen der schweren körperlichen Verletzung oder des Mordes zusammen. Wird aber nur die Absicht erhoben, die Vereitelung des öffentlichen Auftrages durch den gewaltsamen Widerstand bezwecket zu haben, so kommt es vor Allem auf die Thathandlung an, durch welche die schwere Verwundung oder die Tödtung begründet worden ist. Ist dieselbe von der Art, daß die eingetroffene Folge daraus als eine Wirkung her-

d) Sie unterscheidet sich daher von einer thätigen Beleidigung, welche in einer, unmittelbar auf die Person eines Andern wirkenden Thathandlung besteht, durch die gegen dieselbe nach dem Anschlage des Thäters Verachtung an den Tag gelegt werden soll.

hervorgeht, die, wenn die Handlung anders ihrer Natur gemäß ausgeführet wird, eintreffen muß; so hilft es nichts, den bösen Vorsatz zu läugnen e). Ist dieselbe aber von der Art, daß die eingetroffene Folge daraus leicht oder gewöhnlich entsteht, so entspringet zwar (nach §. 1. dieses Strafges.) auch die Vermuthung, daß der böse Vorsatz darauf gerichtet war. Wenn jedoch bey einer, durch eine solche Handlung begründeten, Tödtung oder Verwundung sich aus den Umständen zeigen läßt, daß die That sich plötzlich ereignete, so wird die Entschuldigung Statt finden f). Es würde daher im ersten Falle, weil doch eine feindselige Absicht gegen die öffentliche Person unterläuft, das Verbrechen des Todtschlages g), im zweyten die Verwundung oder Verletzung als erschwerender Umstand mit dem Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit zusammen treffen.

§. 71.

Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker und öffentlicher Arbeit, von sechs Monathen bis auf Ein Jahr; wäre aber der Widerstand mit Waffen gesche- Strafe.

e) S. §. 413. dieses Strafges.
f) S. §. 413. dieses Strafges.
g) S. §. 123. dieses Strafges.

hen, oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, von Einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

Bey der Ausmessung der Strafe dieses Verbrechens ist vorläufig zu untersuchen, ob mit demselben eines, der im vorhergehenden §. berührten, Verbrechen zusammen trifft, oder nicht. In jenem Falle ist die Strafe nach der im §. 28. dieses Strafgesetzes gegebenen Vorschrift auszumitteln. In diesem Falle wird nach der Natur des, diesem Verbrechen eigenen, Uebels die Hauptabstufung der Strafe nach dem verschiedenen Grade der Gefährlichkeit des Thäters, und nach dem Unterschiede begründet, ob die öffentliche Person körperlich verletzet worden ist, oder nicht. Die körperliche Verletzung kann nach ihren vorzüglicheren Arten in einer Verwundung, Lähmung oder in einer Verstümmlung bestehen a). Besondere Gefährlichkeit des Thäters entsteht aus einem Widerstande desselben mittelst Waffen. Waffen sind künstliche, tragbare Werkzeuge, welche sowohl zum Angriffe, als zur Vertheidigung entweder zunächst be-

a) Die umständlichere Erklärung hiervon bey den Verbrechen der Verwundung oder schweren körperlichen Verletzung.

Digitized by Google

stimmt sind, oder mit solchen Werkzeugen im Wesentlichen gleiche Brauchbarkeit haben b).

b) Man verbindet zwar manchmahl mit diesem Worte eine noch ausgedehntere Bedeutung, und versteht dann darunter alles, was man zum Angriffe oder zur Vertheidigung anwenden kann. In diesem Sinne sind auch die Hände, ist auch ein gewöhnlicher Stock unter die Waffen zu rechnen. Allein dann ist dieser Ausdruck im figürlichen Sinne genommen, und da der Gesetzgeber nicht in Bildern, sondern durch Begriffe spricht; so ist der Ausleger an die eigentliche Bedeutung der Worte desselben gebunden. Weil jedoch die eigentlichen Waffen, welche der Krieger trägt, in so fern sie nicht bloß zum Schutze dienen, als wie z. B. ein Panzer, sämmtlich zur Tödtung zunächst geeignet, und daher mörderisch sind, unser Gesetz aber, wie man aus der Vergleichung des gegenwärtigen mit dem §. 171. abnehmen kann, mörderische von andern unterscheidet: so kann man bey der engeren Bedeutung des Wortes, in welcher es in der Kriegeskunst angenommen ist, nicht stehen bleiben. Was daher der alte Rechtsgelehrte Cajus sagt: „Armorum appellatio non utique tantum scuta et gladios significat, sed et fustes (ein Knittel, oder vorzüglich zum Schlagen geeigneter Stock) et lapides," wird auch jetzt noch für eine angemessene Beschreibung dieses Begriffes müssen angesehen werden. S. §. 6. Inst. de interdictis.

§. 72.

b) durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

Zweyter Fall. Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit, der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern, mit gesammelten mehrern Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall gestöret, oder, wenn auch ohne Gehülfen in das Haus oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübet wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

Wann öffentliche Gewaltthätigkeit an Sachen verübet wird, so kann dieses entweder durch gewaltsamen Einfall in fremdes, unbewegliches Gut, oder durch andere boshafte Beschädigungen fremden Eigenthumes geschehen. Hier ist von der erstern Art dieses Verbrechens die Rede, welche, je nachdem sie sich entweder auf Grund und Boden, oder die darauf sich beziehenden Rechte, oder aber auf das

Digitized by Google

Haus oder die Wohnung eines Andern beziehet, verschiedene Bestimmungen erhält. Eine, nach diesen verschiedenen Gegenständen des Verbrechens abgesonderte, Behandlung, desselben wird über das Ganze mehr Licht verbreiten.

I. Von öffentlicher Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall auf fremden Grund und Boden, oder die darauf sich beziehenden Rechte.

Der Gegenstand dieses Verbrechens ist der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern: z. B. des Weide- Jagd- oder Holzschlagrechtes a). Die Inhabung einer Sache, verbunden mit dem Willen, sie als die Seinige zu behaupten, nennet man Besitz, welcher so lange ein ruhiger heißt, als die ungestörte Ausübung der darauf gegründeten Rechte nicht unterbrochen worden ist. Es kann daher gegen denjenigen, der selbst in kei-

a) Dieses Verbrechen unterscheidet sich hierdurch sowohl vom Aufstande, als dem Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit der ersten Art. Denn diese Verbrechen haben beyde die Obrigkeit oder ihre Abgeordneten, in so weit sie als öffentliche Personen erscheinen, zum Gegenstande.

Digitized by Google

nem ruhigen Besitze ist b), dieses Verbrechen nicht begangen werden; jedoch wird nicht gefordert, daß der ruhige Besitzer auch wirklicher Eigenthümer seye. Der erste Theil dieser Anordnung gründet sich auf die Betrachtung, daß die Rechte des gestörten Besitzes selbst zweifelhaft, oder auch ganz grundlos sind. Der letzte Theil derselben stützet sich auf den Grund, daß auch der bloße, ruhige Besitz einer Sache, ohne Eigenthum auf dieselbe, dem Besitzer bereits gegründete, durch Strafgesetze zu schützende, Rechte gewähret.

b) Man hat um so mehr Grund, den Folgen-reichen Sinn dieses Wortes zu beachten, da nicht nur überhaupt die Ehre des Gesetzgebers zu vermuthen gebiethet, daß er kein Wort sinnlos angewendet habe, sondern auch der Umstand, daß das Joseph. Strafgesetz dieses Wort nicht enthält, die Kraft der Vermuthung, daß es nun absichtlich aufgenommen seye, noch vermehret. (Vergl. hiermit den §. 54. des Joseph. Strafgesetzes). Das gegenwärtige Strafgesetz scheint insbesondere auf den Fall zu deuten, wo derjenige, welcher rechtswidrig aus dem Besitze vertrieben worden ist, auf der Stelle (in continenti) seinen Gegner, welcher daher keinen ruhigen Besitz für sich hat, wieder aus dem Besitze setzet. Hierdurch ist offenbar kein Verbrechen begangen. Vergl. l. 3. §. 9. u. l. 17. ff. de vi et vi armata.

Digitized by Google

Der Inhalt der That besteht in einem eigenmächtigen, gewaltsamen Einfall mit gesammelten mehreren Leuten. Es wird daher mittelst physischer Uebermacht auf Grund und Boden, welche Andere besitzen, eingedrungen; jedoch setzet die That eine Versammlung mehrerer Leute hierzu voraus, weil die Gefahr sonst nicht so bedeutend ist. Es kann also diese Art des vorliegenden Verbrechens durch einen einzelnen Menschen nicht begangen werden c). Eine Vereinigung dagegen von Zweyen ist dazu hinreichend, weil dadurch schon eine Versammlung Mehrerer gebildet wird d). Auf jeden Fall entsteht aber das Verbrechen erst dadurch, daß die That ohne obrigkeitliche Erlaubniß geschieht, weil erst dann eine im Staate unerlaubte und gefährliche Selbsthülfe unterläuft. Daher besteht das Eigenthümliche des bösen Vorsatzes hier darin, den ruhigen Besitz von Grund und Boden,

c) Hierdurch unterscheidet sich dieses Verbrechen von der ersten Art der öffentlichen Gewalt, die immer nur von einzelnen Menschen verübet werden kann.

d) Nach dem Joseph. Strafgesetze mußte wenigstens eine Versammlung dreyer Personen seyn. S. §. 54. desselben, wo es heißt: Wer mit gesammelten mehreren Menschen u. s. w.“

Digitized by Google

oder den darauf sich beziehenden Rechten eines Andern eigenmächtig und gewaltsam zu stören e). Der Endzweck des Thäters wird hierbey in keine weitere Betrachtung gezogen, als in wie fern er über die Bösartigkeit des Anschlages einen Aufschluß geben kann. Er kann aber den eigenmächtigen und gewaltsamen Schritt auch damahls nicht rechtfertigen, wann die That bloß als Mittel, sich selbst sein vermeintes Recht zu verschaffen, betrachtet worden wäre, weil die Selbsthülfe in jeder bürgerlichen Gesellschaft so lange unzuläßlich bleibt, als die richterliche Hülfe, so weit ein Recht gebührt, ohne Gefahr vor unwiderbringlichem Verluste kann nachgesuchet werden.

II. Von öffentlicher Gewaltthätigkeit durch Eindringen in das Haus oder die Wohnung eines Anderen.

Jeder Bewohner des Staates erwartet von dem Beherrscher desselben in seiner Wohnung Sicherheit vor fremder Gewaltthätigkeit. Der Genuß derselben wird Hausfriede genannt. Seine Gegenstände sind das a) Haus oder die Wohnung; b) die darin befindlichen Bewohner derselben, seyen sie Eigen-

e) Es ist klar, daß die diebische Absicht, sich mit fremdem Gute zu bereichern, ausgeschlossen wird.

thümer, Miethsleute oder Dienstleute, und es das darin befindliche Habe und Gut. Diese sind auch die Gegenstände der gegenwärtigen Art des Verbrechens, welches auf Störung des Hausfriedens zunächst abzielet.

Der Inhalt der That setzt nicht nur voraus, daß in die Wohnung eines andern eingedrungen, sondern auch, daß entweder an den darin befindlichen Bewohnern, oder an ihrem Habe und Gute, oder an beyden zugleich Gewalt ausgeübet worden sey f). Da man nicht sagen kann, es sey in eine Wohnung eingedrungen worden, wenn man in dieselbe bey unverschlossener Thüre und ohne einen andern Widerstand eingetreten ist; so mangelt in einem solchen Falle ein wesentlicher Bestandtheil zum Thatbestande dieses Verbrechens. Dagegen scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß man auch von demjenigen behaupten müsse, er sey eingedrungen, welcher eingebrochen ist. Denn obwohl durch das erstere dieser Worte vorzüglich nur die Ueberwindung eines Widerstandes

f) Hierdurch unterscheidet sich diese Art des vorliegenden Verbrechens von der damit zusammenhängenden, unmittelbar vorhergehenden, bey welcher durch den bloßen eigenmächtigen, gewaltsamen Einfall das Verbrechen schon vollbracht ist.

bezeichnet wird, welchen man durch Menschenkräfte leistet; so wird es doch auch in einem weitern Verstande genommen, in welchem es die Ueberwindung was immer für eines Widerstandes bedeutet. Diese Auslegung wird verstärket durch den Grund des Gesetzes: den Hausfrieden zu schützen, der in beyden Fällen gleich gefährlich angegriffen wird. Es ist nicht wesentlich zum Daseyn dieses Verbrechens, daß Mehrere sich zu dessen Verübung vereinigen; auch ein Einziger kann dasselbe begehen, wenn er mit Waffen versehen ist. Das Gegentheil muß behauptet werden, wenn er unbewaffnet ist, wo dem Hausfrieden ohnehin keine so große Gefahr drohen kann. Auf jeden Fall setzet dieses Verbrechen zu seinem vollen Thatbestande Ausübung von Gewalt entweder a) an dem Eigenthümer, Miethsmanne oder andern Hausleuten voraus. Daher fällt das Verbrechen weg, wenn die Gewalt nur gegen andere, nicht in das Haus gehörige Personen verübet wird, weil diese in einem fremden Hause sich nicht auf das Hausrecht berufen können, wiewohl ein anderes Verbrechen gegen dieselben, nach Verschiedenheit der Umstände, begangen werden kann. Oder b) an dem Habe und Gute der Bewohner. Denn schon hierdurch ist der Hausfriede gestöret, wenn auch gegen die Hausleute, etwa weil diese ohnehin von Schrecken geängstiget, und daher von allem Widerstande abgehalten

werden, unmittelbar keine Gewalt angewendet wird. Um so mehr ist das Verbrechen vorhanden, wenn an Beyden Gewalt ausgeübet wird. Nur ist das Eigenthümliche des hier unterlaufenden bösen Vorsatzes nie aus den Augen zu verlieren, welches darin besteht, daß eigenmächtig an den erwähnten Gegenständen Gewalt ausgeübet wird, ohne dabey die Absicht zu haben, sich mit fremdem Gute oder Schaden zu bereichern.

§. 73.

Strafe.

Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von Einem bis auf fünf Jahre. Diejenigen, so sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monathen bis auf Ein Jahr bestrafet werden.

Es versteht sich zwar von selbst, daß der Richter bey der Ausmessung der Strafe bey diesem, so wie bey den übrigen Verbrechen, die allgemeinen Beschwerungs- und Milderungsumstände vor den Augen halten müsse. Dennoch scheint es nicht überflüssig zu seyn, ihn auf folgende Puncte insbesondere aufmerksam zu machen. Es ereignet sich oft auf dem Lande, daß bey solchen Gewaltthätigkeiten unter den Mit-

Digitized by Google

helfern sich Dienstleute des Urhebers befinden. Wenn hier der Urheber die Mithülfe von diesen gefordert hat, so wird denselben nach dem §. 39. unter c) ein mildernder Umstand zu Statten kommen. Sind die Thäter mit Waffen versehen, so ist dieses zwar nach dem allgemeinen, in dem §. 36. aufgestellten, Grundsatze insgemein als ein erschwerender Umstand zu betrachten. Jedoch kann dieses damahls nicht behauptet werden, wann dieses Verbrechen, wie es im zweyten Falle desselben möglich ist, von einem Einzigen begangen werden kann, weil hier schon zum vollen Thatbestande Bewaffnung desselben vorausgesetzet wird.

§. 74.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit an Sachen kann, außer den Fällen des §. 72. auch durch andere boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes verübet werden. Hiervon spricht die folgende gesetzliche Anordnung.

Strafe anderer boshafter Beschädigungen fremden Eigenthumes.

Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind nach der Größe der Bosheit und des zugefügten Schadens mit Kerker zwischen sechs Monathen und Einem Jahre; bey großer Bosheit und wichtigem Schaden aber mit

schwerem Kerker von Einem bis fünf Jahre zu bestrafen.

Der Gegenstand dieses Verbrechens ist fremdes, bewegliches oder unbewegliches Eigenthum. Der Inhalt der That besteht in einer Beschädigung desselben, worunter jede Handlung gehöret, durch welche eine Sache entweder unvollkommner, oder unbrauchbar gemacht, oder ganz zerstöret wird. Nur darf die Beschädigung nicht eine Wirkung des gewaltsamen Einfalles in fremdes unbewegliches Gut, oder einer Brandlegung seyn, weil hierdurch besondere Verbrechen begründet werden. Wie groß der Schaden seyn müsse, damit das Verbrechen entstehe, hat das Gesetz unbestimmt gelassen a). Die subjective Bedingung dieses Verbrechens ist, daß die Beschädigung aus Bosheit geschehe d. h. eigens und bloß, um Schaden zuzufügen. Hierdurch wird dasselbe leicht von allen, aus Eigennutz verübten Verbre-

a) Wäre ein unbedeutender Schade angerichtet worden, so möchte eine Anfrage bey der Gesetzgebung, ob die Entscheidung nicht nach der Analogie mit den §. §. 153. u. 179. gemacht werden dürfe, nicht überflüssig seyn. Übrigens kann der Schade manchmahl sehr bedeutend seyn. Man denke sich eine vorsätzlich bewirkte Ueberschwemmung mittelst Durchstechung von Dämmen.

Digitized by Google

chen unterschieden. Etwas Besonderes scheint in Rücksicht derjenigen, welche willkührlich oder muthwillig (Worte des Gesetzes) Obstbäume beschädigen, verordnet worden zu seyn. Diese sollen im ersten Betretungsfalle mit einem strengen Arreste von einer Woche, im zweyten Falle aber mit einem strengen Arreste von drey Monathen, und dabey auch noch nach Umständen mit fünf und zwanzig Stockstreichen gezüchtiget werden (Hof. D. v. 28. Octob. 1806). Da es im Eingange dieser Verordnung heißt, daß sie zur Beförderung der überaus nützlichen Obstbaum-Cultur gegeben sey; boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums aber, auch, wenn dieses in andern Gegenständen besteht, nach dem gegenwärtigen §. des gemeinen Strafgesetzes schon als Verbrechen zu bestrafen sind: so muß man diese Verordnung wahrscheinlich bloß von muthwilligen d. i. solchen Beschädigungen verstehen, welche man darum verübet, weil es ein Vergnügen macht, ohne daß man auf den daraus entspringenden Schaden denkt, besonders, wenn er von keiner großen Bedeutung ist. Zwar steht das Wort: Willkührlich, voran, welches aber seinem gewöhnlichen Begriffe nach hier keinen Gegensatz bilden, sondern nur als durch das darauf folgende Wort: Muthwillig, erklärt, und als mit diesem gleichbedeutend (wie es auch die ältere Sprache gebrauchet hat) be-

Digitized by Google

trachtet werden kann. Nach diesen Gründen scheint daher die Anordnung des vorliegenden §. des Strafgesetzes hierdurch keine Abänderung erlitten zu haben. Dagegen wird dieselbe allerdings durch die §. §. 75. u. 77. des II. Theiles dieses Strafgesetzes beschränket, nach welchen das vorsätzliche Zerschlagen oder Beschädigen einer zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellten Laterne, so wie die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung von Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüthen, aufgestellet werden, selbst bey unterlaufender größerer Bosheit, den schweren Polizey-Uebertretungen zugezählet werden. Der Grund dieser abweichenden Anordnung scheint darin zu liegen, weil durch diese Handlungen, wenigstens zunächst, keine Beschädigung am Eigenthume Anderer, sondern die Vereitelung einer Einrichtung bezielet wird.

§. 75.

c) durch Menschenraub.

Dritter Fall. Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit, wenn sie unmittelbar gegen Personen gerichtet ist,

kann verübet werden an solchen, welche mittelbar oder unmittelbar im Nahmen der Regierung handeln, und daher in so weit den Charakter der Oeffentlichkeit an sich tragen, oder aber an solchen, die in ihrem eigenen oder im Nahmen anderer Staatsbürger handeln, d. h. an Privat-Personen. Von den letztern Arten dieses Verbrechens ist in diesem und den folgenden §. §. die Rede. Es kann sich dasselbe nach dem gegenwärtigen §. ereignen durch Menschenraub. Der Gegenstand dieses Verbrechens ist ein Mensch in unserem Staatsgebiethe, sey er ein Inländer oder Ausländer, eine Weibs- oder eine Mannsperson, ein Civilist oder Militarist. Der böse Vorsatz ist darauf gerichtet, denselben wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern. Hiervon ist daher der Fall des §. 78. zu unterscheiden, wenn Jemand innerhalb des Staatsgebiethes in eine unrechtmäßige Gewalt überliefert wird. Denn da Menschenraub nur in Beziehung auf das Staatsgebieth, auf dem eine Person lebt, nicht aber in Beziehung auf die beleidigte Person selbst gedacht werden kann; so verschwindet im letztern Falle der Begriff dieses Verbrechens. Der Inhalt der That setzet voraus a) eine Handlung, durch welche man die Person in seine Macht bringet, welche aber entweder durch List oder durch Gewalt verübt

übt werden muß, weil man sonst die Einwilligung derselben annehmen müßte, wo dann nicht mehr gesagt werden könnte, daß man sich derselben bemächtiget, sondern daß man sich mit derselben zu einem bestimmten Zwecke vereiniget habe. Durch den Act der Bemächtigung ist aber der volle Thatbestand des Verbrechens begründet, wenn auch die Ueberlieferung an eine auswärtige Macht nicht gelungen hätte, weil dadurch die Kränkung der Freyheit zu diesem Zwecke schon vor sich gegangen ist. Dagegen ist klar, daß die Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremde Staaten, da die Freyheit derselben nicht gekränket wird, auch hierher nicht gerechnet werden kann. Daher wird auch im II. Theile §. 70. des Strafgesetzes diese Handlung nur als schwere Polizey-Uebertretung erkläret. b) Der Act der Bemächtigung muß ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit geschehen. Das Vorwissen und die Einwilligung derselben sind daher die Bedingungen, ohne welche, wenn sie nicht vereiniget eintreffen, die That zum Verbrechen wird. Wenn daher auch die rechtmäßige Obrigkeit allenfalls vorläufig in Erfahrung gebracht hätte, daß sich Jemand eines Andern bemächtige; so würde dieses Verbrechen doch nicht wegfallen, wenn die Handlung nicht mit ihrer Bewilligung geschehen wäre. Diese Anordnung beruhet auf dem klaren Grunde, weil ohne dieselbe der Begriff der unerlaubten und sträflichen

Eigenmächtigkeit nicht verschwindet. In Beziehung auf Personen, die sich in unserem Staatsgebiethe aufhalten, kann in der Regel keine auswärtige Obrigkeit für die rechtmäßige anerkannt werden. Nur die auswärtigen Gesandtschaften, das eigentliche Gesandtschafts-Personale und diejenigen Hausleute und Dienstbothen eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört, machen hiervon eine Ausnahme. Diese bleiben mittelbar oder unmittelbar den Gerichten ihrer Principale unterworfen a).

§. 76.

Strafe.

Auf solchen Fall ist zur Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen; welcher jedoch, wenn der Gemißhandelte einer Gefahr am Leben, oder an Wiedererhaltung der Freyheit ausgesetzet worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann.

§. 77.

Behandlung unbefugten Werber.

Wer für fremde Kriegsdienste, oder wer einen zu einem Militär-Körper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, ist nach dem Kriegsgesetze und durch das Militär-Gericht zu verurtheilen, und zu bestrafen.

a) Vergl. hiermit §. 221. 4) dieses Strafgesetzes.

Es ist schon im §. 75. bemerket worden, daß die bloße Verleitung unserer Unterthanen zur Niederlassung in fremden Ländern kein Menschenraub, sondern nur eine schwere Polizey-Uebertretung sey. Der gegenwärtige §. muß mit dem §. 70. des II. Theiles, welcher jene Anordnung enthält, in Verbindung gebracht werden, weil er eine Beschränkung desselben enthält, da derjenige, welcher einen zum Militär-Körper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, nach dem Kriegsgesetze und durch das Militär-Gericht zu verurtheilen und zu bestrafen ist.

§. 78.

b) durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freyheit.

Vierter Fall. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermög der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit hindert; oder, wenn Jemand, auch bey einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun, geflissentlich unterläßt.

Digitized by Google

Die unbefugte Einschränkung der persönlichen Freyheit, von welcher in diesem §. die Rede ist, kann entweder aus ganz nichtigen Gründen, oder aus gegründet scheinenden Ursachen unternommen werden. Nun von dem ersteren Falle dieses Verbrechens. Es setzet zum Gegenstande einen Menschen voraus, von dem man keinen Anlaß hat, ihn weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen gefährlichen, oder als einen schädlichen Menschen mit Grund anzusehen. Man hat Anlaß, Jemanden als Verbrecher zu erkennen, wenn er in dem Verbrechen betreten ist, oder rechtmäßige Anzeigungen gegen ihn vorhanden sind a). Für solche Anzeigungen (indicia) sind jene Umstände zu halten, welche zwischen dem Verbrechen und einer Person einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß nach unparteyischer Ueberlegung daraus wahrscheinlich wird, diese Person habe ein gewisses Verbrechen begangen b). Für einen gefährlichen Menschen ist derjenige mit Grund anzusehen, dessen Umstände und Betragen es unwahrscheinlich machen, daß er mit

a) S. §. 281. dieses Strafgesetzes.

b) S. §. 259. dieses Strafges. Was dieses für Umstände sind, wird ausführlich im III. Hauptstücke des rechtlichen Verfahrens über Verbrechen vorkommen.

Digitized by Google

rechtlichen Absichten umgehe: z. B. ein Landstreicher, der ohne bekannte Absicht und Beschäftigung im Lande herumzieht, und sich nährt, ohne eine zusagende erlaubte Nahrungsquelle nachweisen zu können. Für einen schädlichen Menschen wird derjenige mit Grund gehalten, dessen krankhafter Zustand des Körpers oder Gemüthes in seinen Ausbrüchen so stürmisch ist, daß er, weil er entweder vorübergehend, oder anhaltend auch das Bewußtseyn des Leidenden aufhebt, sowohl diesem selbst, als anderen Menschen leicht verderblich werden kann: z. B. ein Mensch, welcher Merkmahle einer heftigen Sinnenverwirrung äußert. Der Inhalt der That dieses Verbrechens entsteht durch jede Handlung, wodurch ein Anderer an dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit eigenmächtig gehindert wird. Jeder Staatsbürger genießet nähmlich in Rücksicht jener Handlungen, die durch kein Gesetz beschränket sind, das Recht, sie nach seinem Belieben einzurichten, worin ihm die Regierung Schutz gewähret. Jedoch muß jene Hinderung ohne gegründete Ursache c), und durch eine Person geschehen, der nach dem Gesetze über die andere keine Gewalt zusteht, weil sonst der Begriff der Eigenmächtigkeit verschwindet. Unter Gewalt wird die durch die Gesetze Jemanden eingeräumte

c) Wann dieses der Fall sey, muß aus dem eben vorhin Gesagten abgenommen werden.

Zwangsmacht gegen gewisse Personen verstanden, womit man daher ein Recht (Zwangsrecht) gegen eine Person nicht verwechseln darf. Unsere Gesetze gestatten dieselbe in gewissen Fällen 1.) dem Ehemanne über sein Weib d); 2.) den Aeltern (Wahlältern) über ihre minderjährigen Kinder e); 3.) den Vormündern über ihre Mündel f); 4.) den Herrschaften über ihre Unterthanen g); 5.) den Gerichten über diejenigen, die in ihren Gerichtszwang gehören; 6.) den politischen Behörden über die in den Umkreis ihres Bezirkes gehörigen Personen; 7.) den Klosterobern über ihre Religiosen h); und 8.) den Kirchenvorstehern über die ihnen untergebene Geistlichkeit i). Von solchen Vorgesetzten kann daher dieses Verbrechen nicht begangen werden, obwohl man

d) S. III. Hauptst. des allgem. bürgerl. Gesetzbuches §. 47.

e) S. IV. Hauptst. des allgem. bürgerl. Gesetzbuches §. 18. 20. u. 26. 29. u. II. Thl. des gegenwärt. Strafgesetzes §. 32.

f) S. V. Hauptst. eben dort §. 49. verglichen mit dem IV. Hauptst. §. 18.

g) S. das Unterthans-Straf-Patent v. 1. Sept. 1781 u. Pat. v. 1. Dec. 1784.

h) Hof. Dekr. v. 31. Aug. 1771, u. 17. Juny 1783.

i) S. hierüber: Handbuch des Oesterr. Kirchenrechts. Von Georg Rechberger, Doctor der Rechte u. bischöfl. Consistorial-Kanzler in Linz. Linz b. Haslinger 1807. II. Thl. §. 284.

Digitized by Google

nicht in Abrede ist, daß Verbrechen oder Uebertretungen anderer Art dabey unterlaufen können k).

Der böse Vorsatz ist bey diesem Verbrechen darauf gerichtet, Jemanden an dem Gebrauche der persönlichen Freyheit zu hindern, sey der Endzweck hernach, um den Angehaltenen inner den Gränzen des Staatsgebiethes in eine andere unrechtmäßige Gewalt zu überliefern, oder ihn wie immer an seiner Freyheit zu kränken, wenn nur nicht auf eine Art, wodurch nach unserem Gesetze ein eigenes Verbrechen begangen wird l). Die unbefugte Einschränkung der persönlichen Freyheit kann auch aus gegründet scheinenden Ursachen unternommen werden, welches der zweyte Fall des Verbrechens ist, von dem der gegenwärtige §. spricht. Sobald eine gegründet scheinende Ursache vorhanden ist, Jemanden an dem Gebrauche seiner Freyheit zu hindern, weil es wahrscheinlich ist, daß er ein Verbrecher oder sonst ein gefährlicher oder schädlicher Mensch ist; so kann der Staat eine solche Handlung seines Bürgers nicht mißbilligen, da sie

k) Vergl. hiermit §. 85. des I. Thls. dieses Strafgesetzes, dann §. 86. u. 165. des II. Thls. desselben.

l) Bey dieser Beurtheilung sind vorzüglich die §§. 75. u. 80. dieses Theiles des Strafges. vor Augen zu halten.

Digitized by Google

offenbar auf das gemeine Beste abzielet, und einen lobenswürdigen Gemeinsinn beweiset. Ja er muß sich dabey mit Ursachen der Anhaltung begnügen, die, wenn sie auch nicht gegründet befunden werden, doch gegründet geschienen haben, weil vor der persönlichen Untersuchung Gewißheit nicht leicht möglich wäre, diese Untersuchung selbst aber, wenn Verdachtsgründe zu der Vornehmung derselben durchaus für unzulänglich erklärt würden, beynahe immer vereitelt werden müßte. Dagegen fängt die eigenmächtige und unbefugte Beschränkung der persönlichen Freyheit an, wenn bey einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu machen, unterlassen wird. Sie wird zum Verbrechen, wenn dieses geflissentlich geschieht, d. h. aus irgend einem Interesse, das zunächst aus der Vorstellung der pflichtwidrigen Unterlassung und ihrer Folgen entspringet. Wer daher die Anzeige sogleich zu machen, wegen dringender Geschäfte, oder anderer wichtiger Hindernisse unterlassen hat, dem kann böser Vorsatz nicht zur Last gelegt werden m).

m) Ueberhaupt muß der Sinn des Wortes: sogleich, nicht nur durch das Maß der Zeit, sondern auch durch das Maß der Kräfte bestimmet werden, weil zu dem Unmöglichen Niemand verhalten werden kann. So viel ist jedoch auch

Wenn aber dieser vorhanden ist, so kommt es dabey, wenn man das Daseyn dieses Verbrechens in Beziehung auf den Thäter beurtheilen will, auf die Endabsicht nicht mehr an, außer in wie weit dadurch ein eigenes Verbrechen begründet wird. Auch wird die Wesenheit dieses Verbrechens nicht aufgehoben, wenn der eigenmächtig gefangen Gehaltene, nachdem das Gericht die That entdecket und denselben untersuchet hat, wirklich schuldig befunden worden wäre, weil das Gesetz in dieser Rücksicht keinen Unterschied macht, und im Staate Niemand berechtiget ist, ohne Auftrag des Herrschers gegen Jemanden eine Strafe zu verhängen.

§. 79.

Diejenigen Puncte, welche die Hauptabstufung in der Strafbarkeit dieses Verbrechens begründen, lassen sich hauptsächlich auf folgende drey zurückführen: a) auf eine längere Zeit der Anhaltung, welche nach dem Gesetze vorhanden ist, wenn sie über drey Tage dauert. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß dieser Umstand die Strafbarkeit der That noch mehr erhöhet, wenn die unbefugte Einschränkung der Freyheit aus nichtigen Gründen geschah. b) Auf dem Angehaltenen

hieraus klar, daß, wenn einmahl die übrigen Bestimmungen des Verbrechens eintreffen, die Länge der Zeit der Anhaltung kein entscheidender Punct mehr ist.

Digitized by Google

zugefügten Schaden. Die Gefangenhaltung kann ihn nähmlich an der Verrichtung solcher Geschäfte hindern, die ohne Nachtheil nicht können aufgeschoben werden. Dieser Erschwerungsumstand wird selbst auf den Fall passen, wo die Anhaltung aus gegründet scheinenden Ursachen geschehen, und hernach der Angehaltene auch schuldig befunden worden ist, weil, wenn er sogleich der Obrigkeit wäre anzeigt worden, diese auf der Stelle, wenn es der Angehaltene verlanget hätte, die nöthigen Vorkehrungen durch einen aufgestellten Geschäftsführer hätte treffen können. c) Auf das Ungemach, welches dem Angehaltenen außer der entzogenen Freyheit vielleicht sonst ist zugefüget worden: z. B. durch schlechte Aetzung, durch einen ungesunden, eckelhaften Aufenthaltsort. Nach diesen Rücksichten hat das Gesetz die Hauptabstufung der Strafe entworfen.

Strafe. Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monathen bis auf Ein Jahr. Hätte die Anhaltung über drey Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freyheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt; so soll auf Ein- bis fünfjährigen schweren Kerker erkennt werden.

§. 80.

e) Durch Entführung. Fünfter Fall. Wenn eine Weibsperson in einer, sey es auf Heirath oder

Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführet, oder wenn eine verheirathete Weibsperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Aeltern, ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführet wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden seyn, oder nicht.

Nach diesem Texte des Gesetzes kann das Verbrechen der Entführung begangen werden: a) an einer Weibsperson, die ledig und großjährig ist; b) an einem Weibe unter der ehemännlichen; c) an einem Kinde unter der älterlichen, und d) an einem Mündel unter der vormundschaftlichen oder pflegväterlichen Gewalt. Den einzelnen Arten dieses Verbrechens liegt der gemeinsame Begriff der Entführung zum Grunde, welche in der rechtswidrigen Wegführung einer Weibsperson, eines Kindes oder eines Mündels an einen, innerhalb der Gränzen des Staatsgebiethes gelegenen, Ort besteht, wo diese Personen, und zu dem Zwecke, damit sie der Gewalt des Entführenden unterworfen, oder der Gewalt des Berechtigten entzogen sind. Es kommt dabey nicht auf die Entfernung

des Ortes, sondern nur auf jene Beschaffenheit desselben an, welche ihn zu diesem Zwecke geeignet macht. Allerdings kommt es aber bey der Frage, ob dieses Verbrechen, und welcher der Fälle desselben eintreffe, nicht nur manchmahl auf die besondere weitere Absicht, sondern auch auf die Mittel an, welche sind angewendet worden. Um dieses genau zu erörtern, wird es zuträglich seyn, die einzelnen Arten desselben in diesen Puncten zu durchgehen.

a) Entführung einer ledigen, großjährigen Weibsperson.

Diese Art der Entführung setzet die besondere Absicht voraus, die Person zur Heirath oder Unzucht zu bewegen. Dessen ungeachtet fließet hieraus nicht, daß gerade ein Mann der Entführer seyn müsse. Auch eine Weibsperson kann dieses Verbrechen zu Gunsten eines Mannes begehen. Denn das Gesetz läßt von Seite des Thäters das Geschlecht unbestimmt. Immer wird vorausgesetzet, daß die zu Entführende nicht einer auswärtigen Gewalt überliefert zu werden bestimmt war; denn sonst concurrirt das Verbrechen des Menschenraubes mit dem der Entführung. Diese Bemerkung gilt für alle Fälle des gegenwärtigen Verbrechens. Die das Verbrechen begründenden Mittel sind Gewalt oder List. Fällt die angegebene Absicht weg, so geht die That, je nachdem man die Person an

eine auswärtige Gewalt überliefern wollte, oder nicht, in das, im §. 75 oder §. 78. beschriebene, Verbrechen über. Fallen die erwähnten Mittel weg, so hört die Handlung ganz auf, ein Verbrechen zu seyn, wenn nicht vielleicht eine Verletzung Anderer aus besondern Verträgen ein solches begründet. Gewalt ist aber nicht nur damahls vorhanden, wann wirklich physische Kraft zur Ueberwindung eines Widerstandes angewendet, sondern auch, wenn auf den Fall der Nichtfolgeleistung ein Uebel angedrohet wird, welches mit der Gefahr, sogleich vollzogen zu werden, verbunden, und gleich oder größer ist, als diejenigen sind, welche wahrscheinlich wegen der Entführung zu befürchten sind a). Kann diese Art des Verbrechens der Entführung nicht auch an einem Manne begangen werden? Da das Gesetz ausdrücklich als Gegenstand eine Weibsperson voraussetzet, so kann dieses, ohne dem klaren Sinne desselben Gewalt anzuthun, nicht behauptet werden. Ein solcher Fall müßte daher nach den Grundsätzen des §. 75. oder 78. beurtheilet werden b).

b) Entführung einer verheiratheten Weibsperson.

a) Diese Behauptung ist ein Folgesatz aus den allgemeinen Grundsätzen über die Natur des Zwanges. S. Seite 132. des I. Theiles den Grundsatz unter 3).

b) S. auch Feuerbach: Lehrbuch des gem. in Deutschland gültigen peinl. R. (2te Auflage) §. 253. und Anmerkung b.

Digitized by Google

Die, von Seite der Willensrichtung des Thäters das Verbrechen begründende, Absicht ist hier darauf gerichtet, das Weib der ehmännlichen Gewalt zu entziehen. Da aber diese vor der feyerlichen und gültigen Abschließung des wirklichen Ehvertrages nicht entsteht, so läßt sich auch dieser Fall der Entführung vor derselben nicht denken. Die Absicht, die verheirathete Weibsperson zur Unzucht oder einer neuen Ehe zu verleiten, wird, so lange bloß von diesem Falle des Verbrechens die Rede seyn soll, ausgeschlossen. Denn würde die Entführung als Mittel zu diesen Zwecken betrachtet, so würde im Falle der beabsichteten oder wirklich erfolgten Unzucht die schwere Polizey-Uebertretung des versuchten oder wirklich vollzogenen Ehebruches b), im Falle der bezielten oder wirklich erfolgten Abschließung einer neuen Ehe mit einem Dritten aber, das versuchte oder vollbrachte Verbrechen der zweyfachen Ehe c) mit dem Verbrechen der Entführung zusammen treffen. Auch dieser Art des Verbrechens der Entführung kann eine Weibsperson schuldig werden, da das Gesetz das Geschlecht von Seite des Thäters nicht bestimmt hat d). Die Anwendung von Ge-

b) S. II. Theil dieses Strafges. §. 247.

c) S. §. 185. u. 186. des I. Theiles dieses Strafgesetzes.

d) Wenn gleich der §. 142. des Joseph. Strafgesetzes und die wahrscheinliche Veranlassung der

walt oder List gegen die zu entführende Person ist in diesem Falle zum Thatbestande nicht wesentlich; wenn dieselbe auch eingewilliget hat, so ist das Verbrechen schon dadurch begründet, daß sie der Gewalt des Ehmannes rechtswidrig entzogen wird. Aber ist das Weib im Falle ihrer zur Entführung geschehenen Mitwirkung nicht für mitschuldig zu halten? Da das Gesetz über diesen Punct nichts Besonderes festsetzet, so wird die Entscheidung nach dem allgemeinen, in dem §. 5. aufgestellten, Grundsatze, nach welchem Jeder für mitschuldig erkläret wird, der vorsätzlich zur Hervorbringung eines Verbrechens auf was immer für eine Art beygetragen hat, bejahend ausfallen. Der Fall: wenn ein Mann seinem Weibe entführt wird, ist wieder entweder auf die im §. 75. oder im §. 78. enthaltene Anordnung zurückzuführen.

c) Entführung eines Kindes unter älterlicher, eines Mündels unter vormundschaftlicher oder pflegväterlicher Gewalt.

Durch das Verhältniß eines Kindes zu den Aeltern, eines Mündels zu dem Vormunde oder

gegenwärtigen Textirung des vorliegenden §. auch einige Gründe für die entgegengesetzte Vermuthung auffinden lassen; so können diese doch nichts gegen den klaren Sinn des Gesetzes beweisen.

Verſorger wird ein Inbegriff von Rechten begründet, welchen, weil ſie ſich zum Theil unmittelbar auf die Perſon des Untergebenen beziehen, wegen ihrer Vorzüglichkeit der Nahme: Gewalt, beygeleget wird. Obwohl man nicht läugnet, daß die zu entführende oder entführte Perſon an ihrer Freyheit, Ehre oder Geſundheit Schaden leiden kann; ſo iſt es doch vorzüglich dieſe Gewalt, welche, ſelbſt ohne alle Verletzung der Perſon, durch dieſe Art des Verbrechens der Entführung verletzet wird. So bald daher dieſelbe aufhört, welches entweder mit der Vollendung des vier und zwanzigſten Jahres, oder durch die Erlangung der vollkommenen Nachſicht an Jahren, oder durch die Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt geſchieht e), kann auch dieſer Fall des Verbrechens der Entführung nicht mehr gedacht werden. Als Mittel dazu wird Gewalt oder Liſt vorausgeſetzet. Doch läßt es das Geſetz unbeſtimmt, ob die Gewalt oder Liſt unmittelbar gegen die Aeltern, den Vormund oder Verſorger; oder aber gegen das zu entführende Kind oder Mündel gerichtet ſeyn müſſe. Hieraus fließt von ſelbſt, daß dieſes Verbrechen auch dann begangen wird, wann das Kind oder Mündel eingewilliget hat, ſo bald es der Gewalt desjenigen, dem es nach den Geſetzen unterworfen iſt, auf dieſe geſetzwidrige Art entzogen wird. Denn der

e) S. IV. Hauptſt. des allgem. bürg. Geſetzb. §. 21. u. 28. und V. Hauptſt. desſelben §. 88.

der Untergebene kann durch seinen einseitigen Willen die Rechte seines Vorgesetzten nicht aufheben. Auf das Geschlecht des Kindes oder Mündels kommt es eben so wenig an, als auf die besondere Absicht, welche der Thäter mittelst der Entführung bezielte. Nur wird jede Absicht ausgeschlossen, durch welche ein eigenes Verbrechen begründet würde. Ob übrigens der Zweck, welchen man durch die Entführung bezielet hat, erreichet worden ist oder nicht, macht, da das Verbrechen in der Entführung besteht, im Wesentlichen keinen Unterschied. Diese Bemerkung gilt für alle Fälle des in diesem §. zergliederten Verbrechens.

§. 81.

Strafe.

Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer unmündigen Person ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichteten oder erfolgten Uebels. Ist die entführte Person mündig, und ihre Einwilligung beygetreten; so soll schwerer Kerker von sechs Monathen bis auf Ein Jahr verhängt werden.

Die Hauptabstufung in der Strafe wird daher nach der Unterscheidung begründet, ob die Entführung wider Willen der entführten Person geschehen ist, oder nicht. Sie geschieht wider Willen derselben, wenn sie entweder durch

List, oder ungeachtet ihres Widerspruches oder Widerstandes bewerkstelliget wird. Diesem Falle stellet das Gesetz denjenigen gleich, wenn die entführte Person unmündig ist, d. h. das vierzehnte Jahr noch nicht vollendet hat a), vermuthlich, weil hier die, den Willensgebrauch allseitig bestimmenden, Kräfte noch unentwickelt sind, und daher, wenn auch ein Wille überhaupt vorhanden ist, doch der vernünftige gar nicht vorhanden seyn kann. Bey der Ausmessung des gesetzlichen Zwischenraumes der Strafe muß insbesondere Rücksicht genommen werden: a) auf die angewandten Mittel. Sie können in List b), in wirklicher Anwendung physischer Gewalt, oder in gefährlicher Bedrohung bestehen. Je schlauer die angewandte List, je größer die gebrauchte Gewaltthätigkeit oder das gefährlich angedrohte Uebel ist: desto größer wird auch die Strafe ausfallen müssen. b) Auf das beabsichtete oder erfolgte Uebel. Je mehrere oder wichtigere Rechte, oder je stärker

---

a) S. II. Thl. dieses Strafges. §. 4.

b) List besteht in der Anwendung eines Mittels, welches auf die Herbeyführung eines (hier) unerlaubten Zweckes abzielet, ohne daß es jedoch die zu täuschende Person wahrnehmen soll.

Digitized by Google

dieselben durch dieses verletzet werden, desto strafbarer wird das Verbrechen c)

§. 82.

Von Behandlung und Bestrafung derjenigen, welche, mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache, den Pest-Kordon überschreiten, oder auf andere Art die zur Hintanhaltung des gemeinschädlichen Pestübels getroffenen Anstalten vereiteln, wird in dem besonderen darüber bestehenden Gesetze Vorschrift ertheilet.

Von Uebertretungen der Pestanstalten.

Da diese Uebertretungen weder den Verbrechen, noch den schweren Polizey-Uebertretungen können zugezählet werden, so gehört die Untersuchung und die Zergliederung derselben nicht an diesen Ort a).

---

c) Jedoch wird vorausgesetzet, daß nicht eine Verletzung geschehe, durch die ein besonderes Verbrechen begründet würde; denn in diesem Falle müßte die Strafe nach dem §. 28. über die Concurrenz der Verbrechen beurtheilet werden.

a) Wer sich hierin unterrichten will, kann das Nothwendige im 1. Bd. der jährlichen Beyträge zur Gesetzkunde u. Rechtswissenschaft in den Oesterr. Erbstaaten (von Edlen v. Zeiller) S. 137. u. f. finden, wo das Patent darüber v. 21. May 1805 mit einer nachträglichen Belehrung v. 8. Juny 1805 eingerücket ist.

Zehntes Hauptstück.

Von der Rückkehr eines Verwiesenen.

§. 83.

Rückkehr eines Verwiesenen.

Wenn Jemand, der aus den Ländern, worauf sich dieses Gesetz erstrecket, eines Verbrechens wegen verwiesen ist, unter was immer für einem Vorwande in Eines derselben zurückkehrt, ist diese Rückkehr ein Verbrechen.

Dieses Verbrechen setzet als Subject desselben einen Ausländer voraus, welcher, nachdem er ein Verbrechen begangen hat, abgestrafet und wegen desselben aus allen Ländern, auf welche dieses Gesetz sich erstrecket, ist abgewiesen worden a). Wer daher wegen einer schweren Polizey-Uebertretung aus denselben verwiesen worden ist, und in eines derselben zurückkehrt, begeht dadurch kein Verbrechen, wohl aber eine schwere Polizey-Ueber-

a) S. §. 22. und 34. dieses Strafges.

tretung b). Der Gegenstand dieses Verbrechens ist der Befehl der Regierung, durch welchen die Rückkehr untersaget ist c). Der Inhalt der That besteht in der Rückkehr in was immer für eines jener Länder, auf welche sich die Verbindlichkeit dieses Gesetzes erstrecket, wovon daher Ungarn mit seinen Nebenländern, auf welche sich dieselbe nicht beziehet, ausgenommen ist d). Die Strafbarkeit der Rückkehr kann unter keinem Vorwande d. i. durch keine erdichtete, ungegründete, verdächtige oder unstatthafte Ursache, entschuldiget werden. Wie aber, wenn eine gegründete Ursache dazu vorhanden ist: z. B. der Verwiesene besitzet solche neue Beweise, welche ihm gegründete Hoffnung geben, seine Schuldlosigkeit außer Zweifel zu setzen? Auch hier wird er so lange nicht berechtiget seyn, zurück zu kehren, als es in seiner Macht steht, bey dem Cri-

b) S. §. 81. des II. Theiles dieses Strafges.

c) Damit nicht Unwissenheit in Beziehung auf diese sträfliche Eigenschaft der Rückkehr könne vorgewendet werden, ist vorgeschrieben, daß dem Verbrecher bey der Ankündigung des Urtheiles ausdrücklich erkläret werde, daß er schon durch die bloße Rückkehr in eines dieser Länder eines Verbrechens schuldig werde, und welche Strafe er sich zuziehe. S. §. 455. dieses Strafgesetz.

d) S. das Kundmachungs-Patent zu diesem Gesetzbuche v. 3. Sept. 1803.

minal-Gerichte, welches ihn verurtheilet hat, ohne unwiderbringlichen Nachtheil vorläufig die Gründlichkeit seiner Beweise untersuchen zu lassen, und so die Erlaubniß zu seiner Rückkehr auszuwirken e). Nur muß man nicht außer Acht lassen, wohl zu erwägen, was man von einem solchen Verwiesenen nach seiner Einsicht und Lage fordern könne. In dieser Rücksicht dürfte man in ähnlichen Fällen bey demjenigen, der sich geradezu vor dem Criminal-Gerichte zur Wiederaufnehmung der Untersuchung stellet, nicht ohne Grund an dem Daseyn des bösen Vorsatzes zweifeln, besonders, wenn aus allem hervorleuchtet, daß er mit den möglichen gesetzlichen Wegen, seine Unschuld zu vertheidigen, ganz unbekannt, oder nach seiner Lage, von denselben Gebrauch zu machen, außer Stand war.

§. 84.

Strafe. Ein solcher Verbrecher soll auf der Schandbühne ausgestellet, dann mit schwerem Kerker zwischen sechs Monathen und Einem Jahre bestrafet, und nach vollendeter Strafzeit abermahl verwiesen werden. Ist er wegen der Rückkehr schon Ein Mahl bestrafet worden; so ist die Kerkerstrafe zu verschärfen, oder die Verschärfung zu verdoppeln.

e) S. §. 473. dieses Strafges.

Ueber die besonderen Gründe, welche die Landesverweisung gegen Fremde, und, im Falle ihrer Rückkehr, die Schandbühne gegen dieselben rechtfertigen können, ist in den Bemerkungen zu den §. §. 19. und 22. dieses Strafgesetzes (Seite 189. und 197. des I. Theiles) das Nöthige erinnert worden. Hier ist nur noch einem möglichen Mißverständnisse in der Anordnung dieses §. vorzubauen. Das Gesetz erkläret, daß, wenn Jemand wegen der Rückkehr schon Ein Mahl bestrafet worden ist, die Kerkerstrafe zu verschärfen, oder die Verschärfung zu verdoppeln sey. Dieses muß mit der gehörigen Rücksicht auf die allgemeinen Vorschriften der §. §. 20. und 21. verstanden werden. Wenn daher: z. B. die Verschärfung der Kerkerstrafe, welche nun verdoppelt werden soll, ehvor in einer auf Ein Mahl zu vollziehenden Züchtigung von dreyßig Streichen bestanden wäre; so können jetzt nicht sechzig auf ein Mahl gegeben werden, weil auf Ein Mahl nie mehr, als fünfzig Streiche zu geben gestattet ist. Da aber dennoch die Verschärfung verdoppelt werden soll, so kann dieses nur durch eine solche Abtheilung der Streiche geschehen, die auf Ein Mahl die Zahl von fünfzig nicht übersteiget. Die nähmliche Bemerkung gilt auch mit der gehörigen Anwendung von der Verschärfung des Kerkers durch Fasten.

Digitized by Google

Eilftes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt.

§. 85.

Amt ist ein Inbegriff von Rechten und Pflichten, welche Jemanden unter öffentlicher Autorität und allgemeiner Verpflichtung oder Beeidigung zur Führung fremder Geschäfte zustehen, und obliegen a). Wer sich in diesem Verhältnisse befindet, wird im ausgedehnten Sinne des Wortes ein Beamter genannt b). Hat er Geschäfte der Regierung vermöge mittelbaren oder unmittelbaren Auftrages derselben zu besorgen, so heißt er ein Beamter im engeren Sinne des Wortes; hat er da-

a) Es versteht sich von selbst, daß man hier nur einen, dem Sinne des Strafgesetzes angemessenen, Begriff aufstellen will.

b) Schiedsrichter können also nicht darunter gerechnet werden. Mißbrauch der ihnen anvertrauten Gewalt wäre als Betrug zu behandeln. Vergl. § 273. der allgemeinen Gerichtsordnung mit § 176. dieses Strafg.

Digitized by Google

gegen Geschäfte von Privaten zu Folge ihrer oder gerichtlicher, dieselbe ersetzender Vollmacht zu verrichten, so heißt er ein Beamter im weitern Sinne des Wortes c). Der Umfang der, dem Beamten zur Verrichtung seiner Amtsgeschäfte anvertrauten, Rechte macht die Amtsgewalt aus. Wenn diese wider die Absicht desjenigen, der sie eingeräumet hat, angewendet wird, so wird davon ein Mißbrauch gemacht. Dieser kann entweder darin liegen, daß die Amtsgewalt, um Jemanden zu schaden, gemißbrauchet d); oder aber die Ausübung derselben entweder überhaupt, oder doch zu Gunsten eines Andern durch ein Entgeld bedungen wird. So entstehen zwey Arten von Amtsverbrechen, wovon das erstere nach dem Gesetze durch die Benennung: Mißbrauch der Amtsgewalt, das letztere durch die Benennung: Geschenk-Annahme in Amtssachen, bezeichnet wird. Von dem ersteren dieser Verbrechen spricht der gegenwärtige und 86. §. dieses Gesetzes; von dem letztern der §. 88.

Wer von dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Ge- Mißbrauch der Amtsgewalt.

c) Ob daher der Beamte in landesfürstlichen oder herrschaftlichen Diensten stehe, gilt gleich viel.

d) Jedoch wird vorausgesetzet, daß dadurch nicht ein besonderes Verbrechen begründet werde.

walt, um Jemanden Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch machet, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

Der Gegenstand dieses Verbrechens ist dasjenige Amt, in welchem Jemand verpflichtet ist. Es mangelt daher der Gegenstand dieses Verbrechens, wenn ein Beamter von der ihm anvertrauten Gewalt eines Amtes, in dem er nicht verpflichtet ist, einen Mißbrauch macht: z. B. eine politische Stelle delegirt einen Justiz-Beamten in ihrem Geschäfte, und dieser mißbraucht die ihm hierin anvertraute Amtsgewalt. Der Inhalt der That kann in was immer für einem Mißbrauche der Amtsgewalt bestehen; nur werden hiervon ausgeschlossen: a) thätige Beleidigungen, welche sich öffentliche Beamte oder Diener in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen erlauben: z. B. durch gesetzwidrige Verhaftnehmungen a). Diese sind nach §. 86. des

a) Wenn dieser Uebertretung böser Vorsatz zum Grunde lieget, so ist man geneigt, zu glauben, daß dieselbe nach §. 85. des I. Theiles in das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt übergehe, obwohl es schwer seyn wird, dieses aus den allgemeinen oder den besonderen Anordnun-

Digitized by Google

II. Theiles dieses Strafgesetz. den schweren Polizey-Uebertretungen zugezählet. b) Die Vorenthaltung oder Zueignung eines vermöge öffentlichen Amtes oder besonderen obrigkeitlichen Auftrages anvertrauten Gutes wird nach §. 161. des I. Theiles, und nach §. 211. des II. Theiles dieses Strafgesetzes als eine besondere Uebertretung erkläret. Der böse Vorsatz ist bey diesem Verbrechen darauf gerichtet, Jemanden zu schaden; sey es hernach, um sich durch diesen Schaden zu bereichern, oder um irgend eine andere Nebenabsicht oder Leidenschaft zu befriedigen. Es kommt nicht darauf an, daß die Absicht gelungen sey; denn das Verbrechen ist dem Gesetze und seiner Benennung gemäß durch den bloßen Mißbrauch der Amtsgewalt, wenn auch die böse Absicht nicht erreichet wurde, begründet. Es kann überhaupt durch Beamte (dieses Wort im ausgedehnten Sinne genommen) begangen werden, und es kommt dabey auf die Benennung oder den Grad des Ranges derselben nicht an, so bald ein Mahl die wesentlich bezeichnenden Merkmahle vorhanden sind. Dieses erhellet aus der Vergleichung der verschiedenen Fälle, von welchen der folgende §. Erwähnung macht.

---

gen des gegenwärtigen Strafgesetzes gründlich darzuthun.

§. 86.

Besondere Fälle.

Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere:

a) ein Richter oder anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehender Beamte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt;

b) jeder Beamte, der in Amtssachen eine Unwahrheit bezeuget;

c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilet;

d) ein Advokat oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partey dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften, oder sonst mit Rath und That behülflich ist.

Da der allgemeine Begriff dieses Verbrechens schon im vorhergehenden §. bestimmt wird, so kann man die hier aufgezählten Fälle nur als Erläuterungen über denselben durch Beyspiele betrachten, was das Gesetz auch durch den Satz: „Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere, ganz deutlich zu verstehen gibt". Es müssen daher bey

diesen einzelnen Fällen, wenn man sich nicht in der Anwendung irren soll, alle wesentlichen Merkmahle, die im allgemeinen Begriffe enthalten sind, als vorhanden vorausgesetzet werden. Der unter b) aufgeführte Fall ist wohl von dem Verbrechen der Verleumdung im Amte, wovon das Nöthige in den §. §. 188. und 189. c) erläret wird, zu unterscheiden. Der Grund, warum sonst die Bezeugung der Unwahrheit eines Beamten in Amtssachen dem Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt beygezählet wird, liegt wahrscheinlich darin, weil der Beamte in Amtssachen nur wegen seines Amtes und seiner obrigkeitlichen Verpflichtung oder Beeidigung einen vollen Beweis herstellet a). Wenn er daher dieses besondere Zutrauen, welches andere Staatsbürger nicht besitzen, durch eine unwahre Aussage verletzet, so kann dieselbe nur deßwegen so lange, bis ihre Falschheit aufgedecket ist, die Kraft eines vollen Beweises behaupten, weil ihm sein Amt Gelegenheit gibt, ein besonderes Vorrecht desselben (also einen Theil der Amtsgewalt) zu mißbrauchen. Zur Erläuterung der unter c) aufgeführten Fälle mögen folgende Erinnerungen dienen. Amtsgeheimniß überhaupt heißt ein Umstand, welcher nur einem oder mehre-

a) S. §. 385. und 405. dieses Strafg.

ren Amtsgenossen bekannt ist, und von dessen Geheimhaltung in der Regel die zweckmäßige Wirksamkeit des Amtes abhängt b). Den näheren Gegenstand derselben muß man aus der Natur des Amtes und seiner Geschäfte, aus den Amtsakten und den besonderen Amtsvorschriften kennen lernen c). Die Geheimhaltung der Amtsgeheimnisse ist zwar allezeit Pflicht, weil dieselbe in der Regel die Bedingung der zweckmäßigen Wirksamkeit eines Amtes ist, und, nach eigener Beurtheilung davon gemachte Ausnahmen wegen der Gefahr des dadurch möglichen Mißbrauches nicht gestattet werden können. Jedoch wird die Eröffnung derselben nur damahls zum Verbrechen, wann sie gefährlicher Weise,

b) Amtsgeheimnisse werden zu Staatsgeheimnissen, so bald sie Puncte enthalten, welche den Zustand des Staates betreffen, und um der Erhaltung des letztern willen geheim gehalten werden müssen. Der Verrath der Staatsgeheimnisse geht, wenn demselben böser Vorsatz zum Grunde liegt, in das Verbrechen des Hochverrathes über. S. §. 52. unter b). Vergl. hiermit auch: Jährliche Beyträge z. Gesetzk. u. Rechtswiss. w. v. I. Bd. S. 144. u. 145., wo die Ursache angegeben wird, warum das Gesetz den Ausdruck. Staatsgeheimniß, vermieden hat.

c) Zum Beyspiele kann der V. Abschn. §. 63. des Pat. vom 9. Sept. 1785 und Hof-Dekret v. 24. Jänn. 1793 dienen.

d. h. wann sie unter Umständen geschieht, welche es leicht möglich oder wahrscheinlich machen, daß Jemand aus dem entdeckten Geheimnisse unerlaubten Vortheil ziehe. — Wenn durch Vernichtung einer anvertrauten Urkunde dieses Verbrechen begangen werden soll, so ist dazu erforderlich, daß die Urkunde der Amtsaufsicht eines Beamten anvertraut wurde. Daß dieses geschehen sey, kann man daraus abnehmen, wenn dieselbe dem Beamten entweder mit dem Beysatze, daß man sie seiner Amtsaufsicht anvertraue, übergeben wird, oder auf ämtlichem Wege in die Hände desselben kommt d). Obwohl das Gesetz hier nur von dem Falle der Vernichtung einer der Amtsaufsicht anvertrauten Urkunde spricht, so ist es doch außer Zweifel, daß auch die Verfälschung derselben ein hierher gehöriges Verbrechen ist, weil dieses aus dem im §. 85. aufgestellten Begriffe fließet, und die hier aufgezählten Fälle nicht als Beschränkungen desselben, sondern nur als Beyspiele darüber betrachtet werden müssen. Ein Mißbrauch mit solchen, der Amtsaufsicht anvertrauten, Urkunden

d) Wenn einem Beamten außer diesen Verhältnissen eine Urkunde anvertraut und durch ihn vernichtet oder verfälschet würde, so müßte die Uebertretung nach den Grundsätzen des XXIV. Hauptstückes: von dem Betruge, beurtheilet werden.

kann auch dadurch geschehen, wenn sie Jemanden pflichtwidrig mitgetheilet werden, welches der Fall ist, wann die Mittheilung nicht entweder vermöge allgemeiner Vorschrift des Gesetzes, oder mit Bewilligung desjenigen, welcher die Urkunde in Verwahrung gegeben hat, oder seines rechtmäßigen Stellvertreters geschieht. Noch ist zu bemerken, daß hier nur von der Mittheilung der Urkunde, nicht aber von der Mittheilung einer Abschrift derselben die Rede ist. Die letztere dieser Handlungen, durch welche allerdings auch ein Mißbrauch der Amtsgewalt geschehen kann, müßte daher auf den ersten unter c) berührten Fall zurückgeführet und nach demselben beurtheilet werden. Der Fall, von welchem das Gesetz unter d) spricht, setzt voraus, daß ein Advokat oder anderer beeideter Sachwalter die Vertretung einer fremden Streitsache wirklich auf sich hat, weil nur derjenige seine Partey (der Ausdruck des Gesetzes) genannt werden kann, dessen Streitsache er zu besorgen wirklich auf sich hat. Wenn der Vertreter in diesem Verhältnisse zum Schaden seiner Partey dem Gegentheile mit Rath oder That behülflich ist, so begeht er dieses Verbrechen, wenn der Beystand nicht in Mittheilung solcher Einsichten besteht, welche gesetzlich Publicität haben, die also der Gegentheil ohnehin schon haben könnte, und sollte, wo das Verbrechene wegfällt. So bald ein Advokat eine

Par-

Partey gehörig aufgegeben hat e), begeht er nicht mehr dasselbe, wenn er einer anderen in einer Sache an die Hand geht, in welcher er vorhin dem Gegentheile gedienet hat. Da jedoch die Vertretung derjenigen Sache einer Partey, in welcher er vorhin dem Gegentheile gedienet hat, durch die Gesetze untersaget ist f), so wird ein solcher Beystand immer unter die unerlaubten und strafbaren Handlungen gehören, und größten Theils auf die im §. 176. bestimmte Uebertretung zurückgeführet werden müssen.

§. 87

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von Einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden. Strafe.

Ueber die Anwendung der gesetzlichen Strafe auf einzelne Fälle läßt sich im allgemeinen, da das Meiste von besonderen Umständen abhängt, nichts Genügendes bestimmen. Nur muß der Richter stets darauf bedacht seyn, in solchen Fällen, wo das Gesetz seinem vernünftigen Ermessen einen ansehnlichen Zwischenraum in der Ausmessung der Strafzeit freygelassen hat, für den wirklichen Fall den zutreffenden Straf-

e) S. hierüber §. 419. u. 420. der allgemeinen Gerichtsordnung.

f) S. §. 421. der allgem. Gerichtsordn.

grad auf der Stufenleiter der Strafbarkeit durch eine besonders sorgfältige Vergleichung mit den denkbar mehr oder weniger strafbaren Fällen ausfindig zu machen. Verschmäht er diese Umsicht, oder gebricht es ihm an derselben, so läuft er sehr Gefahr, durch den individuellen Eindruck der That in der Beurtheilung der Strafbarkeit derselben zum Nachtheile der Gerechtigkeit sehr irre geleitet zu werden.

§. 88.

Geschenk-Annahme in Amtssachen.

Ein Beamter, der bey Verwaltung der Gerechtigkeit, bey Dienstverleihungen, oder bey Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübet, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet, oder versprechen läßt; ingleichen, welcher dadurch überhaupt bey Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteylichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monathen und Einem Jahre bestrafet werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk oder dessen Werth zum Armen-Fonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen.

Der Gegenstand dieses Verbrechens ist das Amt als ein Inbegriff von Pflichten, welche man bey Verwaltung der Gerechtig-

Digitized by Google

keit, bey Dienstverleihungen oder bey Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten gegen den Staat oder Andere unentgeldlich zu beobachten hat. Hieraus folget von selbst, daß dieses Verbrechen nur durch Beamte im engern Sinne dieses Wortes begangen werden kann. Der Inhalt der That kann 1.) darin bestehen, daß der Beamte, welcher sein Amt nach Pflicht ausgeübet, sich geweigert hat, dasselbe, ohne einen dafür vorläufig ihm zugestandenen oder eingeräumten Vortheil, auszuüben. Wenn auch der ausbedungene oder angenommene Vortheil demselben nur mittelbar zu Statten kömmt, oder wenn er ihn auch nur mittelbar: z. B. durch seine Angehörigen annimmt; so ist es doch dieses Verbrechen. Dagegen ist damahls der Fall desselben nicht vorhanden, wenn der Beamte, weil gesetzliche Taxen oder Gebühren für ein Amtsgeschäft zu bezahlen sind, vor Bezahlung derselben dasselbe nicht verrichtet. Er handelt zwar hierdurch gegen die Vorschrift der Gesetze, welche erklären, daß wegen unterlassener Berichtigung der Taxen oder Gebühren keine Amtshandlung unterlassen werden soll a). Allein da solche Ge-

a) S. §. 10. des Pat. v. 1. Nov. 1781. §. 11. des Pat. v. 13. Sept. 1787. dann das Pat. v. 12. Decemb. 1785. u. Hof-Decret v. 16. Febr. 1789.

bühren unter die Nebeneinkünfte der Beamten ohnehin nicht gehören b), und auch auf jeden Fall ihrer Natur nach nicht als Geschenke können angesehen werden; so kann die That zwar, wenn böser Vorsatz unterläuft, auf das, durch den §. 85. bestimmte Verbrechen zurückgeführet, aber unter das gegenwärtige nicht gereihet werden. Die Weigerung, sein Amt ohne Entgeld auszuüben kann a) in der Erklärung bestehen, daß man ohne dasselbe der gerechten Sache Abbruch thun werde, oder b) in der Aeußerung, daß man ohne dasselbe sein Amt gar nicht ausüben werde. Diese Aeußerung kann entweder durch unzweydeutige Worte, oder durch das Verhalten des Beamten an den Tag geleget werden, welches letztere damahls geschieht, wenn er die Ausübung seines Amtes, ohne eine gegründete Ursache dazu zu haben, vorsätzlich so lange aufschiebt, bis ihm Vortheile angebothen oder eingeräumet werden. Wenn dagegen ein Beamter seinen Pflichten nachkommt, und ohne daß von seiner Seite eine solche Erklärung oder Aeußerung vorausgegangen ist, Geschenke, weil eine Partey sie ihm anbiethet, annimmt; so begeht er zwar nicht dieses Verbrechen, obwohl er sich dennoch einer durch die Gesetze verbothenen und nach dem Civil-Rechte zu bestrafenden Handlung

b) S. §. 434. der allgem. Gerichtsordn.

Digitized by Google

schuldig macht c). Der Inhalt der That kann 2.) auch darin bestehen, daß der Beamte durch ihm angebothene oder wirklich eingeräumte Vortheile sich überhaupt bey Führung seiner Amtsgeschäfte zu einer Parteylichkeit verleiten läßt. Parteylichkeit ist eine Benützung der Amtsgewalt zur rechtswidrigen Begünstigung einer Person. Hier wird also vorausgesetzet, daß die Amtsgewalt ihrem Inhalte nach mißbraucht wird, und zwar aus dem Grunde, weil dieses das Mittel ist, von der begünstigten Partey sich Vortheil zu verschaffen. Wer dagegen in einem Geschäfte, in welchem es sich um seinen eigenen Nutzen oder Schaden mittelbar oder unmittelbar handelt, sich seiner Amtsgewalt wider das Verboth der Gesetze bedient d), und in der Ausübung derselben sich Parteylichkeit zu Schulden kommen läßt, begeht nicht dieses, sondern das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt, von welchem in den §. §. 85. und 86. die Rede ist.

---

c) S. §. 435. der allgem. Gerichtsordn. Es versteht sich von selbst, daß der Beamte für Dienstleistungen, die nicht zur Amtspflicht gehören, eine Belohnung fordern könne, ohne strafbar zu werden.

d) S. §. 62. h) Abschn. V. des Pat. v. 9. Sept. 1785.

Digitized by Google

In Rücksicht der gesetzlichen Strafe, welche auf das Verbrechen der Geschenk-Annahme in Amtssachen gedrohet wird, ist zu bemerken, daß damahls auf das Maximum derselben erkannt werden müsse, wann Parteylichkeit untergelaufen ist. Denn, wenn es schon ein Verbrechen ist, seine Amtsgewalt zum Erwerbungsmittel zu mißbrauchen, so muß dasselbe noch größer seyn, wann sie auch ihrem Inhalte nach verletzet wird e). Der Grund, warum dieses Verbrechen überhaupt gelinder, als das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt bestrafet wird, muß in Beziehung auf den zweyten Fall desselben vorzüglich aus dem im §. 39. unter c) enthaltenen Milderungsgrunde, in Beziehung auf den ersten Fall desselben aber daraus erkläret werden, weil wenigstens das Amt nach Pflicht ausgeübet wurde. Diesem kann noch beygefüget werden, daß der Thäter hier nicht, wie in dem Falle des §. 85., den Vorsatz, Jemanden zu schaden, sondern zunächst die

e) Man sieht, daß das Gesetz den Verlust des Amtes unter den gewöhnlichen Strafen dieses Verbrechens nicht angesetzet hat. Zwar leuchtet ein, daß der Schuldige während der Strafzeit nothwendig außer Amtsthätigkeit gesetzet werden müsse; ob er aber das Amt auf immer verlieren soll, dieses ist von Fall zu Fall der besonderen höheren Verfügung vorbehalten. Daher die Vorschrift des §. 447.

Digitized by Google

Absicht habe, sich zu bereichern. Er verräth daher weniger Bosheit.

§. 89.

Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt

Wer durch Geschenke eine Obrigkeit, oder einen in Pflicht stehenden Beamten zur Parteylichkeit in einer Dienstsache, bey einer Dienstbeförderung, oder überhaupt zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich durch eine solche Verleitung eines Verbrechens schuldig; die Absicht mag auf seinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet seyn; sie mag ihm gelingen oder nicht.

Obwohl dieses Verbrechen selbst in keinem Mißbrauche der Amtsgewalt besteht, und in so weit unter der Aufschrift dieses Hauptstückes nicht begriffen ist; so kann es doch als eine gewöhnliche Quelle des letztern betrachtet, und aus diesem Grunde schicklich hierher gerechnet werden. Der Gegenstand desselben ist ein Beamter in dem engern Sinne dieses Wortes. Dieses erhellet ganz deutlich, wenn man sich den gesetzlichen Ausdruck dieses §. aus dem §. 86. unter a) und d) erkläret. Advokaten oder andere beeidete Sachwalter können daher nicht hierher gerechnet werden a). Der Inhalt der

a) Wer diese durch Geschenke oder wie immer zu verleiten suchte, daß sie zum Schaden ihrer Par-

Digitized by Google

That besteht in dem Bestreben, den Beamten durch Geschenke zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten. Es kommt also in Rücksicht des Thatbestandes nicht darauf an, ob die Absicht gelungen ist oder nicht, weil der Grad der sittlichen Güte oder Verdorbenheit eines Beamten dem Thäter weder zum Verdienste, noch zur Schuld kann angerechnet werden. Hieraus leuchtet auch ein, warum man diese That nicht als bloße Mitschuld an dem vorhergehenden Verbrechen betrachten kann. Dieses Verbrechen kann nähmlich begangen werden, ohne das erstere dadurch zu begründen. Als Mittel zu diesem Verbrechen werden Geschenke vorausgesetzet, worunter man eine jede Sache versteht, die an einen Andern ohne Vergeltung und rechtliche Nothwendigkeit übertragen wird. Dringende Bitten um Begünstigung seiner Sache, zudringliche Bewerbung um ein Amt oder die allgemeine Versicherung, man werde erkenntlich seyn, können nicht hierher gerechnet werden. Darauf kommt es aber auch nicht an, daß ein Geschenk bereits übergeben sey; wenn es versprochen,

---

tey dem Gegentheil durch Rath oder That behülflich seyn sollten, ist, wenn die Absicht gelungen ist, als intellectueller Urheber des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt, sonst aber als des Versuches zu demselben schuldig, zu betrachten.

Digitized by Google

oder angebothen wurde, ist das Strafbare der That vollendet. Der Zweck, durch welchen dieses Verbrechen begründet wird, ist, den Beamten zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten, sey es zu eigenem, oder dem Vortheile eines Dritten. Wer dagegen (nach dem ersten Falle des vorhergehenden §.) einem Beamten, um ihn dazu zu bewegen, sein Amt nach Pflicht auszuüben, ein Geschenk gibt, oder verspricht, ist dieses Verbrechens nicht schuldig. Wenn dieses Verbrechen bey einer Bewerbung um ein geistliches Amt begangen wird, so trifft es mit dem kirchlichen Verbrechen der Simonie zusammen b). In diesem Falle kann jedoch die im §. 28. enthaltene Vorschrift über die Ausmessung der Strafe bey der Concurrenz der Verbrechen keine Anwendung finden, weil in Rücksicht des kirchlichen Verbrechens die Strafe durch die rechtmäßige geistliche Obrigkeit zu verhängen ist.

§. 90.

Strafe.

Die Strafe dieser Verleitung ist, nebst dem einfachen Erlage des angetragenen oder wirklich gegebenen Geschenkes zu dem Armen-Fonde des Ortes, nach Größe des dadurch verursachten Scha-

b) S. Pehem: Praelectionum in jus ecclesiasticum universum pars II. §. 1291 7) u. §. 1295. II.

dens, Kerker zwischen sechs Monathen und Einem Jahre.

§. 91.

Bey großer Argliſt und wirklich verursachtem erheblichen Schaden iſt eine solche Verleitung mit schwerem Kerker, welcher auch bis auf fünf Jahre verlängert werden kann, zu beſtrafen.

Die höhere Strafe dieſes §. kann alſo nur damahls eintreffen, wenn nicht nur wirklich erheblicher Schaden verurſachet, ſondern zugleich große Argliſt gebraucht worden iſt. Argliſt ſetzt aber eine Liſt voraus, welche die Verletzung eines Andern zum Zwecke hat, und wozu die ſchändlichſten Mittel angewendet werden, ſo daß beydes, ſowohl die Abſicht, als die dazu gebrauchten Mittel, von einer tiefen Bosheit des Thäters zeugen.

Digitized by Google

Zwölftes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere.

Credit überhaupt ist das Vertrauen auf den Schuldner, daß er seiner Verbindlichkeit Genüge leisten werde. Die Quelle des Credits ist in jenen Gründen zu suchen, welche die Versicherung erzeugen und nähren, daß der Schuldner das Vermögen und den Willen zu zahlen behalten werde. Je nachdem von diesem Vertrauen entweder ein Private oder der Staat Gebrauch macht, entsteht der Begriff entweder des Privat- oder des Staats-Credites. Der letzte ist wieder entweder a) ein mittelbarer, wenn ihn die Regierung durch Andere erlanget: z. B. durch Negocianten. Davon ist hier keine Rede. Oder er ist b) ein unmittelbarer, wenn die Regierung entweder bares Geld entlehnet, oder Verschreibungen ausstellet, um sie statt baren Geldes anzuwenden. Diese Verschreibungen erhalten den Nahmen der öffentlichen oder Staats- oder Credits-Papiere. Werden sie bloß als Ca-

pitale angewendet, so heißen sie insbesondere öffentliche Schuldverschreibungen (Obligationen), unter welche auch die ständischen, in so weit sie nur durch die Bewilligung und unter der Gewährleistung des Staates bestehen, gerechnet werden müssen a). Vertreten dagegen Credits-Papiere die Stelle der Münze, so nennt man sie Banco-Zettel. Der Zweck der Credits-Papiere, so wie des Credites überhaupt, ist, die Abwesenheit des baren Geldes zu ersetzen b). Je größer der Mangel an dem letzteren ist, desto dringender wird das Bedürfniß nach einem festen Credite dieser Papiere, um dadurch jene Auslagen des Staates bestreiten zu können, ohne welche sich die Verwaltung desselben, um mindere Uebel mit Stillschweigen zu übergehen, auflösen müßte. Es lassen sich daher Fälle denken, in denen die Störung des Vertrauens auf dieselben so gefährlich wird, daß, wenn man auf die möglichen Folgen hinaussieht, der Staat selbst in seinem Bestande gefährdet wird. Hier-

a) Hiervon machen daher jene ständischen Schuldverschreibungen, die bey einem feindlichen Ueberfalle zur Bestreitung der Contributionen und ähnlicher Auslagen durch aufgenommene Darlehen entstehen, eine Ausnahme.

b) Vergl. hierüber v. Sonnenfels: Grundsätze der Polizey, Handlung u. Finanz. II. Thl. Abtheil. X. S. 522. u. f. und III. Thl. Abtheil. VII. §. §. 195. 201. 220 (fünfte Auflage).

aus zeiget sich deutlich genug der hohe Grad der Strafbarkeit derjenigen, welche die Grundbedingung des Credites der Staatspapiere, um sich zu bereichern, zerstören. Es besteht dieselbe in dem unerschütterten Vertrauen auf die Echtheit dieser Papiere, die auf jenen zusammenstimmenden Merkmahlen derselben beruhet, welche die Ueberzeugung gewähren, daß die Papiere nach ihren wesentlichen Bestimmungen von demjenigen ausgestellet sind, durch dessen Credit sie bestehen. Ohne diese Eigenschaft sind sie eine betriegerische Anweisung auf Jemanden (den Staat), der nach Verschiedenheit der Verfälschung entweder überhaupt keine, oder keine, dem Nennwerthe derselben zusagende, Verbindlichkeit hat, sie anzuerkennen. Sie gelten daher entweder nichts, oder nicht das, was sie nach ihrem Nennwerthe gelten sollen. Diese Verfälschung kann sich daher auf zweyfache Art ereignen: 1.) durch Nachmachung der öffentlichen Credits-Papiere; 2.) durch Abänderung derselben in eine höhere Summe. Von der erstern Art dieses Verbrechens und seiner Bestrafung handelt das Gesetz in dem §. 92.—100.; von der letztern in den §. §. 100. 101. und 102.

§. 92.

I. Nachmachung der öffentlichen Credits-Papiere.

Dieses Verbrechen begeht, wer öffentliche Credits-Papiere, die entweder als Münze gelten, (Banko-Zettel), oder

die von einer öffentlichen Casse ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentliche Obligationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmachet: es mag ein öffentliches inländisches, oder ein unter was immer für Benennung ausgefertigtes ausländisches Credits-Papier von ähnlicher Art nachgemacht werden; es mag das nachgemachte Credits-Papier schon ausgegeben worden, und ein Nachtheil erfolget seyn oder nicht.

Der Gegenstand dieses Verbrechens ist das Recht des Oberherrn, Credits-Papiere zu verfertigen, welches, da diese als auf dem ganzen Staate lastende Verbindlichkeiten und als Zeichen des Geldes anzusehen sind, ausschließlich demselben zusteht. Jedoch ist hier bloß von Credits-Papieren in dem Sinne die Rede, in welchem darunter, nach der vorläufigen Entwickelung, entweder Banco-Zettel, oder öffentliche Schuldverschreibungen verstanden werden. Die Ausfertigung derselben haben im Nahmen des Landesfürsten die öffentlichen Cassen zu besorgen, unter welche auch die ständischen gehören, in wie fern sie Schuldverschreibungen ausstellen, die nur durch die Bewilligung und unter der Gewährleistung des Staates bestehen. Ausländische öffentliche Credits-Papiere ähnlicher Art, die also entweder als

Capitale oder als Münze die Stelle des baren Geldes im Auslande vertreten, stellet das Gesetz mit den inländischen unter gleichen Schutz, um hierdurch nach Kräften dazu beyzutragen, daß diese Zeichen des Geldes, welche durch die Verhältnisse der meisten Europäischen Staaten zur Erhaltung und Belebung des Verkehres so nothwendig geworden sind, das zu ihrer Brauchbarkeit unentbehrliche Vertrauen nicht verlieren. Der Inhalt der That besteht in dem Nachmachen solcher Credits-Papiere mit dazu vorbereiteten Werkzeugen. Wer daher dieselben ohne dazu vorbereitete d. h. ohne solche Werkzeuge nachmacht, die nach dem §. 93. dazu besonders geeignet sind, ist nur des Versuches zu diesem Verbrechen schuldig, dessen daher auch derjenige schuldig wird, welcher Banco-Zettel nur durch Tinte und Feder nachmacht, oder nachgemacht hat a). Die gewöhnliche Form derselben ist nähmlich so künstlich und zusammengesetzt, daß eine Nachmachung ohne dazu eingerichtete Werkzeuge nicht nur sehr schwierig und langsam ist, sondern auch insgemein so unvollständig und kennbar ausfallen muß, daß der Gesetzgeber, welchen in seinen Anordnungen die Vorstellung wahrscheinlicher Fälle leitet,

a) Vergl. die Erläuterung vom 25. October 1805. Kundgem. am 21. Febr. 1806. mit Pat. v. 23. July 1807. Beylage Litt. G. §. 6.

dieselbe nicht wohl für mehr, als für einen Versuch zu diesem Verbrechen erklären kann. Geschieht sie dagegen auch nur mit einigen dazu vorbereiteten Werkzeugen, so geht der Versuch in das, dem Thatbestande nach, vollendete Verbrechen über, und es ist hierzu keineswegs nothwendig, daß ein Credits-Papier bereits ganz nachgemacht sey, weil durch den Act des Nachmachens selbst schon das Verbrechen nach seinen wesentlichen gesetzlichen Bestandtheilen begründet ist. Um so weniger ist zum Daseyn des Thatbestandes nothwendig, daß das nachgemachte Credits-Papier schon ausgegeben und ein Nachtheil erfolget sey. Der böse Vorsatz, ohne welchen nach §. 1. kein Verbrechen gedacht werden kann, ist darauf gerichtet, durch das nachgemachte unechte Credits-Papier Jemanden zu hintergehen. Wenn man daher die möglichen, nicht aber die wahrscheinlichen und gewöhnlichen Fälle vor Augen hat, so kann ein öffentliches Credits-Papier absichtlich nachgemacht werden, ohne daß dabey der böse Vorsatz, Jemanden zu hintergehen, unterläuft: z. B. ein mit den Gesetzen unbekannter, nichts Arges im Schilde führender Knabe, der zeichnen lernet, verfällt auf den Gedanken, ein solches, ohne weitere Absicht, nachzumachen, und wohl gar in den vermeintlichen Unvollkommenheiten der Zeichnung zu verbessern. Daß der Gesetzgeber diesen Unterschied in der Absicht nicht unbeachtet lasse,

erhellet auch klar aus dem Ende dieses §., wo es heißt, es gelte in Beziehung auf den Thatbestand des Verbrechens gleich viel, ob das nachgemachte Credits-Papier schon ausgegeben worden, und ein Nachtheil erfolget sey, oder nicht. Durch das Wörtchen: schon, gibt das Gesetz deutlich zu verstehen, daß es von dem Falle spreche, in welchem der böse Vorsatz, das falsche Credits-Papier auszugeben und daher Jemanden dadurch zu hintergehen, vorausgesetzet wird b). Von welcher Vermuthung aber ein Richter, wenn ein Mahl der Inhalt der That gesetzwidrig ist, ausgehen müsse, ist nach dem Seite 126 und 127 des I. Theiles vorgetragenen Grundsatze zu beurtheilen. Daß in einem solchen Falle der Umstand, ob die Nachmachung mit dazu vorbereiteten Werkzeugen, oder ohne dieselben geschehen sey, auf die Entscheidung bedeutenden Einfluß habe, braucht kaum einer Erwähnung. Daß auch Ausländer, selbst wenn sie im Auslande öffentliche Credits-Papiere unseres Staates nachmachen, gleich den Eingebornen nach diesem Gesetze zu behandeln sind, unterliegt nach §. 32. keinem Zwei-

b) Dieses erhellet noch mehr, wenn man hiermit §. 103. des I. und §. 83. des II. Theiles dieses Strafg. vergleichet. Der letzte §. läßt eine ähnliche Anordnung auch in Beziehung auf das Verbrechen der Verfälschung der Credits-Papiere wünschen.

fel. Ob dieſes aber auch damahls der Fall ſey, wann Ausländer im Auslande öffentliche Credits-Papiere eines fremden Staates nachmachen, iſt eine Frage, welche verneinend beantwortet werden muß. Denn obwohl es in dieſem §. heißt, es gelte gleich viel, ob ein öffentliches inländiſches, oder ein öffentliches ausländiſches Credits-Papier nachgemacht werde; ſo muß man dennoch bedenken, daß die Vorſchriften des Strafgeſetzes in der Regel ſich nur auf diejenigen erſtrecken können, welche entweder eigentliche Unterthanen ſind, oder, weil ſie ſich auf unſerem Staatsgebiethe befinden, ſich die zum Schutze desſelben nothwendigen Geſetze gefallen laſſen müſſen. Nur vermöge einer beſonderen Vorſchrift des Geſetzes kann hiervon eine Ausnahme beſtehen, und eine ſolche findet ſich im §. 32. Dieſer erkläret, daß ein Fremder, der im Auslande ein Verbrechen begangen hat, damahls nach dieſem Geſetze zu behandeln ſey, wann das Verbrechen auf die Verfaſſung, auf die öffentlichen Credits-Papiere, oder auf das Münzweſen dieſes Staates Einfluß hat. Dieſer Einfluß iſt nicht vorhanden, wann ein Ausländer im Auslande ausländiſche öffentliche Credits-Papiere nachmacht. Nach dem beſtehenden Geſetze kann daher mit einem ſolchen Uebelthäter nur gemäß der in den §. §. 33. und 34. enthaltenen Vorſchrift verfahren werden. Dieſe Anſicht gewinnet volle Zuverläßigkeit, wenn

man die Forderungen des Rechtes überhaupt vor Augen hält, denen es offenbar widerspricht, einen Ausländer, der im Auslande solche Gesetze unseres Staates zu wissen nicht schuldig ist, nach denselben zu bestrafen, und zwar wegen eines Verbrechens, welches unsern Staat auf keine Weise verletzet, und dessen Strafbarkeit nach Verschiedenheit der Lagen, in denen sich Staaten befinden, so außerordentlich verschieden ist. Diese Gründe werden noch durch die Betrachtung unterstützet, daß es unklug wäre, sich unnöthige Auslagen und Geschäfte zu machen.

§. 93.

Für Mitschuldige an einem Verbrechen sind nach §. 5. diejenigen zu halten, welche zur Hervorbringung eines Verbrechens auf was immer für eine Art, wenn auch ohne besonderen, durch ihre Handlung begründeten, Erfolg, vorsetzlich mitgewirket haben. Dieser allgemeine Begriff wird hier auf einzelne Fälle, die sich auf das vorliegende Verbrechen beziehen, angewendet. Sie sind vorzüglich deßwegen merkwürdig, weil sie über den vorhergehenden §. in Rücksicht des Punctes, was man unter den zur Nachmachung vorbereiteten Werkzeugen zu verstehen habe, eine Erläuterung enthalten.

Mitschuldige dieses Verbrechens ist, wer die bey öffentlichen Credits-Papieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stämpel, Matrizen, Buchstaben, Pres- Mitschuldige dieses Verbrechens

sen oder was immer zu Hervorbringung falscher Credits-Papiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertiget, und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

§. 94.

Obwohl die Nachmachung der Credits-Papiere überhaupt unter die gefährlichsten und größten Verbrechen gehöret a), so zeiget sich doch in der Strafbarkeit derselben, je nachdem sie sich entweder auf Banco-Zettel, oder auf öffentliche Schuldverschreibungen beziehet, ein merkbarer Unterschied. Wenn gleich diese Creditspapiere beyde die Stelle des baren Geldes vertreten, indem die erstere Art derselben ein Zeichen der Münze, die letztere ein Zeichen der, bloß in einem Capitale bestehenden Barschaft ist; so ist doch das erstere dieser Verbrechen in dem Maße gefährlicher und strafbarer, als das letztere, in welchem die Münze, und daher, bey ihrem Abgange, ein Zeichen derselben für den dringendsten täglichen Verkehr nothwendiger ist, als ein, bloß Capitale vorstellendes Zeichen. Auch ist eben deßwegen ein falsches Banco-Zettel

a) S. die Einleit. zu §. 92.

leichter unbemerkt an Mann zu bringen, als eine Schuldverschreibung, die ihrer Natur nach eine nähere Untersuchung erfordert, und noch dazu einem mehr veränderlichen Werthe, als jenes, unterworfen ist. Es wird daher sowohl durch die größere Gefahr, mit welcher das Nachmachen der Banco-Zettel den Staat und den Privaten bedrohet, als auch durch den erhöhten Reitz größerer und leichter zu gewinnender Vortheile, welcher zu dieser Art der Verfälschung einladet, eine Hauptabstufung in der Strafe dieses Verbrechens nach dem Unterschiede begründet, ob der Gegenstand derselben Banco-Zettel, oder aber öffentliche Schuldverschreibungen sind. Da auf dieses Verbrechen, weil es unter die gefährlichsten und größten gehöret, keine geringere, als die Strafe des Todes oder lebenslänglichen Kerkers kann angedrohet werden, diese Strafen aber ihrer Natur nach keine Milderung, sondern nur eine Aenderung gestatten; so muß das Gesetz auch für den Versuch, da er nach §. 40. als mildernder Umstand zu betrachten ist, eine eigene gelindere Strafe androhen b). Hierdurch entsteht nun eine weitere und untergeordnete Abstufung in der diesem Verbrechen anzudrohenden Strafe, je nachdem dasselbe nur versucht,

b) Nur ganz besondere Gründe können von dieser Regel eine Ausnahme räthlich machen. S. hierüber die Bemerkungen zu §. 53. dieses Strafg.

oder bereits ausgeführet worden ist. Nach diesen Abstufungen wird die gesetzliche Strafe ausgemessen.

Strafe a) der vollbrachten Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere.

Wenn ein als Münze geltendes Credits-Papier (Banko-Zettel) wirklich verfertiget worden ist, wird der Verbrecher sowohl, als jeder Mitschuldige mit dem Tode bestrafet.

Diese Strafe trifft daher, so bald ein Banco-Zettel wirklich verfertiget worden ist, was nach dem Gesetze (s. §. 98.) ohne dazu vorbereitete Werkzeuge nie geschehen kann, auch diejenigen Mitschuldigen, deren Mitwirkung ohne Erfolg geblieben ist.

§. 95.

Die Todesstrafe hat auch gegen den Theilnehmer Statt, welcher nachgemachte öffentliche Credits-Papiere in Verständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen, ausgegeben hat.

Unter Theilnehmer im allgemeinen Sinne des Wortes versteht man nach §. 5. denjenigen, welcher vor verübtem Verbrechen sich mit dem Thäter (Urheber oder Gehülfen) über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hülfe, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat. In dem gegenwärtigen §. wird dieses Wort in einem, von dem allge-

Digitized by Google

meinen abweichenden, besonderen Sinne genommen, und darunter derjenige verstanden, welcher mit dem Nachmacher oder Mitschuldigen im Verständnisse, mag dasselbe der Nachmachung (dem Verbrechen) vorhergegangen, oder auf dieselbe gefolget seyn, nachgemachte Banco-Zettel ausgegeben hat a). Sind die, durch denselben ausgegebenen, Banco-Zettel nicht mit dazu vorbereiteten Werkzeugen verfertiget worden, so kann er, weil der Verfälscher selbst nur des Versuches zur Nachmachung schuldig ist, auch nicht dieser Strafe unterliegen, weil er (der Theilnehmer) nicht Banco-Zettel, welche im Sinne des Gesetzes nachgemacht heißen können, ausgegeben hat. Er wird der in dem §. 96. enthaltenen Strafe unterliegen, welche auch denjenigen trifft, der verfälschte Banco-Zettel im Verständnisse mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen auszugeben auf sich nimmt, ob er gleich noch keine ausgegeben hat. Wer ohne Verständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen, und ohne, daß er selbst ein Mitschuldiger an dem Verbrechen ist, ein falsches Banco-Zettel, das er unbemerkt eingenommen hat, wissentlich

a) Es ist beynahe außer Zweifel, daß als ein solcher Theilnehmer auch derjenige zu bestrafen sey, welcher im Verständnisse mit dem eben beschriebenen Theilnehmer, der selbst im weiten Sinne des Wortes zum Theil unter die Mitschuldigen gehöret, Banco-Zettel ausgegeben hat.

Digitized by Google

weiter verbreitet, ist nach den §. §. 176. und 180. unter a) des Betruges schuldig.

§. 96.

Strafe des Versuches.

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere zwar versucht, aber durch die Verfertigung nicht ganz ausgeführet worden, so soll jeder, welcher hierzu mitgewirket hat, mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und bey besonderer Gefährlichkeit mit lebenslangem schwerem Kerker bestrafet werden.

Die besondere Gefährlichkeit kann vorzüglich aus der Wichtigkeit, dem Umfange und der Tauglichkeit der Vorbereitungen und Voranstalten, aus der Größe des Nennwerthes der Banco-Zettel, deren Nachmachung versucht worden ist, und aus der Größe des beabsichteten Schadens ermessen werden.

Weil dem Staate ungemein viel daran liegen muß, ein so gefährliches Verbrechen, wie dieses ist, zu verhindern, oder in wie fern dieses nicht bewirket werden sollte, wenigstens die baldige Entdeckung desselben zu befördern, so wird durch das Patent v. 23. July 1807 nicht nur überhaupt demjenigen eine ansehnliche Belohnung angebothen, welcher die Verfälschung eines Wiener-Stadt-Banco-Zettels anzeiget, sondern noch nebst-

Digitized by Google

bey, wenn er der Nachmacher, ein Mitschuldiger oder Theilnehmer ist, ihm dafür die Erlassung der Strafe versprochen. Die hierher gehörigen Puncte dieses Patents sind in dem 9. §. desselben enthalten, und lauten wörtlich, wie folget:

Für den Anzeiger der Verfälschung eines Wiener-Stadt-Banco-Zettels wird eine Belohnung aus dem Aerarium nach folgender Abstufung ausgemessen:

1.) Wer zuerst freywillig und mit rechtmäßigen, zum Criminal-Verhafte hinreichenden Anzeigungen einen Verbrecher angibt, der ein unechtes Banco-Zettel mit dazu vorbereiteten und geeigneten Werkzeugen auf eine solche Art verfertiget, oder der Verfertigung nahe gebracht hat, daß die Unechtheit nicht leicht von Jedermann wahrgenommen werden konnte, erhält, wenn der Verbrecher in der Folge des Verbrechens auf eine rechtliche Weise schuldig erkannt worden ist, eine Belohnung von zehntausend Gulden.

2.) Eine der Wichtigkeit der Anzeige und des Gegenstandes angemessene, von der Finanzstelle auszumessende Belohnung soll derjenige erhalten, welcher

a) zuerst freywillig und mit rechtmäßigen, zum Criminal-Verhafte hinreichenden Anzeigungen, einen Verbrecher angibt, der die Nachmachung auf eine leicht von Jedermann wahrzunehmende Weise vollbracht, oder sie versucht, je-

doch der Vollendung noch nicht nahe gebracht hat.

b) Welcher zuerst und freywillig zwar nicht den Verbrecher selbst, aber solche nähere bestimmte Anzeigungen an die Hand zu geben weiß, die zur Untersuchung einer vorgegangenen Verfälschung gegründeten Anlaß gaben; wofern in diesen beyden Fällen der Verbrecher entdeckt, und des Verbrechens rechtlich schuldig befunden worden ist.

c) Wer eine wichtige Veranstaltung zur Verfertigung oder zur Verbreitung einer größeren Menge unechter Banco-Zettel zuerst und freywillig angibt.

d) Wenn ein Verbrecher selbst, bevor er entdeckt worden ist, die Gehülfen der Verfälschung, noch ehe sie als solche erkannt worden sind, anzeiget, soll ihm nicht nur die Strafe nachgesehen, sondern auch, wofern er nicht selbst der Verführer oder Urheber der Verfälschung war, die nach dem oben angegebenen Unterschiede ausgemessene Belohnung ertheilt werden.

e) Auch diejenigen, welche eine im Auslande geschehene Verfälschung der Wiener-Stadt-Banco-Zettel und ihre Urheber zuerst und freywillig entdecken, oder zu einer solchen Entdeckung beytragen, und die Beweise oder die zur Entdeckung der Verfälscher, der Mitschuldigen oder Theilnehmer führenden Anzeigungen Unseren auswärtigen Ministern, oder Unserer Finanz-Hofstelle mittheilen, sollen die oben bestimmten Belohnungen, und zwar in der in ihrem Wohnorte gangbaren Währung erhalten.

Digitized by Google

f) Der Nahme des Anzeigers wird in allen Fällen, wenn er es verlangt, geheim gehalten.

Wenn man die besonderen Anordnungen dieses Patentes und dasjenige, was darauf Beziehung hat, abrechnet, so sind sonst die nähmlichen Bemerkungen, welche den §. §. 94. 95. und 96. beygefüget wurden, auch auf die folgenden drey §. §. und zwar in der Ordnung, wie die §. §. sich folgen, anzuwenden. Nur ist die kleine Verschiedenheit zu bemerken, daß dasjenige, was in den erstern drey §. §. von Banco-Zetteln gesaget ist, in den folgenden drey §. §. von öffentlichen Schuldverschreibungen verstanden werden muß.

§. 97.

Strafe b) der vollbrachten Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen.

Wenn eine von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibung nachgemacht worden, ist der Verbrecher sowohl, als jeder der Mitschuldigen, mit lebenslangem schwerem Kerker, welcher bey besonders bedenklichen Umständen des Verbrechens verschärft werden soll, zu bestrafen.

§. 98.

Gleiche Strafe trifft den Theilnehmer, welcher nachgemachte öffentliche Credits-Papiere, in Verständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat.

Digitized by Google

§. 99.

Strafe des Versuches.

Wenn die im §. 97. angeführte Nachmachung der öffentlichen Credits-Papiere versucht, aber nicht ganz ausgeführet worden, soll jeder, welcher hierzu mitgewirket hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn, und bey besonders gefährlichen Umständen des Verbrechens, von zehn bis zwanzig Jahren bestrafet werden.

§. 100.

II. Abänderung der öffentlichen Credits-Papiere in eine höhere Summe.

Der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere ist auch derjenige schuldig, welcher dergleichen echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellet gewesen sind, abändert, oder dazu Hülfe leistet.

Der Gegenstand dieses Verbrechens ist ein echtes öffentliches Credits-Papier, d. h. ein solches, welches nach seinen wesentlichen Bestimmungen von demjenigen (nähmlich hier von der Regierung) ausgestellet ist, durch dessen Credit es bestehet; mag es hernach ein Banco-Zettel, oder eine öffentliche Schuldverschreibung seyn. Der Inhalt der That besteht in der Abänderung eines solchen Papieres in eine höhere Summe, als für welche dasselbe ursprünglich ausgestellet gewesen ist, oder in der dazu geleisteten Hülfe. Da der Begriff des Ver-

Digitized by Google

suches zu einem Verbrechen nach §. 7. nicht aus der Anwesenheit seines Gegenstandes, sondern aus der Beschaffenheit der Handlung zu beurtheilen ist; so wird man durch Abänderung eines nachgemachten, öffentlichen Credits-Papieres des Versuches zu diesem Verbrechen schuldig werden. In Beziehung auf den bösen Vorsatz wird hier auf dasjenige zurückgewiesen, was in §. 92. darüber bemerket worden ist. Wer ein echtes, öffentliches Credits-Papier zum Nachtheile eines Andern in eine niedrere Summe abändert, als für welche es ursprünglich ausgestellet ist, oder dasselbe gar vernichtet, ist, nach Verschiedenheit der Fälle, nach den Vorschriften der §. §. 74. 161. 165. und 176. u. f. zu richten.

§. 101.

Strafe des Verbrechers

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren; und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

§. 102.

Strafe des Theilnehmers.

Wer im Verständnisse mit dem Verfälscher die fälschlich abgeänderten öffentlichen Credits-Papiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

Digitized by Google

Ob das Verständniß mit dem Verfälscher oder einem Mitschuldigen, der Verfälschung vorhergegangen, oder darauf gefolget ist, gilt gleich viel. Auch hier scheint derjenige als Theilnehmer bestrafet werden zu müssen, welcher im Verständnisse mit dem eben beschriebenen Theilnehmer solche verfälschte Credits-Papiere ausgegeben hat. Wer im Verständnisse mit dem Verfälscher oder einem Gehülfen desselben (oder Theilnehmer) solche Papiere auszugeben auf sich nimmt, ohne noch eines ausgegeben zu haben; ist wahrscheinlich (s. §. 7. dieses Ges.) mit der niedersten, den Theilnehmern in diesem §. angedrohten Strafe zu belegen. Wenn Jemand verfälschte, öffentliche Credits-Papiere ohne Einverständniß mit den Verfälschern weiter verbreitet, so macht er sich nach §. 180. des Betruges schuldig.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von der Münzverfälschung.

Geld überhaupt ist ein Körper, welcher, ohne in dieser Beziehung unmittelbar ein Bedürfniß zu befriedigen, als der gewöhnliche Maßstab des Tauschwerthes der Waaren, welchen (letztern) er allgemein vorzustellen die Kraft hat, angenommen ist. Ueberwiegende Gründe haben fast alle handelnde Nationen der Welt dazu bestimmet, bey der Wahl des Stoffes, welcher zum Gelde dienen soll, Metalle, und darunter die feinen jedem andern vorzuziehen. Weil es aber sehr unbequem seyn würde, wenn man stets die Wage in der Hand halten und die Quantität Metalles, welche man zu empfangen oder zu geben hätte, bewahrheiten müßte; weil ferner dasselbe, als wie z. B. Gold und Silber, mit andern Metallen, die geringschätziger sind, gemischt werden kann, diese Mischung aber mit bloßen Augen nicht erkennbar ist; so wird eine Veranstaltung eben so nützlich, als noth-

Digitized by Google

wendig, welche die Bequemlichkeit mit der Sicherheit vor dem Betruge vereiniget. Hierzu ist 1.) ein Gepräge erforderlich, welches das Gewicht (Schrot) und die Feinheit (Korn) eines jeden Metallstückes kurz, deutlich und leserlich anzeiget. 2.) Ein solches Verhältniß desjenigen, der die Metallstücke ausprägt, zu jenen Individuen, welche des Geldes bedürfen, welches, weil es sein besonderes Interesse auf das allgemeine stützet, allgemeines Zutrauen erwecket. Dieses ist das Verhältniß des Oberherrn zu seinen Unterthanen, welchem daher das ausschließende Recht zusteht, Metallstücke als allgemeine Tauschmittel auszuscheiden, und sie mit einem Gepräge zu versehen, welches die Feinheit und das Gewicht des darin enthaltenen Metalles anzeiget. Solche geprägte Stücke Metalles, welche von dem Gelde überhaupt, so wie von den bloßen Zeichen des Geldes (dem Papiergelde) und den Scheidemünzen unterschieden sind, nennt man Münzen, und das dem Landesfürsten zur Ausprägung derselben ausschließlich vorbehaltene Recht, das Münz-Regal. Die Verletzung dieses Rechtes ist der Gegenstand der Münzverfälschung.

§. 103.

Münzverfälschung. Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht derjenige;

a)

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrot und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;

b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;

c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht;

d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeyschafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirket.

Ob die Münze, welche unbefugt oder betrüglich verfertiget, oder verfälschet wird, eine inländische oder ausländische sey, ist gleichgültig. Denn da die meisten gebildeten Staaten mehr oder weniger mit einander im Verkehre stehen, und die Münzen eines jeden das vorzügliche Mittel sind, denselben zu betreiben; so liegt jedem Staate wesentlich daran, Verfälschungen

derselben zu verhindern, um hierdurch jene Hindernisse zu entfernen, welche den zum gegenseitigen Wohlstande der Gesellschaften so zuträglichen Verkehr damahls nothwendig lähmen, oder gar unterbrechen, wann es an einem sicheren Ausgleichungsmittel, d. i. an echter Münze gebricht. Jedoch wird sowohl in dem Falle, wenn dieses Verbrechen durch Verfertigung neuer, als auch in jenem, wenn es durch Verfälschung echter Münze begangen wird, vorausgesetzet, daß die erste nach einem, die zweyte an einem wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge geschehen sey. Die unbefugte oder betrügliche Verfertigung, oder Verfälschung von Schaumünzen, oder gänzlich verrufenen Münzen kann daher auf dieses Verbrechen nicht zurückgeführet werden; dagegen können in beyden Fällen, so wie auch insbesondere bey einer betriegerischen Verbreitung verrufener Münzen unter dem Scheine noch gültiger, die Bestimmungen des in den §. §. 176. 179. und 180. beschriebenen Verbrechens eintreffen. Nach den Bestimmungen des Gesetzes kann die Münzverfälschung sich insbesondere ereignen:

a) durch unbefugte Verfertigung neuer Münzen.

Weil hier vorausgesetzet wird, daß Gewicht und Feinheit des Metalles der echten Münze gleich komme, so besteht die Verletzung bloß in der Anmaßung des oberherrlichen Münzrechtes,

und in der rechtswidrigen Zuwendung jener Vortheile, die mit demselben verbunden seyn können. Jedoch ist zum Daseyn des Verbrechens nicht nöthig, daß schon eine solche Münze verbreitet und dadurch ein Schade gestiftet sey. Der böse Vorsatz ist sowohl in diesem, als dem folgenden Falle darauf gerichtet, die verfertigte Münze als Mittel des Verkehres zu benützen.

b) Durch betrügliche Verfertigung neuer Münzen.

Dieser Art der Münzverfälschung können auch diejenigen schuldig werden, denen entweder das Recht oder das Geschäft der Ausmünzung durch den Oberherrn übertragen ist, sobald sie den Werth der Münze entweder an dem Gewichte, oder durch ein beygesetztes, geringschätzigeres Metall wider die Münzgesetze verringern. Wer außer solchen Verhältnissen dieser Verfälschung schuldig wird, begeht zwar ebenfalls dieses Verbrechen, wird aber insgemein dem vorigen, welcher durch sein Amt oder Privilegium gegen allen Verdacht geschützet ist, und daher durch den Mißbrauch des einen oder andern Gefahr und Aergerniß in gleich hohem Grade verbreitet, an Strafbarkeit nachstehen. Noch rechnet es das Gesetz hierher, wenn sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gegeben wird: z. B. Jemand gibt Spielpfennigen das Ansehen von Ducaten a). Natürlich muß hier-

a) Hiermit hängt das Hof-Dekret v. 17. Sept.

zu die falsche Münze bearbeitet werden. Wer, weil er selbst unbemerkt falsche Münze eingenommen hat, sie wieder ausgeben will, und den Empfänger, welchem gegen die Echtheit derselben Zweifel aufsteigen, von derselben dennoch zu überreden sich bemühet; kann daher nur nach §. 180. wegen Betruges beschuldiget werden. Uebrigens hängt auch in diesem Falle das Verbrechen nicht davon ab, ob aus demselben bereits ein Nutzen gezogen worden ist, oder nicht, weil der Thatbestand durch den Act der betriegerischen Verfertigung schon begründet ist.

c) Durch Verfälschung echter Münzen. Dieses geschieht vorzüglich a) durch das Beschneiden oder Befeilen des Münzrandes; b) durch eine solche Bearbeitung echter Stücke Geldes, wodurch ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes gegeben werden soll, wenn auch die Ausführung nicht gelungen hätte. In jedem Falle wird die Absicht, Jemanden durch die verringerte oder fälschlich erhöhte Münze zu hintergehen, vorausgesetzet. Wer daher gangbare Münzgat-

---

1801. zusammen, welches erkläret, daß die Spielpfennige (Dantes oder Jettons), welche von Metall verfertiget werden, weder ein Bildniß eines regierenden oder abgelebten Fürsten, noch irgend ein Zeichen einer öffentlichen Macht enthalten dürfen; auch auf einer Seite jederzeit mit der Aufschrift: Spielpfennig, versehen seyn müssen.

Digitized by Google

tungen, ohne die Absicht, Jemanden damit zu hintergehen, vergoldet, begeht kein Verbrechen. Weil aber die Leichtigkeit, davon einen Mißbrauch zu machen, zum Verbrechen einladet, so wird die Handlung, welche, ohne selbst zu verletzen, die nächste Gefahr der Verletzung begründet, den schweren Polizey-Uebertretungen zugezählet b). Dieses kann jedoch von der arglosen Vergoldung nicht gangbarer Münzgattungen keineswegs behauptet werden.

d) Durch einen zur falschen Münzung wie immer geleisteten Beystand.

Dieser Beystand wird vorzüglich durch die absichtliche Herbeyschaffung der Werkzeuge zur Beförderung der Verfälschung geleistet. Wer aber, auch ohne bösen Vorsatz, ein so genanntes Stoß- oder Preßwerk, wenn er nicht von der obersten Münzbehörde dazu den Auftrag oder die Erlaubniß erhalten hat, verfertiget, oder, ohne Erlaubniß von der Behörde, zu Hause hält; wird dadurch einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig c).

§. 104.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Gefährlichkeit, oder großer Schade dazu kommt, von

b) S. II. Thl. dieses Strafgef. §. 83.
c) S. II. Thl. dieses Strafg. §. 84. u. 85.

zehn bis zwanzig Jahren. Nur dann, wann die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstellet, oder, wann die unbefugt geprägte Münze der echten an Schrot und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen Einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

Das Gesetz macht also drey Abstufungen in der Strafbarkeit dieses Verbrechens. Auf der niedersten Stufe der Strafbarkeit stehen: 1.) die Verfälschung, die sich Jedermann kennbar darstellet, welche daher mit der echten Münze auffallend unähnlich ist. Die Leichtigkeit, diesen Betrug zu entdecken, entfernet hier die größere Gefahr, mit welcher sonst dieses gemeinschädliche Verbrechen den Staat und das Publicum bedrohet; sie vermindert daher die Strafbarkeit der That. 2.) Die unbefugte Ausprägung von Münzen, welche den echten an Gewicht (Schrot) und Feinheit (Korn) gleich sind. Dieser Umstand vermindert die Strafbarkeit, weil er die Verletzung des Publicums, welche sich sonst bey diesem Verbrechen mit der Verletzung des oberherrlichen Münzrechtes vereiniget, ausschließt. Die höchste Stufe der Strafbarkeit wird begründet, wenn 3.) entweder a) durch das Verbrechen großer Schaden gestiftet worden ist. Dieses ist nicht nur damahls der Fall, wenn die Summe der verfälschten und bereits ausgegebenen Münze ansehnlich ist, und daher

(wenn es erlaubet ist, dieses nach Maßgabe anderer Gesetze beyläufig zu erklären) mehrere Hundert Gulden beträgt; sondern auch damahls, wann durch die schlechte Münze dem Betrogenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Nachtheil verursachet worden ist a). Oder wenn b) durch dasselbe besondere Gefahr begründet wird. Diese kann vorzüglich aus der Tauglichkeit und dem Umfange der Vorbereitungen und Voranstalten, aus der Höhe des Nennwerthes jener Münzen, deren Nachprägung bezielet wird, aus dem Grade der Abweichung ihres inneren Gehaltes von der echten Münze und aus der Größe des beabsichtigten Schadens ermessen werden. Ist die Münzverfälschung von keinem der bisher erwähnten Umstände begleitet, so steht die That auf der mittleren Stufe der Strafbarkeit b).

Vielleicht findet man es sonderbar, daß die Strafe dieses Verbrechens mit der, auf die Nachmachung der Credits = Papiere gedrohten nicht die nähmliche ist. Allein wer über die Na-

a) Vergl. hiermit die §. §. 159. 164. und 182. dieses Strafges.

b) In Rücksicht der Frage, in wie fern Ausländer, welche im Auslande das Verbrechen der Münzverfälschung begangen haben, nach diesem Gesetze zu behandeln sind, ist sich bey der Entscheidung an dasjenige zu halten, was unter §. 92. in Beziehung auf die Verfälschung der Credits-Papiere auf die nähmliche Frage bemerket worden ist.

Digitized by Google

tur dieser Verbrechen mehr nachdenket, wird leicht wahrnehmen, daß nicht nur die Gefahr, hintergangen zu werden, sondern auch der mögliche Schaden für den Privaten und das gemeine Wesen, so wie die wahrscheinlichen Vortheile für den Verbrecher bey beyden sehr verschieden sind. Denn in Rücksicht des ersten Punctes ist es bekannt, daß ein gewandtes Auge, welches Wenige besitzen, dazu erfordert wird, bey der Zerkrümmelung, welcher alle Credits-Papiere mehr oder weniger unterliegen, die nachgemachten, wenn ihre Ausführung ein wenig gelungen ist, von den echten zu unterscheiden. Bey der Münze wird die Unechtheit, wenn sie nicht der echten an Gewicht und Feinheit gleich kommt, wo der Schaden ohnehin geringer ist, durch Farbe, Klang und Gewicht verrathen. Und wird auch manchmahl eine falsche untergeschoben, so ist doch der Nachtheil nicht gleich so bedeutend, als bey Credits-Papieren, die schon ihrer Bestimmung nach auf größere Summen lauten, und bey größeren Zahlungen angewendet werden. Auch behält selbst die falsche Münze immer einigen Werth, wo es dagegen dem Papiere, das unecht ist, an allem gebricht. Hierdurch wird zugleich die größte Verschiedenheit auffallend, welche darin besteht, daß das Papiergeld durch Verbreitung nachgemachter Papiere als gemeines Verkehrsmittel seine ganze Brauchbarkeit verlieren kann

c), was in Beziehung auf echte Münzen bey der Münzverfälschung nie geschehen wird, weil doch auch die unechte Münze einigen Werth enthält, und die echte von der unechten bey einer genauern Untersuchung immer leichter zu erkennen ist, als das echte Credits-Papier von dem nachgemachten, welches letztere von dem erstern oft nur durch geheime, öffentlich nicht bekannte, Merkmahle unterschieden werden kann. Hierzu kommt noch von Seite des Thäters die Betrachtung, daß er durch die Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere viel geschwinder, und mit weit weniger Vorauslagen reich werden kann, als durch die Münzverfälschung. In diesem Falle ist er nähmlich genöthiget wegen des Metalles, das er sich beyschaffen muß, ansehnliche Vorauslagen zu machen, die in dem Maße steigen, als der Anschlag auf größere Summen gerichtet ist. In Ansehung der Staatspapiere wird die Verschiedenheit der Kosten nicht sehr bedeutend seyn, mag die Nachmachung Papiere mit einem Nennwerthe von zwey, oder aber von hundert oder tausend Gulden betreffen.

§. 105.

Theilnahme an der Münzverfälschung.

Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Verständnisse mit dem-

c) Wie gefährlich in dieser Rücksicht die Verfälschung der Staatspapiere werden könne, ist schon in der Einleitung zu §. 92. gezeiget worden.

jenigen, der die Verfälschung begangen, oder begehen geholfen hat, auszugeben auf sich nimmt; oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des §. 103. c) verringert worden, an sich löset.

Hier wird mit dem Worte: Theilnehmer, so wie in den §. §. 95. 98. u. 102., ein ausgedehnterer Sinn, als in §. 5. der Einleitung, verbunden. Denn obwohl in jedem Falle ein Verständniß mit dem Thäter (Urheber oder Gehülfen) zum Begriffe desselben vorausgesetzet wird, so ist es doch nach dem gegenwärtigen §., was nach §. 5. anders sich verhält, gleichgültig, ob das Einverständniß der That vorhergegangen, oder auf dieselbe gefolget sey. Auch hier scheint, wie im §. 95., derjenige der Theilnehmung schuldig, der, wenn auch nur im Verständnisse mit einem Theilnehmer, verfälschtes Geld auszugeben auf sich nimmt, oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des §. 103. c) verringert worden sind, an sich löset a). Daß Geldstücke bereits ausgegeben

a) Wenn im letzten Falle das Verständniß und daher der böse Vorsatz mangelt, und ein Silber- und Goldarbeiter, welchem geschmolzenes Gold oder Silber zu kaufen angebothen wird, das nicht nach der bestehenden Vorschrift, mit dem Nahmen eines andern bürgerlichen Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, dasselbe an

worden, ist nicht nöthig; wohl aber, daß dieses Verständniß sich auf Metallstücke beziehe, die, wenn gleich verfälschte, Münzen sind. Betriegerisches Ausgeben von Metallstücken, die gar nicht als allgemeines Tauschmittel gelten, oder das Ausgeben falscher oder verfälschter Münze ohne Verständniß mit den Verfälschern, oder im Verständnisse mit einem redlichen Besitzer, muß nach der Vorschrift des §. 180. a) als Betrug erkläret werden.

§. 106.

Strafe.

Eine solche Theilnehmung soll mit schwerem Kerker von Einem bis fünf, und bey verursachtem großem Schaden, bis zehn Jahre bestraft werden.

Was ein großer Schaden heißen könne, muß aus dem beurtheilet werden, was hierüber unter §. 104. bemerket worden ist.

---

sich bringt, oder auch nur den Verkäufer anzuhalten und verhaften zu lassen, unterläßt: so wird er nach §. 223. des II. Theiles dieses Strafg. einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Religionsstörung.

Religion, als Gegenstand betrachtet, besteht in der Anleitung zur Erkenntniß der menschlichen Bestimmung und der daraus fließenden Pflichten als Gebothe eines höchsten Wesens, welches die Welt nach moralischen Gesetzen regieret. Bezogen auf den Menschen als Bekenner derselben, ist sie die Anerkennung und Erfüllung dieser Pflichten als Gebothe eines solchen Wesens. Sie ist ein, aus der Natur des Menschen selbst hervorgehendes, Bedürfniß, und kann in so weit als das große Werkzeug der Vorsehung zur Erziehung des menschlichen Geschlechtes betrachtet werden. Sie verdient daher, in so fern nicht fremdartige Grundsätze dieselbe entstellen, nicht nur wegen ihrer eigenen Würde, sondern auch wegen ihres wohlthätigen Einflusses auf die bürgerliche Gesellschaft, durch den Staat auf jede schickliche Art befördert zu werden. Um so mehr leuchtet ein, daß die Bekenner der Religion und die aus solchen Bekennern erwachsene

kirchliche Gesellschaft mit allem Rechte fordern, in derselben beschützet zu werden, da dieser Schutz nicht nur mit dem Wohle des Staates zusammen bestehet, sondern auch demselben förderlich ist, in solchen Fällen aber die Bürger einen gegründeten Anspruch darauf machen, ungestört ihre Zwecke verfolgen zu dürfen. Dieses Recht der kirchlichen Gesellschaft, ungestört ihre religiösen Zwecke verfolgen zu können, ist der eigentliche Gegenstand des Verbrechens der Religionsstörung.

§. 107.

Religionsstörung.

Das Verbrechen der Religionsstörung begeht:

a) wer durch Reden, Schriften oder Handlungen Gott lästert;

b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung störet, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeiget;

c) wer einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten, sich anmaßet;

d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstreben-

de Irrlehre auszustreuen, wer Sektirung zu stiften, sich bestrebet.

Dieses Verbrechen wird daher 1.) durch Beschimpfung der kirchlichen Gesellschaft (nach a. u. b.); 2.) durch arglistige Verführung ihrer Mitglieder (nach c. u. d.), begangen.

1.) Durch die Beschimpfung der kirchlichen Gesellschaft.

Die Ehre einer jeden Gesellschaft, und daher auch der kirchlichen, hängt sowohl von der anerkannten Güte ihres Zweckes, als jener Grundsätze, Gebräuche und Einrichtungen ab, welche, denselben herbeyzuführen, für wahr, nützlich oder nothwendig anerkannt und angewendet werden. Die boshafte Herabwürdigung solcher Gegenstände ist daher eine Beschimpfung der Gesellschaft, welche aber in Beziehung auf die kirchliche um so mehr Gefahr und Aergerniß verbreitet, je nothwendiger diese Gesellschaft für den Einzelnen und den Staat, je heiliger sie dem Menschen überhaupt ist. Aus diesem Gesichtspuncte ist zu betrachten die bürgerliche Strafbarkeit: I. der Gotteslästerung, unter welcher jede Aeußerung verstanden wird, durch die der Gottheit Unvollkommenheiten angedichtet, oder sonst Verachtung gegen dieselbe absichtlich an den Tag geleget wird. Ob dieses durch Worte, Schriften oder Handlungen geschehe, ist in der Hauptsache gleichgültig. Aber wesentlich ist

zum Daseyn dieses Verbrechens die böse Absicht, den Gegenstand der kirchlichen Verehrung dadurch zu schmähen, d. i. in den Augen der Verehrer desselben herabzuwürdigen. Aus diesem Grunde können die irgendwo gewöhnlichen Scheltworte, wenn sie im Zorne ausgestoßen werden, sollten sie gleich nach ihrem Inhalte in dieses Verbrechen einschlagen, nicht hierher gerechnet werden, wenn dieselben nicht sowohl aus der Absicht, einen solchen Gegenstand zu schmähen, entstehen, als vielmehr durch das Bedürfniß eines vollen Gemüthes, sich Luft zu machen, ausgepresset werden. II. Der Störung einer im Staate bestehenden Religionsübung, worunter man jede Handlung versteht, durch welche dieselbe, bestehe sie in der Gestalt einer öffentlichen, oder Privatübung, geflissentlich gehindert, unterbrochen, oder aufgehoben wird. Unter die in unserem Staate bestehenden gehöret aber die Religionsübung 1.) der Katholiken; 2.) der Augspurgischen und Helvetischen Confessions-Verwandten; 3.) der nicht unirten Griechen a), und 4.) der Juden b). III. Der öf-

a) S. Verord. v. 20. Jun. 1781. u. v. 13. Octob. 1781.

b) S. Handbuch des Oesterreichischen Kirchenrechts. Von Georg Rechberger. I. Thl. §. 296. und Oesterr. Kirchenrecht. Von Hustermann. III. Thl. §. 583. u. f.

sentlich geäußerten Verachtung der Religion, welche bezeiget werden kann: a) durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften d. i. an solchen beweglichen Sachen, die an sich zwar weltlich, aber durch Weihung oder Einsegnung zu einem gottesdienstlichen Zwecke bestimmet sind: z. B. Monstranzen, Ciborium u. derg. Eine entehrende Mißhandlung derselben ist diejenige zu nennen, welche in einer solchen mit dem Geräthe vorgenommenen, der kirchlichen Bestimmung desselben widersprechenden Handlung besteht, daß, wenn diese bekannt wird, dadurch allein der fernere Gebrauch zum heiligen Zwecke ohne Aergerniß unmöglich gemacht wird. b) Sonst durch Handlungen, Reden oder Schriften. Jedoch wird sowohl in diesem, als in dem vorhergehenden Falle vorausgesetzet, daß die sträfliche Aeußerung nicht nur öffentlich vorgebracht, sondern auch aus der Absicht: der Religion dadurch Verachtung zu bezeigen, entsprungen sey. Bey dieser Absicht kann dieses Verbrechen aber auch derjenige begehen, dessen Aeußerung, ihrem Inhalte nach, in seiner religiösen Ueberzeugung gegründet ist, wenn sie auf eine beschimpfende Art vorgebracht wird c). Wer ohne bösen Vorsatz, bloß aus Man-

c) S. Feuerbach, Lehrbuch des gem. in Deutschl. gültig. peinl. Rechts. §. 305. (3te Auflage).

Mangel an Unterricht oder Schwachheit, gefehlet hat, ist dem Religions-Lehrer und der warnenden Polizey zu übergeben d).

2.) Durch arglistige Verführung der Mitglieder dieser Gesellschaft.

Daß eine List, welche auf die Verletzung fremden Eigenthumes gerichtet ist, rechtswidrig und ein Betrug sey, zieht man in keinen Zweifel. Das sittliche Wohl des Menschen, dessen Erreichung gänzlich von der richtigen Vorstellung seiner Bestimmung und den, daraus abgeleiteten, Pflichten abhängt, ist ein dem Menschen nicht minder wichtiges Gut, als zeitliche Schätze; und da die unerläßliche Bedingung desselben — die Kenntniß der menschlichen Bestimmung und Pflichten — eine richtige Einsicht in die Lehren einer, ihrem Zwecke entsprechenden, Religion voraussetzet: so ist eine, auf Täuschung berechnete Einwirkung auf das Vorstellungsvermögen eines Andern, um in demselben in dieser Beziehung irrige Begriffe zu erwecken, für keinen minder gefährlichen Betrug zu halten. Und so wie ferner eine List, welche angewendet wird, um an fremdem Eigenthume Schaden zuzufügen, deßwegen nicht aufhöret, widerrechtlich zu seyn, weil sie nicht gelungen ist, oder weil der Eigenthümer selbst sein Gut auch hätte durchbringen, oder durch Zufall verlieren können: eben so kann auch ein

d) S. v. Zeiller: I. Bd. der jährl. Beyträge zur Gesetzkunde u. Rechtswissenschaft. S. 150.

Digitized by Google

arglistiger Irrlehrer deßwegen von dem Betruge nicht losgezählet werden, weil ihm die Verführung entweder nicht gelungen ist, oder man nicht wohl bestimmen kann, ob der Irrthum in dem verführten Subjecte sonst nicht von selbst entstanden seyn würde e). Eine solche Verführung ist daher zwar immer für eine Verletzung zu halten; als ein Verbrechen jedoch zeichnet das Gesetz nur die gefährlicheren Fälle aus, unter welche gerechnet wird: I. Wenn Jemand einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten, sich anmaßet. Als Gegenstand dieses Verbrechens wird daher entweder ein Katholik, ein Augspurgischer oder Helvetischer Confessions-Verwandter, oder ein nicht unirter Grieche vorausgesetzet, weil unter diesen die in unserem Staate rechtlich bestehenden Christen begriffen sind. Der Inhalt der That besteht in dem Unternehmen, einen solchen Religionsgenossen dazu zu verleiten, daß er die christliche Religion verlasse. Es ist gleichgültig, ob man in demselben bloß diese auszurotten, oder zugleich eine nicht christliche einzupflanzen sucht. Daß die Ausführung der That gelungen sey, ist in diesem Falle, so wie in allen folgenden dieses Verbrechens eben so wenig erfor-

e) S. v. Zeiller: Das natürliche Privat-Recht §. 52.

derlich, als dagegen der böse Vorsatz, dadurch einen Andern irre zu führen, oder überhaupt wissentlich etwas Gesetzwidriges zu thun, immer wesentlich bleibt. Wer, weil er selbst durch Irrthum geblendet ist, denselben als vermeinte Gewissenssache Jemanden beyzubringen sucht, ist dem Religions-Lehrer und der warnenden Polizey zu überliefern, wenn nicht etwa deutliche Spuren der Verrücktheit, welche die Zurechnung ausschließet, ihn der ärztlichen Hülfe zuweisen. Wer, ohne Verführung, vom Christenthume abfällt, begeht hierdurch kein Verbrechen. Wenn er dieses aber öffentlich: z. B. vor dem Kreisamte erklärte, so ist er nach den darüber eigens bestehenden politischen Vorschriften zu behandeln f). II. Wenn Jemand, Unglauben zu verbreiten, sich bestrebet. Man versteht unter Unglauben (irreligio) die Abläugnung aller Verhältnisse und Pflichten gegen Gott. Weil ohne Anerkennung eines höchsten Wesens keine Religion gedacht werden kann, so bezielet dieses Verbrechen eigentlich die Untergrabung aller Religion. III. Wenn Jemand eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht. Unter Irrlehre versteht man hier eine jede, von dem unter öffentlichem Schutz

f) S. hierüber Gustermann: Oesterr. Kirchenrecht. II. Thl. §. 452, und Anmerkung b).

bestehenden christlichen Lehrbegriffe in wesentlichen Puncten abweichenden Meinung eines Christen. Unter öffentlichem Schutze stehende Christen sind: die Katholiken, die Augspurgischen und Helvetischen Confessions-Verwandten, und die nicht unirten Griechen. Die Irrlehre muß daher allen bestehenden Glaubens-Symbolen dieses christlichen Cultus widersprechen, wenn das Bestreben, sie auszustreuen, diese Art des Verbrechens begründen soll g). Sonst unterscheidet sich diese Verführung von den beyden vorhergehenden Arten vorzüglich durch Beschränkung in dem Zwecke. Sie ist nur gegen einzelne Lehren der christlichen Religion gerichtet, wo dagegen in dem Falle unter c) die gänzliche Abläugnung der christlichen Religion, und in dem unmittelbar vorhergehenden die Untergrabung aller Religion bezielet wird. IV. Wenn Jemand, Sectirung zu stiften, sich bestrebet.

---

g) Man nennt eine solche Irrlehre in der Kirchensprache Ketzerey. Diese ist daher kein bürgerliches Verbrechen; wohl aber die Ketzermacherey, wie Klein in den Grundsätzen des peinlichen Rechts es nennet. Wie diejenigen zu behandeln seyen, welche sich, aus selbst zugezogener Verblendung, öffentlich für eine im Toleranzgesetze nicht begriffene Secte: z. B. der Deisten, Menonisten u. dergl. erklären, darüber s. II. Thl. des Oesterr. Kirchenrechtes. Von Gustermann, zu §. 452. Anmerkung a).

Digitized by Google

Diese Art des Verbrechens der Religionsstörung setzet also voraus, daß Jemand eine Secte zu stiften, d. h. eine neue Glaubensgesellschaft zu begründen, sich bestrebet. In dem vorhergehenden Falle wird ein Anhänger der christlichen Religion, der jedoch derselben in wesentlichen Puncten widerstrebende Lehren ausbreitet, als Verführer vorausgesetzet; hier ein betriegerischer oder ein solcher Stifter einer neuen Secte, welcher wissentlich wider die Gesetze eine solche begründet. Dort ist es auf die Ausbreitung einer falschen Lehre; hier auf die förmliche Stiftung einer neuen Gesellschaft abgesehen.

§. 108.

Strafe.

Ist durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolget, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen; so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von Einem bis auf fünf Jahre; bey großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestrafet werden.

Von diesen Erschwerungsumständen hat der erste vorzüglich auf die unter a) und b) enthaltenen Arten dieses Verbrechens Beziehung; der zweyte und dritte findet mehr auf die, in c) und d) begriffenen, Fälle Anwendung. Es ist daher auch leicht einzusehen, warum der erste Er-

Digitized by Google

schwerungsumstand ein öffentliches Aergerniß voraussetzet. Wer nähmlich durch ein, seiner sittlichen Würde auffallend widersprechendes, Beyspiel, welches Nachfolge bewirken dürfte, es darauf angeleget hat, zu zeigen, daß er sich um die Achtung Anderer, die sie ihm als moralischen, die Pflicht hochschätzenden Wesen schuldig wären, gar nicht bekümmere; gibt ein Aergerniß. Da die Gegenstände des Verbrechens der Religionsstörung unter a) und b) dem Menschen so ehrwürdig und heilig sind, so wird durch eine Beschimpfung derselben immer Aergerniß gegeben. Um daher den gewöhnlichen Fall des Verbrechens von einem, dasselbe insbesondere erschwerenden, Umstande zu unterscheiden, konnte als verschärfender Umstand nur ein öffentliches Aergerniß erkläret werden, d. i. ein solches, welches vor den Augen des Publicums gegeben wird. Der Grund der hierdurch erhöhten Strafbarkeit liegt nicht nur in der durch die Oeffentlichkeit vermehrten Beschimpfung der kirchlichen Gesellschaft, sondern auch in der dadurch herbeygeführten Gefahr, daß schwachsinnige Menschen durch ein solches Beyspiel verführet werden dürften a). Die zwey übrigen gesetzlichen Erschwerungsgründe sind zwar ohnehin klar; nur ist in Rücksicht des letzten zu bemerken, daß, wenn mit dem Unternehmen eine allgemeine,

a) S. Handbuch der Religionswissenschaft. Von Jakob Frint. I. Theiles I. Bd. §. 206.

den Staat im Ganzen betreffende Gefahr, verbunden ist, bey diesem Verbrechen die in den §. 52. einschlagende Absicht ausgeschlossen werde.

§. 109.

Treffen keine der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Umstände mit ein; so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monathen bis auf Ein Jahr zu bestrafen.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn an dieses Verbrechen auch die weltlichen Strafen verhänget werden, dadurch die geistlichen, in wieweit ein kirchliches Verbrechen dabey unterläuft, nicht ausgeschlossen werden a).

a) S. Pehem: Praelectionum in jus ecclesiasticum universum, pars. II. §. 1180.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Nothzucht und andern Unzuchtsfällen.

Die Verbrechen verletzen den Staat entweder in seinem Bande, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Vertrauen; oder sie verletzen denselben in den einzelnen Menschen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die verschiedenen Gattungen der ersteren Art dieser Verbrechen sind nun bis auf einige Verbrechen, über welche in dem XXVII. Hauptstücke die gesetzlichen Vorschriften enthalten sind, vollendet. Die Verbrechen, welche den Staat in den einzelnen Menschen verletzen, betreffen entweder die Person, oder das Vermögen, oder die Freyheit oder andere Rechte derselben. Diejenigen, welche die Freyheit derselben verletzen, sind in dem IX. Hauptstücke vorgekommen. Die übrigen, den einzelnen Menschen a) betreffenden Ver-

a) Diesen werden auch die im Staate bestehenden Gemeinden und Gesellschaften gleich gestellet.

brechen werden in diesem und den folgenden Hauptstücken nach der Ordnung, in welcher, gemäß ihrer Wichtigkeit, die Gegenstände derselben, auf die sie sich beziehen, sind angedeutet worden, behandelt werden. Das Gesetz beginnt daher mit denjenigen, welche die Sicherheit einzelner Menschen an der Person verletzen. Diese Verbrechen sind: Nothzucht und andere Unzuchtsfälle; 2.) Mord und Todtschlag; 3.) Abtreibung der Leibesfrucht; 4.) Weglegung eines Kindes; 5.) Verwundung oder andere körperliche Verletzungen, und 6.) Zweykampf. Obwohl unter diesen Verbrechen der Mord das strafbarste ist, so werden doch die Bestimmungen über das Verbrechen der Nothzucht und anderer Unzuchtsfälle gleich in diesem Hauptstücke festgesetzet, weil dieses Verbrechen mit dem vorhergehenden in dem nächsten Zusammenhange steht, da beyde auf die öffentliche Sittlichkeit sich beziehen b). Wenn gleich die Verbrechen, von welchen in dem gegenwärtigen Hauptstücke die Rede ist, dadurch unter sich in Verbindung stehen, daß sie beyde in Handlungen bestehen, welche der öffentlichen Sittlichkeit widersprechen; so wird doch schon durch die gesetzliche Aufschrift angedeutet, daß sie wegen ihrer wesentlichen Verschiedenheit in zwey Arten: Nothzucht und andere Unzuchtsfälle, abgetheilet werden

b) S. v. Zeiller: a. o. a. O. S. 150.

müssen. Von der Nothzucht handeln die §. §. 110. 111. und 112.; die darauf folgenden betreffen andere Unzuchtsfälle.

§. 110.

Nothzucht.

Wer eine Weibsperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzet, seinen Lüsten Widerstand zu thun, und in solchem Zustande sie schändet, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

Der Gegenstand dieses Verbrechens ist eine Weibsperson, wenn auch von schlechtem Rufe a), mit welcher der Thäter nicht ver-

a) Obwohl der gesetzliche Ausdruck: Schänden, in dem engern Sinne die Entziehung der jungfräulichen Ehre andeutet, so muß er doch hier in dem weiteren Sinne eines, die Ehre der Weibsperson überhaupt beflekenden, verbothenen Beyschlafes genommen werden, weil die letztere Bedeutung des Wortes dem Sprachgebrauche nicht widerspricht, und auch deßwegen als die gesetzliche wahrscheinlich wird, weil dieses Wort ganz allgemein auf eine Weibsperson, mithin ohne Rücksicht auf ihre jungfräuliche Ehre, bezogen wird. Hierzu kommt noch, daß bey der entgegengesetzten Auslegung, an einer verheiratheten, die Mutter ist, oder einer andern geschwächten, wiewohl sonst ehrbaren Person, dieses Verbrechen nicht began-

Digitized by Google

ehlichet ist. Der Inhalt der That besteht in der wider Willen der Weibsperson vollbrachten Schändung derselben. Es wird daher vorausgesetzet, daß man den Gegenstand der Mißhandlung auf irgend eine Art außer Stand gesetzet habe, der Vollziehung des Beyschlafes zu widerstehen, und daß derselbe in diesem Zustande der Person wirklich vollendet worden sey. Das Mittel, die Person in diesen Zustand zu versetzen, kann seyn: a) arglistige Betäubung ihrer Sinne, durch welche dieselbe, den Lüsten des Verbrechers Widerstand zu thun, außer Stand gesetzet wird, welches damahls der Fall ist, wenn die Person wegen derselben zur Zeit des Beyschlafes gar nicht den Gebrauch der höhern Gemüthskräfte hatte. Arglistig kann die Betäubung genannt werden, wenn sie, in so weit man dieselbe als Mittel zur Schändung betrachtet, der zu Mißhandelnden ohne Wissen und Willen beygebracht wird. Daher kann die Schwächung einer Weibsperson, die schläft, wenn der Schlaf nicht eine Folge der arglistigen Betäubung ist; die wahnsinnig oder völlig berauscht ist, wenn die Berauschung nicht arglistig herbeygeführet wurde, nicht zu diesem Verbrechen gerechnet werden.

---

gen werden könnte. Eine Auslegung, welche, ohne sicheren Anhaltspunct, auf solche Mängel der Gesetze führte, ist selbst für sehr mangelhaft zu halten.

b) Gefährliche Bedrohung derselben, wenn nähmlich der Verbrecher den Willen (das Begehren) der Person zur Hingebung durch Vorstellung solcher Uebel bestimmet, welche mit der Gefahr augenblicklicher Vollziehung verbunden sind, und mit dem Uebel der Verletzung jungfräulicher Ehre entweder im gleichen Verhältnisse stehen, oder dasselbe überwiegen b). Wenn diese Bestimmungen nicht vereinigt eintreffen, kann man wohl sagen, daß die Weibsperson mit Widerwillen sich hingegeben, nicht aber, daß sie durch Nöthigung dazu bestimmet worden sey. c) Wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit gegen dieselbe, wenn der Verbrecher durch das Uebergewicht der, ihm zu Gebothe stehenden, körperlichen Kräfte die widerstehenden Körperkräfte der Weibsperson überwindet. Daher muß die Schändung derselben, wenn dadurch dieses Verbrechen begründet werden soll, von Seite der entehrten Person bloß eine Folge der Unmöglichkeit eines weiteren Widerstandes seyn. Man erkennt dieses vorzüglich aus der Art und Dauer des Widerstandes, welcher dem Verbrecher geleistet worden ist c).

b) S. Feuerbach: a. o. a. O. §. 267.

c) S. Feuerbach: a. o. a. O. §. 266.

§. 111.

Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt; so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Strafe.

Was die Erschwerungsumstände betrifft, welche das Gesetz hier ausgezeichnet hat, so ist dabey zu bemerken, daß sie auf den Fall des Verbrechens beschränket sind, wenn dasselbe 1.) auf Gewaltthätigkeit sich gründet, und 2.) hierdurch der gemißhandelten Person ein wichtiger Nachtheil an der Gesundheit, oder gar an dem Leben zugezogen worden ist. Insbesondere ist der Beysatz: Wichtiger Nachtheil, nicht zu übersehen, weil ohne einigen Nachtheil für die Gesundheit der entehrten Person das Verbrechen kaum jemahls ablaufen wird, und daher, wenn auf das erstere Wort nicht der gehörige Nachdruck geleget wird, der ordentliche Fall der Bestrafung von dem außerordentlichen in Nichts unterschieden wäre.

§. 112.

Die an einer Person, welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist, unternommene Schändung wird ebenfalls als Nothzucht angesehen, und bestraft. Schändung einer unmündigen Person.

Der Gegenstand dieses Verbrechens ist eine Weibsperson, welche nicht vierzehn Jahr zurückgeleget hat, und daher noch unmündig ist. Durch die unternommene, wenn auch nicht vollzogene Schändung ist das Verbrechen vollendet. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob dieselbe sich auf gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder arglistige Betäubung gründe; oder ob sie ohne diese Mittel unternommen worden sey a).

a) Man dürfte vielleicht versucht seyn, zu glauben, daß, wenn man den letzten dieser Fälle ausnimmt, die übrigen schon in dem §. 110. enthalten, und als dorthin gehörig zu betrachten seyen. Allein da das Gesetz in dem gegenwärtigen §. von der unternommenen Schändung einer unmündigen Person, ohne alle Unterscheidung der Art, wie sie geschehe, besondere Meldung macht; da es ferner dieselbe, sobald sie auch nur unternommen ist, der Nothzucht in dem Sinne des §. 110., gemäß welchem diese erst nach vollbrachter Schändung vollendet ist, gleich stellet: so kann eine solche Auslegung schon aus dem ersten dieser Gründe nicht Statt finden, welcher aber noch durch die Betrachtung verstärket wird, daß nach derselben die offenbar strafbarere That einer geringeren Strafe, als die minder strafbare unterzogen werden müßte. Es ist nähmlich einleuchtend, daß die unternommene Schändung einer Unmündigen, welche sich auf gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder auf arglistige Be-

Vielmehr wird die That auch in diesem Falle als Nothzucht angesehen, so lange nähmlich, was sich ohnehin versteht, nicht der Begriff einer Verletzung ganz verschwindet. Denn da man doch insgemein voraussetzen kann, daß eine solche Person von der Eigenschaft und den Folgen der mit ihr vorzunehmenden Handlung keine Kenntniß hat, so ist selbst die Möglichkeit eines vernünftigen Willensgebrauches für einen solchen Fall bey derselben ausgeschlossen. Wer nun diese Unwissenheit dazu benützet, eine Schwächung derselben zu unternehmen, begeht unstreitig eine Verletzung, welche für Nothzucht kann angesehen werden, weil unter dieser auch eine unfreywillige Schwächung, die hier eintrifft, begriffen

---

täubung gründet, sträflicher ist, als wenn sie sich nicht auf solche Mittel gründet. In diesem letzten Falle ist die That gemäß dem Sinne des gegenwärtigen §., wenn sie gleich nicht vollbracht, sondern nur unternommen worden, doch für vollendet zu halten. In dieser Beziehung trifft daher hier kein Milderungsgrund ein. Dagegen würde in den übrigen Fällen, wenn dieselben nach §. 110. zu beurtheilen wären, die That nur für einen Versuch zu halten, und daher nach §. 40. ein Milderungsgrund vorhanden seyn, was sich mit folgerechten Grundsätzen einer weisen Gesetzgebung, welche der Ausleger ihrer Gesetze, so lange das Widerspiel nicht klar ist, immer voraussetzen muß, nicht vereinigen ließe.

Digitized by Google

ist. Wenn aber eine solche Person ihre jungfräuliche Ehre, für welche die gesetzliche Vermuthung ist, schon verloren hätte, so würde eine Schwächung derselben nur damahls als Nothzucht können angesehen werden, wann sie sich nicht auf ihren eigenen, durch Geschlechtslust bestimmten Willen gründete, weil sonst der ganze Begriff von einer Verletzung und einem dadurch entstandenen Verbrechen gegen dieselbe verschwände.

Da dieses Verbrechen, der Nothzucht gleich gestellet ist, so ist auf dasselbe auch die in dem vorhergehenden §. enthaltene Strafe gedrohet. Nur ist es im allgemeinen verhältnißmäßig schärfer zu bestrafen, als die im §. 110. beschriebene Nothzucht, weil in dem Falle des gegenwärtigen §. schon die unternommene, in dem Falle des §. 110. aber erst die vollzogene Schändung das, im gesetzlichen Sinne vollendete, Verbrechen darstellet. Auch wird die Schändung einer unmündigen Person, welche sich auf gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder arglistige Betäubung gründet, schärfer bestrafet werden müssen, als wenn dieselbe an einer solchen Person ohne diese Mittel verübet wird.

§. 113.

Von andern Unzuchtsfällen, durch welche ein Verbrechen begründet wird.

Unter

Unter diese rechnet das Gesetz: 1.) Unzucht gegen die Natur; 2.) Blutschande in auf- und absteigender Linie; 3.) Verführung zur Unzucht einer zur Erziehung oder Aufsicht anvertrauten Person; 4.) Verkuppelung einer unschuldigen Person. Die ersten zwey dieser Unzuchtsfälle sind der Gegenstand des vorliegenden §.

Verbrechen der Unzucht gegen die Natur, und der Blutschande.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten Unzucht bestrafet:

I. Unzucht gegen die Natur.

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird.

I. Unzucht gegen die Natur setzt eine Befriedigung des Geschlechtstriebes voraus, welche wissentlich auf eine andere Art geschieht, als welche die Natur hierzu bestimmet. Da der Text des Gesetzes dieses Laster ohne Beschränkung und daher im weitesten Sinne umfasset, so ist darunter begriffen: 1.) Selbstschändung; 2.) Unzucht a) eines Mannes mit einem Manne; b) eines Weibes mit einem Weibe; c) eines Mannes mit einem Weibe auf eine naturwidrige Art; 3) Unzucht eines Menschen mit einem Wesen verschiedener Gattung. Weil aber kein Verbrechen ohne bösen Vorsatz gedacht wer-

den kann, so ist dieses Laster nur damahls als Verbrechen zu betrachten, wann der Wüstling, dem die Schandthat zur Last fällt, weiß, daß diese Art der Befriedigung des Geschlechtstriebes wider die Natur läuft a). Selbst in diesem Falle werden die Rechte Anderer nur in so weit verletzet, als mit der Unthat öffentliches Aergerniß verbunden ist b). Allein der hohe Grad von Verworfenheit, welchen dieses Laster voraussetzet; die aus ihm entspringende Abnahme der Ehen, ihrer Fruchtbarkeit und des darauf sich gründenden Nachwuchses der bürgerlichen Gesellschaft; die körperliche Entnervung und das geistige Verderbniß, welche dadurch beyde begründet werden, und den Bürger endlich sich selbst, seinen Angehörigen und dem Staate zur Last machen: dieses sind die wichtigen Gründe c), welche dieses Laster allgemein der bürgerlichen Strafbarkeit zu unterziehen und den Abscheu vor demselben auch dadurch zu erhöhen gebiethen, daß

---

a) Es wäre ein Irrthum, die Unwissenheit in solche Stücken für ignorantiam legis zu halten, welche nicht entschuldigen könnte.

b) S. D. Carl Grobman: Grundsätze der Criminal-Rechtswissenschaft nebst einer systematischen Darstellung des Geistes der deutschen Criminal-Gesetze. Giessen. 1798. §. 557.

c) Eine angemessene Schilderung der schrecklichen Folgen dieses Lasters findet man in Michaelis Mosaischem Rechte. §. 258. Bd. V.

Digitized by Google

man es, wie bisher d), den Verbrechen zuzählet.

II. Blutschande in der auf- und absteigenden Linie, d. i. Beyschlaf mit einer Person verschiedenen Geschlechtes, von welcher man weiß, daß man mit ihr in diesem Verhältnisse der Verwandschaft stehe. Verwandschaft ist die Verbindung mit einem Andern durch Einheit des Blutes. Diese Einheit des Blutes beruhet entweder auf Zeugung, oder Gebähren, oder auf beyden zugleich. Nimmt man nun auf die Erzeugten, und Gebornen Rücksicht, so sagt man, daß Mehrere derselben in Beziehung auf einander in den beyden ersten Fällen in einer halben, im letzten in einer vollen Verwandschaft stehen. Daher die Benennung von halb- und vollbürtigen Verwandten. Eine ununterbrochen auf einander folgende Reihe von Verwandten heißt eine Linie, und diese ist, je nachdem von den jüngeren zu den ältern hinauf, oder von diesen zu jenen herabgezählet wird, entweder die aufsteigende (ascendens), oder die absteigende (descendens), so wie auch die Verwandten in diesen

d) Nach dem Joseph. Strafgesetze wurde es unter die politischen Verbrechen gezählet. S. des Joseph. allgemeinen Gesetzes über Verbrechen. II. Thl. §. 71. Vermöge einer nachträglichen Verordnung war die Selbstschändung darunter nicht begriffen.

Digitized by Google

Rücksichten entweder Ascendenten oder Descendenten heißen. Vereinigen sich mehrere Linien in einer, sie gemeinschaftlich begründenden Person, so nennt man die eine im Verhältniß zur andern eine Seitenlinie; eine jede Linie an sich betrachtet aber im Gegensatze davon die gerade. Das Verbrechen der Blutschande findet nur Statt zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes, die in der geraden d. h. hier, in der auf- oder absteigenden Linie blutsverwandt sind. Auf den Grad der Verwandtschaft, d. h. aus wie vielen Zeugungen sich diese Einheit des Blutes herschreibt, kommt es nicht an; auch nicht auf den Umstand, ob dieselbe sich auf ehlichen oder außerehlichen Beyschlaf gründe. Weil aber ohne bösen Vorsatz kein Verbrechen gedacht werden kann, so ist es allerdings wesentlich, daß die sträflichen Personen dieses Verhältniß ihrer Verwandtschaft gekannt haben. Dieses vorausgesetzt, werden dann beyde Theile dieses Verbrechens schuldig. Wenn jedoch die Weibsperson noch unmündig d. i. noch nicht vierzehn Jahr alt ist, so trifft von Seite des Mannes das Verbrechen der Nothzucht nach §. 112. mit dem gegenwärtigen zusammen; es muß daher die Ausmessung der Strafe nach dem, im §. 28. dargestellten, Grundsatze beurtheilet werden. In Beziehung auf die unmündige Person fällt damahls alle Strafe weg, wann sie noch unschuldig war, d. h. wann sie in einem Zustande der gänzlichen Nichtkenntniß der Eigen-

Digitized by Google

schaft und der Folgen der mit ihr vorgenommenen Handlung verführet worden ist; sonst aber ist sie nach den §. §. 28. 29. 30. und 31. des II. Theiles dieses Strafgesetzes zu behandeln. Uebrigens kann dieses Verbrechen sowohl begangen werden während einer zum Scheine (denn wirklich ist dieses nie möglich) mit einer solchen Person eingegangenen Ehe e), als außerdem durch eine an sich gesetzwidrige Handlung. Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Ehgenossen der Aeltern, der Kinder oder Geschwister ist nach §. 246. des II. Theiles den schweren Polizey-Uebertretungen zugezählet. Die Gründe, um deren Willen der Beyschlaf und selbst die Ehe zwischen nahe verwandten und verschwägerten Personen durch bürgerliche Gesetze, welche durch Strafen gehandhabet werden, verbothen ist, stützen sich überhaupt auf die Nothwendigkeit, den Ausschweifungen und ihren fürchterlichen Folgen f) zwi-

---

e) Hier trifft dann zugleich mit diesem Verbrechen die in §. 252. des II. Theiles enthaltene schwere Polizey-Uebertretung zusammen. Diese letztere entsteht durch die Abschließung der Ehe bey einem entgegenstehenden trennenden Ehhindernisse; das erstere aber durch die Vollziehung der Ehe. Wegen der Abstrafung ist sich in diesem Fall an §. 29. des I. Theiles dieses Strafgesetzes zu halten.

f) Hierüber, so wie überhaupt über die irrigen und wahren Gründe, welche über diesen Gegenstand

schen Personen, welche zu denselben wegen ihres nahen und zurückhaltungslosen Umganges vielerley Anlässe und Gelegenheiten haben, dadurch vorzubeugen, daß ihnen alle Aussicht auf eine mögliche Ehe abgeschnitten werde; insbesondere aber bey der Blutschande zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie auf die Betrachtung, daß die Gefühle der mit Unterthänigkeit verbundenen Ehrerbiethung, ohne welche der Ascendent seine Verbindlichkeiten gegen den Descendenten (z. B. die Pflicht der Erziehung) zu erfüllen außer Stand gesetzet ist, verschwinden, wenn der erstere in der Befriedigung der heftigsten Leidenschaft von der Gewogenheit des letzteren abhängt. Hieraus läßt es sich erklären, warum diese Art der Blutschande unter die Verbrechen gerechnet wird. Sie zerstöret nähmlich die Bedingung, ohne welche die Erfüllung jener Verbindlichkeiten, die durch das natürliche und positive Gesetz den Ascendenten gegen den Descendenten auferleget sind, nicht mehr gedacht werden kann; sie geht daher, wenn sie gleich nicht allezeit (was doch oft der Fall seyn wird) in arglistiger Verführung besteht, doch immer in eine eigentliche Verletzung über.

§. 114.

Strafe. Die Strafe ist Kerker zwischen sechs Monathen und Einem Jahre.

---

vorgebracht werden, s Joh. Dav. Michaelis, Mosaisches Recht. II. Thl. §. 101. — 109.

Bey der Ausmessung der gesetzlichen Strafe wird der Richter insbesondere in Erwägung ziehen: a) ob nicht vielleicht durch die That öffentliches Aergerniß gegeben worden ist. In diesem Falle geht Unzucht gegen die Natur zugleich in eine Beleidigung Anderer über, so wie dadurch in Rücksicht der Blutschande aus dem nähmlichen Grunde eine neue Beleidigung entsteht. Dieß ist daher ein wichtiger Erschwerungsgrund. b) In Beziehung auf Blutschande sind insbesondere die Milderungsumstände des §. 39. unter a) und c), dann der erschwerende Umstand des §. 37. unter d) wohl vor Augen zu halten.

§. 115.

Verführung zur Unzucht und Kuppeley.

III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Erziehung oder Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet.

IV. Kuppeley, wofern dadurch eine unschuldige Person verführt worden.

III. Verführung zur Unzucht einer zur Erziehung oder Aufsicht anvertrauten Person. Dieses Verbrechen setzt daher als Gegenstand eine Person voraus, welche der Aufsicht oder Erziehung eines Andern ist anvertrauet worden. Diejenigen, welchen dieses Recht der Aufsicht und der Erziehung vermöge ihrer natürlichen Verhältnisse zu der Person zusteht, d. i. die Aeltern derselben, können nicht hierher gerech-

Digitized by Google

net, sondern müssen in einem ähnlichen Falle nach §. 113. behandelt werden. Auf das Alter der anvertrauten und verführten Person kommt es nur damahls an, wann dieselbe weiblichen Geschlechtes ist; denn wenn sie hier das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgeleget hat, so trifft das Verbrechen der in §. 112. beschriebenen Nothzucht mit dem gegenwärtigen zusammen. Der Inhalt der That, durch welchen dieses Verbrechen entsteht, wird durch Verführung zur Unzucht begründet, woraus erhellet, daß dasselbe vollendet sey, sobald die Person (männlichen oder weiblichen Geschlechtes), der die Erziehung oder Aufsicht über eine Andere verschiedenen Geschlechtes a) anvertrauet ist, mit dieser den außerehlichen Beyschlaf vollzogen hat. Obwohl hier immer vorausgesetzet wird, daß dieser sich auf Verführung gründe, welches damahls der Fall ist, wann die Person, ohne selbst durch ihr unsittsames Betragen dazu aufzufordern, zu der unerlaubten Handlung verleitet wird; so kann doch keineswegs behauptet werden, daß dieses Verbrechen nur an einer unschuldigen Person begangen werden könne.

a) Wäre sie nicht verschiedenen Geschlechtes, so würde die Person zur Unzucht wider die Natur, wodurch ein eigenes Verbrechen begangen wird, verleitet werden. In einem solchen Falle wäre der Verführer als Urheber des Verbrechens der Unzucht gegen die Natur nach §. 114. zu bestrafen.

Digitized by Google

Denn wenn gleich das Gesetz zum Daseyn desselben Verführung voraussetzet, und man wegen dieses Ausdruckes versucht werden dürfte, zu glauben, es setze dabey eine unschuldige Person voraus; so gibt es doch selbst die beste Aufklärung darüber, daß diese Auslegung irrig wäre. Es erkläret nähmlich in diesem §. unter IV. Kuppeley für ein Verbrechen, wofern dadurch eine unschuldige Person verführt worden. Hieraus erhellet deutlich, daß nach dem Sinne, in welchem das Gesetz das Wort: Verführen, anwendet, nicht gerade eine unschuldige Person müsse angenommen werden. Diese Auslegung gewinnet an Zuverlässigkeit noch mehr, wenn man derselben den natürlichen Grund der Strafbarkeit einer solchen That an die Seite stellet. Wer nähmlich die Erziehung oder Aufsicht über eine Person auf sich genommen hat, ist zu Folge dieses Vertrages immer verpflichtet, mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß die anvertraute Person ihr Betragen nach den Gesetzen einrichte. Schon durch die Unterlassung dieser Pflicht zur Aufmerksamkeit handelt der Erzieher oder Aufseher seiner Rechtspflicht entgegen. Er handelt aber in hohem Grade treulos, und wird sehr gefährlich, wann er das ihm geschenkte Zutrauen zur Befriedigung seiner schändlichen Lüste mißbraucht. Die wichtige Verletzung, welcher sich ein solcher Verführer schuldig macht, verbunden mit der Gefahr, die derselbe in dem letzten Falle begründet, fordern das Gesetz ohne

Unterschied, ob die anvertraute Person noch unschuldig sey oder nicht, nach allgemeinen Grundsätzen zur Criminal-Behandlung auf, obwohl nicht geläugnet wird, daß die Verschiedenheit dieser Umstände auf die Verschärfung oder Milderung der Strafe einen bedeutenden Einfluß behaupte b).

IV. Verkuppelung einer unschuldigen Person, männlichen oder weiblichen Geschlechtes. Kuppeley überhaupt ist jede absichtliche Beförderung der gesetzwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes Anderer, welche auf eine Art geschieht, durch die nicht, wegen verbrecherischer Hülfeleistung zur Nothzucht, Mitschuld an diesem Verbrechen begründet wird. Der Kuppler ist an sich immer nur Gehülfe; aber seine Hülfeleistung hat das Besondere, daß sie oft strafbarer ist, als die That selbst, deren Verübung sie befördert. Der Ausschweifung sind wenigstens durch die Natur Gränzen gesetzet, der Kuppler kennt keine Schranken; vor seinen Fallstricken ist kein Geschlecht, kein Alter, keine Person, kein Verhältniß gesichert. Der Wollüstling beschöniget noch eines Theils seine That durch die Berufung auf die Schwäche der menschlichen Natur; was kann aber derjenige für sich vorbringen, welcher mit kalter List zur Beförderung fremder Unzucht der Sittlichkeit allenthalben

b) Vergl. mit diesem Verbrechen die §. §. 249. 250. u. 251. des II. Theiles dieses Strafg.

Netze spannet? Den höchsten Grad der Strafbarkeit erreichet diese That, wenn eine unschuldige Person dadurch verführt worden ist. In diesem Falle wird Kuppeley zum Verbrechen; denn da sie sich hier nach ihrem Gegenstande auf eine unschuldige Person beschränket, d. h. auf eine solche, die nicht nur von aller Unkenschheit rein ist, sondern auch von den Vergehungen dieser Art keine Kenntniß hat, so beruhet sie auf einem Betruge. Weil die Verletzung zugleich sich auf ein wichtiges Gut der Menschen beziehet, so ist dieselbe nach allgemeinen Grundsätzen zur Criminal-Behandlung geeignet c). Daß der Verführer den unerlaubten Zweck erreichet haben müsse, scheint zur Wesenheit der That nicht nothwendig zu seyn; denn wenn gleich die Worte des Gesetzes: „wofern eine unschuldige Person verführet worden, darauf hindeuten dürften, so steht dieser Auslegung doch die Anordnung des §. 7. des I. und des §. 257. des II. Theiles entgegen. Ist der Kuppler eine Person, welcher eine besondere Verbindlichkeit obliegt, über die Sittlichkeit der verführten Person zu wachen: z. B. Aeltern über ihre Kinder, Vormünder über ihre Mündel; so wird die Strafbarkeit des Thäters, welcher doppelte Pflichten verletzet, erhöhet, ob-

c) In andern Fällen ist Kuppeley den schweren Polizey-Uebertretungen zugezählet. S. die §. 257. — 261. des II. Theiles.

wohl das nähmliche Verbrechen bleibt. Dieses Verbrechen unterscheidet sich vorzüglich von dem vorhergehenden in diesem §. dadurch, daß das erstere auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes des Verführers, das gegenwärtige aber auf Beförderung der Befriedigung fremder Lüste berechnet ist.

§. 116.

Strafe. Die Strafe ist schwerer Kerker von Einem bis fünf Jahre.

Bey der Ausmessung dieser Strafe wird man vorzüglich auf jene mildernden und erschwerenden Umstände Rücksicht nehmen müssen, die schon bey der Erörterung über die vorhergehenden Verbrechen berühret worden sind.

Digitized by Google

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschlage.

Unter den Rechten des Menschen ist das Recht auf das Leben das wichtigste, da durch den Verlust desselben nicht nur ihm der Genuß und Besitz aller Rechte, sondern auch dem Staate ein Bürger entzogen wird. Daher gehöret die Tödtung, d. i. eine Handlung, welche den zureichenden Grund des Lebensverlustes eines Menschen enthält, unter die gefährlichsten und sträflichsten Uebertretungen, wenn sie nicht selbst die Folge eines wohlbegründeten Rechtes, nähmlich der gerechten Nothwehr ist. Wann diese eintreffe, bestimmet §. 127. Mangelt es aber zu derselben an den gesetzlichen Bestimmungen, so ist die Tödtung als eine rechtswidrige Handlung, der Strafe zu unterziehen; nur hängt die nähere Bestimmung und der Grad der Strafbarkeit derselben noch weiter von dem Umstande ab, ob die Handlung, auf welche dieselbe sich gründet, mit dem Vorsatze zu tödten, oder aus

einer andern, jedoch feindseligen Absicht, oder aber aus bloßem Versehen (ex culpa) verübet worden ist. In dem ersten Falle entsteht das Verbrechen des Mordes; in dem zweyten das Verbrechen des Todtschlages; in dem dritten eine schwere Polizey-Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens. Von dieser handelt das achte Hauptstück des II. Theiles dieses Strafgesetzes. Von den berührten Verbrechen ist in dem gegenwärtigen Hauptstücke die Rede, und zwar von dem Todtschlage in §. 123. und den folgenden; von dem Morde in §. 117. — 123.

§. 117.

Mord. Wer gegen einen Menschen, mit dem Entschlusse ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.

Zum Gegenstande dieses Verbrechens gehöret ein Wesen, welches die Eigenschaften und Rechte eines Menschen hat. Die weitere Beschaffenheit desselben kommt dabey in keine Betrachtung, ja nicht ein Mahl der Umstand, daß diese Person selbst getödtet zu werden verlangte, oder dazu einwilligte a). An einem Wesen dagegen, dem es an den wesentlichen Eigenschaften eines Menschen gebricht, kann dieses Verbrechen nicht begangen werden. Daher

begeht man dasselbe nicht 1.) an Todten; denn das Recht eines Todten auf das Leben ist undenkbar, und daher die Verletzung desselben unmöglich. Hier verschwindet daher sogar der Begriff eines versuchten Mordes. 2.) An einer Fehlgeburt d. i. an einer noch unreifen nicht lebensfähigen Leibesfrucht, die zu früh von der Mutter gegangen ist. So lange die Frucht im Mutterleibe ist, und Hoffnung zu einem werdenden Bürger gibt, ist dieselbe durch ein eigenes Strafgesetz geschützet b). Wenn aber diese Hoffnung durch eine solche Fehlgeburt vereitelt wird c), so fällt der Grund und Zweck eines Strafgesetzes weg. Um jedoch die Gelegenheit abzuschneiden, in diesem und dem vorhergehenden Falle Kindesmorde durch das Vorgeben zu

---

a) S. hierüber die Bemerkungen unter §. 4. dieses Strafg. Wer in der Absicht, sich das Leben zu nehmen, sich selbst tödtet, begehet einen Selbstmord, welcher als schwere Polizey-Uebertretung behandelt wird. S. §. 90. bis 93. des II. Theiles. Wie die Gehülfen am Selbstmorde zu bestrafen sind, kann aus der Vergleichung der angeführten Gesetzesstellen leicht geschlossen werden.

b) S. das XVII. Hauptstück dieses Strafg.

c) Wann ist aber eine solche Fehlgeburt vorhanden? Vergl. hierüber §. 1. Hauptst. IV. des allgem. bürgerl. Gesetzbuches. Thibaut: System des Pandekten-Rechts. §. 191. J. D. Metzger: Kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneywissenschaft. §. 280. u. §. 282. bis 286.

Digitized by Google

beschönigen, daß eine Fehlgeburt geschehen, oder das Kind gleich nach der Geburt gestorben sey, ist eine Weibsperson, die sich von einem außerehelichen Beyschlafe schwanger befindet, verbunden, bey der Niederkunft einen Geburtshelfer, eine Hebamme oder sonst eine ehrbare Frau zum Beystande zu rufen. Wäre sie dieses zu thun gehindert worden, und sie hätte eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen vier und zwanzig Stunden, von der Zeit der Geburt an, gestorben; so begeht sie eine schwere Polizey-Uebertretung, wenn sie es unterläßt, einer zur Geburtshülfe berechtigten, oder, wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt, oder das todte Kind vorzuzeigen d). 3.) An einer Mißgeburt, d. h. an einem vom Weibe gebornen Wesen, welchem durchaus die physischen Anlagen fehlen e), welche das Charakteristische des Menschen begründen. Der Inhalt der That besteht in einer Handlung, welche die zureichende Ursache des Lebensverlustes eines Menschen ist. Daher begründet der Tod, welcher auf eine körperliche Verletzung oder Ver-

d) S. §. 94. u. 95. des II. Theiles dieses Strafg.

e) Diese physischen Anlagen sind hauptsächlich daraus zu beurtheilen, ob der Kopf die menschlichen Organe habe. S. jedoch hierüber Metzger a. o. O. in der Anmerkung zu §. 261.

Digitized by Google

Verwundung folget, nur damahls das Verbrechen des Mordes, wann dieselbe nothwendig tödtlich ist, entweder durch ihre Natur, in Rücksicht eines jeden Menschen, oder wegen der besonderen körperlichen Beschaffenheit des Verletzten f). Bey dem erfolgten Tode ist aber eine Verletzung oder Verwundung so lange für nothwendig tödtlich zu halten, als sich keine bestimmten Ursachen zeigen, welche entweder einen gegründeten Zweifel an der nothwendigen Tödtlichkeit zulassen, oder beweisen, daß der Tod des Verletzten zufällig eingetroffen sey, weil er nicht durch die rechtswidrige Handlung, sondern durch andere Ursachen verursachet worden, welche mit derselben weder an sich, noch in Beziehung auf die zugleich vorhandenen und durch den Verbrecher benützten Umstände in einer nothwendigen Verbindung stehen. Das Verbrechen des Mordes ist daher nicht vorhanden, wenn die Verletzung oder Verwundung bloß durch die Dazwischenkunft zufälliger Ursachen tödtlich wird. Diese That ist, nach Verschiedenheit der dabey unterlaufenden Absicht, entweder als körperliche Verletzung nach dem XIX. Haupt-

f) S. hierüber Metzger: a. o. O. §. 68. u. f. und überhaupt von dem III. bis zum VIII. Hauptst. Vergl. hiermit C. Aug. Tittmann: Handbuch der Strafrechtswissenschaft u. der Deutschen Gesetzkunde. II. Thl. §. 186. — 190. (Halle 1807.)

stücke dieses Gesetzes, oder als versuchter Mord zu bestrafen. Dagegen fällt das Verbrechen nicht weg, wenn auch der auf Tödtung gerichteten und dazu geeigneten Handlung eine von derselben unabhängige Ursache, welche den Tod nothwendig nach sich zieht, vorher gegangen ist, außer es ließe sich erweisen, daß der Tod dessen ungeachtet nicht früher erfolget sey. Das Verbrechen des Mordes begeht, so wie andere Verbrechen, nicht nur, wer unmittelbar die That verübet, sondern auch, wer auf was immer für eine Art mitelbar zur Verübung derselben mitwirket g). Selbst die Unterlassung einer Handlung begründet das Verbrechen, wenn es eine solche Handlung betrifft, zu deren Unternehmung man durch das Strafgesetz über den Mord verbunden h), deren Unterlassung aber die nothwendige Ursache des Todes eines Andern ist. Soll die Tödtung in irgend einem Falle strafbar seyn, so muß derjenige, welcher getödtet hat, durch dieselbe die Gränzen seines Rechtsgebiethes überschritten haben; soll sie das Verbrechen des Mordes begründen, so muß sie mit dem Entschlusse, den Andern zu tödten, verübet werden i), wobey es aber, wenn die Tödtung widerrechtlich ist, keineswegs

g) Vergl. die §. §. 5. 118. 119. u. 120.

h) S. §. 122. dieses Strafg.

i) Bey einem Morde, der im Affecte begangen wird, ist auf jene Grundsätze Rücksicht zu neh-

Digitized by Google

weiter darauf ankommt, aus welchem Bewegungsgrunde, oder zu welchem Zwecke sie geschehen ist. Dieser Entschluß wird entweder a) rechtlich eingestanden, welches nicht nur damahls der Fall ist, wenn der bestimmte Vorsatz, zu tödten eingestanden, sondern, weil in der Gattung die Art begriffen ist, auch damahls, wann der unbestimmte Vorsatz, dem Andern an dem Körper oder der Gesundheit Uebel, gleich viel, welche, zuzufügen bekannt wird k). Oder b) er wird geläugnet. Daß das bloße Läugnen des bösen Vorsatzes und mithin im Falle einer Tödtung, der Absicht zu tödten, zur Entschuldigung nicht hinreiche, fließt sowohl aus der Natur der Sache, als aus der Anordnung der Gesetze. Nach der ersteren steht der Grundsatz fest: Eine verübte Verletzung begründet gegen den Thäter so lange die Vermuthung des bösen Vorsatzes, bis das Gegentheil dargethan ist l). Die letzteren ertheilen in §. 413. dem Richter die Anweisung, in einem solchen Falle insbesondere darauf zu sehen, ob

men, die in dem §. 39. unter d) Seite 252., und in §. 2. unter e) Nr. 2. Seite 144. sind vorgetragen worden.

k) Nur ist dieses ein, den Mord mildernder, Umstand.

l) S. Seite 126. u. f. des I. Theiles die Bemerkungen zu §. 1.

Digitized by Google

nach den, aus der Untersuchung sich zeigenden, Umständen die That sich plötzlich ereignet, oder der Thäter zur Vorbereitung derselben Mittel angewendet, Hindernisse zu entfernen gesucht habe. Im ersten Falle kann die Entschuldigung des Thäters, aber auch nur in so fern Statt haben, als das Uebel nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung entstehen mußte. Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet, so ist er auch des bösen Vorsatzes überwiesen m) zu halten; es sey denn, daß aus der Untersuchung besondere Umstände hervorkommen, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen. Um so viel mehr muß der Thäter des Entschlusses zu tödten damahls für überwiesen gehalten werden, wenn derselbe die böse Absicht, eine minder strafbare körperliche Verletzung zu begehen, eingesteht, dazu aber eine Handlung angewendet hat, aus welcher das eingetroffene Uebel (die Tödtung) gemeiniglich oder leicht erfolget n).

---

m) Also bey einer verübten Tödtung, des Entschlusses, zu tödten.

n) S. §. 1. dieses Strafg. Man könnte daher nicht behaupten, daß eine Tödtung, bey welcher der Entschluß, zu tödten, geläugnet, aber, weil die Umstände des §. 1. eintreffen, rechtlich vermuthet wird (Tödtung aus dem so genannten indirecten bösen Vorsatze), nur das Verbrechen des Todtschlages begründe. Ein solches Gesetz

Denn sonst entstände hieraus die Ungereimtheit, daß derjenige, welcher alle böse Absicht läugnet, des Entschlusses, zu tödten, überwiesen werden könnte, nicht aber derjenige, welcher irgend eine böse Absicht eingesteht. Jedoch kann nicht bezweifelt werden, daß, wenn der Entschluß, zu tödten, bloß aus einer rechtlichen Vermuthung erkannt wird, derselbe durch verschiedene Umstände geschwächt oder verstärket werden könne. Der Richter wird bey der Beurtheilung der Kraft der Vermuthung sein Augenmerk vorzüglich richten: 1.) auf die Beschaffenheit der Werkzeuge und Mittel, durch welche die Tödtung geschehen ist, und auf die Art ihres Gebrauches. Ist die Tödtung a) mit einem nothwendig tödtlichen Werkzeuge, welches auf eine seiner Bestimmung gemäße Art gebraucht worden, geschehen; so läßt dieses auf den bestimmten Entschluß, zu tödten, schließen. Ist dieselbe b) durch ein zufällig tödtliches Werkzeug geschehen, welches jedoch eben so leicht eine Tödtung, als körperliche Verletzung begründen kann; so wird daraus der unbestimmte Entschluß,

---

wäre eben so unklug, als unbillig, weil durch dasselbe Mörder, welche Schlauheit und Hartnäckigkeit genug besässen, beharrlich zu läugnen, mit einer Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren davon kämen; solche aber, die aufrichtig bekennten, zum Tode verurtheilet würden. Vergl. hiermit § 123.

dem Andern körperliche Uebel, gleich viel, welche, zuzufügen, gefolgert. Ist sie geschehen c) durch ein nothwendig tödtliches Werkzeug, welches bey der Tödtung nicht auf eine seiner Bestimmung gemäße Art gebraucht worden, und bey welchem mehr Wahrscheinlichkeit, daß es bloß verletze, als tödte, vorhanden ist; so wird bey dem geläugneten Entschlusse, zu tödten, die Vermuthung für eine andere feindselige Absicht überwiegend, welches in einem ähnlichen Falle auch behauptet werden muß bey einer Tödtung d) durch ein zufällig tödtliches Werkzeug, welches entweder an sich, oder wegen der Art seines Gebrauches eine Tödtung wahrscheinlicher Weise nicht befürchten lassen konnte o). In allen diesen Fällen verliert die Vermuthung des bösen Vorsatzs einiges von ihrer Kraft, wenn das Werkzeug wegen einer andern möglichen Bestimmung sich vorläufig in den Händen des Thäters befunden hat p). 2.) Auf des Thäters bey, oder kurz vor oder nach der That geäußerten bösen Willen, welcher durch Zeugenaussagen bekannt ist q). 3) Auf das bestandene Verhältniß des Thäters zu dem Verletzten. 4.) Auf die Zeit und den Ort der That.

o) S. Feuerbach a. o. a. O. §. 214.

p) S. Ferdinand Klein: Grundsätze des gemeinen Deutschen peinl. Rechts. §. 273. 3.)

q) S. Edlen v. Zeiller: Jährliche Beyträge zur Gesetzkunde ꝛc. ꝛc. Bd. II. Seite 65.

Digitized by Google

§. 118.

Wenn man auf die Zwecke des Mordes, auf die zur Verübung desselben angewendeten Mittel, auf die Verhältnisse, welche zwischen dem Mörder und dem Gemordeten bestanden haben, oder auf den Zustand, in welchem sich die Person, die den Mord begehet, zur Zeit der Thatverübung befunden hat, Rücksicht nimmt; so lassen sich verschiedene Arten des Mordes, die in dem gegebenen Gattungsbegriffe enthalten sind, durch näher bestimmende Worte eigens auszeichnen. Jedoch ist dieses, nach einem vorläufig aufgestellten allgemeinen und richtigen Begriffe, eben so überflüssig, als es überhaupt die Aufzählung einzelner Fälle wäre, wenn nicht besondere Gründe dazu vorhanden sind. Solche Gründe finden sich in der sehr verschiedenen Strafbarkeit, durch welche sich einige Arten des Mordes von den übrigen unterscheiden. Es gibt nähmlich eine Art des Mordes, die wegen besonders wichtiger Milderungsgründe zum Zwecke einer gelinderen Abstrafung durch eine eigene Benennung ausgezeichnet zu werden verdienet. Hierher gehört der Kindesmord. Andere Arten müssen wegen besonders erschwerender Umstände, die in der Natur derselben liegen, zum Zwecke einer härtern Abstrafung eigens benannt werden. Hierher ist der Meuchelmord, Raubmord und der bestellte Mord zu rechnen. Das Gesetz nennt diese Arten des Mordes

schwere (qualificirte). Jeder andere Mord, welcher zu keiner der bisher angeführten Arten gehöret, ist als ein gemeiner zu betrachten. In diesem §. bestimmt das Gesetz die schweren Arten des Mordes, denen man noch den Mord an gewissen, dem Thäter zunächst angehörigen Personen, von welchen in dem §. 120. die Rede ist, zuzählen kann.

Gattungen des Mordes sind:

Gattungen des Mordes.

1) Meuchelmord, welcher durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht;

2) Raubmord, welcher in der Absicht, fremdes Gut mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird;

3) der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist;

4) der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehöret.

Nach dem Gesetze gehöret daher unter die schweren Arten des Mordes: I.) der Meuchelmord, welcher sich von andern Mordesarten dadurch unterscheidet, daß er tückischer Weise verübet wird. Dieses kann geschehen: a) durch absichtliche Täuschung des nun Getödteten: z. B. unter dem Scheine der Freundschaft, des Vertrauens, der Liebe.

b) Durch listige Benützung eines zufälligen Zustandes desselben, in welchem jene Gegenwehr, die sonst in den Kräften des Angefallenen stände, ausgeschlossen oder erschweret wird: z. B. im Zustande des Schlafes. Ein sehr gewöhnliches Mittel zur Verübung der Meuchelmorde ist das Gift; daher das Gesetz einen Mord durch Gift, wenn dasselbe tückischer Weise ist beygebracht worden a), für Meuchelmord erkläret b). Unter Gift wird jeder Stoff verstanden, welcher, wenn er dem

---

a) Das Gesetz sagt nähmlich, Meuchelmord sey ein Mord, welcher durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht. Hieraus erhellet deutlich, daß der Mord durch Gift nur damahls ein Meuchelmord sey, wenn er tückischer Weise geschieht, weil bey einer andern Auslegung das Wörtchen: sonst, keine Bedeutung hätte.

b) Sonst pflegen die Criminalisten den Mord durch Gift als eine besondere Art des schweren Mordes unter der Benennung: Giftmord, aufzuführen, was aber unnatürlich ist, weil er nur damahls unter die qualificirten Mordesarten zu zählen ist, wenn er, weil er meuchlings geschieht, zum Meuchelmorde gehöret. In diesem Falle wird nähmlich Vorsicht und Vertheidigung dagegen, wenn nicht immer ganz ausgeschlossen, doch allezeit sehr erschweret. Dieses ist aber eben der Grund, warum der Meuchelmord überhaupt besonders gefährlich und strafbar gefunden, und den schweren Arten des Mordes zugezählet werden muß.

Digitized by Google

menschlichen Körper entweder überhaupt, oder doch nur besondere Krankheitszustände desselben ausgenommen, auch in geringer Dosis innerlich oder äußerlich beygebracht wird, durch eine besondere, eigene Kraft eine schwere Krankheit oder den Tod verursachet c). Bey der Frage, wann ein Meuchelmord durch Gift für vollendet zu halten sey, ist sich an jene Grundsätze zu halten, durch die im §. 117. bestimmet wird, wann die That die zureichende Ursache der Tödtung genannt werden könne d). Es folget sowohl aus diesen Bestimmungen, als insbesondere aus dem §. 7. dieses Strafgesetzes, daß damahls kein Versuch zu diesem Verbrechen gedacht werden kann, wann das Mittel zur Ausführung der That nicht etwa bloß unzulänglich, sondern ganz untauglich ist e).

c) Was als ein solcher Körper anzusehen sey, haben Naturkundige zu entscheiden. S. hierüber Joh. Jak. a Plenk. Toxicologia seu doctrina de venenis et antidotis. Vienae. MDCCCI. und Joh. Friedr. Gmelin. Allgemeine Geschichte der Gifte. III. Bd.

d) Eine genauere Belehrung hierüber muß man in der gerichtlichen Arzneywissenschaft suchen. S. Metzger: Kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneywissenschaft. §. 201. u. d. f.

e) S. Seite 155. §. 7. Deßwegen sind aber die nöthigen Vorsichten gegen eine solche Person nicht ausgeschlossen. Vergl. hiermit §. 455. welcher einen analogischen Fall betrifft, und dem

Digitized by Google

Das Gegentheil ist zu behaupten, wenn der Tod des Verletzten, welchen der Thäter bezielte, bloß deßwegen nicht erfolgte, weil das Mittel unzulänglich war. Ungereimt ist es aber, bey einem, aus der Vergiftung nothwendig erfolgten, Tode, die That ohne Unterschied aus dem Grunde für einen bloßen Versuch des Meuchelmordes zu erklären, weil es möglich gewesen wäre, den Vergifteten zu retten, wenn sogleich nach dem beygebrachten Gifte die zweckmäßigen Heilmittel wären angewendet worden. Fließet denn in jenem Falle, wann die Dosis Gift ohne schnelle Hülfe nothwenig tödtlich ist, die Tödtung nicht damahls wenigstens nothwendig aus der Vergiftung, wann alle Hülfe fruchtlos wird, weil das Uebel nicht auf der Stelle erkannt worden ist? Wenn man dieses läugnen wollte, so müßte man den freylich sonderbaren, bisher unerhörten Satz vertheidigen, jeder Meuchelmord habe den besonderen Milderungsumstand für sich, daß der Tod des meuchlings Gemordeten vielleicht nicht erfolgt seyn würde, wenn derselbe, was er zwar nach der Natur der Sache nicht konnte f), sich

Richter den Fingerzeig gibt, welchen Weg er in dem gegenwärtigen einzuschlagen habe.

f) Jeder Meuchelmord schließet nähmlich nach seiner Natur Vorsicht und Vertheidigung entweder ganz aus, oder erschweret sie wenigstens. S. hierüber auch Carl Aug. Tittmann. Handbuch der Strafrechtswissenschaft. II. Thl. §. 189.

vertheidiget hätte. Der Werth dieser Lehre entscheidet sich von selbst: nach ihr wird dasjenige als mildernder Umstand betrachtet, was den Gesetzgeber bewogen hat, Meuchelmorde den schweren Mordesarten beyzuzählen.

Vergiftungen, welche aus Verabsäumung der gehörigen Vorsichtigkeit entstehen, zählet das Gesetz zu den schweren Polizey-Uebertretungen g).

II. Der Raubmord, welcher sich von andern Arten des Mordes dadurch unterscheidet, daß er in der Absicht, fremdes, bewegliches Gut mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person h) an sich zu bringen, begangen wird. Wenn es ein Mahl ausgemacht ist, daß die Ermordung eines Andern als Mittel zur Erreichung dieser Absicht betrachtet worden, so wird dadurch an der Wesenheit des Verbrechens nichts geändert, daß gemäß dem Thatverlaufe die Ermordung des Angefallenen erst auf die Ergreifung des Gutes gefolget ist, oder daß dem Getödteten das fremde

g) S. hierüber §. 115. bis 125. und §. 158. bis §. 161. des II. Theiles dieses Strafg.

h) Der Umstand, daß eine solche Gewaltthätigkeit gegen die Person tückischer Weise verübet worden, und die Tödtung daher meuchlings geschehen ist, ändert die Wesenheit des Verbrechens nicht, wenn die angedeutete Absicht vorhanden ist. Nur erhöhet dieser Umstand die Strafbarkeit der That.

Digitized by Google

Gut nicht gehöret hat. Dieſes Verbrechen iſt für vollendet zu halten, wenn auch durch die Verübung des Mordes das bezielte fremde Gut nicht erlanget worden wäre; denn das Geſetz kann dieſen Nebenerfolg einer That, deren eigene erhöhte Strafbarkeit auf der großen Gefahr für das Leben der Bürger beruhet, nur für zufällig anſehen. Nicht jeder Mord aus eigennütziger Abſicht iſt für einen Raubmord zu halten. So kann: z. B. die Ermordung einer Perſon, um ſie früher zu beerben, nicht hierher gerechnet werden, weil es der That an der, zum Raubmorde weſentlichen, Abſicht gebricht, ſich dadurch des fremden Gutes zu bemächtigen, ohne die eine räuberiſche That nicht gedacht werden kann i). Wer ohne dieſe Abſicht eines fremden Gutes ſich bemächtiget, und hernach zu deſſen Vertheidigung den Eigenthümer oder vorigen Beſitzer, der ihm dasſelbe abzunehmen ſucht, tödtet, wird nicht des Raubmordes ſchuldig. Der Grund, wegen deſſen das Geſetz dieſen Mord als ſchweren (qualificirten) erkläret, iſt in der beſonderen Gefährlichkeit desſelben zu ſuchen. Verbrecher, die ſich anderer Arten des Mordes ſchuldig machen, ſind minder gefährlich, weil jene Leidenſchaft, welche die Uebelthat begründet, insgemein nur gegen beſtimmte Perſonen gerichtet iſt. Der Raubmörder aber wird nach der Natur ſeines Verbrechens

i) Vergl. hiermit §. 169.

jedem Menschen gefährlich, bey welchem er sich eine Beute verspricht. Ueberdieß gehöret der Raubmord auch unter die zusammengesetzten Verbrechen, die immer eine höhere Strafbarkeit begründen k).

III. Der bestellte Mord, welcher sich von andern Arten des Mordes dadurch unterscheidet, daß er von Jemanden, welcher durch einen Dritten dazu bestimmet worden ist, verübet wird. Der Begriff dieses Verbrechens setzet nothwendig zwey verschiedene Personen voraus: den unmittelbaren Thäter und den moralischen Urheber d. h. hier denjenigen, welcher den ersteren zum Morde bestellet hat. Der erstere kann zur That bewogen werden entweder a) durch Lohn d. h. er kann gedungen werden. Ob der Lohn groß oder klein, ob er verheißen oder bereits gegeben, bestimmt oder unbestimmt sey, gilt gleich viel. Ein um Lohn bestellter Mord heißt insgemein Banditen-Mord (Lohnmord); wer ihn verübet, ein Bandit oder Lohnmörder. Oder b) auf irgend eine andere Art: z. B. durch Drohungen, Bitten, Befehl. Es ist einleuchtend, daß sowohl in diesem, als in dem vorhergehenden Falle der Besteller zwar allezeit, aber auch nur für den Inhalt seines Auftrages hafte. Ein Unter-

k) S. §. 36. dieses Strafg.

schied zwischen dem bestellten Morde und andern Arten des Mordes, welche nebst dem unmittelbaren Thäter einen moralischen Urheber voraussetzten, ist nach unserem Gesetze nicht denkbar. Hätte der unmittelbare Thäter die That zu verüben selbst und früher beschlossen, als er von einem Dritten dazu ist aufgefordert worden, so würde auf diesen (den Dritten) der Begriff eines Urhebers durch Bestellung zum Morde nicht mehr anwendbar seyn, weil nach dem bereits gefaßten Entschlusse nicht erst die zureichende Ursache desselben entstehen kann 1). Wenn daher ein solcher Mord nicht aus einem andern Grunde zu einer der schweren Arten gehörte, so würde man vermöge jener Einwirkung auf den Willen des unmittelbaren Thäters als intellectueller Gehülfe an dem gemeinen Morde betrachtet werden müssen. Der Grund, wegen dessen der bestellte Mord den schweren Arten des Mordes zugezählet wird, liegt in der größeren Gefahr, die durch denselben begründet wird. Dem Besteller, nähmlich demjenigen, welcher

1) Eine Ausnahme hiervon würde damahls zu machen seyn, wenn derselbe (der Dritte) den bereits zum gemeinen Morde Entschlossenen zu einem Raub- oder Meuchelmorde bestimmet hätte, weil er hierdurch die zureichende Ursache einer besonderen, schweren Mordesart würde.

Digitized by Google

den Mord, aus eigenem Interesse an der That einleitet, stehen die natürlichen Hindernisse nicht im Wege, die der Thäter bey einem gemeinen Morde zu überwinden hat, und die sonst nicht selten die vorzüglichsten Ursachen sind, warum die That unterlassen wird. Diese Leichtigkeit, einen Mord zu verüben, macht den feigsten Böswicht eben so gefährlich, als den tollkühnsten. Nebstbey wird die Strafbarkeit des Bestellers noch durch die Verleitung des Andern (des Bestellten) zum Morde erhöhet. Auch von Seite des zum Morde Bestellten wächst die Strafbarkeit, und zwar nicht nur überhaupt aus dem Grunde, weil derjenige, welcher um Anderer Willen Verbrechen verübet, in der Regel mehr Bosheit verräth, und ohne einen solchen die That wahrscheinlich unterbleiben würde; sondern insbesondere bey dem Lohnmorde darum, weil derjenige, welcher dazu seine schändlichen Dienste anbiethet, um Gewinn Jedem gegen Jedermann dienet, und nebstdem, daß er, wie der Raubmörder mit kaltem Blute mordet, auch, wie derselbe, gemein-gefährlich wird. Unter die schweren Mordesarten kann man noch rechnen: IV.) den Mord an gewissen dem Thäter zunächst angehörigen Personen. Unter diese zählet §. 120. a) die Verwandten in auf- und absteigender Linie m), oder

b)

m) Es macht keinen Unterschied, ob die Verwandtschaft von ehlicher oder außerehlicher Geburt herrühret.

b) den Ehgenossen des Thäters oder Theilnehmers. Nur müssen diesen die erwähnten Verhältnisse bekannt seyn, weil sie sonst die mehrfachen Pflichten, durch welche sie von einer so abscheulichen That sollten abgehalten werden, nicht einsehen können.

§. 119.

Es ist natürlich, daß, nachdem die Todesstrafe durch die Gesetzgebung in das Straf-System aufgenommen ist, dieselbe gegen das größte Privat-Verbrechen, den Mord, angedrohet werde a). Da jedoch die Strafbarkeit derjenigen, welche zu diesem Verbrechen mitgewirket haben, sehr verschieden seyn kann, und die Todesstrafe, weil eine Verschärfung derselben aus überwiegenden Gründen für verwerflich erkläret wird b), sonst keine Abstufung zuläßt; so muß das Gesetz, um der anzudrohenden Strafe die nöthige Vollständigkeit zu verschaffen, nach Umständen der Todesstrafe die Kerkerstrafe an die Seite setzen. Den auffallendsten Unterschied in der Strafbarkeit biethet hier die Verschiedenheit des Erfolges und der Theilnahme dar. Daher unterscheidet das Gesetz in der Abstrafung dieses Verbrechens sowohl zwischen

a) Daß hiervon der von einer Mutter an ihrem Kinde bey der Geburt verübte Mord eine Ausnahme mache, wird der §. 122. lehren.

b) S. Seite 272. §. 43.

dem Versuche und der Vollbringung, als in jedem dieser Fälle zwischen der näheren und entferntern Theilnahme an demselben.

Strafe. Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellet, oder ihm die That ausüben, geholfen hat, mit dem Tode bestrafet werden.

Die Todesstrafe trifft also auch denjenigen, welcher dem unmittelbaren Mörder die That ausüben geholfen hat. Das Wort: Helfen, wird hier, was wohl zu bemerken ist, gerade auf den Act der Ausübung der That bezogen. Obwohl nun sonst durch Hülfeleistung jede Wirksamkeit bezeichnet wird, welche um der Beförderung der Rechtsverletzung eines Andern Willen sich äußert; so muß dieser Begriff hier doch auf solche Handlungen, welche unmittelbar den Act der Tödtung unterstützen c), beschränket werden. Ein anderer Wortverstand würde auch die Auslegung des folgenden §. ganz unsicher und willkührlich machen.

---

c) S. Franz Edlen v. Zeiller: Jährlicher Beytrag w. o. I. Bd. Seite 152.

§. 120.

Strafe der entfernten Theilnahme.

Diejenigen, welche auf eine entferntere in dem §. 5. bemerkte Art an dem verübten Morde Theil haben, sollen, bey einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen des Thäters oder Theilnehmers, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord oder Raubmord verübet worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestrafet werden.

Wenn man diesen §. mit dem vorhergehenden vergleicher, so wird es leicht, zu bestimmen, welche man nach dem Gesetze unter die entfernteren Theilnehmer zu zählen habe. Bey einem vollbrachten Morde ist nähmlich nach dem §. 119. 1.) der unmittelbare Mörder; 2.) wer denselben zum Morde bestellet hat, wen es sich um einen bestellten Mord handelt, und 3.) derjenige, welcher den ersten unmittelbar in dem Acte der Tödtung unterstützet, mit der Todesstrafe zu belegen. Die Uebrigen dagegen, welche auf eine andere, in dem §. 5. bemerkte, Art an dem Verbrechen Theil haben, sind unter die entferntern Theilnehmer, die nach dem gegenwärtigen §. bestrafet werden müssen, zu rechnen. Ihre Stra-

se ist aber verschieden, je nachdem sie an einem gemeinen Morde, oder an einer schweren Art desselben Theil genommen haben. Die Bestimmungen des Gesetzes hierüber sind klar. Es ist eine bloß aus diesen abgeleitete Bemerkung, daß die Theilnehmung an diesem Verbrechen, in so weit dieselbe nach dem vorliegenden §. zu bestrafen ist, damahls den höchsten Grad der Strafbarkeit erreichet, wann zu dem, was schon für sich eine schwere Art des Mordes begründet, noch ein zweyter Umstand, welcher ebenfalls für sich einen qualificirten Mord begründet, hinzu kommt: z. B. Theilnehmung an einem Raubmorde, welcher an einem bekannten Verwandten in aufsteigender Linie verübet wird.

§. 121.

Strafe des Versuches.

Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord, ist an dem Thäter und den Mitschuldigen mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; an den entfernten Theilnehmern von Einem bis fünf Jahre zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord, oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphe erwähnten Angehörigen versuchet worden; so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter und die Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bey besonders erschwerenden

Umständen auf lebenslang; gegen die entfernten Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

Die Strafe des unternommenen, aber nicht vollbrachten Mordes ist also verschieden, je nachdem von einem gemeinen Morde, oder von einer schweren Art desselben die Rede ist. In jedem dieser Fälle unterscheidet das Gesetz bey Bestimmung der Strafe wieder weiter zwischen dem Thäter sammt seinen Mitschuldigen, und zwischen den entfernten Theilnehmern. Daher wird es nothwendig, diejenigen, welche das Gesetz durch den Ausdruck: Mitschuldige, bezeichnet, genau von jenen zu unterscheiden, welche dasselbe in den Worten: entfernte Theilnehmer, begreifet. Die beste Aufklärung hierüber gibt die Vergleichung der zwey vorhergehenden §. §., durch welche schon bestimmet ist, daß das Gesetz unter den entfernten Theilnehmern alle jene verstehe, die nach dem §. 5. überhaupt für Mitschuldige und Theilnehmer erkläret werden, mit Ausnahme a) des unmittelbaren Mörders; b) desjenigen, der ihn etwa zum Morde bestellet hat, und c) desjenigen, welcher denerstenunmittelbar in dem Acte der Tödtung unterstützet hat. Wendet man dieses auf den vorliegenden §. an, so erhellet daraus, daß das Gesetz nur die unter b) und c) erwähnten Personen unter den hier bemerkten Mitschuldigen verstehen kann.

Wenn man daher diese und den unmittelbaren Thäter ausnimmt, so bestimmt sich der Umfang des Begriffes der entfernten Theilnehmer von selbst dahin, daß darunter alle jene zu verstehen seyen, welche auf eine andere, in dem §. 5. bemerkte, Art zu diesem Verbrechen mitgewirket haben.

§. 122.

Wichtige Gründe haben die Gesetzgebung bewogen, von den, in den §. §. 119. 120. und 121. festgesetzten Strafen des Mordes in Rücksicht des Kindesmordes eine Ausnahme zu machen, und diesen gelinder zu bestrafen. Die Gründe hierzu werden besser einleuchten, wenn man vorläufig die näheren, gesetzlichen Bestimmungen dieses Verbrechens wird kennen gelernet haben.

Strafe des Kindesmordes.

Gegen eine Mutter, die ihr Kind bey der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bey der Geburt nöthigen Beystandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerster Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn bis zwanzigjährige; dafern aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beystandes umkam, fünf bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe Statt.

Digitized by Google

In so fern zu dem Begriffe des Kindesmordes Tödtung erfordert wird, ist sich an dasjenige zu halten, was darüber in §. 117. ist vorgetragen worden. Das Eigene dieses Verbrechens ist, daß es A. nur durch die Mutter begangen werden kann. Der Mord eines Vaters an seinem Kinde gehöret unter die schweren Arten des Mordes, und ist nach den vorhergehenden §. §. zu bestrafen. Auch die Mutter ist nur damahls nach diesem §. zu bestrafen, wann sie B. die Tödtung ihres Kindes bey der Geburt vorsätzlich bewirket. Der Ausdruck: bey der Geburt, begreifet 1.) den Zeitraum in sich, in welchem das Kind geboren wird (Tödtung des Kindes während der Geburt). 2.) Eine kurze Zeit nach der Geburt. Hätte das Gesetz diese Zeit ausschließen wollen, so würde es sich der völlig bestimmenden Worte: während der Geburt, bedienet haben. Es hat aber den obigen Ausdruck, welcher nach dem allgemeinen Sprachgebrauche mehr umfassend ist, diesem vorgezogen. Noch einleuchtender muß dieses werden, wenn man bedenket, daß dieses Verbrechen auch durch absichtliche Unterlassung des bey der Geburt nöthigen Beystandes begangen werden kann. Dieser Fall des Verbrechens beweiset klar, daß das Gesetz den Zeitpunct gleich nach der Geburt auch eingeschlossen habe, weil zur Erhaltung des Kindes ein Beystand während der Geburt selten, aber gleich nach derselben immer nothwendig

ist. Der gewöhnliche Fall des Verbrechens kann sich daher nur auf den letzteren Zeitpunct beziehen. Nur ist die Beschränkung nothwendig beyzusetzen, daß die That kurz nach der Geburt geschehen sey. Der Zeitraum ist aber durch die Gesetze der Zahl nach unbestimmt gelassen, vermuthlich, weil man glaubte, daß die Gründe zur mildern Behandlung des Kindesmordes keine gleichförmige Bestimmung desselben gestatten. Diese Gründe sind nähmlich überhaupt in der durch die Niederkunft verursachten Gemüthszerrüttung der Mutter und in der Schwäche der mütterlichen Liebe gegen das neugeborne Kind a) zu suchen; insbesondere aber bey ehlosen Müttern, in der Furcht vor Schande und Verachtung, vor Mißhandlung und bittern Vorwürfen der Angehörigen, und in dem Besorgnisse für das eigene und des Kindes Schicksal b). Wenn man diese, die Strafbarkeit der That mildernden, Umstände erwäget, so leuchtet ein, daß es, wenn man die rechtlichen Zurechnungsgründe vor Augen hält, nicht wohl mög-

---

a) Es ist eine vielfältig gemachte Beobachtung der Aerzte, daß Mütter gleich nach der Geburt gewöhnlich in einem solchen Zustande von Gefühllosigkeit sich befinden, welcher jedes heftigere Begehren nach was immer für einem Gegenstande ausschließet.

b) S. Edlen v. Zeiller: I. Bd. der jährlichen Beyträge u. s. w. o. Seite 153.

lich ist, den Zeitraum nach der Geburt, durch welchen dieselben dauern, gleichförmig, etwa z. B. durch Stunden zu bestimmen c). Die angeführten Umstände wirken zwar alle nur bis auf eine kurze Zeit nach der Geburt; allein dieser kurze Zeitraum selbst ist nicht für alle Mütter von der nähmlichen Dauer, weil nicht alle durch die Entbindung gleich heftig angegriffen werden. Da man nun eine Mutter, welche ihr Kind kurz nach der Geburt mordet, obwohl sie sich vorläufig schon dergestalt erhohlet hat, daß ihr die erwähnten Milderungsgründe nicht mehr zu Statten kommen können, aus dem Grunde nicht begünstigen kann, weil die That einer Andern in dem nähmlichen Zeitpuncte jene mildernden Rücksichten verdienet; so folget daraus die Nothwendigkeit, in Beziehung auf eine kurz nach der Geburt d) durch die Mutter bewirkte Tödtung ihres Kindes von Fall zu Fall zu beurtheilen, ob jene Gründe, welche das Ver-

c) Das Preußische Gesetzbuch versteht unter Kindesmord die von der Gebärerinn bewirkte Tödtung neugeborner, d. i. solcher Kinder, die nicht über vier und zwanzig Stunden nach der Geburt gelebet, und deren Daseyn nur der Mutter und denen, welche an der Verheimlichung der Niederkunft Theil genommen haben, bekannt geworden ist. II. Thl. 20. Tit. §. 887. 913. u. 949.

d) Wenn die Tödtung während, oder gleich nach der Geburt geschieht, so sind die Milderungsgründe schon durch das Zeitverhältniß außer Zweifel gesetzet.

brechen mildern, der Mutter noch zu Statten kommen, oder nicht. In jenem Falle ist die That nach diesem §. zu behandeln, in diesem aber als eine schwere Art des Mordes an einem Verwandten in der absteigenden Linie zu bestrafen.

C. Ob die Tödtung durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung der Mutter bewirket werde, gilt im Wesentlichen gleich viel. Nur wird auch im letzten Falle erfordert, daß der nöthige Beystand absichtlich unterlassen worden sey. Wenn daher eine der Mutter zugestoßene Ohnmacht dieselbe daran hinderte, oder wenn der Beystand, wegen dessen Unterlassung der Tod erfolgen mußte, wegen Unwissenheit e) derselben unterblieb; so kann von diesem Verbrechen keine Rede seyn. D. Das Kind muß nicht nur gelebet, sondern auch die Fähigkeit zum Fortleben besessen haben f); denn einer Geburt, welcher dieselbe nicht beywohnet, kommen die Rechte eines Kindes nicht zu, da sie nur durch das Nebeneinanderseyn rechtsfähiger Wesen, welches hier nicht vorhanden ist, gedacht werden können.

Der Versuch des Kindesmordes ist mit keiner besonderen Strafe bedrohet, weil es, da

e) Jedoch kann hier nach Umständen culpa unterlaufen, in welchem Falle eine schwere Polizey-Uebertretung wider die Sicherheit des Lebens begangen wird. S. II. Thl. dieses Strafg. §. 89.

f) Vergl. hierüber §. 117. Ueber die Kennzeichen, ob ein neugebornes Kind gelebet habe oder nicht, s. Metzger a. a. O. §. 303. u. f.

dessen Vollbringung nicht mit dem Tode bestrafet wird, unnöthig gewesen wäre, dieselbe eigens zu bestimmen. Es ist, wie bey allen Kerkerstrafen, jene Strafe, die auf das vollendete Verbrechen gesetzlich angedrohet wird, nach dem Maße, als der Versuch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen, auf diesen anzuwenden g).

Wie sind diejenigen, welche an dem Kindesmorde der Mutter Theil genommen haben, zu bestrafen? Der gegenwärtige §. macht von den Grundsätzen, nach welchen der Mord gemäß den §. §. 119. 120. und 121. insgemein zu bestrafen ist, eine Ausnahme. Diese Ausnahme beschränket das Gesetz bloß auf die Mutter des Kindes. Wer daher außer derselben zu diesem Verbrechen mitgewirket hat, ist nach der Vorschrift der vorhergehenden §. §. als Theilnehmer an dem Verwandtenmorde in absteigender Linie zu bestrafen. Dieses stimmet auch ganz mit den Grundsätzen über die Zurechnung überein; denn die Natur jener Milderungsgründe, welche der Mutter zu Statten kommen, erlaubet keine Anwendung auf die Theilnehmer an diesem Morde. Dagegen wird die Strafbarkeit derselben dadurch insbesondere

g) S. Edlen v. Zeiller: a. a. O. I. Bd. Seite 153.

erhöhet, daß sie wissentlich eine an sich schwere Art des Mordes h) unterstützen.

§. 123.

Todtschlag. Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschluße ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübet; so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

Mord und Todtschlag kommen in der Wirkung ganz überein; denn jedes dieser Verbrechen begründet eine Tödtung. Auch setzet jedes eine Handlung voraus, von welcher die Tödtung eine nothwendige Folge ist; daher auf das Verbrechen des Todtschlages dasjenige muß angewendet werden, was hierüber in Beziehung auf das Verbrechen des Mordes unter §. 117. bemerket worden ist. Aber die wesentlichen Merkmahle, durch welche sich diese Verbrechen von einander unterscheiden, beruhen auf Folgendem. Zu dem Verbrechen des Mordes wird erfordert, daß die Absicht zu tödten entweder rechtlich eingestanden, oder, wenn dieselbe geläugnet wird,

h) Daß der Kindermord durch Ascendenten unter die an sich schweren Arten des Mordes gehöre, erhellet aus dem §. 120. Der gegenwärtige §. macht davon nur in Rücksicht der Mutter, welche subjective Milderungsumstände für sich hat, eine Ausnahme.

sonst rechtlich dargethan sey. Die Belehrung, wie dieses geschehen könne, ist aus dem §. 1. und 413. zu entnehmen a). Wird dagegen bey einer verursachten Tödtung zwar eine feindselige Absicht erhoben, aber der Vorsatz zu tödten geläugnet, und kann derselbe auch nicht rechtlich vermuthet werden: so trifft das Verbrechen des Todtschlages ein b). Dieses führet auf einen weitern Unterschied, welcher in der Natur der Handlung sich findet, und die nöthige Gränzlinie zwischen dem Morde, dem ein so genannter dolus indirectus zum Grunde lieget, und dem Todtschlage bildet. Beyde Verbrechen setzen den zureichenden Grund der Tödtung in eine rechtswidrige Handlung, die aber, wenn sie gegen den Läugnenden eine rechtliche Vermuthung der bösen Absicht, zu tödten, und daher das Verbrechen des Mordes

a) Hiermit ist dasjenige zu vergleichen, was über diesen Punct unter §. 117. bemerket worden ist.

b) Es kann daher wohl ein versuchter Mord, aber kein versuchter Todtschlag gedacht werden. Denn der Versuch zu einem Verbrechen setzet immer nebst einer äußerlich gefährlichen Handlung, durch die jedoch ein bestimmtes gesetzwidriges Uebel noch nicht hervorgebracht worden ist, wenigstens die auf dieses gerichtete und erhobene Absicht voraus. Nun kann die Absicht zu tödten bey dem Verbrechen des Todtschlages auf keine Weise erhoben werden; man kann daher dieses Verbrechen bloß aus dem Erfolge erkennen.

Digitized by Google

begründen soll, über dieß von der Beschaffenheit seyn muß, daß daraus die Tödtung leicht oder gewöhnlich folget c).

§. 124.

So wie das Gesetz zwischen dem gemeinen Morde und den schweren Arten desselben in Beziehung auf die Abstrafung unterschieden hat; eben so macht es auch zu dem nähmlichen Zwecke hier zwischen dem gemeinen und dem räuberischen Todtschlage, einer schweren Art desselben, einen Unterschied. In diesem §. handelt es von der nähern Bestimmung und Strafe des räuberischen Todtschlages; in den folgenden von der Strafe des gemeinen Todtschlages.

Strafe des räuberischen Todtschlages.

Wenn bey der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod nothwendig erfolgt ist; soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirket haben, mit dem Tode bestraft werden.

Jene Merkmahle, durch welche nach dem vorhergehenden §. das Verbrechen des Todtschlages überhaupt bezeichnet wird, kommen nothwendig auch dem räuberischen Todtschlage, einer Art desselben, zu. Außerdem wird aber bey

c) S. hierüber §. 1. dieses Strafgesetzes.

diesem noch voraus gesetzet, daß er bey der Unternehmung eines Raubes verübet werde, mag hernach der unternommene Raub gelungen haben, oder nicht. Es wird daher nothwendig, einen Unterschied zu machen zwischen denjenigen, welche bloß zu dem Raube, bey dessen Unternehmung die Tödtung geschah, und denjenigen, welche zu der dabey erfolgten Tödtung selbst unmittelbar mitgewirket haben. Nur diese letzteren sind eines räuberischen Todtschlages schuldig; aber diese sind es selbst damahls, wenn der Tod erst durch alle Wunden oder gewaltthätige Mittel zusammen wäre verursachet worden, oder sich nicht bestimmen ließe, wer die tödtliche Wunde oder Verletzung versetzet habe. Entferntere Theilnehmer können nicht gedacht werden; denn von der unmittelbaren Mitwirkung zur Tödtung sind diese durch den Begriff ausgeschlossen; die mittelbare Theilnehmung an der Tödtung aber erforderte die Absicht zu tödten, welche in dem Falle dieses Verbrechens selbst bey denen nicht erhoben werden kann, durch die der Todtschlag unmittelbar begangen wird. Dieses leitet auf den, zwischen dem räuberischen Todtschlage und dem Raubmorde bestehenden, Unterschied, welcher sich zum Theil schon durch die Benennung ankündiget. Das letztere Verbrechen setzet nähmlich einen Mord, das erstere einen

Todtschlag voraus a). Der Raubmörder stellet sich den Mord als Mittel zum Raube vor; in Beziehung auf den Todtschläger aber erscheint die Tödtung zwar als eine nothwendige, aber keinesweges als eine beabsichtigte Folge der That.

Die Strafe derjenigen, welche zu einem räuberischen Todtschlage mitgewirket haben, ist die nähmliche, welche auf den Raubmord gedrohet wird. Nach unserem Straf-Systeme ist dieselbe nothwendig, welches einleuchtend wird, wenn man bedenket, daß nach dem §. 174. auf das Verbrechen des Raubes unter den erschwerendsten Umständen lebenslänglich schwerster Kerker angedrohet ist, und daß in dem gegenwärtigen Falle sich mit demselben noch das Verbrechen des Todtschlages vereiniget. Der Umstand, daß auf den Raubmord die nähmliche Strafe stehet, kann dagegen nicht eingewendet werden. Es ist undenkbar, daß ein Raubmord aus dem Grunde geschehen soll, weil dem räuberischen Todtschläger die nähmliche Strafe bevorstehet; aber es ist aus mehreren Gründen begreiflich, daß derjenige seiner Gewaltthätigkeit selten Schranken setzen werde, welcher vorläufig überzeuget ist, daß selbst die schlimmste Folge derselben, die Tödtung des Angefallenen, ihm die Strafe des Raubes nicht verschärfen könne,

a) Ueber den Unterschied zwischen Mord und Todtschlag s. den vorhergehenden §.

könne, so lange die Absicht zu tödten auf keine Weise verrathen wird, welche hier ohnehin vielfältige Gelegenheit, sich zu bemänteln, findet b). Die Straf-Politik räth daher, diese Strafe zu verhängen. Sie schließet jedoch die Rücksichten auf rechtliche Milderungsgründe nicht aus, welche den Landesfürsten bewegen können, die Todesstrafe, wenn es wichtige Ursachen fordern, in eine gelindere umzuändern.

§. 125.

Strafe des gemeinen Todtschlages.

In andern Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestrafet werden.

Unter die besonderen Erschwerungsumstände zählet das Gesetz 1. die nahe Verwandtschaft des Thäters mit dem Entleibten. Unter den nahen Verwandten sind begriffen a) die nächsten, zu welchen Verwandte in der auf- und absteigenden und in der Seitenlinie des ersten Grades (nach kanonischer Berechnungsart) gehören. b) Verwandte in dem zweyten Grade der Seitenlinie (nahe Verwandte). Es stehen daher in dem Verhältnisse einer nahen Verwandtschaft nebst den Blutsver-

b) S. Franz Edlen v. Zeiller: a. a. O. I. Bd. Seite 154.

wandten in auf- und absteigender Linie, folgende in der Seitenlinie: 1) Bruder und Schwester; 2) Bruder und Bruders oder Schwester Tochter; 3) Schwester und Bruders oder Schwester Sohn; 4) Geschwisterkinder a). Ob die Verwandtschaft in der Seitenlinie zwey- oder einbändig ist, ob sich dieselbe auf ehliche oder außerehliche Zeugung gründe, gilt gleich viel. Nur müssen überhaupt diese Verhältnisse dem Thäter und seinen Mitschuldigen bekannt seyn. Schwägerschaft oder entfernte Verwandtschaft müssen zwar nach dem allgemeinen, im §. 36. aufgestellten, Grundsatze als erschwerende Umstände betrachtet werden; weil aber das Gesetz hier denselben keine besondere Wirkung zuschreibet, so muß ihr Einfluß auf die Ausmessung der Strafe nach jener Vorschrift, welche der §. 42. im allgemeinen hierüber ertheilet, beurtheilet werden. II. Eine andere besondere Verpflichtung des Thäters gegen den Entleibten. Eine solche ist vorhanden, wenn die allgemeine Pflicht, Andere an dem Leben nicht zu verletzen, durch besondere Verhältnisse, in welchen dieselbe aus mehrfachen Gründen obliget, verstärket

a) Diese Auslegung, welche aus den Worten des Gesetzes zu fließen scheint, bestättiget sich noch mehr, wenn man sie mit den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches vergleichet, welches den Begriff der nahen Verwandtschaft auch auf diese Grade beschränket. S. I. Thl. des allgem. bürgerl. Gesetzb. III. Hptst. §. 17. bis 19.

Digitized by Google

wird. Daher bestehet eine besondere Verpflichtung zwischen Ehgatten, Diener und Herrn, zwischen Vasallen und Lehenherrn, zwischen dem Untergebenen und dem weltlichen oder geistlichen Vorgesetzten, zwischen Unterthan und Obrigkeit, zwischen Mündel und Vormund.

§. 126.

Wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerey Jemand getödtet worden, ist jeder, der ihm eine tödtliche Wunde versetzet hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Wunden zusammen verursachet worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Wunde versetzet habe; so kann zwar keiner des Todtschlages, aber alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, sollen der schweren Verwundung schuldig erkannt werden.

Dieser §. ist durch die Anordnung des §. 124. nothwendig geworden. Nach diesem letzteren sind alle diejenigen, welche bey der Unternehmung eines Raubes zur Tödtung des Angefallenen mitwirken, des räuberischen Todtschlages schuldig. Wenn dagegen Jemand in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerey getödtet wird, wollte das Gesetz nur diejenigen des Todtschlages schuldig erklären, von denen erhoben ist,

daß sie eine tödtliche Wunde a) versetzet haben b). Die Uebrigen, welche an den Getödteten Hand angeleget haben, sollen der schweren Verwundung schuldig erkannt und nach dem §. 139. abgestrafet werden c). Diese Ausnahme, außer welcher der gegenwärtige §. im Grunde nichts Neues verordnet, ist zum Zwecke der gelinderen Abstrafung gemacht, und hat wichtige Gründe für sich. Denn 1.) haben solche Schlägereyen, wenn auch daraus eine Tödtung erfolget, nie das Gemein-gefährliche an sich, welches den räuberischen Todtschlag auszeichnet. 2.) Mangelt hier dem Thäter jener Grad von Selbstbestimmung, welcher aus der That des Räubers auffallend hervorleuchtet. Denn der Schlägerey geht gewöhnlich ein Wortgezänke vorher, darauf folgen anzügliche Reden und wörtliche Beleidigungen. Diese brechen in heftige Drohungen aus, welche dann zu wechselseitigen Thätlichkeiten und

---

a) Es versteht sich ohnehin, daß hier von einer nothwendig tödtlichen Wunde die Rede ist; denn eine andere kann eigentlich tödtlich nicht genannt werden.

b) Wie sich dieser Fall von dem Zweykampfe unterscheidet, erhellet aus dem §. 140.

c) Wenn die durch diese zugefügte Verletzung auch geringfügig wäre; denn das Gesetz erkläret Alle, die an den Getödteten Hand angeleget haben, der schweren Verwundung schuldig. Der Grund dieser Anordnung liegt in den Umständen, unter denen die Verletzung begangen wird.

Digitized by Google

Schlägereyen den Uebergang machen. Bey diesem Hergange solcher Händel sieht Jedermann ein, daß auf keiner Seite der in dieselben verflochtenen Parteyen jene Selbstbestimmung vorhanden ist, welche den gefährlichen Verbrecher von demjenigen unterscheidet, der, durch das in Affect überwallende Gefühl fortgerissen, das Gesetz übertritt. Hierzu kommt noch, daß jede Partey, und daher selbst der Getödtete, zum Theil jene Folgen, die aus der That geflossen sind, sich selbst zuschreiben muß, weil bey solchen Händeln beyde Theile mehr oder weniger dazu beygetragen haben, daß es zu diesen gewaltsamen Auftritten gekommen ist. Ganz anders verhält sich der Fall, wenn Jemand widerrechtlich angegriffen, und zur Selbstvertheidigung zu schreiten genöthiget wird.

§. 127.

Nothwehr.

Derjenige, der Jemanden in Anwendung einer gerechten Nothwehr tödtet, begeht kein Verbrechen. Es muß jedoch bewiesen, oder aus den Umständen der Person, der Zeit, des Ortes mit Grund zu schließen seyn, daß der Thäter sich der nöthigen Vertheidigung gebraucht habe, um sein oder seines Nebenmenschen Leben, Vermögen oder Freyheit zu schützen.

In dem Begriffe des Rechts liegt die Befugniß zu dessen Ausübung, somit auch zur Hin-

Digitized by Google

wegräumung der Hindernisse, die derselben im Wege stehen. Wer daher nach der Regel, sich auf sein Rechtsgebieth zu beschränken, handelt, verfährt, ob er gleich fest entschlossen ist, dasselbe gegen Jedermanns Angriffe zu schützen, dennoch nach einer Maxime, bey welcher, wenn man sie allgemein beobachtet, das Recht eines jeden Einzelnen gesichert ist, d. h. er handelt nach dem Rechts-Principe a). Die Vertheidigung, durch welche Jemand zum Schutze seines Rechtes Gewalt mit Gewalt zurücktreibet, ist daher den Grundsätzen des natürlichen Rechts gemäß. Weil aber der Mensch bey dem Eintritte in den Staat dieses Recht der Schutzgewalt des letzteren übertragen mußte, so setzet die Rechtmäßigkeit der eigenmächtigen Vertheidigung in dem Staate, außer den Gründen zur rechtmäßigen Vertheidigung überhaupt, noch einen Fall voraus, auf welchen das Recht zur Selbsthülfe nicht veräußert worden ist, der damahls eintrifft, wann die öffentliche Macht nicht schützen kann. Sobald daher der Schutz durch die Macht des Staates unmöglich ist, darf der Bürger zur Sicherung seiner Rechte gegen eine angefangene Verletzung derselben von der Selbsthülfe Gebrauch machen. Diese Selbstvertheidigung desselben heißt über-

a) S. Franz Edl. v. Zeiller: Das natürliche Privat-Recht. §. 177.

haupt Nothwehr (moderamen inculpatae tutelae), durch welche aber sonst auch insbesondere die Verwundung oder Tödtung des widerrechtlichen Angreifers unter solchen Umständen verstanden wird b). Wer in der Nothwehre Jemanden tödtet, verwundet, oder sonst verletzet, begeht daher nicht nur kein Verbrechen, sondern überhaupt keine strafbare Handlung, wenn er anders jene Gränzen, welche durch das Gesetz derselben vorgezeichnet sind, nicht überschritten hat. Aus diesem Grunde ergeben sich als besondere Erfordernisse derselben: 1.) daß der Angriff gegenwärtig c); 2.) auf das Leben d), Vermögene e) oder die Freyheit des Vertei-

b) S. Edl. v. Zeiller: Das natürliche Privat-Recht. §. 189.

c) Vertheidigung, sagt das Gesetz.

d) Es ist aber ein zureichender Grund vorhanden, dafür zu halten, daß der rechtswidrige Angriff gegen das Leben gerichtet sey, wenn derselbe die körperliche Sicherheit verletzet, weil nebst dem, daß die Folgen körperlicher Verletzungen vorhinein nicht zu berechnen sind, noch die Betrachtung zu berücksichtigen ist, daß durch dieselben, wenn sie auch das Leben nicht sogleich vernichten, doch die Lebenskraft vermindert und dessen Dauer verkürzet wird.

e) Die erlaubte Selbstvertheidigung des Vermögens ist auf keine bestimmte Summe beschränket. Dem Armen ist Wenig nicht minder viel werth, als dem Reichen Viel. Jedoch

digers oder seines Nebenmenschen gerichtet f), mithin 3.) ungerecht sey; daß 4.) das dem Angreifer zugefügte Uebel als die einzige Bedingung g) zur Erhaltung des angegriffenen Rechtes erscheine. Der rechtswidrige Angriff muß daher auf ein Gut gerichtet seyn, welches entweder, wie z. B. Leben und Gesundheit, an sich unersetzlich ist, oder doch unter den besondern Umständen des gegenwärtigen Angriffes wahrscheinlich unwiederbringlich verloren gewesen wäre. Auch ergibt sich daraus von selbst, daß der Angriff in dem Sinne unerwartet gewesen seyn müsse, daß man sich nicht absichtlich in die Lage versetze, in welcher

---

dürfen bey der Vertheidigung des Vermögens die Polizey-Gesetze nicht überschritten, und es darf keine verborgene Gefahr des Lebens oder der Gesundheit damit verbunden werden. Die Ueberschreitung dieser Vorschrift: z. B. durch heimliche Anbringung von Selbstgeschossen, Fangeisen, begründet eine schwere Polizey-Uebertretung. S. §. 183. des II. Thls. Vergl. hiermit Klein: Grundsätze des gemeinen Deutsch. peinl. Rechts, §. 277.

f) Bloße Ehrenverletzungen sind daher kein Gegenstand der gerechten Nothwehr.

g) Daher sagt das Gesetz: Nöthige Vertheidigung." Hieraus erhellet noch mehr, daß bloße Ehrenverletzungen die Nothwehr nicht rechtfertigen können. S. Edl. v. Zeiller: Das natürliche Privat-Recht. §. 191. und die erste Anmerkung dazu.

Digitized by Google

die Selbstvertheidigung nothwendig wird, weil sonst nicht mehr behauptet werden könnte, daß die Nothwehr die einzige Bedingung zur Erhaltung der Rechte sey, da es in dem Belieben des Handelnden gestanden wäre, dieser Lage auszuweichen h). Eben so wenig könnte dieses damahls behauptet werden, wenn der nähmliche Schutz der Rechte durch irgend ein gelinderes Mittel hätte bewirket werden können: z. B. durch Entwaffnung des Angreifers, durch die Flucht vor demselben, durch eine solche Hülfe Anderer, welche dem Angreifer minder nachtheilig gewesen wäre. „Nur kann, wie Herr Klein bemerket i), von demjenigen, der sich in dem Falle der Nothwehr befindet, keine andere, als eine nach den Umständen mögliche Ueberlegung gefordert werden. Wenn er daher auch schonender hätte verfahren können, der Gemüthszustand aber, vermöge dessen er nicht fähig war, unter den verschiedenen möglichen Vertheidigungsmitteln, das gelindeste zu wählen, eine Folge der Beleidigung ist; so kann dieses nicht ihm, sondern nur dem Beleidiger zugerechnet werden k)."

---

h) Vergl. hiermit Feuerbach: Lehrbuch des gem. in Deutschl. gültigen peinl. Rechts. §. 37. (Dritte Aufl.)

i) In seinen Grundsätzen des gemeinen Deutschen peinl. Rechts. §. 35.

k) Die verschiedenen Bedingungen, welche zu einer gerechten Nothwehr erforderlich sind, müssen, da

Wer unter den angeführten Bedingungen von der Selbstvertheidigung Gebrauch macht, ist durch die gerechte (eigentliche) Nothwehr entschuldiget. Eine Selbstvertheidigung aber, welcher es an einigen, oder an allen der erwähnten Bedingungen gebricht, ist strafbar, und soll eigentlich gar nicht Nothwehr heißen, wird aber insgemein schuldhafte Nothwehr genannt (moderamen deculpatae tutelae s. excessus moder. inculp. tut.). Ob derjenige, welcher Jemanden in Anwendung einer schuldhaften Nothwehre tödtet, als Mörder oder Todtschläger zu bestrafen sey, ob ferner Milderungsgründe vorhanden seyen oder nicht, dieß muß der Richter aus der Vergleichung aller erhobenen Umstände l), insbesondere aber aus der Natur jener Bedingungen, die zur gerechten Nothwehre mangeln, nach den, über den Mord und Todtschlag vorausgeschickten, Erklärungen, beurtheilen.

---

sie auf besonderen Umständen beruhen, entweder erwiesen, oder aus den Umständen der Personen, der Zeit, des Ortes mit Grund können abgenommen werden. S. hierüber Quistorp: De moderaminis inculp. tutel. probatione. Rost. 1765.

l) S. Edlen v. Zeiller: Jährlicher Beytrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft u. s. w. I. Bd. Seite 155.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 128.

Der Staat bauet seinen fortwährenden Bestand auf den Nachwuchs, zu welchem die Hoffnung in der Leibesfrucht der Mutter heranwachset. Mag daher auch der Streit der Aerzte und Philosophen, von welchem Augenblicke an die Frucht für belebet zu halten sey, und Menschenrechte besitzen könne, ganz unentschieden bleiben; so wird doch der Rechtskündige sich leicht überzeugen, daß das Recht des Staates, sich in dem Embryo einen werdenden Bürger zu schützen, keinem gegründeten Zweifel unterliege. Hieraus erhellet die Strafbarkeit des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht, welches kann begangen werden: I. als bloße Verletzung des werdenden Menschen, wenn die Mutter sich selbst, oder eine andere Person mit dem Willen der Mutter, die Frucht abtreibet (Abtreibung der eigenen Leibesfrucht,

nach dem gegenwärtigen §.); II. als Verletzung der Mutter und des werdenden Menschen zugleich, wenn die Abtreibung durch eine andere Person wider den Willen der Mutter geschieht (Abtreibung einer fremden Leibesfrucht, nach §. 131.).

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht

Eine Weibsperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursachet, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirket wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

Der Gegenstand dieses Verbrechens ist die Frucht im Mutterleibe. Das Gesetz macht aber von dem Unterschiede, ob dieselbe belebt oder unbelebt ist, keine Meldung, weil der Erfolg der Verletzung immer der nähmliche bleibet; die Untersuchung aber, wenn sie nicht, was jedoch die Vermuthung für sich hat, ganz ungegründet ist, wenigstens auf so unsichern Kennzeichen beruhet a), daß sie der schuldigen Person nur zu Ausflüchten Gelegenheit biethet. Allein es unterliegt dessen ungeachtet keinem Zweifel, daß es ein erschwerender Umstand sey, wenn die That erst in den letzten Monathen der Schwangerschaft geschehen ist, weil sich in dieser Zeit

a) S. Metzger: Kurzgefaßtes System der gerichtl. Arzneywissenschaft. §. 267. u. 268.

Digitized by Google

das Daseyn und Leben des Kindes schon stärker ankündiget, und daher der Entschluß zur Verübung der That mehr Stärke verräth b), als zu einer Zeit, wo das verborgene Daseyn desselben noch kaum wahrgenommen wird. Hierzu kommt noch, daß nach dem Zeugnisse der Aerzte in den ersten Monathen ein zufälliger Abortus sich leichter, als in den folgenden ereignet; folglich durch die vorsätzliche Abtreibung in den spätern Monathen eine gewissere Hoffnung zu einem werdenden Menschen zerstöret wird c). Ob die Leibesfrucht die Folge eines ehelichen oder außerehlichen Beyschlafes ist, gilt ebenfalls in Beziehung auf die Wesenheit dieses Verbrechens gleich viel; nur werden jene Gründe, welche in dem §. 122. für die mindere Strafbarkeit des Kindesmordes an einem unehlichen Kinde sind angeführet worden, auch hier ihre Anwendung finden. Der Inhalt der That besteht in einer Handlung, welche entweder a) die Abtreibung der Leibesfrucht verursachet d. h. den zureichenden Grund enthält, daß sich die Frucht auflöset, und weggeht, oder so frühzeitig weggeht, daß sie zum Fortleben außer dem Mutterleibe unfähig ist; oder b) auf die Frucht im Mutterleibe dergestalt wirket, daß sich dieselbe

b) S. hierüber den I. Thl. Seite 233. und 229.

c) S. Metzger: a. a. O. §. 277.

be todt von der Mutter absondert d), mag hernach zu diesem Zwecke durch Anwendung äußerlicher oder innerer Mittel gewirket worden seyn e). Ob es gleich wahr ist, daß bis jetzt noch kein untrügliches Mittel, die Abtreibung der Frucht zu bewirken, bekannt ist f), und daß selbst, wenn sie bewirket wird, noch keine vollkommene Gewißheit vorhanden ist, aus welcher erhellte, daß jene Wirkung gerade für die Folge des abtreibenden Mittels, und keiner andern Ursache zu halten sey; so wird man doch bey der erfolgten Abtreibung dieselbe als die nothwendige Wirkung dieses Mittels betrachten müssen, sobald eine solche Wirkung daraus sich gewöhnlich ergibt, und sich keine bestimmten Ursachen zeigen, daß die Absonderung der Leibesfrucht zufällig geschehen ist. Wie aber, wenn die abgesonderte Frucht nicht eine menschliche d. h. nicht eine solche wäre, aus welcher ein Mensch werden kann? z. B. eine Mola. In diesem Falle würde das Verbrechen wegfallen, weil der

---

d) Hat die That diese Folge nicht hervorgebracht, so muß nach den im §. 7. aufgestellten Regeln beurtheilt werden, ob nicht doch ein verbrecherischer Versuch vorhanden ist. S. I. Thl. Seite 155 u. f.

e) Nur wird vorausgesetzet, daß das Mittel nicht nach dem Gutachten der Aerzte zur Erhaltung der Mutter nothwendig gewesen sey.

f) S. Metzger a. a. O. §. 174.

Schutz des Gesetzes sich nur auf die Leibesfrucht d. i. auf jene Frucht erstrecket, aus der ein Mensch werden kann. Subject dieses Verbrechens ist sowohl eine schwangere Weibsperson, als eine andere Person mit dem Willen der ersteren. Wenn das Gesetz ausdrücklich bloß von einer schwangeren Weibsperson als Thäterinn spricht, so geschieht dieses nur aus dem Grunde, weil die That ihren Willen immer voraussetzet, und sich meistens auch auf demselben ursprünglich gründet; es ändert aber keineswegs die Wesenheit dieses Verbrechens, wenn der moralische Urheber desselben ein von der schwangeren Weibsperson verschiedenes Individuum ist, so bald zur Verübung der That dieselbe mit diesem ihren Willen vereiniget g). Nur wird ihre Schuld nach §. 39. e) in eben dem Maße gemildert, als die Strafbarkeit derjenigen Person, durch die sie hierzu verleitet wird, nach dem §. 37. d. und e. erhöhet wird. Die Absicht, durch welche sich bey diesem Verbrechen der böse Vorsatz darstellet, ist auf die Abtreibung der Leibesfrucht gerichtet. Daher ist es zwar nothwendig, daß die schwangere Weibsperson sammt dem Mitschuldigen, der ihr etwa Beystand leistet, um die Schwangerschaft wisse, oder dieselbe vermuthe, wiewohl diese Kenntniß allein, wenn sich gleich zu derselben eine der

g) Man überzeuget sich hiervon, wenn man den §. 130. und 5. mit dem gegenwärtigen vergleichet.

Leibesfrucht gefährliche Handlung geselle, nicht immer auf den bösen Vorsatz schließen läßt. Wenn z. B. eine Weibsperson, welche weiß, daß sie schwanger ist, absichtlich zum Selbstmorde geeignete Mittel ergreifet, deren Erfolg jedoch zufälliger Weise verhindert worden ist; so hat sie unstreitig 1.) eine Handlung unternommen, welche, wenn sie nicht aus Zufall mißlungen wäre, die Tödtung der Leibesfrucht wahrscheinlich bewirket haben würde. Sie hat 2.) auch um ihre Schwangerschaft gewußt. Dessen ungeachtet kann sie nicht des Versuches zu diesem Verbrechen schuldig erkannt werden, weil es, bey der erhobenen Absicht, sich selbst das Leben zu nehmen, ungereimt wäre, zu vermuthen, das Ziel des Selbstmordes sey gewesen, die Leibesfrucht zu tödten, da hierzu einer Person wohl leichtere Wege offen stehen h). Man dürfte vielleicht den angeführten Fall auch aus dem Grunde von dieser Anordnung des Gesetzes ausschließen, weil die Worte desselben: Abtreibung der Leibesfrucht, darauf nicht anwendbar wären. Dagegen kann man aber fragen, ob derjenige nicht dieses Verbrechens würde schuldig erkläret werden, welcher zu dessen Ausübung der schwangeren

h) Diese That begründet daher die von einem erschwerenden Umstande begleitete schwere Polizey-Uebertretung des versuchten Selbstmordes, und ist nach dem §. 91. des II. Theiles dieses Strafgesetzes zu behandeln.

deren Person mit solchen Mitteln an die Hand geht, durch die aus Unwissenheit des Rathgebers nur dieselbe und erst durch sie die Leibesfrucht getödtet wird i)?

§. 129.

Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt; so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monathen und Einem Jahre ausgemessen, die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen Einem und fünf Jahren bestraft werden. Strafe.

Es versteht sich von selbst, daß diese Strafe nach der gesetzlichen Abstufung nicht nur jene Weibsperson, gegen deren Leibesfrucht die Abtreibung gerichtet ist, sondern auch ihre Mitschuldigen trifft. Bey der Ausmessung der Strafe wird der Richter, so wie überhaupt, auch hier die allgemeinen Gründe, welche die Schuld erschweren oder mildern, sich gegenwärtig halten. Insbesondere aber verdienen von diesen Umständen diejenigen, welche bey der Erörterung

i) Es unterliegt keinem Zweifel, daß in diesem Falle mit dem Verbrechen eine schwere Polizey-Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens (s. §. 89. des II. Theiles), bey welcher eine durch dolus begründete culpa unterläuft, zusammentrifft. Die Strafe wird nach der in dem §. 29. enthaltenen Vorschrift ausgemessen werden.

über dieses Verbrechen eigens bemerket worden sind, wegen ihrer Wichtigkeit und ihres näheren Zusammenhanges mit demselben in Erwägung gezogen zu werden.

§. 130.

Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

Hieraus ergibt sich, daß auch in Beziehung auf die Ausmessung der Strafe des Vaters zwischen dem versuchten und vollbrachten Verbrechen zu unterscheiden ist, und daß in keinem Falle weder der bestimmte Grad derselben geändert, noch die mit demselben verbundene höchste Dauer überschritten werden darf. Es kann daher nur von den im §. 17. enthaltenen Verschärfungen, und nur nach Maßgabe des §. 18. bis 23. Gebrauch gemacht werden. Die Ursache, wegen welcher gegen den Vater im Falle seiner Mitschuld die Strafe des vorigen §. verschärfet wird, ist in den allgemeinen Gründen der Strafbarkeit zu suchen. Er ist strafbarer, als die Mutter, weil er zunächst durch die Folgen der Schwangerschaft, welche die Mutter immer mehr oder weniger und unmittelbar angreifen, nicht betroffen wird; er ist strafbarer, als andere Mitschuldige, weil er doppelte Pflichten verletzet. In jedem Falle handelt er mit mehr Selbstbestimmung. Man darf aber keineswegs glauben, daß die Strafe des vorigen §., außer dem Vater,

Digitized by Google

keinen Mitschuldigen mit Verschärfung treffen könne. Das Gesetz hat von der sträflichen Mitschuld des Vaters, weil dieselbe öfters vorkommt, nur des Beyspieles wegen besondere Erwähnung gemacht. Man kann dieses daraus schließen, weil es in Beziehung auf die Bestrafung derselben nichts festgesetzet hat, was nicht schon aus den allgemeinen Grundsätzen über die Ausmessung der Strafe sich ergibt a). Daher widerstreitet es nicht der Anordnung dieses §., auch gegen einen Arzt, welcher wider seinen Berufseid zur Verübung dieses Verbrechens mitwirket, die Strafe des vorigen §. mit Verschärfung zu verhängen.

§. 131.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirket, oder zu bewirken versuchet.

Das vorhergehende Verbrechen unterscheidet sich daher von dem gegenwärtigen, der Abtreibung einer fremden Leibesfrucht, a) in Beziehung auf die schuldige Person. Diese ist hier immer ein von der schwangern Weibsperson verschiedenes Individuum. Daher geschieht hier die Abtreibung, wie das Gesetz sich ausdrückt, wider Wissen und Willen

a) Vergl. hiermit §. 36. u. 45.

der Mutter. Indessen ist es wahrscheinlich, daß man durch diese Bestimmung den Fall nicht ausschließen wollte, wenn die Abtreibung zwar mit Wissen der Mutter, aber durch Zwang versucht oder bewirket wird, weil die rechtswidrige Einwirkung auf die Mutter und ihre Frucht in demselben ebenfalls vorhanden ist. b) In Beziehung auf die Wirkung. Der Versuch wird hier in dem Hauptbegriffe dem vollendeten Verbrechen gleich gestellet a), weil, wenn die Abtreibung der Leibesfrucht auch nicht bewirket wird, doch die Verletzung der Person der Mutter vollbracht ist. Daher ist dieses Verbrechen vorhanden, wenn auch das angewandte Mittel, die Abtreibung zu bewirken, ganz untauglich, aber die Gesundheit der Mutter zu verletzen, geeignet ist b). In den übrigen Merkmahlen stimmt dieses Verbrechen mit dem vorhergehenden überein.

§. 132.

Strafe. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen Einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch

a) Dessen ungeachtet begründet die Vollbringung der That in Beziehung auf den Versuch derselben einen erschwerenden Umstand. Vergl. §. 36, mit 40. a).

b) Daß dieses in der Regel (bey einfachen Verbrechen) nicht gelte, erhellet aus §. 7., S. 155.

das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestrafet werden.

Um bey der Abstrafung dieses Verbrechens den Gesichtspunct des Gesetzes gehörig aufzufassen, ist vor allem zu bedenken, daß dabey eine doppelte Verletzung unterläuft, nähmlich a) an dem werdenden Menschen (der Leibesfrucht); und weil die Abtreibung derselben hier immer wider Willen der Mutter geschieht, b) an der Person der Mutter. Dieses Verbrechen hat daher überhaupt einen höhern Grad von Strafbarkeit, als das der Abtreibung der eigenen Leibesfrucht, weßwegen das Gesetz sowohl die kürzeste als längste Strafdauer hier verhältnißmäßig länger ausmißt, und insbesondere sich genöthiget sieht, von einer größeren Strafe Gebrauch zu machen, wenn mit der versuchten oder vollbrachten Abtreibung der Leibesfrucht sich eine Gefahr am Leben, oder ein Nachtheil an der Gesundheit der Mutter vereiniget. Aus der vorliegenden Anordnung des Gesetzes läßt sich zu der Ausmessung der Strafe dieses Verbrechens folgende Stufenleiter entwerfen. I. Schwerer Kerker zwischen Einem und fünf Jahren. Dieser ist zu verhängen, wenn der Mutter weder Gefahr am Leben, noch Nachtheil an der Gesundheit ist zugezogen worden, mag hernach die

Abtreibung versucht oder vollbracht worden seyn. Nur ist bey der Ausmessung des gesetzlichen Zwischenraumes der Strafe auf den letzten Unterschied und jene Umstände, von deren Einfluß auf die Strafe in den §. §. 128. 129. und 130. insbesondere ist Meldung gemacht worden, vorzügliche Rücksicht zu nehmen. II. Schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Dieser findet damahls Statt, wenn die Abtreibung versucht oder vollbracht, und zugleich der Mutter Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist. Die Strafbarkeit der hierher gehörigen Fälle steiget in folgender Ordnung: 1.) Versuchte Abtreibung der Leibesfrucht mit Nachtheil an der Gesundheit der Mutter; 2.) Vollbrachte Abtreibung der Frucht mit Nachtheil an der Gesundheit der Mutter, oder versuchte Abtreibung mit Gefahr am Leben derselben; 3.) Vollbrachte Abtreibung der Leibesfrucht mit Lebensgefahr der Mutter.

Der Grund, wegen dessen dieses Verbrechen in der Strafe dem Kindesmorde nicht gleich gestellet, sondern gelinder bestrafet wird, stützet sich darauf, weil die Pflichten der Erhaltung eines noch ungeborenen Wesens, dessen verborgenes Daseyn eine geraume Zeit kaum wahrgenommen wird, sich der Mutter nicht mit der nähmlichen Lebhaftigkeit, wie bey dem Kindesmorde, ankündigen, und auch die instinctartigen Neigungen, durch welche die Natur eine Mut-

ter an ihren Geborenen fesselt, gegen den verborgenen Ungeborenen entweder noch gar nicht, oder nur schwach ihre Wirksamkeit äußern. Der Entschluß zu diesem Verbrechen läßt daher auf keine so große Kraft rechtswidriger Neigung schließen, als der Entschluß zu dem Verbrechen des Kindesmordes a). Auch ist dem Staate in dem Kinde eine gewissere Hoffnung eines werdenden Bürgers, als in der Leibesfrucht zerstöret.

---

a) S. Feuerbach: Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinl. Gesetz. w. o. III. Thl. Seite 190. u. f.

Achtzehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes.

§. 133.

Weglegung eines Kindes.

Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu verschaffen, unvermögend ist, wegleget, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

Der Gegenstand dieses Verbrechens ist ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu verschaffen, unvermögend ist. Der Zeitraum dieses Alters läßt sich nicht durch Zahlen festsetzen, weil er in Beziehung auf verschiedene Kinder von verschiedener Dauer seyn kann. Nur ist wohl zu bemerken, daß hier bloß von einem Unvermögen zur Selbsthülfe, welches

Digitized by Google

aus dem zarten kindlichen Alter entspringet, die Rede ist. Erwachsene Menschen, die aus anderen Gründen außer Stand sind, sich zur Rettung des Lebens selbst Hülfe zu verschaffen, sind kein Gegenstand dieses Verbrechens. Der Inhalt der That besteht in der Weglegung des Kindes, welche dadurch geschieht, daß dasselbe aus der Wohnung entfernet und an einen Ort gebracht und sich überlassen wird, wo dessen Rettung von dem Zufalle abhängt. Hiervon ist aber der Fall zu unterscheiden, wenn entweder die Art der Weglegung selbst in einer an sich tödtlichen Handlung besteht, oder das Kind durch die Natur des Ortes, wenn nicht zufällige Umstände es verhindern, das Leben verlieren muß a), und daraus der Tod erfolget ist; denn hier trifft nach Verschiedenheit der Absicht entweder das Verbrechen des Mordes oder des Todtschlages ein. Auf den Beweggrund, der zwar die Schuld nach Umständen erschweren oder mildern kann, kommt es weiter bey diesem Verbrechen so wenig, als bey anderen an; wesentlich aber ist dabey die Absicht, das Kind der Gefahr des Todes auszusetzen b), oder seine Rettung

a) S. Feuerbach: Lehrbuch des gem. in Deutschl. gült. peinl. Rechts. §. 390.

b) Die Absicht, ein Kind der Gefahr des Todes auszusetzen, muß wohl von der Absicht, dasselbe zu tödten, unterschieden werden.

dem Zufalle zu überlassen c). Da dieses eine feindselige Absicht ist, so könnte man vielleicht auf die Meinung verfallen, daß nach den gegebenen Bestimmungen über dieses Verbrechen sich dasselbe damahls, wann der Tod des Kindes wegen der Weglegung eingetroffen ist, von dem Verbrechen des Todtschlages nicht unterscheide d). Dieser Schein verschwindet aber, wenn man bedenket, daß der Todtschlag eine nothwendig tödtliche Handlung, welche hier ausgeschlossen wird, voraussetzet e). Wenn derjenige, welcher ein Kind weggeleget hat, nachweisen kann, daß er dasselbe weder der Gefahr des Todes ausgesetzet, noch dessen Rettung dem Zufalle überlassen, sondern das Kind so lange, bis es durch Jemanden entdecket und mit-

c) Man kann auf die erste Absicht schließen, wenn die Weglegung so geschehen ist, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung nicht leicht möglich ist. Man kann auf die letzte schließen, wenn die Weglegung dergestalt geschehen ist, daß die Wahrnehmung und Rettung des Kindes mit Grund bald erwartet werden darf. S. §. 134. u. 135.

d) Vergl. hiermit §. 123.

e) Diese Bemerkung ist von wichtigen Folgen, weil auf das Verbrechen des Todtschlages, wenn der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft oder gegen ihn in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, eine größere Strafe gedrohet ist, als auf die Weglegung eines Kindes, woraus dessen Tod erfolget. Vergl. §. 125. mit §. 134.

genommen worden ist, gegen alle Gefahr geschützet habe; so fällt dieses Verbrechen weg.

§. 134.

Der Begriff des Verbrechens leitet selbst auf die wichtigsten Abstufungen in der Strafe desselben. Es kommt dabey vorzüglich auf zwey Puncte an: a) auf die Gefährlichkeit der Absicht, die aus der That hervorleuchtet; b) auf den Erfolg. Nach diesen Rücksichten wird in dem gegenwärtigen und folgenden §. die Strafe ausgemessen.

Strafe.

Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggeleget worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war; so ist die Strafe schwerer Kerker von Einem bis zu fünf Jahren; und wenn der Tod des Kindes erfolget ist, von fünf bis zehn Jahren.

§. 135.

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggeleget worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte; so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monathen und Einem Jahre zu bestrafen. Wä-

Digitized by Google

re der Tod des Kindes dennoch erfolget; so ist die Strafe Kerker von Einem bis fünf Jahre.

Weil der Richter bey der Ausmessung der Strafe die allgemeinen Erschwerungsumstände sich stets vor den Augen halten muß, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die gesetzliche Strafe in jedem Falle nach Anleitung des §. 45. verschärfet werden muß, wenn dieses Verbrechen den Eltern zur Last fällt, da diese mehr Pflichten dadurch verletzen.

Neunzehntes Hauptstück.

Von Verwundung und anderer körperlicher Verletzung.

§. 136.

Wer Jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet, oder verletzet, oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuziehet, begeht ein Verbrechen.

Verbrechen der Verwundung oder körperlichen Verletzung.

Der Gegenstand dieses Verbrechens ist die körperliche Sicherheit des Menschen, in wie fern durch dieselbe nicht zugleich besondere Rechte des Staates, welche durch eigene Strafgesetze geschützet sind, verletzet werden, wie dieses bey Verletzungen in einem Zweykampfe a), oder an der Person des Landesfürsten b) der Fall ist. Dem Inhalte nach setzet dasselbe eine Handlung voraus, durch welche Jemand schwer verwundet oder verletzet, oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zugezogen wird, ohne daß der Tod nothwen-

a) S. das XX. Hptst. dieses Strafg.

b) S. §. 52. 2.

dig daraus erfolget ist c). Nur damahls, wann dieser in einer unter mehreren Leuten entstandenen Schlägerey durch alle Wunden zusammen verursachet wird, oder zwar durch eine einzelne, ohne daß sich aber bestimmen läßt, wer sie versetzet hat, ist die That diesem Verbrechen gleich gestellet d). Die Handlung kann überhaupt ohne Störung des Gesundheitszustandes eines Andern nicht gedacht werden, und da die Gesundheit darauf beruht, daß so wohl die äußern als innern Theile des Körpers die entsprechenden Verrichtungen machen, so leuchtet ein, daß die Störung sich sowohl auf die erstern, als die letztern beziehen kann. Sie kann daher geschehen I. durch äußere Gewaltthätigkeit, wodurch ein Theil des menschlichen Körpers entweder in seinen Verrichtungen gestöret, oder dessen gänzlicher Verlust verursachet, oder gar das Leben des Menschen gefährdet wird e). Solche körperliche Verletzungen gibt es von verschiedener Art, als eigentliche Wunden, d. h. frische blutige Trennungen in weichen Theilen; Quetschungen; Verstümmelungen, d. i. Abtrennungen eines Gliedes von dem Körper; Beinbrüche oder durch ähnliche Verletzungen entstandene Läh-

c) Wenn der Tod daraus nothwendig erfolget, so ist der Fall nach den §. §. 117. u. 123. zu beurtheilen.

d) S. §. 126.

e) S. Metzger a. a. O. §. 50.

mungen. Sind dieselben von der Art, daß sie den Verlust, die Unbrauchbarkeit oder die Unheilbarkeit des verletzten Theiles entweder durch sich selbst oder durch ihre Folgen veranlassen können, ohne den Lebensverlust zu begründen; so sind sie für schwere Verletzungen zu halten f). Nur durch solche wird dieses Verbrechen begangen. Geringere Verletzungen aber, unter welche es auch gehöret, wenn bey Raufhändeln Jemand auf eine Art verletzet wird, daß die Verletzung sichtbare Merkmahle und Folgen zurückläßt, sind, wenn dieselbe nicht durch die vorhin erwähnten Umstände erschweret wird, nur als schwere Polizey-Uebertretungen zu bestrafen g). II. Ohne äußere Gewaltthätigkeit, oder zwar vermöge derselben, jedoch durch Mittel, welche der Gesundheit innerlich Nachtheil zuziehen, ohne daß sich eine Verwundung oder Verletzung dazu geselle. Unter diese Mittel können vorzüglich jene Stoffe gerechnet werden, welche der Gesundheit heimlich und verborgen Ab-

f) Vergl. hiermit Metzger: a. a. O. §. 53.

g) S. §. 163. u. 164. des II. Theiles. Einfache, thätige Injurien, welche das Gesez weder unter die Verbrechen, noch unter die schweren Polizey-Uebertretungen rechnet, bleiben den dazu bestimmten Behörden nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten. Erläut. v. 21. Jänn. 1805. u. §. VII. der Einleitung.

Digitized by Google

brauch thun (Gifte oder andere Mittel, welche die Gesundheit auf solche Art zerrütten). Nur wird immer vorausgesetzet, daß die Tödtung desjenigen, dem dieselben beygebracht werden, weder die Absicht des Thäters, noch die nothwendige Folge seiner That gewesen sey. Außerdem kommt es aber nicht darauf an, ob die Störung des inneren Gesundheitszustandes eine Krankheit des Körpers, oder des Gemüthes z. B. Verrücktheit, Raserey u. dgl. erzeuget habe. Der böse Vorsatz ist bey diesem Verbrechen darauf gerichtet, Jemanden durch dergleichen Handlungen an der Gesundheit zu schaden. Daher begeht dieses Verbrechen auch derjenige, welcher einen Andern auf sein Verlangen beschädiget h). Es fällt aber dasselbe weg 1.) in Beziehung auf denjenigen, welcher sich selbst verstümmelt, oder sonst absichtlich selbst verletzet. Hierdurch wird eine schwere Polizey-Uebertretung begangen i). 2.) Bey dem Mißbrauche der Zuchtgewalt, wenn gleich der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Solche Mißhandlungen sind wegen Mangel des bösen Vorsatzes nur zu schweren Polizey-Uebertretungen geeignet k), unter die auch gehören 3.) schwere Verletzungen und Verwundungen aus

Ver-

h) S. §. 4.

i) S. §. 161. u. 162. des II. Theiles.

k) S. §. 165. bis 174. des II. Theiles.

Versehen l). 4.) Solche, gegen den Gesundheitszustand unternommene oder gesetzwidrig unterlassene Handlungen, welche auf Fahrlässigkeit, oder zwar auf Absicht, jedoch nicht auf den bösen Vorsatz, Jemanden an der Gesundheit zu schaden, sich gründen m). Treffen bey einer Verwundung oder Verletzung alle Bedingungen der gerechten Nothwehr ein, so wird die gänzliche Straflosigkeit der That begründet n).

§. 137.

Strafe.

Wenn a) mit der zugefügten Beschädigung Lebensgefahr verbunden, oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden hat;

b) wenn die Beschädigung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist;

c) wenn der Anfall tückischer Weise geschehen, und in solchem eine Person gewaltsam, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzet worden; so ist die Strafe Kerker zwischen Einem und fünf Jahren.

l) S. das VIII. und X. Hptst. des II. Theiles.
m) S. IX. Hptst. des II. Theiles.
n) S. §. 127.

Nach der Größe der Bosheit, Gewaltthätigkeit und Beschädigung wird auch auf schweren Kerker von Einem bis auf fünf Jahre zu erkennen seyn.

Lebensgefährlich ist eine Beschädigung, wenn nur durch schnelle Hülfe, verbunden mit geschickter und aufmerksamer Behandlung, jedoch unter diesen Bedingungen in der Regel, verhindert werden kann, daß daraus der Tod nicht erfolget. Hiervon sind die an sich tödtlichen Verletzungen zu unterscheiden, unter welchen man diejenigen verstehet, welche, wenn sie sich selbst überlassen bleiben, den Tod nach sich ziehen, bey denen aber doch die Heilung durch geschickte Anwendung der gehörigen Mittel bisweilen möglich ist, obgleich es dabey auf viele mitwirkende Umstände ankommt a). Wenn hier der Tod des Verletzten erfolget, so ist die That nach dem §. 117. oder 123. zu behandeln, je nachdem eine Absicht erhoben ist. Wird aber der Verletzte gerettet, und die Absicht zu tödten von dem Thäter geläugnet; so trifft die höchste Stufe des vorliegenden Erschwerungsumstandes ein. Die Wichtigkeit des Nachtheiles am Körper muß aus dem Zwecke, zu dem der verletzte Theil nach der thierischen Haushaltung bestimmet ist, ermessen werden. Je wichtiger in dieser Rücksicht der verlorne, unbrauchbare oder unheilbar

a) S. Metzger: a. a. O. §. 74.

gewordene Theil ist, desto größer ist der Nachtheil. Unter wichtige Nachtheile werden daher gehören: Zuziehung der Verrücktheit oder fortdauernder Geistesschwäche; Bewirkung eines siechen Zustandes; eine solche Lähmung oder Verstümmelung, welche Erwerbungsunfähigkeit zur Folge hat.

Unter die in b) erwähnten Werkzeuge gehören gemäß der Bestimmung des Gesetzes nicht bloß eigentliche Waffen, als geschossene Pfeile, Kugeln, Schrotkörner, Säbel, Dolche, Lanzen u. dgl., sondern auch andere Instrumente, mit deren Gebrauch, wenn man ihn darnach machen will, gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist. Nur wird immer vorausgesetzet, daß, wenn dieser Erschwerungsumstand eintreffen soll, die Art des Gebrauches, den man von dem Werkzeuge gemacht hat, gewöhnlich Lebensgefahr begründe: z. B. es ist mit der Schneide des Säbels auf einen Menschen eingehauen worden. Daß die hierdurch bewirkte Verletzung selbst lebensgefährlich sey, ist nicht erforderlich; begründet aber, wenn es eintrifft, einen weiteren erschwerenden Umstand b). Man kann behaup-

b) Wenn die Verletzung den Tod des andern begründet, so muß die That nach dem §. 117. oder 123. beurtheilet werden. Vergl. hiermit unter §. 1. dasjenige, was über den vermutheten bösen Vorsatz gesagt worden ist.

Digitized by Google

ten, daß ein Anfall (nach c) tückischer Weise geschieht, wenn durch die Umstände, unter denen er vor sich geht, die drohende Gefahr, welche sonst zum Widerstande auffordert, absichtlich verborgen gehalten wird. Wird in diesem Falle eine Person gewaltsam, wäre es auch nur mit Schlägen durch die Hand, einen Stock, oder durch ein ähnliches Werkzeug verletzet; so wird die That, wenn anders durch dieselbe eine schwere Verletzung begründet ist, insbesondere durch den Umstand beschweret, daß sie den Widerstand ausschließet, und daher eine größere Gefahr begründet; nebstbey aber auch durch den Schrecken, welchen sie dem Angefallenen verursachet, auf den ganzen innern Gesundheitszustand desselben einen sehr nachtheiligen Einfluß haben kann.

Die Strafbarkeit dieser erschwerenden Umstände wird noch mehr erhöhet, wenn sich zu denselben gesellet: a) eine große Bosheit des Thäters, welche vorzüglich aus solchen Handlungen desselben geschlossen werden kann, bey denen es eigens darauf angeleget ist, gerade solche Theile des Körpers zu verletzen, deren Beschädigung oder Verlust entweder überhaupt, oder insbesondere für den Verletzten sehr schmerzlich ist. b) Große Gewaltthätigkeit, welche vorzüglich aus der größeren Zahl solcher Merkmahle, die als Folgen der versetzten Schläge und Stöße am Körper sich zeigen, kann abgenommen werden. c) Größe der Beschädigung,

wenn z. B. Jemand, der eine besondere Kunstfertigkeit besitzet, durch die Verletzung außer Stand gesetzet wird, von jener Gebrauch zu machen.

§. 138.

Andere in dem vorhergehenden Paragraphe nicht ausgedrückte schwere Verwundungen oder Verletzungen sind mit Kerker zwischen sechs Monathen und Einem Jahre zu bestrafen.

§. 139.

Diejenigen, welche wegen des in einer Schlägerey geschehenen Todtschlages nach dem §. 126. des Verbrechens der schweren Verwundung schuldig erkläret werden, sind zum schweren Kerker zwischen Einem und fünf Jahren zu verurtheilen.

Digitized by Google

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Zweykampfe.

Der Zweykampf ist ein zusammengesetztes Verbrechen. Betrachtet man ihn als Mittel, wegen einer wahren oder vermeinten Beleidigung in einem Falle, wo es weder nothwendig noch zweckmäßig ist, eigenmächtig Rache zu nehmen; so begründet er eine Art des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, weil es im Staate, außer dem Falle der gerechten Nothwehr, dem Einzelnen (dem Privaten) verbothen ist, seine Rechte anders, als mittelst eines öffentlichen Urtheiles durch die richterliche Gewalt zu verfolgen. Sieht man dabey auf die gewöhnliche Folge, die in einer Verwundung oder Tödtung besteht, so gehöret er in die Reihe jener Verbrechen, welche das Leben oder sonst die körperliche

Sicherheit gefährden a). Bey der Frage, wo dieses Verbrechen, da es zwey verschiedenen Gattungen angehöret, soll eingereihet werden, muß vorzüglich die Entscheidung den Ausschlag geben, welche von den beyden Verletzungen, die dieses Verbrechen begründet, im allgemeinen die vorwaltende ist, weil es der Natur der Sache angemessen ist, die geringere nur als erschwerenden Umstand der überwiegenden zu betrachten b). Da im Civil-Stande sich dieses Verbrechen höchst selten ereignet, so darf man ohne Anstand behaupten, daß die Gefahr, mit welcher dieses Verbrechen das Ansehen und die Festigkeit der richterlichen Gewalt bedrohet, nicht so bedeutend seyn kann, als der Verlust des Lebens, der Gesundheit, oder die Verstümmelung Eines der streitenden Theile ist c). Diese aus der Natur der Sache selbst hergehohlte Betrachtung weiset daher dem Zweykampfe seine Stelle unter jenen Verbrechen an, welche das Leben oder sonst die körperliche Sicherheit verletzen. Dazu gesellet sich noch die Bemerkung, daß hierdurch das Entehrende und Schändliche dieses Ver-

a) Läßt sich aber in dieser Beziehung eine Verletzung, da beyde Theile darüber einverstanden sind begreifen? Daß dieß bejahet werden müsse, erhellet aus §. 4. I. Thl. Seite 148. u. f.

b) Vergl. hiermit §. 28. u. 29.

c) Diese Behauptung findet auch ihre Bestättigung in der, durch die §. §. 141. 142. u. 143. ausgezeichneten Abstufungen der gesetzlichen Strafe.

Digitized by Google

brechens mehr herausgehoben, und auf diese Weise auch der Triebfeder zu diesem Verbrechen, welche auf einem falschen Begriffe von Ehre beruhet, auf einige Art begegnet wird d).

§. 140.

Zweykampf. Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellet, begeht das Verbrechen des Zweykampfes.

Dieses Verbrechen kann daher I. durch den Herausforderer; II. durch den Geforderten begangen werden. Von Seite des erstern ist dasselbe begangen durch die Herausforderung zum Streite mit tödtlichen Waffen. Da das Gesetz Schlägereyen und Raufhändel von dem Zweykampfe unterscheidet e), so können unter tödtlichen Waffen nur solche künstliche, tragbare kriegerische Werkzeuge verstanden werden, welche, wenn sie auf die ihrer Bestimmung angemessene Art gebrauchet werden, zur Tödtung geeignet sind. Die Herausforderung zum Streite geschieht durch denjenigen, welcher von einem Andern durch eine unzweydeutige Aeußerung zuerst

d) S. Edlen von Zeiler: Jährlicher Beytrag u. s. w. I. Bd. Seite 158.

e) Vergl. hiermit §. 126. des I. Theiles, und §. 163. des II. Theiles dieses Strafg.

Digitized by Google

verlanget, daß er mit ihm einen Kampf mit tödlichen Waffen eingehe. Es ist daher nicht nöthig, daß die Forderung gerade mündlich oder schriftlich geschehe; sie kann auch durch andere Zeichen, wenn diese die Absicht des Fordernden bestimmt ausdrücken, an den Tag geleget werden. Eben so wenig ist es zur Begründung des Verbrechens, in so weit von dem Herausforderer die Rede ist, wesentlich, daß der Geforderte sich gestellet, oder mit ihm sich wirklich geschlagen habe. Denn da dieser Umstand von dem Fordernden nicht abhängt, sondern in Beziehung auf ihn nur zufällig ist; so muß das Gesetz diesen, da er seiner Seits durch die Herausforderung alles gethan hat, um das Verbrechen zu begründen, auch desselben schuldig erklären f). Daß auch die Triebfeder, welche das Verbrechen begründet, dasselbe nicht entschuldige, ist bekannt. Dieses Verbrechen wird II. von Seite des Geforderten begangen, wenn er sich auf eine solche Herausforderung zum Streite mit tödtlichen Waffen stellet. Die bloße Herausforderung kann in Beziehung auf ihn, da er für das Verbrechen eines Andern nicht haftet, auch dieses Verbrechen nicht begründen, dessen er, selbst durch die Annahme derselben, die

f) Daß dessen ungeachtet das Gesetz, bey der Ausmessung der Strafe, diese, wenn die Folge des Verbrechens eine Verwundung oder Tödtung ist, verschärfen müsse; wird nicht bezweifelt.

Digitized by Google

aus verschiedenen Gründen ohne ernstliche Absicht geschehen kann, nicht schuldig wird. Der Geforderte begeht das Verbrechen erst durch die Stellung d. h. durch jenes äußere Verhalten, durch welches er sich unmittelbar zum Kampfe (mit tödtlichen Waffen) darbiethet, geschehe dieses dadurch, daß er sich zu der bestimmten Zeit an dem verabredeten Orte einfindet (Zweykampf im engern Sinne des Wortes), oder dadurch, daß er sogleich und zwar an Ort und Stelle zum Kampfe sich bereit zeiget (Zweykampf im weitern Sinne des Wortes, Rencontre, Begegnung). Weil der letzte Fall, wenn er nicht auf einem bloßen Vorwande beruhet, sich in der ersten Hitze des Affectes ereignet, so kann dieser Umstand, so bald sich nachweisen läßt, daß der Affect aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstanden ist, die That zwar nicht entschuldigen g), aber doch die Strafbarkeit derselben vermindern h). Von der Begegnung ist die Attaque zu unterscheiden, d. i. der unvermuthete, bewaffnete Anfall, mit der Aufforderung, sich zu wehren. Da hier die Wahl, sich zu schlagen oder nicht, dem Angegriffenen keineswegs überlassen ist, so kann ihm, wenn er sich inner den Gränzen der gerechten Nothwehr hält, nichts zur Last gelegt werden. Die That des Angreifers aber

g) S. die Grundsätze der Polizey von Sonnenfels. § 184. (Sechste Auflage).

h) S. § 39. d.

ist nach Verschiedenheit des Erfolges und der Absicht nach den Grundsätzen über Tödtung und körperliche Verletzung zu beurtheilen.

§. 141.

Dieses Verbrechen soll, wenn es auch ohne Folgen geblieben ist, mit schwerem Kerker von Einem bis auf fünf Jahre gestrafet werden. Strafe.

Der Grund dieser Anordnung beruhet auf der Bemerkung, daß durch das Verbrechen, wenn dasselbe auch keine körperliche Verletzung begründet, doch eine öffentliche Gewaltthätigkeit ausgeübet wird a).

§. 142.

Ist in dem Zweykampfe eine Verwundung geschehen, so soll auf fünf bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden.

Diese Strafe trifft ein, mag das Verbrechen eine leichte oder schwere Verwundung zur Folge haben. Das Gesetz stellet die Verwundung in einem Zweykampfe an Strafbarkeit dem gemeinen Todtschlage gleich a), und bestrafet daher dieselbe schärfer, als andere, selbst schwere, Verwundungen b), weil dadurch eine zweyfache Verletzung begründet wird.

---

a) S. hierüber die Einleitung zu §. 140.

a) Vergl. hiermit §. 125.

b) Vergl. hiermit §. 137.

Digitized by Google

§. 143.

Ist aus dem Zweykampfe der Tod eines Theiles erfolget; so soll der Todtschläger mit zehn bis zwanzigjährigem schwerem Kerker gestrafet, der Leichnam des Getödteten aber, wenn er auf der Stelle todt geblieben ist, unter Begleitung der Wache auf einen außer der gewöhnlichen Begräbnißstätte gelegenen Ort gebracht, und daselbst eingescharret werden.

Die Strafe desjenigen, welcher seinen Gegner in dem Zweykampfe tödtet, ist der Strafe des gemeinen Todtschlages unter den, im §. 125. ausgezeichneten Erschwerungsumständen gleich gestellet. Man sieht die That für Todtschlag an, weil die Absicht zu tödten nicht außer Zweifel ist, und gewöhnlich sich nicht vermuthen läßt a). Sollte auch in seltenen Fällen dieselbe sich nachweisen lassen, und einen Mord begründen, so würde doch die Zweckmäßigkeit der Todesstrafe noch immer einem gegründeten Zweifel unterliegen b). Man stellet die That an Strafbarkeit dem gemeinen Todtschlage unter den in §. 125. berührten Erschwerungsumständen gleich, weil dadurch nicht nur eine Tödtung begangen, sondern auch eine öffentliche Gewaltthätigkeit ausgeübet

a) S. Edlen v. Zeiller: Jährlicher Beytrag u. s. w. I. Thl. Thl. Seite 161.

b) S. v. Sonnenfels: a. a. O. §. 186.

und daher mehr Pflichten verletzet werden. Die Versagung des ordentlichen Begräbnisses, wenn ein Theil auf der Stelle todt geblieben ist, kann nicht als Strafe, sondern nur als billige Begünstigung eines, sich auf eine fromme Meinung gründenden, Gebrauches der christlichen Gemeinde betrachtet werden c).

§. 144.

In jedem Falle ist der Herausforderer strenger als der Herausgeforderte, zu bestrafen, folglich auf längere Zeit zu verurtheilen, als er, wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre, würde verurtheilet worden seyn.

Der Herausforderer ist deßwegen strafbarer, weil er die wichtigste Ursache dieses Verbrechens ist.

Ueber die zweckmäßige Bestrafung des Zweykampfes ist vor der gelehrten Welt seit langer Zeit und vieles verhandelt worden. Es scheint,

c) Schon die Kirchenversammlung zu Trient hat dem in einem Zweykampfe Gefallenen das kirchliche Begräbniß versaget. Sess. XXV. cap. 19. de reform. Man wendet ein, dem Todten sey der Ort, an welchem er begraben liege, gleichgültig. Man kann dagegen mit den Worten eines Heiligen sagen: „Curatio funeris, conditio sepulturae, pompa exequiarum, magis sunt vivorum solatia, quam subsidia mortuorum. Augustinus: De civit. cap. 12.

Digitized by Google

daß der glückliche Erfolg der guten Sache, wenn es an dem ernsten Willen nicht gebricht, durch sehr einfache Mittel kann herbeygeführet werden. So viel ist außer Zweifel, daß die Wurzel eines Vorurtheiles, welches hier auf einem irrigen Begriff' von Ehre und Standeswerth beruhet, nur durch Unterricht kann ausgerottet werden. In dieser Hinsicht muß die Unterrichts-Polizey der Strafgesetzgebung vorarbeiten, sie muß derselben zur Seite stehen. Allein diese kann bey dem ehrliebenden Manne nicht wirken, so lange er nicht die Ueberzeugung erhält, daß ihm dasjenige, auf dessen eigenmächtige Beschützung, er Verzicht leisten soll, durch den Arm der Gerechtigkeit geschützet werde. Diese beruhigende Ueberzeugung kann nur die Frucht einer solchen Erfahrung seyn, welche lehret, daß die Gerechtigkeit in ähnlichen Fällen stets schnelle und nachdrückliche Genugthuung bereitwillig leiste. Hat eine Regierung dieses bewirket, so ist eine starke Triebfeder zu diesem Verbrechen, welche der Entschuldigung des Duellanten sonst einen Anstrich von Billigkeit gibt, gänzlich gehoben. Eine wirksame Strafe auf dieses Verbrechen ist nicht so schwer auszumitteln, wenn sie nur kräftig gehandhabet wird. Eben deßwegen darf aber zur Hauptstrafe keine solche gewählet werden, deren Wirksamkeit von der Meinung der nähmlichen Stände, welche durch das Hirngespinst einer falschen Ehre geblendet sind, abhängig ist. Daher kann man die Entehrung,

Digitized by Google

in wie fern sie nicht die Folge eines jeden Verbrechens ist, hier für keine zweckmäßige Strafe halten, weil sich die Wirksamkeit derselben zunächst durch die Meinung der Standesgenossen, welche die That nicht für entehrend halten, bestimmet. Jede andere Strafe dagegen, welche vermöge ihrer Natur allgemein wirksam ist, insbesondere aber die Kerkerstrafe a), wird anwendbar seyn, so bald kräftig darüber gehalten wird. Dieses ist der Grund, warum das Gesetz bey der Bestrafung des Zweykampfes von seinen Hauptstrafen nicht abweichet, obwohl es dennoch der zu dem Verbrechen einladenden Triebfeder: dem mißverstandenen Ehrtriebe, dadurch insbesondere zu begegnen nicht unterläßt, daß es stets auf schweren Kerker erkennet, welcher nach §. 23. den Verlust des Ehrenranges und Adels zur Folge hat b).

a) Gegen die Todesstrafe läßt sich wenigstens zum Theil die Betrachtung machen, daß derjenige, welcher das Leben höher schätzet, als seine vermeinte Ehre, sich nicht schlägt: wer aber diese Ehre dem Leben vorzieht, den Tod nicht fürchtet. Sieh. v. Sonnenfels a. a. O. §. 186.

b) Wenn zwischen einer Civil- und Militär-Person ein Zweykampf vorgefallen ist, so kann es sich leicht ereignen, daß gleich strafbare Personen eine ungleiche Strafe trifft. Die Preußische Gesetzgebung hat für diesen Fall angeordnet, daß zuerst über das Verbrechen der Militär-Person erkannt, und hernach die Strafe der Civil-Person verhältnißmäßig bestimmet werden soll. (P. II. T. 20. §. 687.)

Digitized by Google

§. 145.

Strafe der Theilnehmer.

Wer zur Herausforderung, oder zur Annahme derselben auf was immer für eine Art beygetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedrohet oder bezeiget hat, ist mit Kerker; wenn aber sein Einfluß besonders wichtig gewesen, und Verwundung oder gar Tod erfolgt ist, mit schwerem Kerker von Einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

Der so genannte Ehrenpunct (point d' honneur) ist die Haupttriebfeder zu dem Verbrechen des Zweykampfes. Da die Ehre in der äußern Anerkennung des Werthes eines Menschen besteht, in so ferne sie als das Resultat der zusammenstimmenden Anerkennung seines Publicums betrachtet wird; so leuchtet ein, daß derjenige, welchem dieselbe theuer ist, auf die geäußerte Meinung Anderer einen hohen Werth setzen, und daher bey dem Urtheile derselben über sein Betragen nicht gleichgültig bleiben werde. Von diesem Gesichtspuncte stellet sich die Gefährlichkeit derjenigen dar, welche auf was immer für eine Art zur Herausforderung oder zur Annahme derselben beytragen. Diese haben es in ihrer Macht, die rechtswidrige Triebfeder zu diesem Verbrechen in den Streitenden auf das höchste zu spannen, in jedem Falle aber derselben einen vorzüglichen Nachdruck zu geben.

§. 146.

Digitized by Google

§. 146.

Diejenigen, die sich als Beystände oder so genannte Sekundanten für einen der Streitenden zu dem Zweykampfe gestellet haben, sollen zu schwerem Kerker von Einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflusses und des erfolgten Uebels auch bis fünf Jahre verurtheilet werden.

Beystände (Secundanten) unterscheiden sich von andern Theilnehmern am Zweykampfe dadurch, daß sie sich gegen die Duellanten anheischig machen, sich zum Kampfe zu stellen, und darüber zu wachen, daß bey demselben das Verabredete beobachtet, und keine unerlaubte List angewendet werde. Das Verbrechen ist von ihrer Seite begangen, sobald sie sich zum Kampfe gestellet haben.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

Unter die Verbrechen, welche entweder unmittelbar den Staat, oder einzelne Menschen verletzen, gehören diejenigen, welche sich auf das Vermögen beziehen. Vermögen bedeutet hier den Inbegriff alles dessen, was äußeres Eigenthum des Bürgers oder der Regierung seyn kann, mit Ausschluß desjenigen, was durch eigene Strafgesetze geschützet ist. Die Verbrechen, welche unter dieser Beschränkung auf das Vermögen Beziehung haben, sind: 1.) Brandlegung; 2.) Diebstahl und Veruntreuung; 3.) Raub; 4.) Betrug. Das Verbrechen der Brandlegung, von welchem hier die Rede ist, kann, nach seinem nächsten Gegenstande betrachtet, begangen werden entweder: a) an fremdem Eigenthume (nach §. 147.), oder b) an der eigenen Sache, in wie fern fremdes Eigenthum dadurch der Feuersgefahr ausgesetzet wird (nach §. 149.).

Digitized by Google

§. 147.

Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll; wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist, oder keinen Schaden verursachet hat. Brandlegung.

Der unmittelbare Gegenstand dieses Verbrechens ist fremdes Eigenthum, ohne Unterschied, ob es beweglich oder unbeweglich ist. Der Inhalt der That besteht in der Unternehmung einer Handlung, aus welcher an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen kann. Es ist daher zum Daseyn dieses Verbrechens nicht erforderlich, daß ein Schade verursachet worden, oder das Feuer ausgebrochen sey; denn das Wesentliche des Verbrechens bestehet in der Brandlegung. Mit dieser Ansicht der Sache stimmet auch die Straf-Politik überein, welche wegen des großen, oft nicht zu berechnenden Schadens der Feuersbrünste es räthlich macht, die Strafdrohung schon gegen die dringende Gefahr zu richten a). Die Handlung, welche unternom-

a) Die Wirkung einer solchen gesetzlichen Anordnung ist, daß selbst durch die eigenwillige Einstellung des Versuches von Seite des Thäters, derselbe nicht aufhöret, als Verbrecher strafbar.

Digitized by Google

men wird, muß jedoch eine solche seyn, aus welcher eine Feuersbrunst entstehen kann. Sonst verschwindet der Begriff einer als Verbrechen strafbaren Handlung b). Der böse Vorsatz, durch welchen in Beziehung auf den Thäter (subjectiv) das Verbrechen bedungen ist, beruhet darauf, daß die Handlung in der Absicht, an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst zu stiften, unternommen werde. Der Endzweck der That oder der besondere Bewegungsgrund dazu ändert die Wesenheit derselben nicht c), außer in wie fern der letztere von der Beschaffenheit wäre, daß er die Willkührlichkeit in dem Handeln ausschlösse: z. B. wenn eine Sache auf höheren Befehl verbrannt werden müßte d), in welchem Falle schon aus allgemeinen Gründen einleuchtet, daß die That aufhöret, strafbar zu seyn. Die Verabsäumung der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vor-

---

zu seyn. (Vergl. hiermit I. Thl. Seite 157. Anmerkung) Dessen ungeachtet nimmt der Gesetzgeber in der Ausmessung der Strafe auch auf den Erfolg Rücksicht.

b) Vergl. hiermit §. 7. und 8.

c) Nur kann der Endzweck den bösen Vorsatz und Uebergang zu einem weiteren Verbrechen begründen: z. B. der Zweck wäre, fremdes Gut in Flammen zu setzen; der Endzweck, bey der dadurch entstandenen Verwirrung zu stehlen.

d) Beyspiele hiervon findet man in dem §. 148. u. f. des II. Theiles.

schriften ist als schwere Polizey-Uebertretung zu behandeln und zu bestrafen e).

§. 148.

Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede auszumessen: Strafe.

a) Wenn das Feuer ausgebrochen a), und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorgesehen werden konnte b), getödtet wird; wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederhohlten Mahlen geleget c); oder wenn der Brand durch besondere, auf Verheerungen gerichtete Zu-

---

e) S. II. Thl. §. 184. bis §. 210.

a) Das Feuer ist ausgebrochen, sobald die Sache, welche angezündet wird, Flammen gegeben hat, nicht aber, wenn sie blos geglimmet, oder nur der Stoff, mittelst dessen angezündet werden soll, gebraunt hat.

b) Wenn es gleich unter solchen Umständen nach dem Vorwande des Brandlegers von ihm nicht sollte vorgesehen worden seyn: z. B. er zündet zur Nachtzeit ein Krankenhaus an, und tödtet dadurch Jemanden.

c) Z. B. A leget Feuer. Es lischt aus. Nun leget er dasselbe neuerdings, und es bricht aus. Oder umgekehrt. A leget Feuer. Es bricht aus, wird aber durch herbey geeilte Menschen glücklich gelöschet. Nun leget A neuerdings Feuer. Der Ausdruck des Gesetzes: zu wiederhohlten Mahlen, beziehet sich nicht auf den Ausbruch, sondern auf die Legung des Feuers.

Digitized by Google

sammenrottung d) bewirket worden, ist die Strafe der Tod.

b) Wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist e); wie auch

d) d. i. eine Vereinigung Mehrerer, deren Zweck Verwüsten und Zerstören ist, sey es auch, daß neben her noch andere Absichten; z. B. bey solchen Gelegenheiten zu stehlen u. d. bezielet werden. Da das Wort: Verheerungen, dessen sich das Gesetz bedienet, auf ein einzelnes Gebäude nicht anwendbar ist; so wird die Todesstrafe, wenn sie nicht aus andern Gründen verhänget werden muß, die Mitglieder einer Rotte, die nur ein bestimmtes Gebäude in Brand zu stecken, sich vereiniget und ihr Vorhaben ausgeführet haben, nicht treffen. Noch weniger kann diese Strafe die Mitglieder einer Räuberbande treffen, wenn ein Mitglied derselben ohne den Willen der übrigen bey Gelegenheit eines Raubes ein Haus in Brand gesteckt hat.

e) Die Erheblichkeit des Schadens ist daher aus dem Verhältnisse desselben zu dem Vermögen des Verunglückten zu ermessen. Wenn demjenigen, dessen Vermögen tausend Gulden beträgt, der Verlust von hundert empfindlich ist; so muß der Verlust von zehen Gulden demjenigen, dessen Vermögen hundert beträgt, eben so empfindlich fallen. Denn zehn verhält sich zu hundert, wie hundert zu tausend. Nur verstehet es sich von selbst, daß in dieser Gleichung ein Verletzter gegen den Andern ohne Rücksicht auf Angehörige, bloß als Einzelner, betrachtet wird.

Digitized by Google

c) wenn der Thäter die Brandlegung zu verschiedenen Mahlen, obgleich jedes Mahl ohne Erfolg, unternommen hat, soll er lebenslang mit schwerem, bey besonderer Bosheit und Größe des Schadens f) aber mit schwerstem Kerker bestrafet werden.

d) Wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem bisher angeführten Umstande begleitet ist; soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden g).

---

f) Wenn dieser Fall nicht in den unter a. begriffenen übergehen soll, so muß immer voraus gesetzet werden, daß das Feuer nicht ausgebrochen sey. Dennoch kann großer Schaden verursachet werden: z. B. Jemand leget Feuer, und um nach seiner Meinung desto sicherer den Ausbruch desselben zu befördern, bringet er Pulver in die Nähe. Dieses entzündet sich, und verursachet eine Explosion, welche bedeutenden Schaden, aber keine Feuersbrunst nach sich zieht.

g) Wenn in diesem Falle das Feuer zur Nachtzeit, oder an einem solchen Orte, wo es sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobey zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzet war, angeleget worden ist; so wird der Richter in der Ausmessung der Strafe mehr dem höchsten, sonst aber mehr dem niedersten Termine in der Strafe sich nähern. Der Grund zu dieser Auslegung ist aus

e) Wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit h), oder an einem solchen Orte, wo es bey dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können i), oder unter solchen Umständen, wobey zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzet war k), angeleget worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

f) Ist die That bey Tag l), und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen

---

der Vergleichung des gegenwärtigen Falles mit dem folgenden hergehohlet.

h) Unter Nachtzeit versteht man jenen Zeitraum, in welchem, außer dem Falle einer besondern Naturerscheinung, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge das Sonnenlicht unserem Horizonte ganz entzogen ist. Davon ist die Morgen- und Abenddämmerung zu unterscheiden, d. i. eine schwache Beleuchtung durch die Brechung der Sonnenstrahlen gleich vor dem Aufgange und gleich nach dem Untergange der Sonne.

i) Z. B. an einer Holzstätte, wo sich ein großer Vorrath von Holz befindet.

k) Z. B. wenn in einem Krankenhause Feuer angeleget würde.

l) Tag, im Gegensatze der Nacht, fasset den Zeitraum in sich, in welchem das Sonnenlicht entweder über unserem Horizonte sichtbar ist, oder doch denselben mittelst der Strahlenbrechung

worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen, oder ohne Schaden gelöschet worden m); so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe, zwischen Einem und fünf Jahren verwirket.

g) Hat der Thäter selbst aus Reue n), und noch zur rechten Zeit sich so verwendet, daß aller Schade verhüthet worden o); so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen sechs Monathen und Einem Jahre auszumessen.

---

gleich vor dem Aufgange und gleich nach dem Untergange der Sonne schwach beleuchtet. Die Morgen- und Abenddämmerung sind daher zur Tageszeit zu rechnen.

m) In diesem Falle wird nicht nur vorausgesetzt, daß das gelegte Feuer durch Jemanden (außer dem Thäter) ohne Schaden gelöschet worden, sondern auch, daß es noch nicht ausgebrochen sey. Sonst würde man den gegenwärtigen mit dem vierten Falle dieses §. unter d., auf welchen eine größere Strafe gedrohet ist, verwechseln.

n) Diese Reue ist anzunehmen, sobald sich nicht nachweisen läßt, daß der Thäter zur Verhüthung des Schadens durch Zwang bestimmet worden ist.

o) Dieser Fall ist nicht zu verwechseln mit dem davon ganz unterschiedenen, wenn zwar Schaden verursachet worden ist, aber der Thäter denselben vollkommen gut gemacht hat.

Digitized by Google

Wenige Criminalisten, wenn sie nicht überhaupt gegen die Todesstrafen sind, verkennen die Nothwendigkeit, jene Fälle der Brandlegung mit derselben zu bedrohen, in welchen sich sowohl von Seite der That als des Thäters, der höchste Grad der Gefährlichkeit äußert. Von dieser Betrachtung gehet auch unsere Gesetzgebung aus, da sie die, unter a. ausgezeichneten, Fälle mit derselben bedrohet. Dessen ungeachtet darf es nicht befremden, wenn man die niederste Strafe dieses Verbrechens (nach g.) auf schweren Kerker zwischen sechs Monathen und Einem Jahre beschränket findet. Denn nach allgemeinen Grundsätzen würde der unter g. enthaltene Fall, wenn das Gesetz nicht den Versuch zu diesem Verbrechen dem vollendeten in dem Begriffe gleich stellte, gar nicht bestrafet werden können a). Diese Milderung ist daher folgerichtig und gerecht. Aber diese mit Recht so entfernet von einander ausgemessenen Strafgrade des nähmlichen Verbrechens legten der Gesetzgebung auch die Verbindlichkeit auf, den weiten Zwischenraum zwischen den zwey äußersten Puncten derselben durch eine Auszeichnung der wichtigsten, die Strafbarkeit ändernden Umstände in mehrere Abschnitte zu theilen, und denselben die entsprechende Strafe beyzufügen, um auf diese Art die sonst unvermeidliche, schwankende Willkühr des Richters auszuschließen.

a) Vergl. hiermit I. Thl. Seite 157. Anmerkung.

Digitized by Google

§. 149.

Von der Strafbarkeit desjenigen, der seine eigene Sache in Brand stecket.

Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthumes, auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzet, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig, und nach der in dem vorhergehenden §. bestimmten Ausmessung zu bestrafen seyn.

Der unmittelbare Gegenstand dieses Verbrechens ist eine eigene Sache, bestehe sie in einem beweglichen oder unbeweglichen Gute. Der Inhalt der That besteht: a) in der unternommenen Ansteckung, d. h. in jener Handlung, durch welche das Feuer in oder an diejenige Sache, welche angezündet werden soll, gesteckt oder geleget wird; b) einer eigenthümlichen Sache, welche c) mit fremdem Eigenthume in einem solchen örtlichen Verhältnisse steht, daß auch dieses der nahen Möglichkeit, von dem Feuer ergriffen zu werden, ausgesetzet wird. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob das fremde Eigenthum ein bewegliches oder unbewegliches Gut ist. Daher trifft der Fall dieses Verbrechens auch damahls ein, wann Jemand sein Haus anzündet, und dadurch ein darin aufbewahrtes fremdes Gut der Feuersgefahr aussetzet. Der böse Vorsatz, durch welchen dieses Verbrechen subjectiv begründet wird, besteht in der Absicht, seine eigenthüm-

liche Sache um irgend eines gesetzwidrigen Zweckes Willen in Brand zu stecken. Ob aber Befriedigung der Habsucht, der Rache oder irgend einer andern Leidenschaft die, aus diesem Zwecke hervorgehende, das Verbrechen begründende, Triebfeder sey, ist gleichgültig, so bald der Zweck gesetzwidrig und daher irgend eine böse Absicht vorhanden ist. Deßwegen wäre auch die Meinung irrig, nach welcher diese That aus dem Grunde für das Verbrechen der Brandlegung gehalten werden sollte, weil hier nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes über die Natur des so genannten indirecten bösen Vorsatzes die Absicht, fremdes Gut in Brand zu stecken, vermuthet werden müßte. Denn wenn dieses richtig wäre, so dürfte die That wenigstens damahls nicht mehr zu diesem Verbrechen gerechnet werden, wann das Gegentheil dieser Vermuthung dargethan würde a). Und doch kann dieser Umstand die Wesenheit dieses Verbrechens nicht ändern; denn der vorliegende §. fordert überhaupt die Absicht nicht, fremdes Eigenthum der Feuersgefahr auszusetzen, oder in Brand zu stecken; sonst würde er davon eine Meldung machen b), was schon darum nicht

a) S. hierüber I. Thl. Seite 128. u. f.

b) Daß auf dem Standpuncte der Gesetzgebung (der von dem des Richters und Auslegers der Gesetze wohl unterschieden werden muß) diese

thunlich war, weil in Beziehung auf das nähmliche Verbrechen ohne Widerspruch nicht ein zweyfacher böser Vorsatz zugleich kann angenommen werden. Dessen ungeachtet hat der Gesetzgeber einen wichtigen Grund, dieses Verbrechen der Brandlegung (nach §. 147.) gleich zu stellen; denn die aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthumes begründet unter den Umständen dieses Verbrechens eine so große Gefahr für fremdes Eigenthum, daß man dasselbe keinem andern Verbrechen mit mehr Fug gleich stellen kann, als der Brandlegung an fremdem Eigenthume c).

Da die Strafe dieses Verbrechens nach der, in dem vorhergehenden §. bestimmten, Abstufung auszumessen ist, so wird im allgemeinen in Beziehung auf dieselbe an die dort gemachten Er-

---

Absicht nicht nach den allgemeinen Grundsätzen über den so genannten indirecten bösen Vorsatz vermuthet werde, erhellet daraus, weil sich sonst nicht absehen ließe, warum der Fall des §. 149. insbesondere und ausdrücklich dem Verbrechen der Brandlegung gleich gestellet würde, wenn sich dieses nach den allgemeinen Grundsätzen schon von selbst verstände, zumahl, da in Rücksicht der Strafe bloß auf den vorhergehenden §. zurückgewiesen wird.

c) Vergl. hiermit die gründliche Recension des I. Theiles in den neuen Annalen der Literatur des Oesterreichischen Kaiserthumes I. Jahrgange des November-Heftes von 1807. Seite 197.

Digitized by Google

läuterungen zurück gewiesen. Nur zwey Bemerkungen, welche sich auf die verschiedene Natur des Verbrechens der Brandlegung an fremdem und eigenem Gute gründen, können noch beygesetzet werden: 1.) Ist, im Falle der Brandlegung an eigener Sache, bey der Ausmessung der Strafe auf den, dem Eigenthume des Brandlegers verursachten, erheblichen Schaden nur in so fern zu sehen, als derselbe, außer dem Brandleger, andere Menschen widerrechtlich trifft d) 2.) Kann in diesem Falle der Brandlegung der Umstand, daß dadurch Feuersgefahr für fremdes Eigenthum entstehet, und daher das Feuer sich leicht verbreiten kann, nicht dem, in §. 148. unter c. enthaltenen, zweyten Erschwerungsumstande gleich gestellet werden, weil dieser sonst, obwohl solche Umstände nur unter die zufälligen Eigenschaften eines Verbrechens gehören, von dem Begriffe dieses Verbrechens unzertrennlich seyn würde. Nur wenn durch dieses Verbrechen eine außerordentliche Feuersgefahr für fremdes Eigenthum begründet wird, kann jener Erschwerungsumstand auf dasselbe eine Anwendung finden.

§. 150.

Wer sein Eigenthum in Brand stecket, ohne daß dabey fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu

d) Vergl. hiermit §. 148. b.

werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig; in so fern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen a), oder Jemanden Verdacht zuzuziehen suchet b).

Wenn auch der Thäter seine Absicht nicht erreichet hätte, so kann ihn dieses doch von dem Betruge nicht entschuldigen, der dadurch, daß man Jemanden durch eine listige Handlung an seinen Rechten zu schaden sucht, schon begangen ist c). Wie aber, wenn Jemand ohne eine solche Absicht, sein eigenes, einsam liegendes Wohnhaus anzündet, um die Bewohner desselben zu tödten? Dieses würde als das Verbrechen des versuchten oder vollendeten Mordes anzusehen seyn d).

---

a) Z. B. die Rechte der auf das Haus, welches er in Brand stecket, intabulirten Gläubiger oder Anderer, die von ihm zu fordern haben.

b) Z. B. er sucht dadurch Jemanden den Verdacht, an fremdem Eigenthume Brand geleget zu haben, zuzuziehen.

c) Vergl. §. 176.

d) Vergl. hiermit §. 117. S. auch Grolman: Grundsätze der Criminal-Rechtswissenschaft §. 451. zweyte Anmerkung.

Digitized by Google

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Diebstahle und Veruntreuungen.

Wenn man auf die Absicht, um deren Willen Verletzungen des fremden Eigenthumes unternommen werden, Rücksicht nimmt, so lassen sich dieselben auch untertheilen in solche, die aus Gewinnsucht (animo lucri faciendi), und solche, die aus andern Triebfedern entspringen. Die erste Classe dieser Verletzungen beziehet sich entweder auf fremdes unbewegliches oder fremdes bewegliches Gut. Nur Beeinträchtigungen fremden, beweglichen Gutes aus gewinnsüchtiger Absicht sind der Gegenstand dieses und des folgenden Hauptstückes. Solche können sich ereignen entweder a) durch Vorenthaltung oder Zueignung eines solchen anvertrauten Gutes (Veruntreuungen nach §. 161. u. f.), oder b) durch Entziehung eines solchen Gutes aus dem Besitze eines andern, welche entweder mittelst Gewalt gegen den Besitzer (Raub,

nach

nach §. 169. u. f.), oder ohne diese, wiewohl ohne Einwilligung desselben, geschehen kann (Diebstahl nach §. 151. u. f.).

§. 151.

Diebstahl. Wer um seines Vortheiles willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entziehet, begeht einen Diebstahl.

Der Gegenstand dieser Uebertretung ist I. ein fremdes, bewegliches Gut. Unter einem fremden Gute ist ein solches zu verstehen, welches sich in fremdem Eigenthume befindet. Daher begehen der Pfandschuldner, der Darleiher (commodans), der Vermiether keinen Diebstahl, wenn sie, und zwar der erste das gegebene Faustpfand, der zweyte die dargeliehene, der dritte die vermiethete Sache den Besitzern ohne deren Einwilligung entziehen, selbst dann nicht, wenn diese den Werth der entzogenen Sache jenen ersetzen müßten. Aus einer ähnlichen Betrachtung fließet die Anordnung des Gesetzes, daß Entwendungen zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, nur nach Art schwerer Polizey-Uebertretungen, und nur auf Ansuchen des Familien-Hauptes a), untersucht und

a) Wie aber, wenn das Haupt der Familie, welches keiner häuslichen Zucht unterliegt, und sich

bestraft werden können b). Das Eigenthum des Vermögens ist nähmlich unter solchen Personen in diesem Verhältnisse, wenn nicht gemeinschaftlich, doch in Rücksicht der Antheile, die einem Jeden gehören, oft zweifelhaft. Daher überredet sich dasjenige unter solchen Familien-Gliedern, welches einen Theil des Vermögens entwendet, nicht ohne Grund sehr leicht, es werde ihm diese That nicht hoch angerechnet werden. Hierzu kommt noch, daß ein Gesetz durch Strenge hier ganz seinen Zweck verfehlen würde c). Der Gegenstand des Diebstahles muß sich II. in dem Besitze eines andern, als des Diebes, befinden. Ob aber dieser Andere die Sache im natürlichen, oder im Civil-Besitze habe d), ist einerley. Wenn keine dieser Arten des Besitzes eintrifft, so kann das Gesetz eine solche zu irgend einem Zwecke erdichten. Daher erkläret dasselbe die Beraubung eines Grabes,

selbst vor Gericht schwerlich anklagen wird, der schuldige Theil ist? In Beziehung auf dieses scheinen die gemeinen Grundsätze über den Diebstahl in Anwendung zu kommen, weil es aus dem Inhalte der vorliegenden besonderen Anordnung offenbar wird, daß dasselbe in dieser nicht mitbegriffen seyn kann.

b) Vergl. §. 168. des I. Thl. mit §. 213. des II.

c) S. Edlen v. Zeiller: Jährl. Beytrag. w. o. I. Bd. Seite 171.

d) Nur in Beziehung auf den Entwender muß die Sache eine fremde seyn.

Digitized by Google

weil eine, unter dem Schutze der religiösen Meinung stehende, Sache, durch Jemanden, dem sie gar nicht zugedacht ist, entfremdet wird, für Diebstahl, obwohl dieses stets nur als schwere Polizey-Uebertretung zu betrachten ist, da kein wirklicher Besitz vorhanden ist e). Dagegen kann Diebstahl nicht gedacht werden: a) an einer gefundenen Sache. Wer eine solche geflissentlich verhehlet, und sich zueignet, macht sich des Betruges schuldig f). b) An Sachen, die Jemanden sind anvertrauet worden, wenn dieser dieselben vorenthält, oder sich zueignet. Hierdurch wird eine Veruntreuung begangen g). III. Die Handlung, wodurch die Entwendung begangen wird, besteht in der Entziehung aus dem Besitze eines Andern. Dazu gehöret von Seite des Diebes die Besitzergreifung, d. h. eine körperliche Handlung, durch welche derselbe die Sache seiner Macht unterwirft, verbunden mit der Absicht, dieselbe ausschließend in seiner Gewalt zu haben (animus tenendi, detinendi). Durch die Endigung dieses Actes ist der Diebstahl vollendet, wenn gleich die Sache noch nicht an einen sichern Ort überbracht worden ist. Uebrigens ist zur Besitzergreifung die Absicht, sich über die entzogene Sache das Eigenthum anzumaßen, nicht nothwendig, allerdings aber

e) Hof-Dekret v. 29. Aug. 1805.
f) S. §. 180. c.
g) S. §. 161. u. f.

die Absicht, dadurch in Ansehung des Vermögens einen Vortheil zu erhalten h). Es ist aber gleichgültig, ob der Vortheil in einem Zuwachse am Vermögen, oder in der Verhinderung der Abnahme an demselben bestehe, ob er von dem Diebe wirklich genossen worden sey, oder nicht, welcher (die Absicht der Zerstörung ausgenommen) der Endzweck oder Gebrauch seyn mag, zu dem die entwendete Sache bestimmet ist i). Soll die Entziehung fremden Eigenthumes einen Diebstahl begründen, so muß IV. dieselbe a) ohne Einwilligung des Besitzers geschehen. Ob übrigens die That heimlich oder öffentlich verübet wird, ob mit oder ohne Wissen des Besitzers, ob in Abwesenheit oder Gegenwart desselben, ist einerley; nur darf in dem letzten Falle die Herausgabe der Sache nicht durch Gewalt oder Drohung erzwungen werden. Sonst entsteht das Verbrechen des Raubes k). Sie muß b) aus bösem Vorsatze geschehen d. h.

h) Wer eine fremde Sache aus Bosheit beschädiget, befriediget zwar auch ein seiniges Interesse, jedoch von ganz anderer Art. Diese That ist daher nicht als Diebstahl, sondern nach der Vorschrift des §. 74. zu behandeln und zu bestrafen.

i) Was daher das Römische Recht über diesen Punct sagt, ist hier ganz anwendbar: Species (enim) lucri est, ex alieno largiri et beneficii debitorem sibi acquirere. Unde et is furti tenetur, qui ideo rem amovet, ut eam alii donet.

k) S. §. 169.

mit dem Bewußtseyn der Rechtswidrigkeit der Besitzergreifung. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß ein fremdes bewegliches Gut auch aus Mangel an Ueberlegung oder Mangel an Aufmerksamkeit (ex culpa) aus dem Besitze eines Andern entzogen werden kann. Daß aber unsere Gesetze dieses für keinen Diebstahl halten, erhellet daraus, weil sie zu jedem Verbrechen böses Vorsatz fordern, und in Beziehung auf diesen in dem §. 152. zwischen dem Diebstahle als Verbrechen und als schwere Polizey-Uebertretung keinen Unterschied machen. Sie haben sich hierin an den gemeinen Sprachgebrauch gehalten, da kein besonderer Grund vorhanden ist, davon abzuweichen.

§. 152.

Obwohl jeder Diebstahl eine vorsätzliche und unmittelbare Verletzung der Rechte begründet, so lassen sich doch Fälle denken, wo derselbe minder gefährlich, unbeträchtlich und daher zur Criminal-Behandlung nicht geeignet ist a). Unter solchen Umständen zählt ihn das Gesetz zu den schweren Polizey-Uebertretungen; sonst aber zu den Verbrechen. In dem gegenwärtigen §. ist der Maßstab bestimmet, aus welchem überhaupt die Gefährlichkeit des Diebstahles beurtheilet werden muß.

a) Vergl. hierüber Seite 103. §. II. und Seite 112. u. f. der Einleitung in die Gegenstände dieses Strafg.

Digitized by Google

Umstände, wodurch der Diebstahl zur Criminal-Behandlung bestimmet wird:

Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft des entzogenen Gutes, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

§. 153.

a) der höhere Betrag;

Der Betrag macht den Diebstahl zu einem Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was in einem oder mehreren Angriffen gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden Wiener-Währung, ausmacht. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

Unter Währung überhaupt, welche wohl von Würdigung a) zu unterscheiden ist, versteht man die irgendwo gewöhnlichen Rechnungsmünzen oder Sorten von Geldbenennungen, wovon die größeren Sorten eine festgesetzte Anzahl

a) Würdigung ist die Werthbestimmung nach einem gewissen Fuße, nähmlich in Oesterreich nach dem Conventions-Fuße von dem Jahre 1753, vermöge dessen die feine Mark Silber von groben Thalerstücken an bis auf die einfachen Groschengepräge herab zu zwanzig Gulden ausgebracht werden, und das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1: 14⅓ seyn sollte.

der kleineren in sich enthalten b). Solcher Währungen gibt es in Deutschland verschiedene. Bey der Wiener-Währung, welche insgemein die Rheinische oder die Reichswährung genannt wird, zählet man nach Gulden, diesen zu sechzig Kreuzer und den Kreuzer zu vier Pfennig gerechnet. Weil Kreuzer eine Scheidemünze sind, so kommt es bey der Berechnung der Gulden nur darauf an, daß demselben die bestimmte Zahl der Kreuzer, die nach einem besonderen, mehr veränderlichen Fuße ausgemünzet sind, zusage. Es wäre daher irrig, wenn man den Betrag des Guldens nach dem Maßstabe des Conventions-Fußes bestimmen wollte. Vielmehr kann Ein Gulden in Münzen, welche nach diesem Fuße ausgepräget sind, in Beziehung au einen, nach der sogenannten Wiener-Währung bestimmten, Gulden, nur als Waare, die mit Rücksicht auf den Gehalt der Scheidemünze im Preise steigt und fällt, in Anschlag gebracht werden. Ist nun Conventions-Geld entwendet worden, so ist bey der Bestimmung, ob der Diebstahl wegen des Betrages zum Verbrechen werde, blpß darauf zu sehen, wie viele Gulden in Scheidemünze nach dem bestehenden Curse c) da-

b) S. Gerh. Heinr. Bufe: Vollständiges Handbuch der Geldkunde. Seite 118. u. f. Erfurt, 1803. b. Henning.

c) Man versteht unter dem Geld-Curse (cours) das veränderliche Verhältniß, in welchem eine

für gegeben werden. Waren für das entwendete Conventions-Geld nach dem zur Zeit des geschehenen Diebstahles bestehenden Curse über fünf und zwanzig Gulden an Scheidemünze zu erhalten, so wird derselbe zum Verbrechen. Die Ursache, wegen welcher bey der Bestimmung, wann der Diebstahl wegen des Betrages zum Verbrechen werde, auf diesen Zeitpunct gesehen werden muß, ist darin zu suchen, weil nur der damahls zu hoffende Gewinn zur Verübung der That bestimmen konnte d). Da die Banco-Zettel der Scheidemünze im Curse durch das Gesetz gleich gestellet sind e), so ist der Betrag derselben bloß nach ihrem Nennwerthe zu berechnen. Anders verhält sich dieses bey Schuldverschreibungen, die durch

---

Münze oder Münzwährung gegen eine andere (oder gegen das Papiergeld) stehet. S. Buse: a. o. O. Seite 138.

d) Wenn der Werth des entwendeten Conventions-Geldes in der Zwischenzeit, welche von dem Augenblicke des vollbrachten Diebstahles bis zur Zeit der Entschädigung verfließet, gestiegen ist; so muß der Ersatz nach dem, in dieser Zwischenzeit gewesenen höchsten Werthe desselben geleistet werden, weil der Bestohlene, diesen Gewinn daraus zuziehen, nur durch die Schuld des Diebes verhindert wurde. Auf die Beurtheilung der Größe der Uebertretung kann aber dieser später eingetroffene Umstand keinen Einfluß haben.

e) S. Pat. v. 12. Octob. 1802 und Hofkanzley-Dekret v. 27 Jun. 1806.

öffentliche Cassen ausgestellet sind. Diese sind als eine Art von Waare zu betrachten, und haben nur jenen Geldeswerth, welcher ihnen nach dem Börse-Curse zukommt f). Ist daher eine solche Schuldverschreibung entwendet worden, so muß bey der Bestimmung, ob dieser Diebstahl wegen des Betrages zum Verbrechen werde, wieder darauf gesehen werden, ob dieselbe nach dem, zur Zeit des geschehenen Diebstahles bestehenden, Börse-Curse über fünf und zwanzig Gulden an Scheidemünze werth war g). Der Werth der entwendeten Sache darf nicht nach dem Vortheile des Diebes berechnet werden. Denn was kann der Bestohlene dafür, wenn der Dieb dieselbe nicht gehörig zu benützen weiß, oder verschleudert! Es ist gerecht, daß der Werth nach dem Schaden, den der Bestohlene leidet, bestimmet werde. Dabey ist jedoch zu bemerken, daß 1.) bey der Bestimmung, ob der Diebstahl wegen des Betrages zum Verbrechen werde, nur von jenem Schaden, welchen der Bestohlene durch den Verlust der Sache und ihres Werthes leidet, die Rede seyn kann. Andere Beschädigungen, welche

f) S. §. 3. des Pat. v. 2. Dezemb. 1803.

g) Wenn der Werth der entwendeten Schuldverschreibung in der Zwischenzeit, welche von dem vollbrachten Diebstahle angefangen, bis zur Leistung der Entschädigung verfließet, gestiegen ist; so findet in Beziehung auf die Leistung des Ersatzes der in der Anmerkung d. vorgetragene Grundsatz seine Anwendung.

Digitized by Google

z. B. durch das Erbrechen der Thüren, Kästen u. s. w. verursachet werden, kommen zwar in Beziehung auf die Entschädigung in Anschlag, erhöhen aber nicht den Betrag des entwendeten Gutes. 2.) Kann der Schaden des Bestohlenen nur nach dem wahren, nicht nach einem Lieblingswerthe (pretium affectionis) bestimmet werden h).

§. 154.

b) die gefährlichere Beschaffenheit der That;

Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen a):

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag:

a) wenn er während einer Feuersbrunst, Wassernoth oder eines andern gemeinen b) oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses c) verübet worden;

---

h) Vergl. hiermit §. 214. u. 215. der allgem. Gerichtsord.

a) Er mag bereits vollbracht, oder nur versucht seyn.

b) Nur wird in allen diesen Fällen vorausgesetzet, daß der Diebstahl an dem bedrängten Orte geschehen sey.

c) Z. B. Während einer dem Bestohlenen zugestoßenen Ohnmacht oder einer andern Lage desselben, welche es ihm wegen eines Unglückes, das ihn traf, schwer oder unmöglich macht, sein Eigenthum mit Sorgfalt zu schützen. Der Grund, warum in solchen Fällen das Gesetz gegen den

Digitized by Google

b) wenn der Dieb mit Gewehr oder andern, der persönlichen Sicherheit gefährlichen, Werkzeugen versehen gewesen d):

Diebstahl eine besondere Strenge zeiget, beruhet auf der großen Gefahr für das Eigenthum; denn es ist schwer, oft beynahe unmöglich, während der Verwirrung und Bestürzung in einer allgemeinen oder besonderen Gefahr sein Eigenthum mit Aufmerksamkeit zu beschützen. Hierzu kommt noch die Betrachtung, daß ein solcher Dieb auf eine stärkere rechtswidrige Triebfeder schließen läßt, da er das allgemeine oder besondere Elend durch Uebelthaten zum eigenen Vortheil benützet.

d) Es kommt nicht darauf an, ob der Dieb von diesen Werkzeugen einen Gebrauch gemacht hat, oder nicht; auch darauf nicht, ob er dieselben in der Absicht, zu verletzen, bey sich hatte oder nicht. Zu unterscheiden ist davon der Fall, wann der Dieb, da er in der Begehung der That betreten wird, weil an dem nähmlichen Orte Waffen zur Hand sind, dieselben ergreifet, um seine Person gegen die Anhaltung zu vertheidigen. Von einem solchen kann nicht gesagt werden, daß er mit Waffen versehen gewesen. Noch viel weniger kann dieses von jenem behauptet werden, der Waffen oder andere, der persönlichen Sicherheit gefährliche, Werkzeuge entwendet hat. Ist der Diebstahl von einer Gesellschaft mehrerer Diebsgenossen begangen worden, so sind diejenigen gleich bewaffneten Dieben zu behandeln, welche sich, wenn auch selbst unbewaffnet, vermöge der vorläufigen Verabredung auf Einen oder Einige unter ihnen, die bewaffnet sind, verlas-

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich

a) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen e),

b) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte f),

---

sen. Dieß erhellet aus der Vergleichung des §. 5. mit §. 166. a. Der bewaffnete Diebstahl wird deßwegen unter dem besonders gefährlichen ausgezeichnet, weil die Keckheit des Diebes nicht nur große Gefahr für das Eigenthum begründet, sondern auch dessen Bewaffnung die Gesundheit und das Leben der Bürger gefährdet.

e) Der Grund dieses erschwerenden Umstandes ist in der größeren Gefahr zu suchen, die aus den, zur Verübung der Uebelthat vereinigten, Kräften drohet.

f) Hierher gehören also nur jene Orte, die durch eine eigentliche Einweihung oder Einsegnung zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmet sind. Davon sind zu unterscheiden: 1.) Die religiösen Oerter: z. B. die Ordenshäuser. 2.) fromme Oerter (loca pia), welche bloß durch den Privat-Willen einzelner Menschen zu einem frommen Gebrauche bestimmet sind. 3.) Gottesäcker (coemeteria), die, wenn sie gleich eingesegnet sind, doch nicht zum Gottesdienste bestimmet sind. Der Grund, einen solchen Diebstahl auszuzeichnen, liegt theils in der Verletzung der, dem Orte schuldigen, Ehrfurcht, welche auf einen höhern Grad der rechtswidrigen Neigung schließen läßt; theils in der Leichtigkeit, die

Digitized by Google

c) an versperrtem Gute, g)

That zu einer Zeit zu verüben, welche der Andächtige, mit pflichtmäßiger Beseitigung der Sorgen für seine zeitlichen Güter, einzig dem Gebethe widmet.

g) Auf die Art oder Festigkeit, mit der ein Gut versperret oder verschlossen ist, kommt es nicht an; sey es durch Versiegelung in einem Briefe, durch einen vorgeschobenen Riegel in einem Hause, durch ein abgelassenes Schloß (an welchem nicht der Schlüssel stecket) in einem Behältnisse oder Zimmer, wenn auch in diesem die Fenster offen wären. Wie aber, wenn der Thäter in dem Versuche eines Diebstahles an versperrtem Gute betreten würde, und sich entschuldigte, er habe nicht über fünf Gulden am Werthe entwenden wollen? Es ist darauf zu sehen, ob er wußte, oder mit Grund vermuthen konnte, daß in dem Behältnisse nur Sachen in einem, fünf Gulden nicht übersteigenden, Werthe enthalten seyen. In diesem Falle konnte seine Absicht nur auf diesen Werth gerichtet seyn, folglich ist der Versuch nur als eine schwere Polizey-Uebertretung strafbar. Kommt aber dem Thäter die Wahrscheinlichkeit dieser Entschuldigung nicht zu Statten; so streitet die Vermuthung wider ihn, daß er sich des versperrten Gutes ganz, oder doch in einem beträchtlicheren Werthe bemächtigen wollte. Er wird daher, wenn er das Gegentheil nicht darthun kann, mit Recht als ein Verbrecher bestrafet (S. Edlen von Zeiller: Jährl. Beytrag u. s. w. 1. Bd. Seite 172. u. Erläut. v. 5. Octob. 1804.). Der Grund der gesetzlichen Auszeichnung des Diebstahles an versperrtem Gute liegt in der starken

d) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen h), oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung, i)

e) an Fischen in Teichen, k)

---

rechtswidrigen Triebfeder, welche sich dadurch verräth, daß der Thäter mit Ueberwindung der entgegenstehenden Hindernisse zur Verübung desselben schreitet.

h) d. h. in Waldungen, die zur Sicherheit und Bezeichnung des Eigenthumes eingeschlossen sind: z. B. durch Gräben, Zäune. Da jeder, von dem Gesetze insbesondere angeführte, Umstand macht, daß der Diebstahl entweder mit oder ohne Rücksicht auf den Betrag, schon einzeln betrachtet, zum Verbrechen wird; so verstehet es sich ohnehin, daß ein Diebstahl an Holz in Gesellschaft, wenn gleich in einer unreingefriedeten Waldung, sobald er fünf Gulden übersteiget, zum Verbrechen wird. Erläut. vom 5. Jun. 1804.

i) Wenn die Waldung auch nicht eingefriedet ist. Nur wird eine beträchtliche Beschädigung der Waldung nebstdem, daß der Diebstahl über fünf Gulden beträgt, erfordert. Auch hier gilt die Bemerkung, daß, wenn der Diebstahl in Gesellschaft, obgleich ohne beträchtliche Beschädigung der Waldung, begangen wird, derselbe, sobald er fünf Gulden übersteiget, zum Verbrechen wird (Erläut. v. 5. Jun. 1804). Die Schwierigkeit, solche Diebstähle zu verhindern, macht es nothwendig, sie mit mehr Strenge zu behandeln.

k) d. i. in ausgegrabenen Wasserbehältnissen, die

f) an Wild l), entweder in eingefrie-
deten Waldungen m), oder mit beson-
rer Kühnheit, oder von einem, gleichsam

---

mit keinem solchen Zuflusse und Ausflusse verse-
hen sind, durch welchen die Fische entkommen
können. Der Grund, warum der Diebstahl in
Flüssen nicht für gleich sträflich angesehen wird,
liegt darin, weil über die, in diesen befindlichen
Fische kein festes Eigenthum für denjenigen, wel-
chem das Fischrecht über eine bestimmte Strecke
gebühret, Statt findet, da dieselben ihren Stand-
ort willkührlich ändern können.

l) d. h. an solchen jagdbaren Thieren, die nicht
zu den Hausthieren der Menschen gehören, son-
dern gewöhnlich im Zustande der natürlichen Frey-
heit leben. Nur Wölfe, Füchse oder ein anderes
schädliches Raubthier ist außerhalb eines
Thiergartens Jedermann zu erlegen berechtiget.
(Jagdord v. 28. Hornung 1786. §. 3.). Weil
solche Thiere ohne besondere Erlaubniß Niemand
zu halten berechtiget ist, und daher ein geschütz-
tes Eigenthum in Beziehung auf selbe nicht Statt
findet (s. II. Thl. dieses Strafg. §. 142. u. 143.);
so wird ein Diebstahl durch Erregung und Beniz-
zung derselben nicht können begangen werden.

m) Man dürfte vielleicht glauben, daß hier un-
ter Wild nur vierfüßige wilde Thiere, nicht
aber das jagdbare wilde Geflügel, welches
sonst auch dazu gehöret, verstanden werde, weil in
Beziehung auf dieses die Einfriedung, da dasselbe
dessen ungeachtet immer davon fliegen kann, nichts
nütze. Allein das Gesetz macht keinen Unterschied,

Digitized by Google

ein ordentliches Gewerbe damit treibenden n), Thäter verübet worden ist.

§. 155.

c) die Eigenschaft des gestohlenen Gutes;

Aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes wird der Diebstahl zum Verbrechen:

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache a), mit einer den christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen worden b):

II.

---

und wenn die Umschließung des Waldes gleich nicht hindern kann, daß das Geflügel über dieselbe hinausflöge, so dienet sie doch dazu, die Gränzen des Eigenthumes bestimmt und deutlich zu bezeichnen. Die Nichtachtung derselben, verbunden mit der Schwierigkeit, solche Diebstähle zu verhindern, fordern daher zu einer größeren Strenge auf.

n) Wenn in diesen Fällen der Diebstahl an Wild auch in einer nicht eingefriedten Waldung geschehe.

a) Diese gehören zwar an sich zu den zeitlichen Gütern, werden aber durch Einweihung oder Einsegnung zum Gottesdienste bestimmt: z. B. Kelche, Monstranzen.

b) Die Ursache der Auszeichnung dieses Diebstahles ist die doppelte, dabey unterlaufende Verletzung, da nicht nur ein fremdes Gut entwendet, sondern auch durch die Art der Entwendung die

Digitized by Google

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und

a) an Feld- und Baumfrüchten c),

b) am Viehe auf der Weide, oder vom Triebe,

c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde verübet worden ist.

Wenn von jenen Umständen, die nach II. aufgezählet sind, auch mehrere zusammen treffen, der Diebstahl aber nicht fünf Gulden im Werthe übersteiget, so ist er kein Verbrechen.

§. 156.

Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen: d) die gefährlichere Beschaffenheit des Thäters.

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter schon zwey Mahl Diebstahles wegen gestrafet worden a).

---

kirchliche Gesellschaft beleidiget wird. Es trifft im Grunde ein Diebstahl mit dem Verbrechen der Religionsstörung zusammen. Vergl. hiermit §. 107. b.

c) So lange nähmlich solche Früchte auf dem Felde oder am Baume sind. Der Grund warum der Diebstahl in diesem und den zwey folgenden Fällen ausgezeichnet wird, ist die Schwierigkeit, dagegen Vorsicht zu treffen.

a) Es wird also von diesem Thäter nicht nur vorausgesetzet, daß er bereits zwey Diebstähle begangen habe, und nun den dritten verübe, sondern

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von fünf Gulden, wenn

a) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstherren oder Dienstfrauen b);

---

auch, daß er schon zwey Mahl wegen Diebstahles, sey dieser ein Verbrechen oder eine schwere Polizey-Uebertretung gewesen, bestrafet worden sey. (Erläut. v. 5. Oct. 1804). Ein solcher Dieb verräth eine sehr starke rechtswidrige Triebfeder, und muß daher schärfer bestrafet werden.

b) Es ist wohl zu bemerken, daß hier nur von Diebstählen, nicht aber von Veruntreuungen oder Betrügereyen der Dienstleute an ihren Dienstherrn oder Dienstfrauen die Rede ist. Der Grund, diese und die folgende Art des Diebstahles zur strengeren Abstrafung auszuzeichnen, liegt darin, weil es immer schwer, oft aber unmöglich ist, dagegen Vorsicht zu treffen. Hieraus läßt es sich auch erklären, daß es Fälle geben kann, in welchen nach folgerichtigen Grundsätzen des Strafrechtes der Gehülfe härter, als der Hauptschuldige zu bestrafen ist. Wenn z. B. der Dienstbothe des A. einer Person, die nicht in dem Dienste desselben sich befindet, wissentlich dazu Gelegenheit verschaffet, seinem Dienstherrn zwanzig Gulden in Banco-Zetteln zu entwenden; so ist er als Gehülfe eines verbrecherischen Diebstahles schuldig, wenn ihm seine Hülfleistung auch nur mit sechs Gulden vergolten wird. Dagegen ist der Diebstahl des Hauptschuldigen, ob ihm gleich von dem entwendeten Gelde noch vierzehn Gulden übrig bliben, nur eine schwere Polizey-Uebertre-

b) von Gewerbsleuten oder Taglöhnern an ihrem Meister, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübet wird.

§. 157.

Strafe des Verbrechens des Diebstahles.

Ist der Diebstahl außer dem, was in den vier vorhergehenden Paragraphen zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschweret; so soll er mit schwerem Kerker zwischen sechs Monathen und Einem Jahre bestrafet werden.

Die vier vorhergehenden §. §. bestimmen die Gründe, aus denen der Diebstahl zum Verbrechen wird. Treffen nun in Beziehung auf einen Diebstahl nicht mehr solcher Gründe zusammen, als gerade nothwendig sind, um denselben zum Verbrechen zu eignen, und ist der Diebstahl auch nicht von einem der, in dem §. 159. enthaltenen Umstände begleitet; so ist die Strafe des gegenwärtigen §. zu verhängen. Dieses ist daher der Fall: 1.) Wenn der Diebstahl fünf und zwanzig Gulden übersteiget, aber von keinem jener erschwerenden Umstände, die in dem §. 154. — 157. oder in dem §. 159. enthalten sind, begleitet ist. 2.) Wenn der Diebstahl nicht

tung, wenn nicht ein anderer, in diesem oder in den zwey vorhergehenden §. §. enthaltener Umstand ihn zum Verbrechen eignet.

fünf Gulden beträgt, aber sich unter Einem der, in dem §. 154. unter I. in a. oder b., oder unter Einem der, in den §. §. 155. oder 156. in I. aufgezählten, Umstände ereignet; jedoch von keinem anderen erschwerenden Umstande dieser §. §. oder des §. 159. begleitet ist. 3.) Wenn der Diebstahl fünf Gulden, aber nicht fünf und zwanzig übersteiget, und damit sich, jedoch nur Einer der, in den §. §. 154. 155. oder 156. nach II. folgenden Umstände vereiniget, ohne daß ein, in dem §. 159. enthaltener, Erschwerungsumstand hinzukommt.

§. 158.

Kommt aber zu dem, was schon für sich zur Eigenschaft eines Verbrechens genug wäre, noch ein zweyter in gedachten Paragraphen ausgedrückter Umstand; so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen Einem und fünf Jahren auszumessen.

Es macht bey der Ausmessung der Strafe einen Unterschied, ob der zweyte Umstand, welcher zu dem, was schon für sich zur Eigenschaft eines Verbrechens genug wäre, hinzu kommt, auch ein solcher ist, welcher für sich hinreichte, ein Verbrechen zu begründen a), oder nicht

a) z. B. Jemand entwendet während einer Feuersbrunst ein Gut, dessen Werth über

b). In jenem Falle muß der Richter bey der Ausmessung der Strafe sich mehr der längsten, in diesem mehr der kürzesten Dauer der gesetzlichen Strafzeit nähern, weil in dem ersten Falle das Gewicht der erschwerenden Umstände, die sich vereinigen, größer ist, als in dem zweyten.

§. 159.

Beläuft sich die Summe des Gestohlenen über drey hundert Gulden, oder ist dem Bestohlenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schade zugefüget, oder der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit a), Gewalt b), oder Arglist c) verübet worden, oder, hat der Thäter sich

---

fünf und zwanzig Gulden in Wiener-Währung ausmacht.

b) z. B. Eine Gesellschaft von Diebsgenossen entwendet ein versperrtes Gut in einem Werthe von zehen Gulden.

a) Besondere Verwegenheit ist vorhanden, wenn der Dieb, ungeachtet der augenscheinlichen Gefahr, betreten und angehalten zu werden, dennoch die That verübet.

b) Es kann hier nur von einer Gewalt die Rede seyn, welche an Sachen ausgeübet wird: z. B. dadurch, daß Thüren oder Kästen erbrochen werden.

c) Es ist nicht zu übersehen, daß nur eine besondere Arglist gesetzlich ausgezeichnet wird; denn einige List wird fast bey jedem Diebstahle angewendet.

Digitized by Google

das Stehlen zur Gewohnheit gemacht d); so soll auf fünf-, bis zehenjährigen schweren Kerker erkannt werden.

---

d) Die Strafe desjenigen darf nach diesem §. nicht ausgemessen werden, dessen Diebstahl bloß aus dem Grunde, weil er schon zwey Mahl Diebstahles wegen ist abgestrafet worden, zum Verbrechen wird. Dieser Fall ist nach der Vorschrift des §. 157. zu bestrafen. Das nähmliche gilt von einem Diebe, der in mehreren Angriffen, jedoch ohne andere erschwerende Umstände, und ohne deßwegen je bestrafet worden zu seyn, z. B. sechs und zwanzig Gulden entwendete. Soll die Wiederhohlung des Diebstahles, aus der die Gewohnheit entstehet, den, in diesem §. enthaltenen, Erschwerungsumstand begründen; so darf sie nicht die einzige Ursache seyn, wegen welcher der Diebstahl zum Verbrechen wird; denn in diesem Falle ist die That nach der klaren Vorschrift des §. 157. mit der dort enthaltenen Strafe zu belegen. Wann kann aber im allgemeinen behauptet werden, ein Dieb habe sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht? Die Regel ist: sobald er sich durch die Wiederhohlung desselben einen fortdaurenden Hang zugezogen hat, Diebstähle, ohne einen besonderen Grund dazu nachweisen zu können, bey jeder Gelegenheit zu verüben. In einem solchen Falle ist kein anderer Grund, das Daseyn eines begangenen Diebstahles daraus zu erklären, vorhanden, als die Wiederhohlung desselben, welche, wenn sie einen fortwirkenden Hang,

Der Grund, diese erschwerenden Umstände auszuzeichnen, ist theils die Größe des Schadens, theils die Stärke und Gefährlichkeit, theils die Festigkeit der rechtswidrigen Triebfeder.

§. 160.

Ein zur Nachtzeit a) verübter Diebstahl ist entweder in der Ausmessung der Dauer, oder in der Verschärfung der Strafe strenger zu bestrafen, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bey Tag geschehen wäre.

Wenn man alle Gründe von §. 153. — 157. durchgehet, wegen welcher der Diebstahl zum Verbrechen wird, so findet man, daß der Umstand der Nachtzeit weder unter jenen aufgeführet ist, welche ohne Rücksicht auf den Betrag, noch unter jenen, welche mit Rücksicht auf denselben die That zum Verbrechen eignen. Auch aus dem gegenwärtigen §. kann nichts anders abgenommen werden. In diesem Sinne ist daher auch die, vom 17. August 1804 erfolgte, Auslegung des Gesetzgebers, daß der Umstand der Nachtzeit für sich allein,

---

die nähmliche Handlung zu unternehmen, erzeuget, eine Gewohnheit begründet.

a) Was unter Nachtzeit zu verstehen sey, darüber sind die Anmerkungen unter k. und l. in dem §. 148. nachzusehen.

Digitized by Google

wenn nicht zugleich einer der, in dem §. §. 153—157. angeführten, Umstände hinzukommt, den Diebstahl zu keinem Verbrechen mache, zu nehmen b). Der Grund, warum das Gesetz die Nachtzeit als einen erschwerenden Umstand erkläret, liegt in der erschwerten Vorsicht gegen einen solchen Dieb, der die Zeit der allgemeinen Ruhe zur Ausführung seiner Uebelthat benützet. Weil jedoch in der Ausübung die Beurtheilung dieses Umstandes mit vielen Schwierigkeiten verbunden, und, wenn der Grund des Gesetzes nicht verfehlet werden soll, wirklich viele Vorsicht in der Anwendung nothwendig ist; so hat ihn das Ge-

b) Daß dieses der richtige Sinn der Erläuterung sey, erhellet auch, wenn man darauf Acht hat, daß in derselben von dem §. 153. Meldung geschieht, in welchem davon die Rede ist, daß der Diebstahl wegen eines fünf und zwanzig Gulden übersteigenden Betrages zum Verbrechen werde. Wenn der Umstand der Nachtzeit sich (von den übrigen nun abgesehen) mit diesem Umstande, welcher für sich ein Verbrechen begründet, vereinigen muß, um den Diebstahl zu einem Verbrechen zu machen; so kann derselbe kein Verbrechen begründen, wenn er mit einem solchen Umstande der obigen §. §. zusammentrifft, welcher für sich die That nicht zum Verbrechen eignet: z. B. Wenn Jemand zur Nachtzeit ein versperrtes Gut im Werthe von drey Gulden entwendet. Eine andere Auslegung verwickelt in vielfältige Widersprüche.

Digitized by Google

setz, um den größeren Nachtheil einer verkehrten Anwendung ganz unmöglich zu machen, zwar für einen erschwerenden Umstand, der aber nicht zum Verbrechen eignet, erkläret c).

In den drey vorhergehenden und dem gegenwärtigen §. ist keine besondere Erwähnung davon gemacht, wie der Versuch eines Diebstahles bestrafet werden soll. Man hat daher denselben nach dem allgemeinen Grundsatze, jedoch mit Rücksicht auf die, in dem §. 40. a. vorgeschriebene, Mäßigung, gleich der vollbrachten That zu bestrafen d).

§. 161.

Von Veruntreuungen überhaupt.

Der Veruntreuung (interversio) überhaupt macht sich derjenige schuldig, welcher ein ihm anvertrautes Gut vorenthält, oder sich zueignet. Die Veruntreuung setzet daher, wenn sie Statt finden soll, voraus: 1.) daß Jemanden eine bewegliche Sache übergeben ist. Hierdurch unterscheidet sie sich von dem Diebstahle, da der Dieb sich selbst dadurch in den Besitz eines fremden beweglichen Gutes setzet, daß er dieses aus dem Besitze eines Andern entziehet. Da noch über dieß das Gesetz selbst die Veruntreuung von dem Diebstahle absondert, und nach

c) S. Edlen v. Zeiller: Jährlicher Beytrag u. s. w. I. Bd. Seite 168.

d) Vergl. § 7.

eigenen Grundsätzen behandelt, so kann dasjenige, was in den vorhergehenden §. §. von diesem festgesetzet ist, auf jene nicht ausgedehnet werden a). 2.) Der Zweck der Uebergabe darf nicht seyn, das Eigenthum der Sache zu übertragen, sondern dieselbe demjenigen, welchem sie übertragen wird, zur Besorgung, Bearbeitung, Aufbewahrung, zum Verkaufe, zu einem entgeldlichen oder unentgeldlichen, zeitlichen oder lebenslänglichen Gebrauche, oder zur Sicherstellung einer Verbindlichkeit anzuvertrauen. 3.) Die That ist vollendet, so bald derjenige, dem die Sache anvertrauet ist, dieselbe entweder a) sich zueignet, d. h. während der Zeit des, ihm rechtlich gestatteten, Besitzes, sich darüber das Eigenthumsrecht anmaßet: z. B. den, ihm zur Aufbewahrung anvertrauten, Wein verzehret; das, ihm zur Bearbeitung anvertraute, Tuch, den, ihm auf eine Reise geliehenen oder vermietheten, Wagen verkaufet; das, ihm zur Aufbewahrung anvertraute, Geld ausgibt. Die hierbey etwa unterlaufende Absicht, den Schaden gelegenheitlich wieder ein Mahl gut zu machen, ändert die That nicht. Oder b) so bald er dieselbe vorenthält, d. h. zu der Zeit, da er die Sache herausgeben soll, den Besitz derselben widerrechtlich, entweder öffentlich oder heimlich fort-

a) Dieses ist auch durch eine Erläuterung v. 5. Octob. 1804 bestättiget.

setzet, je nachdem er sie entweder fälschlich für die Seinige ausgibt, oder überhaupt läugnet, sie empfangen zu haben. 4.) Der böse Vorsatz, welcher zum Wesen der Veruntreuung gehöret, beruhet auf dem Bewußtseyn der Zueignung oder Vorenthaltung des anvertrauten Gutes. Eine culpose Veruntreuung findet nach unserem Gesetze so wenig Statt, als ein culposer Diebstahl b), weil zu jedem Verbrechen der böse Vorsatz nothwendig ist c), in Beziehung auf diesen aber das Gesetz, obwohl es die Veruntreuung als Verbrechen von derselben als schwerer Polizey-Uebertretung unterscheidet d), doch zwischen beyden keine Verschiedenheit festgesetzet hat. Die Veruntreuung wird nähmlich zum Verbrechen entweder a) aus der Beschaffenheit des Thäters, wenn dieselbe, in einem öffentlichen Amte begangen, fünf Gulden übersteiget (öffentliche Veruntreuung nach dem gegenwärtigen §.); außer diesem b) durch den höhern Betrag, wenn sie fünfzig Gulden übersteiget (Privat-Veruntreuung nach §. 163.).

b) Vergl. hiermit §. 151.

c) S. §. 1.

d) Vergl. §. 168. I. Thl. mit §. 211. II. Thl. Die Gründe zu dieser Eintheilung sind die nähmlichen, auf welche in dem §. 152. zurückgewiesen ist.

Digitized by Google

§. 161.

die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen: a) aus der Beschaffenheit des Thäters;

Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wodurch Jemand ein, vermöge seines öffentlichen Amtes e), oder besonderen obrigkeitlichen Auftrages ihm anvertrautes Gut, in Betrag von mehr als fünf Gulden, vorenthält, oder sich zueignet.

Sowohl in diesem, als in dem §. 163. ist der Betrag, oder der Werth desjenigen, was unterschlagen worden ist, nach der Wiener-Währung zu berechnen, weil diese die landesübliche ist, und also dafür so lange das Gegentheil nicht insbesondere angeordnet wird, die Vermuthung steht f).

§. 162.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von Einem bis fünf Jahre; wenn sie aber hundert Gulden über-

---

e) In einem solchen Amte können auch herrschaftliche Beamte stehen, in so fern sie einen Dienst begleiten, der mit einer, durch die Verleihung des Landesherrn begründeten, Gewalt versehen ist; nicht aber die so genannten Sollicitatoren der Advokaten, da diese in jeder Rücksicht nur in einem Privat-Dienste stehen. Diese sind daher in dem Falle einer Veruntreuung nach dem §. 163. u. 164. zu behandeln.

f) Vergl. hiermit §. 153.

Digitized by Google

steigt, von fünf bis zehn und zwanzig Jahren bestrafet werden.

Wenn man diesen §. mit dem §. 157—160. vergleichet, so zeiget sich, daß die öffentliche Veruntreuung eine größere Strafe, als der Diebstahl nach sich ziehen kann. Der Beamte, welchem vermöge seines Amtes oder besonderen öffentlichen Auftrages ein Gut anvertrauet wird, verletzet, wenn er dasselbe unterschlägt, mehrere Pflichten. Er handelt nicht nur wider die Treue, zu welcher Jedermann durch den Vertrag, mittelst dessen ihm fremdes Gut anvertrauet wird, verbunden ist; sondern verletzet noch insbesondere die Pflichten seines Amtes, die auch meistens durch einen Eid befestiget sind. Hierzu kommt noch, daß es der Staatsverwaltung in manchen Fällen beynahe nicht möglich ist, gegen die Leichtigkeit, diese Uebelthat zu begehen, eine hinlängliche Vorsicht zu treffen. Diesem Reitze zur rechtswidrigen That muß durch das größere Gewicht der Strafe begegnet werden a).

§. 163.

b) durch den höheren Betrag.

Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer dem im §. 161. enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut, in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält, oder sich zueignet.

a) S. §. 26.

Wie kommt es, daß das Gesetz den Diebstahl, wenn er fünf und zwanzig Gulden übersteiget a), für ein Verbrechen erkläret, die Privat-Veruntreuung aber erst damahls, wenn sie mehr als funfzig Gulden beträgt? Ist denn diese nicht strafbarer, als jener, da durch dieselbe das Zutrauen eines Andern schändlich mißbraucht, und durch die angebothene Leichtigkeit, das anvertraute Gut sich zuzuwenden, der Reitz zur Uebelthat vergrößert wird? Eine nähere Beleuchtung dieser Einwendung zeiget, daß sie von keinem Gewichte ist, weil sie auf ganz verkehrten Ansichten beruhet. Der Mißbrauch des Vertrauens, welches Jemand in einen Andern setzet, ist freylich in sittlicher Rücksicht sehr schändlich und strafbar. Allein da die bürgerliche Strafbarkeit einer Handlung aus der Gefahr, welche von derselben der Sicherheit drohet, ermessen werden muß b), und es außer Zweifel ist, daß durch das Maß der Schändlichkeit einer That der Grad ihrer Gefährlichkeit nicht bestimmet ist; so kann hieraus auf die höhere Strafbarkeit der Veruntreuung kein Schluß gezogen werden. Auch die Leichtigkeit, ein Verbrechen zu begehen, fordert den Gesetzgeber nur damahls auf, eine strengere Strafe zu verhängen, wann der Bürger, sich selbst gegen dassel-

a) S. §. 153.
b) S. Allgemeine Einleitung §. 1—19. des I. Theiles.

he zu schützen, unvermögend ist c). Nun kann der Bürger gewöhnlich in der Wahl dessen, dem er sein Gut anvertrauet, vorsichtiger zu Werke gehen, er kann Sicherstellung verlangen, er kann über die getreue Aufbewahrung Sorge tragen, und den, ihm ohnehin bekannten untreuen Verwahrer (nicht so den, ihm oft unbekannten Dieb) um den Ersatz belangen. Der Diebstahl ist daher im Verhältnisse zur Privat-Veruntreuung gefährlicher, und ist daher strenger, als diese, zu bestrafen d).

§. 164.

Strafe. Eine solche Veruntreuung ist mit Kerker von sechs Monathen bis auf Ein Jahr; wenn aber der Betrag drey hundert Gulden übersteiget, mit schwerem Kerker von Einem bis auf fünf Jahre; und bey besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehen Jahren zu bestrafen.

Als besonders erschwerender Umstand wird es zu betrachten seyn, wenn eine solche Veruntreuung begangen wird: a) an einem so genannten deposito miserabili, welches während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder während eines andern gemeinen, oder dem Deponenten ins besondere zu-

c) S. den I. Thl. dieses Werkes Seite 256. u. 257. unter c.

d) S. Edlen v. Zeiller: Jährlicher Beytrag w. v. I. Bd. Seite 168. u. f.

Digitized by Google

gestoßenen Bedrängnisses Jemanden anvertrauet worden ist. b) Von Dienstleuten, oder anderen, in einem bloßen Privat-Dienste stehenden Personen an ihren Dienstherrn oder Dienstfrauen, von Gewerbsleuten an ihrem Meister. c) An versperrtem Gute. Die Strafbarkeit steiget im ersten Falle wegen der gefährlichen Beschaffenheit des Thäters; im zweyten wegen der erschwerten Vorsicht gegen denselben und der Verletzung mehrfacher Pflichten; im dritten wegen der Stärke der geäußerten rechtswidrigen Triebfeder.

§. 165.

Theilnehmung am Diebstahle oder an Veruntreuung.

Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der gestohlenes oder veruntreutes Gut verhehlet a), an sich bringt b), oder verhandelt.

Unter einem Theilnehmer überhaupt versteht man (nach §. 5.) denjenigen, welcher vor verübtem Verbrechen sich mit dem Thäter (Urheber oder Gehülfen) über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hülfe, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat

a) Nähmlich in der Absicht, sich in Ansehung des Vermögens einen Vortheil zu verschaffen. (S. §. 151. über die Absicht des Diebes). Sonst trifft der Fall des §. 193. ein.

b) Mag dieses hernach durch Kauf, Tausch oder Schenkung geschehen.

Digitized by Google

hat c). Diesen Begriff hat der Gesetzgeber hier dadurch erweitert, daß er alle jene unter die Theilnehmer rechnet, welchen man eine solche Handlung zur Last legen kann, mögen sie sich darüber mit dem Thäter vorläufig einverstanden haben, oder nicht d). Nur wird böser Vorsatz immer vorausgesetzet, d. h. das Bewußtseyn, daß man veruntreutes oder gestohlenes Gut verhehlet, an sich bringt, oder verhandelt.

c) Man muß hiervon die eigentlichen Mitschuldigen, welche insgesammt auf die Ausführung der Uebelthat durch Rath oder That, oder beydes zugleich vorsetzlich hinwirken, genau unterscheiden. Denn diese sind nach den vorhergehenden §. §. zu beurtheilen, und zu bestrafen. Wer jene Vorsichtsmaßregeln, welche die Gesetze vorschreiben, um Diebstähle zu verhindern, außer Acht läßt, begehet in den Fällen der §. §. 217. und 218. des II. Theiles eine schwere Polizey-Uebertretung.

d) Man dürfte dieses, da es nicht ausdrücklich im Gesetze steht, und dem §. 6. zu widersprechen scheinet, vielleicht bezweifeln. Allein da das Gesetz die angeführten Handlungen hier unbeschränkt als Theilnehmung am Diebstahle oder an der Veruntreuung erkläret; auch, wenn sie nicht in der Anordnung desselben mit begriffen wären, für denjenigen, welcher wissentlich, wie wohl ohne Einverständniß mit dem Thäter gestohlenes oder veruntreutes Gut an sich bringet, oder verhandelt, sonst gar kein Strafgesetz vorhanden wäre: so vereinigen sich alle Gründe für die obige Auslegung.

Wer dagegen gestohlenes Gut an sich bringt, oder verhandelt, ohne diese Eigenschaft desselben zu kennen, obwohl ihm bey näherer Erwägung der Umstände der vorgebliche Eigenthümer verdächtig werden müßte; begehet nach Verschiedenheit der Fälle eine schwere Polizey-Uebertretung e).

§. 166.

Sowohl der Diebstahl, als die Veruntreuung kann entweder ein Verbrechen oder eine schwere Polizey-Uebertretung begründen, je nachdem der Betrag oder die Umstände sind, welche diese Uebertretungen begleiten. Es ist daher natürlich, daß die Theilnehmung an denselben nach gleichmäßigen Grundsätzen behandelt wird. Die Fälle, wann diese zu den schweren Polizey-Uebertretungen gehöret, ergeben sich von selbst, sobald bestimmet ist, wann sie ein Verbrechen begründet. In diesem §. bestimmet das Gesetz, aus welchen Gründen die Theilnehmung zum Verbrechen wird. Dieses geschieht nähmlich aus zwey Gründen: 1.) Wenn der Theilnehmer weiß, daß er an einer That Theil nimmt, welche nach den Bestimmungen des §. 153 — 157. oder der §. §. 161. und 163. dieselbe zum Verbrechen eignen. 2.) Wenn der Betrag seiner Theilnehmung an sich zum Verbrechen eignet.

Strafe. Ist dem Theilnehmer:

a) aus dem Betrage oder Werthe

e) S. §. 219. — 226. des II. Theiles.

des Gutes a), oder aus dem Vorgange b) bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, begangen worden sey; oder

b) übersteigt das zu mehreren Mahlen verhehlte, an sich gebrachte, oder verhandelte Gut zusammen den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig Gulden; c)

a) Z. B. Der Theilnehmer weiß, daß er an einem Diebstahle über fünf und zwanzig, an einer öffentlichen Veruntreuung über fünf, an einer Privat-Veruntreuung über funfzig Gulden im Betrage oder Werthe, Theil nehme, möge er auch daraus gar keinen oder einen nur sehr geringen Vortheil ziehen.

b) z. B. Der Theilnehmer weiß, daß er an einem Diebstahle, welcher während einer Feuersbrunst begangen worden, Theil nimmt, oder an einem Diebstahle, welcher fünf Gulden übersteiget, und an versperrtem Gute verübet worden ist.

c) In Beziehung auf den Diebstahl ist dieses ganz klar. Soll aber die Theilnehmung, wenn sie den Betrag von fünf und zwanzig Gulden übersteiget, und sich auf eine Privat-Veruntreuung beziehet, auch ein Verbrechen begründen? Man hat Grund, daran zu zweifeln, weil, wenn die Antwort bejahend ausfiele, daraus gefolgert werden müßte, daß der Theilnehmer ohne besondere Ursache härter behandelt werde, als der Hauptschuldige, dessen That erst zum

so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monathen bis auf Ein Jahr; nach der Größe des Betrages, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

Wenn die Theilnehmung an dem Diebstahle oder der Veruntreuung nicht aus einem der hier angeführten Gründe zum Verbrechen wird, so ist sie als schwere Polizey-Uebertretung zu betrachten d), und nach dem §. 215. des II. Theiles zu bestrafen e).

§. 167.

Straflosigkeit des Diebstahles wegen der thätigen Reue.

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf, ein Verbrechen zu seyn a),

---

Verbrechen wird, wenn die Veruntreuung fünfzig Gulden übersteiget. Vergl. hiermit §. 163. S. auch Edlen v. Zeiller: Jährlicher Beytrag u. s. w. I. Bd. Seite 170.

d) Vergl. §. 168. I. Thl. mit 214. II. Thl.

e) S. §. 215. II. Thl.

a) Sind sie aber vielleicht als schwere Polizey-Uebertretungen zu bestrafen? Nein; sie hören ganz auf, strafbar zu seyn. Denn als schwere Polizey-Uebertretungen können nur jene Diebstähle und Veruntreuungen betrachtet werden, welche nach den, in den §. §. 152. bis einschließlich 156., oder nach den, in dem §. 161. und 153. ausgedrückten, Erfordernissen nicht als Verbrechen zu bestrafen sind. S. §. 210. und 211. II. Thl.

Digitized by Google

wenn der Thäter b) eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt c), den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden d)

---

b) Wenn ein Anderer zum Behufe des Thäters den Schaden gut gemacht hat, so hört das Verbrechen nicht auf, weil fremdes Verdienst dem letztern nicht zu Statten kommen kann. Erläut. v. 12. Octob. 1805.

c) Wie aber, wenn diese Gutmachung zwar früher, als die Obrigkeit das Verschulden des Thäters erfahren hat, jedoch erst auf das Andringen des Beschädigten geleistet worden ist? Die That hört auf, strafbar zu seyn, weil der Thäter, wenn gleich ungern, doch freywillig den Schaden zur gehörigen Zeit gut gemacht hat (Erläut. v. 5. Octob. 1804.). Hiervon muß jedoch die gewaltsame oder listige Abnahme des gestohlenen oder unterschlagenen Gutes unterschieden werden, weil in einem solchen Falle auf keine Weise gesagt werden kann, der Thäter habe den Schaden gut gemacht.

d) Zur Gutmachung des ganzen Schadens, welcher aus der That des Schuldigen entstanden ist, wird erfordert: 1.) daß entweder die Sache selbst zurückgestellet, oder nach Umständen der wahre Werth derselben ersetzet werde. 2.) Daß der Ersatz alles dessen geleistet werde, was der Beschädigte durch den Verlust der Sache erweislich eingebüßet hat, entweder, weil ihm dadurch Vortheil entgangen ist, oder weil er dadurch Nachtheil gelitten hat (Vergl. hiermit §. 153. Anmerkung d. u. g.). 3.) Daß auch jede andere Beschädigung, welche der Thäter durch Erbrechung der

wieder gut macht e). Eben dieſes gilt auch von der Theilnehmung.

Weil die, mit allen dieſen Erforderniſſen verſehene, Gutmachung doch ein vollbrachtes Verbrechen vorausſetzet, und es ein Grundſatz des Strafrechts iſt: ein begangenes Verbrechen begründet die Nothwendigkeit der Vollziehung der geſetzlichen Strafe f); ſo iſt der zureichende Grund der vorliegenden geſetzlichen Anordnung aus der Straf-Politik abzuleiten. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß derjenige eine ſchwächere rechtswidrige Neigung verräth, welcher ſelbſt und vor der gerichtlichen Entdeckung vollkommnen Erſatz leiſtet, weil er die Störung des recht-

---

Thüren, Käſten oder ſonſt verurſachet hat, gut gemacht werde.

e) Wie aber, wenn Mitſchuldige oder Theilnehmer vorhanden ſind, und nur Einer oder nur Einige darunter für ihren Antheil Erſatz geleiſtet haben? Wenn der durch den Diebſtahl oder die Veruntreuung mehrerer Mitgenoſſen verurſachte Schaden theilbar iſt, und ſich der Antheil des Einzelnen beſtimmen läßt; ſo iſt es, um dieſen vom Verbrechen frey zu ſprechen, genug, wenn er den ganzen, aus ſeiner Mitſchuld oder Theilnehmung entſtandenen, Schaden auf die beſagte Art gut macht. Erläut.: v. 5. Octob. 1804.

f) S. § VII. der Einleit. in die Gegenſtände dieſes Strafgeſetzes. Seite 111.

lichen Zustandes freywillig aufhebt, und dadurch an den Tag leget, daß jene Gründe, welche ihn für das rechtsgemäße Betragen bestimmen, das Uebergewicht über die rechtswidrige Neigung, ohne Dazwischenkunft des öffentlichen Zwanges, wieder gewonnen haben. Allein, weil doch die That und daher dasjenige, was die Strafe begründet, schon ein Mahl begangen ist; so kann dieß nach den Grundsätzen der juridischen Zurechnung zwar die Strafe mildern, aber nicht von dem Verbrechen entschuldigen. Die Straf-Politik bemerket dagegen, daß in solchen Fällen, in welchen das äußere Eigenthum des Einzelnen verletzet ist, die Forderung des öffentlichen Rechts: den Thäter zur verdienten Strafe zu ziehen, der Rücksicht des Privat-Rechts: dem Einzelnen zum schnellen Ersatze zu verhelfen, müsse untergeordnet werden. Nun ist die Begnadigung unter den Bedingungen dieses §. ein schickliches Mittel, die schnelle Gutmachung zu befördern, weil sonst gewiß selten ein Verbrecher, bevor das Gericht ihn entdecket hätte, das entwendete oder veruntreute Gut zurück stellen würde g). Beynahe Jeder

g) Jedoch findet dieser Begnadigungsgrund nicht Statt bey jenen Verbrechen gegen das Eigenthum, welche vermöge der Gefahr, die sie verbreiten, den Gesetzgeber nöthigen, schon gegen den Versuch mit einer besonderen Strenge zu verfahren. Daher wird bey der Brandle-

würde sich denken: „Werde ich nicht entdecket, so handle ich, wenn ich den Schaden dennoch gut mache, gegen meinen eigenen Vortheil. Werde ich aber entdecket, so ist ohnehin noch Gelegenheit, die Strafe zu mildern, vorhanden, weil wenn ich nun vollkommnen Ersatz leiste, die Strafe immer noch gemildert werden muß" h).

Nebst dem, in diesem §. erwähnten, Falle befreyet bey jeder Art der Veruntreuung oder Entwendung selbst, wenn sie mit Gewalt gegen die Person des Besitzers verbunden wäre (Raub), der Zustand der höchsten Noth von der Strafe. Dieser Nothstand ist vorhanden, wenn die Bemächtigung eines fremden Eigenthumes die einzige Bedingung zur Erhaltung des Lebens des Nothleidenden ist i). Es wird also erfordert: 1.) die höchste Noth (nicht bloß drückende Armuth); 2.) der Nothleidende mußte keine andere rechtliche Mittel zur Rettung haben; 3.) er mußte nicht mehr genommen haben, als zur Abwendung der höchsten Noth erforderlich war; 4.) er mußte

---

gung, dem Raube und bey dem Betruge davon keine Meldung gemacht.

h) S. §. 40. c.

i) Der hier aufgestellte Satz ist eine Folgerung aus dem, in §. 2. unter e. enthaltenen Entschuldigungsgrunde. S. I. Thl. Seite 144. e. Vergl. hiermit Feuerbach: Lehrbuch des peinl. R. § 321.

Digitized by Google

nicht härtere Mittel angewendet haben, als nöthig war, sich des zu seiner Rettung erforderlichen zu bemächtigen. Diese Entschuldigung kommt aber nur dem Nothleidenden selbst zu Statten, der auch den Beweis des Nothstandes führen muß.

§. 168.

Diebstähle, welche als schwere Polizey-Uebertretungen behandelt werden.

In wie fern übrigens die hier nicht vorkommenden geringeren Diebstähle oder Veruntreuungen und die Theilnahme an denselben; wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Aeltern und Kindern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden Entwendungen a), nach Art schwerer Polizey-Uebertretungen zu behandeln seyen, darüber ist die Vorschrift in dem zweyten Theile des gegenwärtigen Gesetzes enthalten.

Der II. Theil des Strafgesetzes erkläret sich hierüber in den §. §. 210. — 217.

---

a) Vergl. hiermit §. 161. u. 163. des I. Theiles.

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Raube.

§. 169.

Raub. Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihres oder sonst eines fremden beweglichen Gutes zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung oder nur mit Drohung geschehen.

Der Raub ist ein zusammengesetztes Verbrechen, welches A. durch eine Entwendung B. mittelst Gewalt gegen die Person des Besitzers begründet wird. Als eine Art der Entwendung setzt er voraus 1.) diebische Absicht a). Wer mit der Ueberzeugung eines Rechtsanspruches einer fremden oder eigenen,

a) Das Gesetz macht hiervon keine besondere Meldung, weil es sich über die Natur der Entwendung schon in dem vorhergehenden Hauptstücke erkläret hat. S. §. 151.

Digitized by Google

in eines Andern Besitze befindlichen, Sache mit Gewalt sich bemächtiget, kann zwar das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit b), aber nicht dieses begehen. 2.) Eine bewegliche Sache. An unbeweglichem Gute kann das Verbrechen der öffentlichen Gewalt unterlaufen c). 3.) Eine fremde Sache. Da ein gewaltsamer Tausch einer eigenen Sache mit einer fremden diese nicht zur eigenen umschaffen kann, so wird dieser Umstand die That nicht ändern. Der Raub ist vollendet, so bald in der erwähnten Absicht der Person des Besitzers (nicht gerade des Eigenthümers) Gewalt angethan wird d). Die-

b) Vergl. §. 72.

c) S. §. 72.

d) Also ist der Raub vollendet, bevor man ein Gut geraubet hat! Dieses wird nur derjenige sonderbar finden, welcher sich auf den wahren Gesichtspunct, aus dem dieses Verbrechen zu betrachten ist, noch nicht versetzet hat. Der Raub ist ein zusammengesetztes Verbrechen, durch welches theils das Recht an Sachen, theils die persönliche Sicherheit verletzet wird. In der ersten Beziehung können die äußeren Glücksgüter des Angegriffenen leiden, in der zweyten ist die Integrität des Körpers, die Gesundheit und das Leben desselben gefährdet. Nun ist es ganz außer Zweifel, daß die Güter der zweyten Art wichtiger sind, als die der ersten. Bey einem Verbrechen aber, welches verschiedenartige Rechte verletzet, ist es der Natur der Sache ge-

Digitized by Google

se kann bestehen: a) in physischen Kräften, die zur Ueberwindung des wirklichen oder möglichen Widerstandes des Besitzers an der Person desselben wirklich angewendet werden; nur darf diese Gewalt nicht die Tödtung des Angegriffenen begründen. Sonst entsteht ein anderes Verbrechen e). b.) In Androhung derselben, oder eines Furcht erweckenden Uebels. Die Drohung muß aber 1.) mit der Gefahr einer so schnellen Vollziehung derselben verbunden seyn, daß es der Bedrohte nach seiner Lage nicht möglich findet, sich dagegen durch fremden Beystand zu schützen. Kann er sich wissentlich schützen, ohne von diesem Vortheile Gebrauch zu machen, und gibt er das Geforderte, so hat er freywillig gegeben. 2.) Sie darf nicht in der Vorhaltung eines durch die Gesetze gebilligten und durch den Beystand des Richters zu vollstreckenden Uebels bestehen; denn diese Drohung ist erlaubt. Wenn dagegen so genannte minæ juris nur erdichtet und Jemanden vorgehalten werden, um ihm da-

---

mäß, die wesentlichen Bestimmungen desselben nach der Verletzung des wichtigeren Rechtes zu bezeichnen, und die Verletzung des minder wichtigen Rechtes dabey nur als erschwerenden Umstand in Anschlag zu bringen. (Vergl. hiermit §. 28. u. 29.) Hieraus ergibt sich die Entscheidung von selbst, ob derjenige, welcher seine eigene Sache, ohne zu wissen, daß sie die seinige ist, nimmt, einen Raub begehe.

e) Vergl. hiermit §. 118. 2. u. §. 124.

durch ein Gut abzunöthigen; so geht die That in Betrug über. Uebrigens muß so wohl die Zufügung der Gewalt, als die Androhung derselben oder eines anderen Furcht erweckenden Uebels angewendet werden, um eine Sache wegzunehmen. Wenn daher ein Verbrecher nach geschehener Entwendung seine Person oder die, einem Andern entzogene, Sache vertheidiget, so ist nicht Raub, sondern ein bewaffneter Diebstahl vorhanden, wenn der Verbrecher mit einem Gewehre oder andern, der persönlichen Sicherheit gefährlichen, Werkzeugen zu der Zeit, als er den Diebstahl verübte, versehen war.

§. 170.

Strafe.

Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf bis zehnjährigem schweren Kerker bestraft werden.

§. 171.

Ist aber die Drohung in Gesellschaft Eines oder mehrerer Raubgenossen a), oder

a) Der Grund dieses erschwerenden Umstandes ist die größere Gefahr, welche vorhanden ist, wenn die Drohung (nicht bloß der Raub) in Gesellschaft Eines oder mehrerer Raubgenossen geschieht; denn dieses setzt voraus, daß Mehrere ihre Kräfte zur Ausführung eines Raubes vereinigen. Dagegen kann A, welcher mit B überein-

mit mörderischen Waffen b) geschehen, oder, ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubet worden; so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 172.

Diese Strafe findet auch Statt, wann gewaltthätig Hand an eine Person geleget wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden a).

§. 173.

Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch voll-

---

kommt, einen Diebstahl zu verüben, und zu diesem Zwecke auf der Wache steht, nicht als Raubgenosse betrachtet werden, wenn B, der die That unmittelbar ausführet, ohne Wissen desselben einen Raub begehet. Die That des A ist daher bloß nach den Grundsätzen über einen in Gesellschaft verübten Diebstahl zu beurtheilen.

b) Unter mörderischen Waffen versteht man alle künstliche, tragbare Werkzeuge, welche, wenn sie auf die ihrer Bestimmung gemäße Art gebrauchet, und an den, zu den Lebensverrichtungen unentbehrlicheren Theilen des Körpers angebracht werden, gemeiniglich oder leicht den Tod zur Folge haben.

a) d. h. obgleich die Entziehung des Gutes, welches man nehmen wollte, nicht gelungen hat.

Digitized by Google

bracht worden; so ist die Strafe lebenslanger schwerer Kerker.

§. 174.

Ist bey dem Raube Jemand dergestalt verwundet oder verletzet worden, daß derselbe dadurch wichtigen Nachtheil an seinem Körper gelitten hat, oder, ist Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzet worden; so soll jeder, der daran Theil hat a), lebenslang mit schwerestem Kerker bestrafet werden b).

§. 175.

Theilnehmung am Raube.

Wer ein Gut, wovon er weiß, daß es geraubet worden, sey es auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlet a), verhandelt, oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen Einem und fünf Jahren zu bestrafen.

---

a) d. h. Jeder, der zu dieser Verwundung, Verletzung, anhaltenden Mißhandlung oder gefährlichen Bedrohung unmittelbar mitgewirket hat.

b) Vergl. hiermit das Hof-Dekret v. 7. Aug. 1804.

a) Nähmlich in der Absicht, sich in Ansehung des Vermögens einen Vortheil zu verschaffen (S. §. 169. über die Absicht des Räubers). Sonst trifft der Fall des §. 193. ein.

Der Gesetzgeber erweitert hier, so wie in dem § 165., den allgemeinen Begriff von Theilnehmung, welcher in dem §. 5. aufgestellet ist, dadurch, daß er darunter alle diejenigen begreifet, welche ein Gut, wovon sie wissen, daß es geraubet ist, verhehlen, verhandeln, oder an sich bringen b), mögen sie sich hierüber mit dem Thäter (Urheber oder Gehülfen) vor verübtem Verbrechen einverstanden haben, oder nicht c). Auf den Betrag oder Werth des verhehlten, verhandelten oder an sich gebrachten Gutes kommt es nicht an; denn es ist natürlich, daß die Theilnehmung den Charakter des Verbrechens, auf das sie sich beziehet, annehme. Daß aber bey dem Verbrechen des Raubes die Entziehung fremden Gutes nur als untergeordnete Rücksicht und erschwerender Umstand zu betrachten sey, ist bey der Erörterung des wahren Begriffes dieses Verbrechens gezeiget worden d).

b) Wer dafür hält, daß das Gut entwendet sey und sich einer solchen Handlung schuldig macht, ist nach den Grundsätzen über die Theilnehmung am Diebstahle zu bestrafen.

c) Hiervon sind die eigentlichen Mitschuldigen, welche auf die Ausführung des Raubes durch Rath oder That, oder beydes zugleich hinwirken, zu unterscheiden. Diese sind nach den Abstufungen der vorhergehenden §. §. zu bestrafen. Vergl. auch §. 165. Anmerkung c.

d) S. §. 169. Anmerkung d.

Vier

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Betruge.

§. 176.

Betrug.

Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum führet, durch welchen Jemand an seinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden soll, oder wer in dieser Absicht des Andern Irrthum oder Unwissenheit benützet, begeht einen Betrug.

Zum Thatbestande des Betruges gehöret also I. entweder A. eine listige Vorstellung oder Handlung, oder B. die Benützung des Irrthumes oder der Unwissenheit eines Andern.

A. Eine listige Vorstellung oder Handlung d. h. eine solche, welche Jemanden den Schein von etwas Anderem, als wirklich ist, gewähret (quum est aliud simulatum, aliud actum, wie es der alte Rechtsgelehrte Aquilius sagte). Es ist gleich

viel, ob dieser Schein darauf abzielet, bey dem zu Bevortheilenden oder bey einem Dritten, z. B. bey dem Richter, zum Nachtheile des andern Theiles einen Irrthum zu verursachen. So bald die listige Vorstellung oder Handlung geschehen ist, ist nach der Natur der Sache dasjenige, was den Betrug ausmacht, vollendet a), wenn gleich der Thäter seinen Zweck auf keine Weise erreichet hat. Dieses erhellet auch sowohl überhaupt aus der gesetzlichen Bestimmung des Begriffes, nach welcher zur Vollendung des Betruges die wirkliche Anstiftung eines Schadens nicht erforderlich ist b), als insbesondere aus den, in dem §. 178. angeführten, Beyspielen c), welche den Sinn des Gesetzes erläutern d). Die List kann a) darin bestehen, daß ein mögelicher Gegenstand der Erkenntniß eines Andern zum Nachtheile seiner Rechte unterdrücket wird. Jedoch ist zu bemerken, daß die Uebertretung des Betruges

a) S. hierüber Feuerbach: Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs w. o. III. Thl. Seite 94. u. f.

b) „Schaden leiden soll," sind die Worte des Gesetzes.

c) In diesem §. ist es z. B. unter a. als Betrug erkläret, wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgeleget werden soll, bewor-ben wird.

d) S. hierüber Edlen v. Zeiller: Jährlicher Beytrag w. o. I. Bd. Seite 174.

Digitized by Google

hierdurch nur begründet werden kann, in wie ferne dieses Strafgesetz die That nicht als besonderes Verbrechen auszeichnet. Daher ist von derselben zu unterscheiden: 1.) die Veruntreuung nach §. 161. und 163.; 2.) die Theilnehmung durch Verhehlung an dieser, an dem Diebstahle und dem Raube; 3.) das Verbrechen des, den Verbrechern durch Verhehlung geleisteten, Vorschubes (nach §. 193.); 4.) Mißbrauch der Amtsgewalt. Wenn nähmlich ein Private z. B. ein Testament, das ihm zur Aufbewahrung anvertrauet ist, unterdrücket, so macht er sich des Betruges schuldig. Das Nähmliche gilt aber nicht von dem Falle, wenn dasselbe von einem Beamten, dessen Amtsaufsicht es anvertrauet ist, unterschlagen wird, weil diese That durch das Gesetz (nach §. 86. c.) als Mißbrauch der Amtsgewalt erkläret ist. Die List kann b) darin bestehen, daß einer Sache oder Person solche Merkmahle oder Eigenschaften beygeleget oder gegeben werden, welche in einem Andern irrige Vorstellungen von derselben zum Nachtheile der Rechte irgend Jemandes erwecken sollen e). Allein auch hier gilt

e) Hiermit ist nicht der Fall zu verwechseln, wenn Jemand durch Vorspieglungen in dem Anderen falsche Bewegungsgründe zu einem Vertrage veranlasset, wodurch er aber dem Gegenstande keine falsche Eigenschaft beyleget. Denn wenn ein fol-

die Bemerkung, daß dadurch die Uebertretung des Betruges nur in so fern entstehet, als die Gesetze die That nicht als ein eigenes Verbrechen, oder als eine besondere Uebertretung auszeichnen. Unter den Betrug, als eigene Uebertretung, ist daher nicht zu rechnen: 1.) die Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere (nach §. 92. u. 100.); 2.) die Münzverfälschung

---

cher Mensch gleich unsittlich handelt, so hat doch dieses, da er den Zweck und die Ursachen, welche den Entschluß des Andern bestimmen, zu wissen nicht schuldig ist, auf das strenge Recht keinen Einfluß, es müßte denn der Bewegungsgrund auf eine unverkennbare Weise zur Vertragsbedingung gemacht worden seyn (S. Edlen von Zeiller: das natürliche Privat-Recht. §. 101.). Jedoch wird in dieser Hinsicht eine schwere Polizey-Uebertretung begangen: 1.) durch Verabredung der Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publikums (§. 227. II. Thl.). 2.) Durch Verabredungen der Handwerksgesellen, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung zu Arbeiten, oder durch andere Mittel günstige Bedingungen von ihren Meistern zu erzwingen. Jedoch werden einer schweren Polizey-Uebertretung in diesem Falle nur die Rädelsführer schuldig (§. 229. II. Thl.). 3.) Durch Gewerbsleute, wenn sie, da sie die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehörigen Waaren zum allgemeinen Ankaufe feilbiethen, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen, sich weigern (§. 230. II. Thl.).

Digitized by Google

(nach §. 103.); 3.) die Verleumdung. Wer nähmlich Jemanden wegen eines erdichteten Verbrechens bey der Obrigkeit angibt, oder auf eine, zur obrigkeitlichen Untersuchung oder Nachforschung geeignete, Art beschuldiget; verleumdet f). Wer aber durch listige Handlungen (nicht Vorstellungen) Jemanden den Verdacht eines Verbrechens zuzuziehen sucht; betrüget g). 4.) Die Beylegung eines falschen Nahmens oder Standes, die Anführung einer falschen Beschäftigung oder anderer falscher Umstände, die in dem Meldungszettel angegeben werden, und die öffentliche Aufsicht irre führen können. Diese Handlung wird als eine schwere Polizey-Uebertretung gegen die öffentlichen, zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehörigen Anstalten und Vorkehrungen bestrafet h). 5.) Die der Gesundheit schädlichen Verfälschungen der Getränke i), des Zinngeschirres oder was immer für einer Gattung genießbarer Waare. Hierdurch wird eine schwere, Polizey-Uebertretung gegen den Gesundheitszustand begangen k). 6.) Die Uebervor-

f) S. §. 188.

g) Vergl. §. 150. mit dem gegenwärtigen. Ob dieser Betrug ein Verbrechen sey, ist eine Frage die vermuthlich verneinend beantwortet werden muß.

h) S. §. 78. c. II. Thl.

i) Hier ist nicht von absichtlicher Vergiftung die Rede.

k) S. die §. 156. — 161. des II. Thl.

Digitized by Google

theilung des Käufers in der wirklichen Ausmessung oder Abwägung mit echtem Maße, Gewichte und in der Eigenschaft der Waare. Dieses wird nach den hierüber bestehenden besondern Vorschriften, bey der dritten Ueberschreitung aber, welche die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden Bestrafungen beweiset, als eine eigene schwere Polizey-Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestrafet l).

B. Die Benützung des Irrthumes oder der Unwissenheit eines Andern, wenn nähmlich dieser von einem dritten m) in Irrthum geführet worden ist. In jedem Falle wird aber zum Betruge erfordert II. die Absicht, einem Andern an seinem Eigenthume oder an andern Rechten n) zu

---

l) Vergl. §. 226. II. Thl. mit Erläut. v. 5. Octob. 1804.

m) Denn sonst würde dieser Fall mit dem unter A. verwechselt.

n) Z. B. an dem guten Nahmen, in wie fern nicht dadurch das Verbrechen der Verleumdung begründet wird. Es ist daher nicht nothwendig, daß durch den Betrug gerade die Verletzung des Eigenthumes Anderer bezielet werde; es ist genug, wenn diese ein (vollkommenes) Recht haben, die Unterlassung der Handlung oder Vorstellung zu fordern, welche sie in Irrthum führen kann. Hieraus läßt sich beurtheilen, in wie fern eine Lüge die Uebertretung des Betruges begründet. S. Feuerbach: Lehrbuch des peinl. R. §. 412.

Digitized by Google

schaden o). Hieraus folget von selbst, daß, wenn Jemand bey Abschließung eines Vertrages ihm nachtheilige Bedingungen aus Unwissenheit oder einem Irrthume, welcher dem Mit-Contrahenten nicht kann zugerechnet werden, eingegangen ist, er diesen wegen Betruges nicht beschuldigen könne. Denn der eine Contrahent ist nicht verbunden, sich um die möglichen Bewegungsgründe des Andern, welche diesen zum Vertrage bestimmen können, zu bekümmern, so lange dieselben nicht auf eine unverkennbare Weise zu Bedingungen des Vertrages gemacht worden sind; er ist nicht verbunden, die Mängel oder Unvollkommenheiten des Vertragsgegenstandes aufzuzählen p), außer in wie fern dieses durch die bürgerlichen Gesetze vorgeschrieben, oder durch den inte-

o) Zu einem Verbrechen ist böser Vorsatz erforderlich. Der Betrug kann nach Verschiedenheit der Umstände entweder ein Verbrechen oder eine schwere Polizey-Uebertretung begründen. (S. §. 177.) In Beziehung auf den bösen Vorsatz macht das Gesetz zwischen beyden Arten keinen Unterschied (Vergl. 177. mit §. 179.). Dieser ist daher ein allgemeines Erforderniß des Betruges.

p) Man kann von einem solchen Contrahenten aussagen (ihm das Prädicat beylegen), er habe nicht alles gesagt, was er hätte sagen können; nicht aber, er habe etwas verhehlet, d. h. etwas verschwiegen, was er von Rechts wegen hätte sagen sollen.

ressirten Theil ist ausbedungen worden, oder in wie fern dieselben in Fehlern bestehen, die verborgen sind, und den Werth der Waare so sehr verringern, daß man nothwendig auf die Vermuthung geführet werden muß, den Mit-Contrahenten könne nur diese Täuschung verleitet haben, den Vertrag unter solchen Bedingungen abzuschließen q).

§. 177.

Jeder Betrug setzet, nach der gegebenen Bestimmung desselben, eine vorsetzliche und unmittelbare Verletzung der Rechte voraus. Allein diese Verletzung kann unbeträchtlich seyn. Wenn nun nebstbey die Umstände, welche dieselbe begleiten, nicht gefährlich sind, so ist die That zur Criminal-Behandlung nicht geeignet a). Unter solchen Umständen zählet das Gesetz den Betrug zu den schweren Polizey-Uebertretungen b); sonst aber zu den Ver-

q) Vergl. hiermit Christian Garve: Philosophische Anmerkungen u. Abhandlungen zu Cicero's Büchern von den Pflichten. Anmerkungen zu dem dritten Buche. Seite 106. II. u. f. Breslau. b. Wilhelm Gottlieb Korn. 1784 (zweyte Auflage.).

a) S. I. Thl. des Criminal-Rechts. Seite 103. §. II. u. Seite 112. u. f.

b) Vergl. die §. §. 177. 179. u. §. 184. I. Thl. mit §. 211. II. Thl.

Digitized by Google

Brechen. In dem gegenwärtigen §. werden die Grundsätze bestimmet, aus denen zu beurtheilen ist, wann der Betrug zum Verbrechen werde.

Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That, oder aus dem Betrage des Schadens. Umstände, wodurch der Betrug zur Criminal-Behandlung erwächst:

§. 178.

Die Fälle, in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird a), sind: a) die Beschaffenheit der That.

a) wenn sich um ein falsches Zeugniß b), so vor Gerichte c) abgeleget wer-

a) Es versiehet sich von selbst, daß bey den Fällen, welche nun angeführet werden, stets die Absicht, Jemanden an seinem Eigenthume oder an anderen Rechten zu schaden, vorausgesetzet wird.

b) Wenn derjenige, welcher sich um das Zeugniß bewirbt, sich überredet, daß der Umstand, welcher dadurch bestättiget werden soll, wahr sey, so kann ihm diese Bewerbung, wenn auch der Umstand an sich (objectiv) falsch wäre, nicht zum Verbrechen angerechnet werden, weil der böse Vorsatz mangelt.

c) Unter Gericht versteht man überhaupt, insbesondere aber nach dem Sprachgebrauche unserer Gesetzgebung, nur die Justiz-Behörden (S. die Belehrung v. 8. Juny 1805. in des Edlen v. Zeiller's jährlichem Beytrage zur Gesetzkunde ꝛc. ꝛc. I. Bd. Seite 142. u. f.)

Digitized by Google

den soll d), beworben, wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angebothen e), oder abgeleget f), wenn sich in eigener Sache

---

d) Wer sich um ein falsches Zeugniß bewirbt, welches nicht vor Gericht abgeleget werden soll: z. B. Jemand bewirbt sich um ein falsches Studien-Zeugniß; macht sich, wenn dabey nicht entweder der Fall des §. 89. eintrifft, oder die Absicht auf einen fünf und zwanzig Gulden übersteigenden Betrag gerichtet ist, zwar eines Betruges schuldig, der ihm aber nur als schwere Polizey-Uebertretung kann zu gerechnet werden (Vergl. §. 184. I. Thl. mit §. 211. II. Thl.). Wer sich darum bewirbt, daß Jemand zwar ein falsches Zeugniß vor Gericht anbiethen soll, etwa um den Gegentheil desto leichter zu einem günstigen Vergleiche zu bewegen, jedoch nicht will, daß selbes auch vor Gericht abgeleget werde; begehet nicht einen, der Beschaffenheit der That nach zum Verbrechen geeigneten Betrug; denn das Gesetz spricht hier nur von einem falschen Zeugnisse, welches vor Gericht abgeleget werden soll.

e) Ist Jemanden die Ablegung eines falschen Zeugnisses außergerichtlich angebothen worden, mit dem Vorsatze, selbes auch vor Gericht anzubiethen; so ist es ein Versuch zu dem Verbrechen dieses Falles (S. §. 7.); außer dem nicht.

f) Mit diesem Falle ist nicht die, in dem §. 86. b. bestimmte Art des Mißbrauches der Amtsgewalt zu verwechseln.

Digitized by Google

zu einem falschen Eide g) erbothen, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird;

---

g) Falsch ist überhaupt ein Eid, sowohl wenn durch denselben wissentlich etwas Unwahres betheuert (Versicherungseid, juramentum assertorium), als wenn das durch denselben Angelobte wissentlich und vorsätzlich nicht zugehalten wird (Gelobungseid, juramentum promissorium). Da sich das Gesetz des Ausdruckes bedient: „wenn ein falscher Eid angebothen oder geschworen wird," und in Beziehung auf eine künftige Leistung, welche der Gegenstand des Gelobungseides ist, zwar wohl im moralischen, aber nicht im juridischen Sinne für die Gegenwart ein falscher Eid begreiflich ist; so erhellet hieraus, daß das Gesetz hier nur von dem Versicherungseide spricht. Diesen falsch zu schwören, ist auch viel sträflicher, als den Gelobungseid zu brechen; denn in diesem Falle konnte der Schwörende doch zur Zeit der Eidesleistung gemeint seyn, dem Eide nachzukommen, was in jenem Falle nicht möglich ist. Ist hier nur von dem gerichtlichen, oder auch von dem außergerichtlichen Versicherungseide die Rede? Weil hier der Eid nur als listiges Beweisesmittel betrachtet werden kann, so ist darunter nur der gerichtliche zu verstehen (S. §. 136. der allgem. bürgerl. G. O.). Das Verbrechen ist daher, wenn es nicht andere Umstände begründen, nicht vorhanden: 1.) bey bloßen feyerlichen Privat-Versicherungen; 2.) Bey Versicherungen an Eides Statt. Da der Eid eine Religionshandlung ist,

Digitized by Google

b) wenn Jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt h), oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes, von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe falsches Maß oder Gewicht gebraucht wird i);

d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde k), oder eine durch öffentliche An-

---

und von dieser seinen Nachdruck erhält; so mangelt das Verbrechen auch 3.) wenn derselbe nicht nach den Religionsbegriffen des Schwörenden abgeleget wird, oder 4.) wenn dieser entweder überhaupt oder zur Zeit des Eidschwures ohne alle Einsicht in die Wichtigkeit der Handlung ist.

h) Wenn Jemand, ohne eine an sich unerlaubte Absicht, sich für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt; so begeht er eine schwere Polizey-Uebertretung (S. §. 88. II. Thl.).

i) Hiervon ist zu unterscheiden die Uebervortheilung des Käufers in der wirklichen Ausmessung mit echtem Maße, Gewichte und in der Eigenschaft der Waare, welche nach den hierüber bestehenden besondern Vorschriften, bey der dritten Ueberschreitung aber als eine besondere schwere Polizey-Uebertretung bestrafet wird (Vergl. §. 226. II. Thl. mit Erläut. v. 5. Octob. 1804.).

k) Was man unter öffentliche Urkunden zu rechnen hat, ist aus dem §. 112. der allgemeinen bürger-

ſtalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel oder Probe nachmacht, oder verfälſchet 1);

---

lichen Gerichtsordnung, mit welchem der §. 385. der Criminal-Gerichtsordnung zu verbinden iſt, zu beſtimmen (S. Erläuterungen über die allgemeine bürgerliche Gerichtsordnung. Nach den Vorleſungen des Herrn Georg Scheidlein. Wien b. Gaßler 1806. Seite 259. §. 111. und 112.). Daß auch Studien-Zeugniſſe darunter gehören, erhellet nicht nur aus einer für die ſtudierende Jugend ſchon früher erlaſſenen Warnung, ſondern auch insbeſondere aus der, ſeit dem 15. Juny 1807 geſchehenen Beeidigung der Profeſſoren, welche die Angelobung der unparteyiſchen Ausſtellung der Studien-Zeugniſſe in ſich ſchließet.

1) Hierher iſt es auch zu rechnen, wenn Jemand die zur Punzirung der Gold- und Silber-Waaren öffentlich beſtimmte Punze verfälſchet, oder nachmachet. Damit dieſes gemeinſchädliche Unternehmen deſto gewiſſer entdecket werden möge, iſt dem Angeber nach erwieſener Angabe nebſt der Verſchweigung ſeines Nahmens eine Belohnung von Einhundert Stück Dukaten in Gold verſprochen (Currende v. 21. Aug. 1806. §. 24.). Hierher iſt auch die Nachmachung, oder Verfälſchung der Original-Lottolooſe zu rechnen (Patent vom 9. Juny 1808 §. 13.). Die Nachmachung des herrſchaftlichen Waldzeichens, um fremdes Holz, unter dem Scheine des Eigenthumes, ſich zuwenden, iſt unter dieſem Falle nicht begriffen (Erläut. v. 5. Oktob. 1804.).

Digitized by Google

e) wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumet, oder verücket werden m);

f) wenn Jemand n) durch Verschwendung o) sich in das Unvermögen zu zah-

---

m) Es versteht sich von selbst, daß die Verrückung der Markung nur damahls dieses Verbrechen begründet, wenn sie zum Nachtheil der Rechte eines Andern geschieht; denn sonst mangelt der böse Vorsatz.

n) Hier wird vorausgesetzet, daß der Verschwender bereits sein eigener Herr (sui juris) sey, weil die Gläubiger sonst sich selbst es zuschreiben müssen, wenn sie Jemanden, welcher kein gültiges Geschäft abzuschließen fähig ist, und nun sie zu zahlen, weder im Stande, noch verpflichtet ist, getrauet haben.

o) Man versteht unter Verschwendung eine solche Verwaltung des Vermögens, aus welcher, in so fern man dabey einen, nach Absichten handelnden, Menschen voraussetzet, die (individuelle) Verhaltungsregel hervorleuchtet: den Gebrauch des Vermögens, ohne auf die Erhaltung desselben bedacht zu seyn, zum alleinigen Zwecke zu machen. Wer durch Unglücksfälle oder ungeschickte Unternehmungen in die Unvermögenheit, seine Gläubiger zu befriedigen, versetzet wird, kann dieses Verbrechens nicht beschuldiget worden.

Digitized by Google

len gestürzet, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger p), oder sonst durch betrügliches Einverständniß oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdrehet.

Der Grund, warum die angeführten Arten des Betruges schon vermöge ihrer Beschaffenheit, ohne Rücksicht auf den Betrag die That zum Verbrechen eignen, ist in der Gefährlichkeit und Gemeinschädlichkeit derselben zu suchen. Andere Arten des Betruges können nur vermöge des höheren Betrages, auf den sie gerichtet sind, als Verbrechen behandelt werden. Von diesen ist in den zwey folgenden §. §. die Rede.

§. 179.

b) der höhere Betrag.

Andere Betrügereyen werden zu Verbrechen, wenn der Schade, der verursachet, oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als fünf und zwanzig Gulden beläuft.

p) Der Zweck ist: mittelst der Vortheile, welche den erdichteten Gläubigern eingeräumet werden, die wahren Gläubiger in der Befriedigung ihrer rechtmäßigen Ansprüche zu verkürzen, oder ihnen dieselben ganz zu vereiteln.

Digitized by Google

§. 180.

Hauptarten der Betrügereyen, welche bey dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insonderheit macht sich aber mit Rücksicht auf gleicherwähnten Betrag a) eines Verbrechens schuldig:

a) wer falsche Privat-Urkunden verfertiget, oder echte verfälschet; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Credits-Papiere, wie auch, wer verfälschte Münze, obgleich ohne Einverständniß mit den Verfälschern b), weiter verbreitet c);

b)

---

a) Betrügereyen, welche zwar einen Andern an seinen Rechten verletzen, aber sich in Geldeswerth nicht anschlagen lassen, weil sie auf keinen Geldgewinn berechnet sind, müssen als schwere Polizey-Uebertretungen behandelt werden, wenn sie nicht entweder (nach dem §. 178.) vermöge der Beschaffenheit der That zum Verbrechen geeignet sind, oder ein besonderes Verbrechen begründen (S. §. 184.).

b) Geschieht die Verbreitung im Einverständnisse mit dem Nachmacher oder Mitschuldigen, so ist die That im ersten Falle als Theilnehmung an der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere nach den §. §. 95. 98. und 102.; im zweyten als Theilnehmung an der Münzverfälschung nach dem §. 105. und 106. zu beurtheilen und zu bestrafen.

c) Nur wird vorausgesetzt, daß derjenige, welcher

b) wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische d) oder sonst hinterlistige Verblendung e) zu dessen, oder eines Dritten Schaden f) mißbrauchet;

---

ein solches Credits-Papier oder eine solche Münze weiter verbreitet, die Eigenschaft der Unechtheit davon erkannt habe; sonst mangelt der böse Vorsatz, ohne welchen wenigstens nach unserem Strafgesetze kein Betrug gedacht werden kann.

d) Z. B. durch vorgebliche Zauberey (magia), d. h. das thätige, wiewohl vergebliche Bestreben, mit Hülfe böser Geister wunderbare Wirkungen in der Natur hervorzubringen, oder unbekannte Dinge zu entdecken. Die verschiedenen Arten derselben sind in den Lehrbüchern des Kirchenrechtes aufgezählet (v. Pehem: Praelectionum in jus ecclesiasticum universum pars II. §. 1272—1279.). Vor Zeiten wurde durch die Zauberey ein eigenes Verbrechen begründet; gegenwärtig wird sie nur als Werkzeug des Betruges in Betrachtung gezogen. Wo sie daher als solches nicht erscheinet, gehört sie nicht unter die bürgerlich strafbaren Handlungen.

e) Hierher gehöret das Geschäft derjenigen, welche durch ihre vorgeblichen Goldmacherkünste (die Alchymie) unverständige Leute zu bethören und um ihr Geld zu bringen suchen.

f) Der Schaden, welcher bezielet oder verursachet wird, muß aber immer ein solcher seyn, der sich in Geld anschlagen läßt. Dieses erhellet sowohl aus dem vorhergehenden, als aus dem Eingange des gegenwärtigen Paragraphes.

c) wer gefundene Sachen gefliſſentlich verhehlet, und ſich zueignet g);

---

g) Dieſe Anordnung iſt nicht nur ein zweckmäßiges Mittel, den grundloſen Ausflüchten der Diebe, welche oft durch lügenhaftes Vorgeben eines Fundes ſich entſchuldigen, zu begegnen, ſondern ſie iſt auch vollkommen gerecht. Denn wer eine gefundene Sache gefliſſentlich d. h. abſichtlich verbirgt, und ſich zueignet, gibt eben hierdurch zu erkennen, daß er die Rechtswidrigkeit ſeiner Handlung einſieht. Ein ſolcher Betrug wird unter den geſetzlichen Bedingungen auch an einem gefundenen Schatze begangen, d. h. an einer verſteckt geweſenen beweglichen Sache, deren vorigen Eigenthümer man nicht kennt. Denn nach dem Patente v. 25. Octob. 1771 gehöret davon, wenn er auf fremdem Grunde gefunden wird, nur 1/3 dem Finder; 1/3 aber dem Eigenthümer des Grundes, und 1/3 dem Fisco. Wird er auf eigenem Grunde gefunden, ſo fallen zwar 2/3 davon dem Finder, 1/3 aber dem Fisco zu. Durch die gefliſſentliche Verhehlung und Zueignung des entdeckten Schatzes würde der Finder im erſten Falle die darauf Anſpruch Habenden um 2/3 des Werthes oder Betrages, im letzten den Fiscum um 1/3 desſelben verkürzen. Wenn die gefundene Sache in Beziehung auf den Finder für ganz herrnlos konnte angeſehen werden, und Niemand darauf einen vorzüglichen Anſpruch hat, ſo kann durch die Verhehlung und Zueignung derſelben nichts Strafbares begangen werden, weil die bloße Meinung Niemanden zum Uebelthäter macht (S. §. 8.).

d) wer sich einen falschen Nahmen, Stand oder Charakter beyleget h), sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten i) Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke bedienet k).

h) Nur muß dieses durch den in dem §. 178. unter b. aufgeführten Umstand, welcher ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen eignet, beschränket werden.

i) Es kann hier von keinen andern Rechten die Rede seyn, als von solchen, welche einen Anschlag im Gelde gestatten. Dieses ergibt sich aus dem Eingange des gegenwärtigen, und dem vorhergehenden Paragraphe.

k) Es gilt gleich viel, ob sich Jemand eines solchen Betruges in einem erlaubten oder verbothenen Spiele bedienet. Zwar muß die Folgen aus einer verbothenen Handlung derjenige, welcher sie unternommen hat, sich selbst zuschreiben, und

Digitized by Google

Die verschiedenen Arten des Betruges, von denen das Gesetz hier Meldung macht, sind keineswegs für eine vollständige Aufzählung zu betrachten, welche etwa den allgemeinen Begriff erschöpfte, sondern für Beyspiele, welche angeführet werden, um demselben dort, wo ein Zweifel oder eine Verwechselung der Begriffe zu besorgen war, anschaulich zu bestimmen. Daher sagt auch das Gesetz im Eingange des Paragraphes, daß die Arten des Betruges wegen ihrer Mannigfaltigkeit nicht alle aufgezählet werden können.

§. 181.

Strafe des Verbrechens des Betrugs.

Die Strafe des Betrugs ist insgemein Kerker von sechs Monathen bis zu Einem Jahre; sie kann aber nach dem Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit, sich dagegen vorzusehen, nach der öfteren Wiederhohlung a) und Größe des

---

ohne Widerrede tragen. Allein der Betrug in einem verbothenen Spiele ist keine Folge aus demselben. Hierzu kommt noch, daß eine unerlaubte Handlung durch die andere nicht kann gerechtfertiget werden. Zu dieser Art des Betruges gehört auch im Lotto-Spiele die Unterschiebung nachgemachter oder verfälschter Lottoloose S. das Patent v. 9. Juny 1808 §. 13.

a) Wann die öftere Wiederhohlung schon eine Gewohnheit begründet hat, so ist die Strafe nach dem folgenden §. auszumessen.

Digitized by Google

Betrages b) auf fünf Jahre ausgedehnet werden.

§. 182.

Uebersteigt der Betrag, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet a), die Summe von dreyhundert Gulden b), oder ist dem Betrogenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Nachtheil verursachet worden; hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit verübet, oder die Betrügereyen sich zur Gewohnheit c) gemacht; so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.

§. 183.

Insonderheit soll der Betrüger dann, wann sein Verbrechen a) mit einem ge-

b) Uebersteiget der Betrag die Summe von dreyhundert Gulden, so findet die Anordnung des folgenden §. Statt.

a) Diese Strafe trifft daher, wenigstens des Betrages halber, nicht ein, wenn zwar die böse Absicht auf diese oder eine höhere Summe gerichtet, aber die Zuwendung derselben nicht gelungen hat.

b) Der Geldbetrag wird nach den, in dem §. 153. vorgetragenen, Grundsätzen bestimmet.

c) Wann dieses der Fall sey, ist nach der Regel, welche in dem §. 159. in der Anmerkung d. aufgestellet wird, zu beurtheilen.

a) Nähmlich der Betrug. Daß hier bloß von

richtlich angebothenen oder abgelegten falschen Eide begleitet ist, nebst der bestimmten schweren Kerkerstrafe, auf der Schandbühne ausgestellet, und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursachet hat, mit zwanzigjährigem, nach Umständen auch mit lebenslangem schweren Kerker bestrafet werden.

Die Ursache der erhöhten Strafbarkeit eines Betruges, wann derselbe mit einem gerichtlich angebothenen oder abgelegten falschen Eide begleitet ist, liegt in der besonderen Gefahr, welchen dieser Umstand begründet. Das unerschütterte Vertrauen auf die bürgerliche Wahrhaftigkeit ist eine Bedingung, ohne welche die Ausübung der Gerechtigkeit großen Theils

---

diesem Verbrechen die Rede sey, erhellet nicht nur überhaupt aus der Aufschrift dieses Hauptstückes, sondern auch insbesondere aus dem Zusammenhange der Worte dieses Satzes. Denn das Gesetz sagt, der Betrüger soll dann, wann sein Verbrechen mit einem gerichtlich angebothenen oder abgelegten falschen Eide begleitet ist, nebst der bestimmten schweren Kerkerstrafe, auf der Schandbühne ausgestellet werden, u. s. w. Nun ist der Betrug das Verbrechen eines Betrügers. Ueber dieß würde die entgegengesetzte Auslegung auf Widersprüche führen, deren weitere Erörterung durch den klaren Buchstaben des Gesetzes ganz überflüssig wird.

nicht möglich ist. Die falschen Eide sind insgesammt auf Täuschungen berechnet, welche dieselbe schwächen, und allmählig zu zerstören drohen. Sie bestehen in der verborgensten List, die selten zu entdecken und daher gefährlicher ist. Sie setzen bey dem Thäter einen hohen Grad von gesetzwidriger Neigung, eine wohl überdachte, durch das Heiligste nicht zu erschütternde, Bosheit und tief gewurzelte Nichtachtung fremden Rechtes voraus b).

§. 184.

Betrügereyen, bey welchen kein in den §. §. 178. und 179. angeführter Umstand zutrifft, sind nach Art schwerer Polizey-Uebertretungen, und nach der darüber in dem zweyten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln.

Betrügereyen, die als schwere Polizey-Uebertretungen behandelt werden.

Man findet die Vorschriften darüber in den §. §. 211. und 212. des II. Theiles dieses Gesetzes. Kann man die, in dem §. 167. enthaltene Anordnung auch auf den Betrug anwenden? Da dieselbe in einer Ausnahme von der Natur eines Strafgesetzes besteht, und das Recht, eine solche zu machen, nur dem Gesetzgeber zusteht; so leidet jene Anordnung hier keine Anwendung.

---

b) S. Feuerbach: Kritik w. o. III. Thl. Seite 158. u. f.

Digitized by Google

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweyfachen Ehe.

Unter die noch übrigen Rechte, deren Verletzung durch besondere Strafgesetze bedrohet wird, gehöret I. das Recht auf Ehre. Von den Uebertretungen, welche dasselbe verletzen, wird, in so fern sie ein Verbrechen begründen, in dem folgenden Hauptstücke die Rede seyn. II. Das Recht der Ehegatten auf eheliche Treue. Dieses kann verletzet werden: 1.) durch Ehebruch, d. h. die fleischliche Vermischung einer verheiratheten Person mit einer andern, mit welcher sie nicht verheirathet ist (Gehöret zu den schweren Polizey-Uebertretungen, und ist nach dem §. 247. und 248. des II. Theiles zu beurtheilen und zu bestrafen). 2.) Durch zweyfache Ehe. Hier folget das Strafgesetz über das Verbrechen der zweyfachen Ehe a), welches 1.) durch eine ver-

a) Wie kommt es, daß der Ehebruch nur als schwere Polizey-Uebertretung, die zweyfache

heirathete (nach dem §. 185.), 2.) durch eine unverheirathete Person (nach dem §. 186.) begangen werden kann.

§. 185.

Zweyfache Ehe.

Wenn eine verehlichte Person mit einer andern Person eine Ehe schließt; so begeht sie das Verbrechen der zweyfachen Ehe.

Die Verübung dieses Verbrechens durch eine verehlichte Person setzet voraus I. eine noch fortdauernde, rechtlich gültige Ehe. Da Eheverlöbnisse keine wirkliche Ehe begründen, auch nach unseren Gesetzen nicht verbindlich sind a); da eine rechtlich ungültige Ehe einer nicht vorhandenen gleich zu achten ist, und eine frühere Ehe durch Scheidung dem Bande nach oder durch den Tod gänzlich aufgehoben wird: so können diese Umstände nicht einer bestehenden rechtlich gültigen Ehe gleich gestellet werden. Da-

---

Ehe aber, wenn auch der That nach kein Ehebruch geschehen ist, als Verbrechen bestrafet wird? Der Ehebruch enthält nur eine Verletzung des Privat-Rechts auf eheliche Treue; die zweyfache Ehe aber begründet nebst dem a) eine Verletzung der Ehegesetze des Staates, die nur die Monogamie erlauben; b) einen Betrug, weil die Verletzung der ehelichen Treue unter dem Scheine einer rechtlichen Verbindung verborgen wird.

a) S. allgemeines bürgerl. Gesetzb. III. Hauptst. §. 1. und 2.

gegen hebt die Einwilligung des rechtmäßigen Gatten den Begriff und die Strafe der zweyfachen Ehe nicht auf. II. Das Verbrechen wird vollendet durch die Schließung einer neuen Ehe, wobey daher die Beobachtung der zur Gültigkeit des Ehevertrages überhaupt wesentlichen Feyerlichkeiten, nicht aber die Vollziehung des Beyschlafes erforderlich ist. Es ändert die Natur dieses Verbrechens nicht, wenn eine solche verbothene Ehe mit einer zweyten, dritten, vierten Person u. s. w. geschlossen wird; denn da der Ehegatte nur mit der ersten, ihm gesetzmäßig angetrauten Person in einer gültigen Ehe lebt, so kann nur gegen diese durch Antrauung mit einer Anderen das Eherecht verletzet, d. h. das Verbrechen der zweyfachen Ehe gedacht werden b). Durch die Mehrheit der Personen, denen man sich ungültig antrauen läßt, kann nur gegen den rechtmäßigen Gatten das nähmliche Verbrechen (die zweyfache Ehe) wiederhohlet, und gegen jene Person, mit welcher der Thäter die neue Ehe schloß, ohne ihr vorläufig seinen Ehestand zu entdecken, ein Betrug begangen werden c), welcher aber kein besonderes Verbrechen begründet, sondern

b) Hieraus erhellet die Angemessenheit der Aufschrift dieses Hauptstückes.

c) S. Edlen v. Zeiller: Jährlicher Beytrag w. o. I. Bd. Seite 178. Anmerkung.

nur die Strafbarkeit der Bigamie erhöhet d). III. Der böse Vorsatz ist hier vorhanden, wenn eine neue Ehe wissentlich wider die Pflichten, die aus dem Gesetze, welches nur die einfache Ehe e) gestattet, fließen, eingegangen wird. Unter dieser Voraussetzung kann daher in unserem Staate dieses Verbrechen auch von demjenigen begangen werden, dessen Religionsgrundsätze die mehrfache Ehe erlauben.

§. 186.

Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheirathet ist, wissentlich eine verehlichte Person heirathet.

Lebt diese Person selbst bereits in einer gültigen Ehe, und läßt sie sich wissentlich mit einer verehlichten Person trauen; so erscheint sie in Beziehung auf ihren rechtmäßigen Gatten als Hauptschuldige, in Beziehung auf die That des andern Theiles aber, dem sie sich widerrechtlich antrauen ließ, als Mitschuldige an dem Verbrechen der zweyfachen Ehe.

Wenn gleich eine katholische Person eine, von ihrem akatholischen Ehetheile nach protestantischen Grundsätzen dem Bande nach gerichtlich getrennte, akatholische (so lange nähmlich der von dieser geschiedene Theil noch lebet) nicht eh-

d) S. §. 178.

e) S. allgem. bürgerl. Gesetzb. III. Hauptst. §. 14.

lichen darf a) ; so kann dennoch, wenn dieses der That nach geschieht, dadurch das Verbrechen der zweyfachen Ehe nicht begründet werden, weil eine Verletzung der Eherechte des getrennten Akatholiken, durch welche das Verbrechen der Bigamie entsteht, nicht denkbar ist.

§. 187.

Strafe. Die Strafe zweyfacher Ehe ist Kerker von Einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweyte Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlet; so soll er zu schwerem Kerker verurtheilet werden.

a) Vermöge Currende v. 14. März 1803.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Verleumdung.

Dem Menschen gebühret als solchem das Recht der Unbescholtenheit, vermöge dessen ihm ohne einen überzeugenden Grund keine Rechtsverletzung darf beygemessen werden a). Dem Bürger gebühret als solchem das Recht auf die gemeine bürgerliche Ehre, vermöge welcher er, weil er Bürger ist, von Jedermann fordern kann, alle äußere Handlungen zu unterlassen, welche Zeichen positiver Verachtung oder Herabsetzung sind. Dem Genossen eines ausgezeichneten Standes im Staate gebühret das Recht auf vorzügliche bürgerliche Ehre, d. i. auf äußere Anerkennung des besonderen bürgerlichen Werthes, der ihm, als Gliede eines gewissen Standes, oder als Besitzer eines Staatsamtes, vorzugsweise zukommt

a) S. Edlen v. Zeiller: das natürliche Privat-Recht. §. 43.

b). Durch äußere Handlungen, welche diesen Rechten auf Ehre widersprechen, entstehen überhaupt Ehrenverletzungen, die aber, nach der verschiedenen Beschaffenheit der Beschuldigung selbst, des Gegenstandes derselben und der dabey unterlaufenden bösen Absicht, entweder das Verbrechen der Verleumdung, oder die schwere Polizey-Uebertretung der Ehrenbeleidigung (nach dem §. 234 — 245. des II. Thls.), oder eine bloße wörtliche, nach den Grundsätzen der Privat-Genugthuung zu beurtheilende Ehrenkränkung begründen. In dem vorliegenden Theile des Strafgesetzes, der über die Verbrechen und deren Strafen die Anordnungen enthält, ist nur von der Verleumdung die Rede.

---

b) S. Feuerbach: Lehrbuch des gem. in Deutschl. gültigen peinl. R. §. 273. Eigene Werke über diesen Gegenstand sind: Weber: Ueber Injurien und Schmähschriften II. Abtheilungen. Schwerin u. Wismar 1797. Kleinschrod: Grundzüge der Lehre von Injurien. (In dem Archive von Klein u. Kleinschrod. I. Bd. 4. St. Nr. 1.) Karl Grolmann: Ueber Ehre u. guten Nahmen (In dem Magazin für die Philosophie des Rechts. I. Bd. I. Heft. Nr. 1.). Ludwig Harscher v. Almendigen: Grundzüge zu einer neuen Theorie über Verletzungen des guten Nahmens u. der Ehre (In dem eben erwähnten Magazine I. Bd. 1. u. 2. St. und II. Bd. 1. St.).

Digitized by Google

§. 188.

Verleumdung.

Wer Jemanden wegen eines erdichteten Verbrechens bey der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldiget, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verleumdung schuldig.

Die wesentlichen Merkmahle, durch welche sich die Verleumdung von andern Ehrenverletzungen unterscheidet, beziehen sich I. auf den Gegenstand der Beschuldigung. Die Verleumdung setzet hierzu ein Verbrechen voraus. Ehrenbeleidigungen und Ehrenkränkungen, die einen andern Gegenstand haben, gehören, wenn sie unter den schweren Polizey-Uebertretungen ausdrücklich eingereihet sind, unter diese a); außer dem sind sie als bloße wörtliche Ehrenhändel nach den bisher bestehenden Gesetzen zu beurtheilen b). II. Auf die Art der Beschuldigung. Nicht jeder, wie immer gearteter Vorwurf eines Verbrechens begründet eine Verleumdung; nur die gefährlichsten Arten desselben eignen dazu. Unter diese rechnet das Gesetz: 1.) Wenn man Jemanden wegen eines Verbrechens bey der Obrigkeit angibt, d. h. bey die-

a) S. §. 234. — 245. II. Thl.

b) S. Erläuterung vom 21. Jänner 1805.

ser schriftlich oder mündlich, ohne jedoch die Beweisführung darüber auf sich zu nehmen, vorstellet, daß eine bestimmte Person ein Verbrechen begangen habe. Man nennt dieses eine Anzeige, welche zu unterscheiden ist: a) von der eigentlichen Anklage, die nach unseren Strafgesetzen nicht Statt findet; b) von der gerichtlichen Anbiethung oder Ablegung eines Zeugnisses, wodurch gegen einen Andern wider besseres Wissen ein Verbrechen fälschlich ausgesaget wird oder werden soll. Hierdurch entsteht das Verbrechen des Betruges c). 2) Wenn man Jemanden (wegen eines Verbrechens) auf solche Art beschuldiget, daß diese Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung ge-

c) Dieß ergibt sich aus dem Inhalte des §. 178. a.; erhellet aber noch deutlicher, wenn man die höchste Strafe des Betruges (nach dem §. 183.) mit der höchsten Strafe der Verleumdung (nach dem §. 189.) vergleichet, vermöge welcher, bey der entgegengesetzten Auslegung, von zwey meineidigen Zeugen, wovon der Eine Jemanden um ein ansehnliches Vermögen, der Andere Jemanden lebenslänglich um seine Freyheit gebracht hätte, jener mit einer weit größeren Strafe, als dieser beleget werden müßte. Dieses stände aber mit den Grundsätzen der Strafbarkeit, die aus dem übrigen Systeme unserer Strafgesetzgebung hervorgehen, im geraden Widerspruche.

Digitized by Google

gegen den Beschuldigten dienen könnte. Durch eine Beschuldigung, im Gegensatze von Anzeige, bezeichnet man vorzüglich die Anführung solcher Umstände, welche einen Zusammenhang zwischen dem Verbrechen und einer Person zeigen, ohne diese geradezu als Verbrecher darzustellen. Sie muß, wenn sie dieses Verbrechen begründen soll, zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten d) dienen können, welches damahls der Fall ist, wann sie in der Vorspiegelung solcher Umstände besteht, die gegen Jemanden wegen eines begangenen Verbrechens einen rechtlichen Verdacht begründen, d. h. es wahrscheinlich machen, daß er das Verbrechen begangen habe e). Es kommt hierbey nicht darauf an, ob die Obrigkeit eine Untersuchung oder Nachforschung gegen den Beschuldigten wirklich angestellet habe; genug, wenn sie dieses nach den Umständen ohne Verantwortlichkeit hätte thun können. III. In Beziehung auf den Grund der Beschuldigung. Bey der Verleumdung wird vorausgesetzt, daß derselbe erdichtet sey. Ungegründete Beschul-

d) Bey der Untersuchung wird der Beschuldigte bereits zur Verantwortung gezogen; bey der Nachforschung gegen denselben werden Gründe der Beschuldigung untersucht und aufgesucht.

e) S. hierüber §. 258. — 273. I. Thl.

digungen eines Verbrechens, wodurch Jemandes guter Nahme zwar angegriffen wird, die aber in Betreff der Art und des Grundes derselben nicht von solchen gefährlichen Umständen begleitet sind, begründen nur eine schwere Polizey-Uebertretung f). IV. In Beziehung auf die Willensrichtung setzet zwar jede Ehrenverletzung voraus, daß der Thäter die Absicht habe, des Andern Ehre zu verletzen, oder doch das Bewußtseyn: daß dieselbe durch die Handlung verletzet werde g); aber zur Verleumdung ist insbesondere erforderlich, daß die Absicht des Beschuldigers darauf gerichtet sey, die obrigkeitliche Untersuchung oder Nachforschung gegen den Beschuldigten zu veranlassen. Daher hat der redliche Anzeiger eines Verdächtigen, wenn dieser auch schuldlos gefunden worden ist, nicht die Strafe eines Verleumders zu besorgen; denn wenn er für einen solchen soll angesehen werden, so muß der Beweis vorliegen, daß der Anzeiger dem Beschuldigten das Verbrechen zu diesem Ziele angedichtet habe. Werden aber die Inzichten, welche der Anzeiger dem Gerichte vorlegte, wahr befunden; gab der Anzeiger den Grund, aus welchem er dieselben für wahr, und den Angezeigten für den Thäter hält, der Obrigkeit red-

f) S. §. 234. II. Thl.

g) S. Feuerbach: Lehrbuch w. o. §. 278.

lich an; so ist er außer aller Verantwortung h).

V. Das Verbrechen kann an Allen begangen werden, die das Recht auf Unbescholtenheit nicht verwirket haben, auch an solchen, die nicht fähig sind, eine ähnliche Beleidigung zu empfinden, oder die in dieselbe gewilliget haben i). Da Niemand befugt ist, durch eine solche Einwilligung Jemanden das Recht einzuräumen, eine Unwahrheit zu verbreiten, welche für die Rechtsverwaltung auf keinen Fall gleichgültig ist; so ist dieselbe (die Einwilligung) einer nicht vorhandenen gleich zu achten k). Das Verbrechen der Verleumdung fällt aber weg, bey einem Menschen in Rücksicht eines Verbrechens, wegen dessen er überwiesen wird, oder, weil er dessen überwiesen und verurtheilt ist, sich in der Strafe befindet. Verleumdung aber wäre es, wenn einem solchen ein anderes Verbrechen unter den Umständen dieses §. zur Last geleget würde. Wer Jemanden über die ausgestandene oder auch durch Nachsicht erlassene rechtliche Strafe; oder demjenigen, der nach gerichtlicher Untersuchung als nicht überwiesen, oder

h) Dieses bestättiget auch die Erläuterung von 8. October 1807.

i) S. §. 4.

k) Daß diese Entscheidung dem Sinne des Gesetzes angemessen sey, erhellet auch daraus, weil die Criminal-Gerichtsordnung von dem Verfahren von Amts wegen in Beziehung auf die Verleumdung keine Ausnahme macht. S. §. 215.

schuldlos freygesprochen worden ist, so lange sich solcher mit Rechtschaffenheit beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, begeht eine schwere Polizey-Uebertretung l).

§. 189.

Die Strafe des Verleumders ist in der Regel schwerer Kerker, von Einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehen Jahre zu verlängern, wenn

a) der Verleumder sich einer besondern Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedienet;

b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzet hat a); oder wenn

c) der Verleumder ein Dienstbothe, Hausgenoß oder ein Untergebener des Verleumdeten ist, oder ein Beamter die Verleumdung in seinem Amte ausgeübet hat b).

---

l) S. §. 242. II. Thl.

a) Dieses ist der Fall, wenn man Jemanden eines Verbrechens beschuldiget, auf welches wegen seiner Größe und Gefährlichkeit eine schärfere Strafe gesetzet ist: z. B. eines Hochverrathes, der Credits-Papierverfälschung u. d. g.

b) Enthält dieser Fall nicht auch eine Art des Mißbrauches der Amtsgewalt, da dieses Verbrechens (nach dem §. 86. b.) jeder Beamte schul-

Der Grund, warum die Strafbarkeit der That unter diesen Umständen wächst, ist im ersten Falle die Schwierigkeit einer dagegen zu ergreifenden Vorsicht und wirksamen Vertheidigung; im zweyten die Größe der geäußerten Bosheit, und im dritten die Verletzung mehrerer Pflichten.

---

dig wird, der in Amtssachen eine Unwahrheit bezeuget? Unwahrheit bezeichnet einen Gattungs-Begriff, wovon Verleumdung eine Art ausmacht, in Rücksicht welcher (letzteren) der Gesetzgeber hier eine besondere Anordnung ertheilet. Diese Art von Unwahrheit eines Beamten in Amtssachen muß daher als eine Ausnahme von der Anordnung des §. 86. betrachtet, und bloß dem Verbrechen der Verleumdung untergeordnet werden. Dieses erhellet auch daraus, weil der Umstand, daß ein Beamter in Amtssachen die Verleumdung ausübet, hier als ein besonderer Erschwerungsgrund angeführet wird, was nicht geschehen könnte, wenn derselbe zugleich das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begründete; denn in diesem Falle treffe der allgemeine Erschwerungsumstand ein, daß Verbrechen verschiedener Gattung begangen worden (S. §. 37. a.)

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube.

§. 190.

Vorschub zu Verbrechen.

Daß durch Zuthun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren sich der unmittelbare Thäter schuldig macht, ist schon in dem §. 5. erkläret. Aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorschub leistet, wird in nachstehenden Fällen selbst eines Verbrechens schuldig.

Diejenigen, welche, weil sie durch Zuthun (nach dem §. 5.) auf die Verübung eines Verbrechens hinwirken, sich desselben, wie der unmittelbare Thäter, schuldig machen, sind: 1) der intellectuelle Urheber; 2.) der Gehülfe, und 3.) diejenigen Theilnehmer, welche vor verübtem Verbrechen sich mit dem Thäter über die, nach vollbrachter That, ihm zu leistende Hülfe, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil

einverstanden haben. Wann und unter welchen Umständen man ohne vorläufiges, oder ohne alles Einverständniß mit dem Thäter, durch eine, nach vollbrachter That, ihm geleistete Hülfe, oder durch einen Antheil an dem, aus derselben entstehenden, Vortheile, Theilnehmer an dem nähmlichen Verbrechen werde, erhellet aus den besondern Anordnungen der §. §. 95., 98., 102., 105., dann der §. §. 165. und 175. Wer dagegen 1.) die Begehung eines Verbrechens ohne Zuthun erleichtert, weil er dessen Hinderung boshafter Weise unterläßt; wer 2.) der Theilnehmung an Verbrechen, außer den vorhin erwähnten Fällen, sich schuldig macht a) durch Verhehlung; b) durch Hülfe zur Entweichung eines Verhafteten; wer 3.) zur Entweichung aus dem Kriegsdienste beredet, oder dieselbe begünstiget, macht sich in der Regel eines eigenen Verbrechens, dessen Gattung das Gesetz durch die Benennung der Vorschubleistung bezeichnet, schuldig. Von den, unter dieser Gattung begriffenen, Verbrechen ist in diesem Hauptstücke die Rede. Obwohl sie unter die öffentlichen gehören, so hat man sie dennoch, und zwar aus dem Grunde hier am Ende zusammengestellet, weil sie sich größten Theils auf alle Gattungen der Verbrechen beziehen, und daher der verschiedene Grad ihrer Strafbarkeit erst dann ganz richtig kann beurtheilet werden, wann man

bereits die verschiedene Strafbarkeit jener Verbrechen kennet, welche sie begünstigen.

§. 191.

a) Durch boshafte Unterlassung der Verhinderung;

Erster Fall. Wenn Jemand, ein Verbrechen zu hindern, aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, hätte hindern können.

Diese Art des Vorschubes setzet von Seite desjenigen, welcher derselben schuldig werden soll, voraus, daß er 1.) von dem Vorhaben eines andern, ein Verbrechen zu begehen, das jedoch nicht in den Hochverrath einschlägt, Kenntniß habe. Ist das Verbrechen schon früher verübet, so läßt sich in Beziehung auf dasselbe das Entstehen dieser Art des Vorschubes nicht mehr denken, weil das Geschehene kein Gegenstand der Verhinderung seyn kann. Ist das zu verübende eine, in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, so begründet die Nichthinderung nach der Anordnung des §. 54. Mitschuld an demselben. Die Hinderung einer Uebertretung, die kein Verbrechen ist, wird zwar durch kein Strafgesetz gebothen; ist aber dessen ungeachtet Pflicht eines gut-denkenden Staatsbürgers. Die Pflicht zur Verhinderung setzet 2.) die Einsicht voraus, daß man die That hindern könne, d. h. der Verpflichtete muß wissen, daß ihm Mittel zu Gebothe stehen, durch deren Anwendung er die Ausführung der-

Digitized by Google

selben unmöglich macht. In Beziehung auf denjenigen, welcher diese Mittel nicht kennet, ist die Verhinderung so viel, als unmöglich, wenn gleich ein Anderer an dessen Stelle sie möglich gefunden hätte. 3.) Die Verhinderung muß leicht seyn. Sie darf daher keinen, für den dazu Verpflichteten, bedeutenden Kräftenaufwand fordern; nur kann die sinnliche Neigung nicht zum Maßstabe dessen angenommen werden, was schwer oder leicht zu hindern ist, weil eine Rücksicht auf dieselbe in Fällen, wo dadurch unerlaubte Zwecke begünstiget werden, nicht gestattet seyn kann. 4.) Die Verhinderung muß für den dazu Verpflichteten ohne Gefahr seyn. Mit Gefahr ist sie für denselben verbunden, wenn er sich dadurch wahrscheinlich ein Uebel zuzieht, welches ihn, ohne daß er sich dagegen selbst, oder durch den Beystand des Staates leicht schützen könnte, widerrechtlich träfe. 5.) Der böse Vorsatz ist vorhanden, wenn die Verhinderung aus dem Grunde unterlassen wird, um dadurch die Begehung des Verbrechens zu erleichtern. Das Verbrechen fällt daher weg, wenn die Hinderung der That aus Sorglosigkeit, Nachlässigkeit oder wegen eines Zufalles, der davon abhielt, unterblieben ist a). 6.) Das Verbrechen ist vollendet, so bald die That, welche

a) Bey der Erhebung des bösen Vorsatzes werden dem Richter die vorhin unter 1.) 2.) und 3.) erörterten Puncte die beste Aufklärung geben.

man hätte hindern sollen, verübet ist. Ein Versuch zu demselben ist nicht begreiflich, weil das Verbrechen in einer pflichtwidrigen Unterlassung besteht, und in dem, was nicht geschieht, ein Mehr oder Weniger sich nicht denken läßt.

§. 192.

Strafe. Bey dem Verbrechen des Hochverrathes ist eine so beschaffene Unterlassung für Mitschuld zu achten, und auf die in dem §. 54. bestimmte Art zu bestrafen. Bey andern Verbrechen soll der Schuldige mit Kerker von sechs Monathen bis auf Ein Jahr; wenn aber die auf die That gesetzte Strafe der Tod oder lebenslang dauernder Kerker ist, mit schwerem Kerker zwischen Einem und fünf Jahren bestrafet werden.

„Wenn man bedenket, daß der Bürger sich die thätige Mitwirkung zum Zwecke der gemeinschaftlichen Sicherheit als Pflicht auflegt; daß die Oesterreichische Gesetzgebung nur sehr gemeinschädliche Handlungen, deren Unrecht sich nicht verkennen läßt, als Verbrechen aufstellt; daß sie nur die boshaft unterlassene Verhinderung, und nur in dem Falle, wo sie leicht und ohne Gefahr möglich war, zum Verbrechen anrechnet, und dieselbe ordentlicher Weise mit der geringsten Criminal-Strafe, wenn aber die auf die That ge-

setzte Strafe der Tod oder lebenslang dauernder Kerker ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestrafet; so hat der Bürger Oesterreichs nicht Ursache über die Strenge des Gesetzes zu klagen a)."

§. 193.

Zweyter Fall. Wenn Jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlichet, oder den Verbrecher vor ihr verbirgt, oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt, oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstiget. b) durch Verhehlung;

Dieses Verbrechen wird daher begangen: 1.) durch Verheimlichung der Anzeigungen. Unter Anzeigungen (indicia) versteht man Umstände, die zur Entdeckung entweder eines begangenen Verbrechens oder des Thäters dienlich sind: z. B. Werkzeuge, die eigens zur Ausübung eines Verbrechens dienen; gestohlenes Gut, u. dergl. a). Die Verheimlichung derselben setzet von Seite des Verhehlers Handlungen voraus, wodurch sie der möglichen Wahrnehmung oder Erkennt-

a) Worte des gelehrten und scharfsinnigen Verfassers der jährlichen Beyträge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den Oesterr. Erbstaaten. I. Bd. Seite 181.

a) S. §. 259. u. f.

niß der Obrigkeit, da dieſe im Nachforſchen begriffen iſt, entzogen werden. Die Verheimlichung der Inzichten vor andern Menſchen kann dieſem Falle nicht gleich geſtellet werden. Die Verhehlung eines Gutes, von welchem der Verhehler weiß, daß es entweder geſtohlen, oder veruntreuet, oder geraubet iſt, kann dieſem Verbrechen nur damahls beygezählet werden, wenn es nicht aus gewinnſüchtiger Abſicht geſchah. Denn wo dieſe Abſicht dabey unterläuft, geht die That nach Verſchiedenheit der Fälle in Theilnehmung entweder am Raube, oder am Diebſtahle, oder an der Veruntreuung über b). 2.) Durch Verbergung des Verbrechers vor der Obrigkeit. Hierzu wird erfordert, daß der Verhehler auf irgend eine Weiſe dazu beytrage, die Perſon des ihm bekannten Verbrechers den Augen der Obrigkeit zu entziehen, ſey es durch einen verborgenen Ort, durch Verkleidung, durch Verſtellung der Perſon oder auf was immer für eine andere Art. 3.) Durch den Verbrechern gegebenen Unterſchleif. Dieſes fällt demjenigen zur Laſt, der ihm bekannten Verbrechern Obdach gibt, um ihnen dadurch einen zeitlichen Aufenthaltsort zu verſchaffen. Wenn dieſe Abſicht wegfällt (ob das Läugnen derſelben nicht eine bloße Ausflucht ſey, müſſen die Um-

b) Vergl. hiemit §. 165. Anmerkung a. und §. 175. Anmerkung a.

stände lehren), so fällt auch, weil der böse Vorsatz mangelt, das Verbrechen weg. Sowohl in diesem als in dem vorhergehenden Falle der Verhehlung wird vorausgesetzt, daß dieselbe sich nicht auf einen Ausreißer (Deserteur) oder auf Jemanden beziehe, der wegen eines Verbrechens verhaftet gewesen, dann entkommen, und gegen den die Obrigkeit in der Nachforschung begriffen ist; denn in dem erstern dieser Fälle trifft der vierte, in dem letzteren die dritte Art des Verbrechens der Vorschubleistung ein c). 4.) Durch Begünstigung ihrer Zusammenkünfte, da man sie hindern könnte. Die Begünstigung äußert sich also in der Nichthinderung der Zusammenkünfte solcher Menschen, die man als Verbrecher erkennet. Auf den Ort, in welchem diese Zusammenkünfte gehalten werden, kömmt es nicht an, sobald sie verhindert werden können. Doch scheint es, daß man nur von demjenigen sagen könne, er begünstige dieselben, welcher sie leicht, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, hindern könnte, und dennoch die Hinderung unterläßt. Dieses läßt sich nicht nur aus der Vergleichung dieses Falles mit der Anordnung des §. 191. folgern, sondern auch insbesondere aus den Worten: Zusammenkünfte begünstigen, schließen; denn wie könnte man eine Begünstigung, oder auch nur eine

c) S. §. 196. u. 199.

Billigung aus dem Verhalten desjenigen abnehmen, der eine Verhinderung unterläßt, weil dieselbe mit großem Kräftenaufwande und eigener Gefahr verbunden ist! In allen Fällen dieser Art des Vorschubes wird vorausgesetzt, a) daß die Verhehlung nicht solche Umstände begleiten, welche entweder nach der allgemeinen Anordnung des §. 5., oder nach den besondern Vorschriften dieses Gesetzes der Theilnehmung an dem nähmlichen Verbrechen, auf welches sich die Leistung des Vorschubes beziehet, schuldig machen. Wenn aber Jemand, außer diesen Verhältnissen, aus seiner Verhehlung auch einen Vortheil ziehet, so wird die Wesenheit des Verbrechens dadurch nicht geändert d). b) Wenn sich die Verhehlung auf eine, in den Hochverrath einschlagende, Unternehmung beziehet, so kann dieselbe (nach dem §. 55.) auch von dem Verbrechen der Mitschuld an dem letzteren begleitet seyn. In diesem Falle wird dann die Strafe nach der Vorschrift des §. 28. bestimmt werden müssen. Sonst ist dieselbe, dem folgenden §. gemäß, auszumessen.

§. 194.

Strafe. Ein solcher Verhehler, wofern nicht zugleich der in dem §. 55. angeführte Fall der unterlassenen Anzeige eintritt, soll nach der Gefährlichkeit des verhehlten Ver-

d) S. hierüber den §. 190.

brechens, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von sechs Monathen, bis auf drey Jahre; und im Falle des gegebenen Unterschleifes oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestrafet werden.

Der Grund der erhöhten Strafbarkeit in den zwey letztern Fällen liegt in der größeren Gefährlichkeit derselben, da sich in diesen der sträfliche Vorschub auf Mehrere ausdehnt.

§. 195.

Doch können des Verbrechers Verwandte a) in auf- und absteigender Linie b), wie auch diejenigen, welche mit ihm im ersten Grade verschwägert sind c), seine Geschwister und Geschwisterkinder,

a) Das Gesetz unterscheidet nicht, ob die Verwandtschaft, von welcher hier die Rede ist, einbändig oder zweybändig sey, und ob sich dieselbe auf eine ehliche oder außerehliche Zeugung gründe; nur muß dieselbe auch in dem letzten Falle rechtlich gewiß seyn.

b) Ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades.

c) Hierher gehören also diejenigen, welche mit dem Ehetheil des Verbrechers im ersten Grade verwandt sind, als: A. in der geraden Linie: 1.) die Aeltern des Ehetheiles des Verbrechers; 2.) die Kinder dieses Ehetheiles, die er nicht mit

und sein Ehegenoß wegen einer solchen Verhehlung allein d), nicht gestrafet werden.

Diese Ausnahme ist eine billige Rücksicht auf die Verhältnisse und natürlichen Triebe der angeführten Personen gegen den Verbrecher. „Der Staat, sagt Feuerbach in seiner kräftigen Sprache, darf keine Zumuthung wagen, welcher die Natur selbst durch die heiligsten und stärksten Gefühle sich entgegen sträubt. Diese Bande des Blutes sind ihm selbst zu wichtig, als daß er zu ihrer Verletzung auffordern dürfte; und er muß sie schon darum ehren, weil sie mächtiger sind, als er. Ein Gesetz, von welchem vorauszusehen ist, daß es in der Regel nur der Böse und Gefühllose befolgen werde, und dessen Verletzung den Beyfall aller Herzen des Volkes hat, kann kein gutes Gesetz seyn e)."

§. 196.

---

dem Verbrecher erzeuget hat. B. In der Seitenlinie, die Geschwister des Ehetheiles des Verbrechers.

d) Soll daher den erwähnten Personen die Ausnahme von diesem Strafgesetze zu Theil werden, so darf zu dem, wodurch nach dem §. 193. das Verbrechen der Verhehlung entsteht, keine weitere sträfliche Handlung oder Theilnehmung mehr hinzukommen, weil der Gesetzgeber die Verhehlung nur durch das, aus diesem Verhältnisse entspringende, Interesse an der Person, nicht an der That des Verbrechers entschuldigen kann.

e) S. Kritik des Kleinschrodischen Entwurfes zu einem peinl. Gesetzb. II. Thl. S. 240.

§. 196.

Dritter Fall. Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt. c) durch Hülfe zur Entweichung eines Verhafteten;

Die Begehung dieses Verbrechens setzet Jemanden voraus, der entweder wegen eines Verbrechens (nicht wegen einer geringeren Uebertretung) im Verhafte, oder aus demselben entwichen ist. Es gilt gleich viel, ob er der That nur beschuldiget, oder bereits straffällig erkannt worden sey a). Den Verhafteten und den aus dem Verhafte Entwichenen, Jeden in Beziehung auf sich ausgenommen, kann dieses Vorschubes Jedermann schuldig werden, der **vorsätzlich** entweder dem ersteren die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des letzteren Hinderniß legt. Wenn der Verhaftete selbst, ohne ein anderes Verbrechen zu begehen, mittelst List oder Gewalt entweichet, oder zu entweichen versucht, so ist die That nach unserem Gesetze kein Verbrechen, vermuthlich, weil man die Forderung an den Verbrecher, sich freywillig in die Strafe zu schicken, unnatürlich fand,

a) Vergl. diesen §. mit dem folgenden.

und einsah, daß dieselbe, wenn man sie nicht durch barbarische Mittel handhaben soll, in der Regel unbeachtet bleiben würde. Jedoch befiehlt das Gesetz, gegen einen solchen die Vorsichtsmittel zu verdoppeln b), die That selbst aber nur als eine Verletzung der Prävention im politischen Wege zu bestrafen c). Daher wird auch die Untersuchung und Ahndung der, an der Entweichung eines Verhafteten Schuld tragenden, Gerichtspersonen (denen es also am bösen Vorsatze mangelt) den politischen Behörden und Kreisämtern überlassen d). Sollte aber eine Gerichtsperson absichtlich die Gelegenheit zum Entweichen gemacht oder erleichtert haben, so begeht sie dieses Verbrechen, und ist dem Criminal-Gerichte unterworfen.

§. 197.

Strafe. Wenn der Vorschub von Jemanden gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist; oder wenn derjenige, der den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverrathes,

b) Vergl. §. 310. 311. u. 330.

c) Die Anweisung hierüber geben §. 330. und das Hof-Dekret vom 3. März 1804.

d) Hof-Resolution vom 9. Octob. 1804. Die Gubernial-Currende für Steyermark und Kärnthen vom 4. Juny 1806 enthält eine bestimmte Anweisung über die Pflichten des Gerichtes, bey dem sich ein solcher Fall der Entweichung ereignet.

Digitized by Google

einer Verfälschung der Credits-Papiere oder Münze, eines Mordes, Raubes oder angelegten Brandes beschuldiget, oder straffällig erkannt ist, wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wann der Vorschub einem wegen Hochverrathes oder verfälschter Kredits-Papiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren, in andern hier benannten Fällen aber zwischen Einem und fünf Jahren zu bestrafen seyn.

§. 198.

Ist der Verhaftete um eines andern Verbrechens willen, als die in den vorhergehenden Paragraphen benannt sind, in der Untersuchung oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Vorschub gethan, keine besondere Pflicht auf seine Verwahrung; so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monathen und Einem Jahre.

Wenn der aus dem Verhafte Entwichene des Hochverrathes schuldig, und dieses demjenigen, welcher der nachforschenden Obrigkeit in der Wiedereinbringung desselben Hinderniß legt, bekannt ist; so kann zugleich der, in dem §. 55. angeführte, Fall der unterlassenen Anzeige eintreten, wodurch Mitschuld am Hochverrathe entsteht. Die Strafe ist dann nach der Vorschrift des §. 28. zu bestimmen.

d) durch Hülfe zur Entweichung aus dem Kriegsdienste.

§. 199.

Vierter Fall. Wenn Jemand einen zur Fahne geschwornen Soldaten oder einen zu dem Militär-Körper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste beredet, oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand geht; oder wer einem Ausreißer durch Abkaufung seiner Montur oder seines Gewehres, durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bey sich gegebenen Aufenthalt, oder auf sonst eine Art hülfliche Hand biethet, wodurch die Ausreißung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschweret wird.

Dieses Verbrechen setzet voraus I. entweder einen, zum Militär-Körper gehörigen, Dienstknecht, oder einen zur Fahne geschwornen Soldaten von was immer für einem Range. Es kann daher in Beziehung auf die zum Dienste bey den Regimentern Vorgemerkten und die Recruten nicht Statt finden; wohl aber kann eine schwere Polizey-Uebertretung, wenn diese zur Auswanderung verleitet werden, eintreffen, weil derjenige der es sich zum Geschäfte macht, Unterthanen dieser Staaten zur Ansiedlung in fremden Ländern zu verleiten, eine solche begeht a). II. Die

a) S. §. 70. II. Thl.

Handlung, durch welche diese Art verbrecherischen Vorschubes geleistet wird, besteht entweder a) darin, daß eine solche Person aus dem Dienste zu entweichen beredet, d. h. dazu bewogen wird. Die That gehört daher nicht unter dieses Verbrechen: 1.) wenn der Soldat oder militärische Dienstknecht sich im Gefängnisse befindet, und ihm Jemand die Gelegenheit aus demselben zu entweichen, erleichtert. Denn die Absicht des Vorschub leistenden ist hier nicht, denselben dem Dienste, sondern dem Gefängnisse zu entziehen. Jedoch würde unter solchen Umständen das Verbrechen der Hülfe zur Entweichung eines Verhafteten erschweret werden. 2.) Wenn der Endzweck der Beredung ist, die Person für fremde Kriegsdienste, oder auch nur zur Ansiedlung in fremden Ländern zu werben; denn in diesem Falle ist der Thäter nach dem Kriegsgesetze und durch das Militär-Gericht zu verurtheilen und zu bestrafen b). Oder b) die Handlung besteht darin, daß einer solchen Person zur Entweichung aus dem Dienste auf was immer für eine Art Hülfe geleistet wird. Der Zweck der Hülfe mag seyn, dem Militaristen die Ausreißung zu erleichtern, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung desjenigen, der schon ausgerissen hat, zu erschweren. Auf die Art der hier gewählten Mittel

b) S. § 77. I. Thl.

kömmt es nicht an; auch nicht auf das Verhältniß, in welchem derjenige, der den Vorschub leistet, zu dem Ausreißer steht. Verwandtschaft entschuldiget daher von diesem Verbrechen nicht, weil eine Entschuldigung, welche die Wirksamkeit der Gesetze überhaupt vereiteln würde, nicht zuläßlich ist. Dieses wäre aber hier der Fall, da es keinem Zweifel unterliegt, daß der Ausreißer größten Theils nur bey seinen Verwandten Schutz und Hülfe sucht. Ueberhaupt ist die strenge und allgemeine Handhabung dieses Gesetzes erst unlängst neuerdings eingeschärfet worden c). III. In so ferne dieses Verbrechen nach dem vorliegenden Strafgesetze bestrafet werden soll, wird vorausgesetzet, daß die desselben schuldige Person vom Civil-Stande sey. Militaristen, welche dasselbe begehen, so wie der Ausreißer selbst werden nach dem Kriegsgesetze und durch das Militär-Gericht verurtheilet und bestrafet.

§. 200.

Strafe. Ein solcher Beförderer soll nebst dem, daß er für einen Ausreißer a) vom Fußvolke funfzig Gulden; wenn er aber von der Reiterey war, hundert Gulden an die

c) Hofkanzley-Verordnung v. 22. Jänner 1808.

a) Ist der Ausreißer ein Knecht von dem Militär-Fuhrwesen, so hat der Beförderer an die Kriegs-Casse zwölf Gulden, dreyßig Kreutzer zu bezahlen. Hofkanzley-Dekret v. 15. Octob. 1807.

Kriegs-Casse zu bezahlen hat, noch über dieß im Kerker zwischen sechs Monathen und Einem Jahre angehalten werden. Kann er die Zahlung an die Kriegs-Casse nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen, oder zu verschärfen; und kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern.

Die angeführten Geldbeträge, welche an die Kriegs-Casse bezahlet werden müssen, machen das Doppelte des gewöhnlichen Handgeldes aus, das bey Werbungen gebothen wird. Sie sind daher zum Theil als Ersatz desselben zu betrachten, und da in dem Falle, daß dieser nicht geleistet wird, mehrere Rechte verletzet werden, so ist es natürlich, daß dann die Strafe zunimmt. Die Einbringung des Ausreißers kann an diesen Anordnungen des Strafgesetzes nichts ändern; denn ist ein Mahl zur Entweichung aus dem Kriegsdienste Vorschub gethan worden, so ist das Verbrechen begangen, und daher die gesetzliche Strafe mit allen ihren Bestimmungen verdienet. Die zufällige Einbringung des Ausreißers, die später erfolget, kann die Strafbarkeit eines vollendeten Verbrechens nicht vermindern.

Digitized by Google

Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

Wenn ein Verbrechen begangen worden, und keine gegründete Entschuldigungsursache vorhanden ist, so entsteht für die richterliche Gewalt das mit einer Pflicht verbundene Recht, für den Verbrecher in Ansehung der begangenen That eine rechtliche Folge, die gesetzliche Strafe, zu bestimmen. Dieses Recht dauert so lange fort, bis ein Grund, der dasselbe aufhebt, eingetreten ist. Dieser Grund kann nur in Umständen liegen, welche die Ausübung jenes Rechtes entweder physisch oder rechtlich unmöglich machen. Ist ein solcher Umstand eingetroffen, so pflegt man zu sagen: das Verbrechen ist erloschen. Der folgende §. bestimmt die Grün-

de, aus welchen dieses nach unserem Gesetze geschehen kann a).

§. 201.

Erlöschungsarten der Verbrechen.

Das Verbrechen erlischt:
a) durch den Tod des Verbrechers;
b) durch die ausgestandene Strafe;
c) durch die Erlassung derselben;
d) durch Verjährung.

Der erste dieser Gründe macht es dem Richter physisch, die übrigen machen es ihm rechtlich unmöglich, gegen den Thäter eine Strafe zu verhängen. Man vermisset vielleicht unter den rechtlichen Erlöschungsarten die vollständige Lossprechung des Beschuldigten. „Allein diese beziehet sich, wie der Edle von Zeiller in seiner lehrreichen Zeitschrift sich ausdrückt a), nur auf die bisher vorgelegenen Beweise, und erkläret nur, daß dermahlen kein Grund vorhanden sey, den Beschuldigten für verdächtig zu halten. Es ertheilet

a) Da die Erlöschungsarten allen Verbrechen gemein sind, so gehörten sie zwar nach der streng systematischen Ordnung in den allgemeinen Theil dieses Gesetzes. Weil aber zur deutlichen Kenntniß derselben zum Theil die Kenntniß der einzelnen Gattungen von Verbrechen nöthig ist; so ist dieser Gegenstand auf das Ende dieses Abschnittes versparet worden. S. Edlen v. Zeiller: Jährlicher Beytrag w. o. I. Bd. S. 123. u. f.

a) S. Jährlicher Beytrag w. o. II. Bd. Seite 90.

Digitized by Google

ihm aber keinen Vorzug vor jedem andern rechtschaffenen Bürger, der, wenn gegen ihn dem Gerichte bisher unbekannt gewesene Anzeigungen vorkommen, zur Verantwortung gezogen werden kann. Gestattet doch das Gesetz die Erneuerung eines Civil-Processes wegen neuer erheblicher Beweismittel; soll es auf die allgemeine Rechtssicherheit weniger Aufmerksamkeit verwenden? Soll ein nachlässiger, ich will nicht sagen, ein parteyischer Richter, der sein Amt auf eine oberflächliche Untersuchung der vorgelegten Anzeigungen einschränket, dem Verbrecher einen Freyheitsbrief ertheilen können, der ihn auch gegen die klärsten Beweise vor der Bestrafung sicherstellte?"

§. 202.

a) Der Tod des Verbrechers;

Der Tod des Thäters, dieser mag vor oder nach eingeleiteter Untersuchung, vor oder nach geschöpftem Urtheile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers und die Anwendung der Strafe auf a); jedoch hat das bereits angekündig-

a) Die Strafe ist ein Uebel der Empfindung, der Tod ein Zustand gänzlicher Empfindungslosigkeit. Die Anwendung derselben in diesem Falle wäre daher zwecklos, und würde die strafende Gewalt zum sinnlosen Werkzeuge der Rache erniedrigen. Der Todfall des Thäters ändert aber nichts an den Rechten derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidiget oder beschädiget worden sind,

Digitized by Google

te Urtheil seine Wirkung, in Ansehung der nach dem §. 23. unter c. verlornen freyen Verfügung über das Vermögen.

§. 203.

Wenn ein Verbrecher durch Selbstmord sich der Bestrafung entzogen hat, soll bey Verbrechen, die großes Aufsehen erwecket haben, dafern das Verbrechen gesetzmäßig erwiesen ist, der Nahme des Verbrechers mit dem Inhalte seines Verbrechens auf diejenige Art kund gemacht werden, die im zweyten Abschnitte §. 498. vorgeschrieben ist.

Die Kundmachung besteht darin, daß der Nahme des Verbrechers mit dem Inhalte seines Verbrechens an einem Pfahle, oder wenn auf das Verbrechen die Todesstrafe gedrohet ist, an einem Galgen, und zwar an einem, zur Vollziehung öffentlicher Strafen bestimmten, Orte dergestalt angeschlagen wird, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber Niemand abreißen, oder sonst vertilgen könne. Diese öffentliche Bekanntmachung ist durch drey auf einander folgende Tage also angeheftet zu lassen, nebst dem drey Mahl in die Zeitungsblätter der Provinz einzu-

---

und welchen dafür Genugthuung oder Entschädigung von dessen Erben oder aus dem Vermögen desselben gebühret. S. §. 35.

rücken, wo dieselbe erlassen worden. Hierdurch wird theils zur Beruhigung des Publicums beygetragen, theils der wahrscheinlichen Absicht solcher Selbstmörder: der Entehrung ihres Nahmens zu entgehen, begegnet. Weil der Selbstmord unter die schweren Polizey-Uebertretungen gehöret, so ist in einem solchen Falle zugleich nach der Vorschrift des §. 92. des II. Theiles vorzugehen.

§. 204.

b) die Vollendung der Strafe;

Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche, bürgerliche Rechte, so weit ihr Verlust nicht unter den in dem §. 23. ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen ist a), oder nach dem §. 22. damit verbunden wird b). Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von Niemanden gehindert oder gekränket werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit

a) Z. B. der verlorne Adel oder Ehrenrang kann nicht mehr angesprochen werden. Dagegen tritt er in jene Rechte, deren Ausübung ihm nach dem §. 23. c. während der Strafzeit benommen ist, wieder zurück. Vergl. auch hiermit §. 24.

b) Nähmlich der wegen eines Verbrechens aus dem Lande Verwiesene darf nie mehr zurückkehren.

Digitized by Google

Rechtschaffenheit fortsetzet, über das Vergangene von Niemanden ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmähet werden.

Wer Jemanden über die ausgestandene Strafe, so lange sich solcher mit Rechtschaffenheit beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, begeht eine schwere Polizey-Uebertretung, die nach dem §. 242. des II. Theiles zu bestrafen ist. Diese Anordnung ist nothwendig. Der Staat kann zwar demjenigen, der seine Strafe überstanden hat, die verlorne Achtung der Bürger nicht wieder verschaffen; er muß ihm aber die bürgerliche Ehre sichern, weil eine unauslöschliche Ehrlosigkeit dem Nebenzwecke der Strafe gerade entgegen wirket, da sie anstatt den Bestraften zu bessern, ihm alle Wege abschneidet, jemahls ein nützliches Glied der Gesellschaft zu werden, und sich auf eine ehrbare Art zu ernähren c).

§. 205.

c) die Nachsicht;

So weit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe.

c) S. v. Sonnenfels: Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz. I. Thl. §. 369. (Sechste Auflage.)

Die Begnadigung (aggratiatio), von welcher hier die Rede ist, besteht in der Erlassung der zuerkannten, d. i. der rechtlich verwirkten Strafe a). Sie ist entweder eine vollständige oder unvollständige, je nachdem dadurch die ganze Strafe oder nur ein Theil derselben erlassen wird. Aus dem aufgestellten Begriffe ergibt sich von selbst, daß eine, nach Vorschrift des Gesetzes getroffene, Milderung der Strafe, wegen rechtlicher Milderungsgründe, nicht Gnade, sondern Forderung des Rechtes sey. Begnadigung kann also nur eine solche Nachsicht der Strafe bedeuten, auf welche dem Verbrecher kein rechtlicher Anspruch gebühret. Dieses wichtige Recht steht nach der Anordnung des §. 444. dem Landesfürsten allein zu. Daß es daher durch die positiven Gesetze anerkannt sey, ist außer Zweifel; allein nach den Grundsätzen des allgemeinen öffentlichen Rechtes hat man es vielfältig bestritten b). Wenn

a) Von der, durch die Einstellung des Processes (abolitio processus, generalis, specialis. plena, minus plena) vor vollendeter richterlicher Untersuchung, möglichen Begnadigung, macht dieses Gesetz nirgends eine Meldung. Sie kann daher nach demselben nicht Statt finden.

b) Die Literatur über das Begnadigungsrecht s. in Pütter's Literatur des Deutschen Staatsrechts. 3ter Thl. §. 1284. u. Klüber's Fortsetzung. S. 411. u. f. S. auch das Archiv des Criminal-Rechts über die neuern Ansichten des Begnadi-

Digitized by Google

man aber bedenket, daß Strafgesetze gegeben werden, um den Zweck des Staates, die gemeinschaftliche Sicherheit, zu erreichen, und daß dieselben um dieses Zweckes willen, weil sie sonst ohne Wirksamkeit bleiben, streng müssen gehandhabet werden; so scheint es, man könne hieraus eben so richtig folgern, daß damahls eine Ausnahme von denselben (die Begnadigung) Statt finde, wann ihre Beobachtung den Zweck, um deren willen sie gegeben sind, zerstören würde. Solche Fälle werden sich selten ereignen c); aber sie sind doch denkbar, und zeigen die Möglichkeit dieses Rechtes d). Hieraus ist auch abzunehmen, warum das Gesetz erkläret, daß die Begnadigung nur dem Landesfürsten zustehe. Die gehörige Anwendung derselben hänget von der Beurtheilung politischer Gründe ab, deren Gewicht

---

gungsrechtes. 6ter Bd. III. Stück, Seite 87. u. f. Dann Jos. Ohmeyer: Von dem Begnadigungsrechte des Regenten. Wien 1799. Ueber des Begnadigungsrecht des Regenten u. den richterlichen Ausspruch. Jena, 1802. (Von Salchow)

c) Daher ist auch nicht zu besorgen, daß sie die Wirksamkeit der Gesetze im allgemeinen lähmen.

d) Weil nach dieser Darstellung in dem Falle, wo die Begnadigung zulässig ist, zugleich ihre Nothwendigkeit eintrifft, so hat man den Ausdruck als uneigentlich gemißbilliget. S. das Archiv des Criminal-Rechtes a. a. O. Seite 94. u. f.

Digitized by Google

aus den besondern, oft nur der höchsten Macht bekannten, Umständen erwogen werden muß. Es läßt sich daher keine allgemeine Vorschrift darüber ertheilen, weßwegen sie derselben vorzubehalten ist e).

§. 206.

Das Verbrechen erlischt endlich durch Verjährung a). Verjährung ist die Aufhebung der rechtlichen Folge eines begangenen Verbrechens (der Untersuchung und Strafe) durch den Ablauf des gesetzlich bestimmten Zeitraumes. In Beziehung auf diese Art der Erlöschung ergeben sich folgende Fragen: 1.) Von welchem Zeitpuncte beginnt sie (nach dem gegenwärtigen §.)? 2.) Welcher Zeitraum wird dazu erfordert (nach dem §. 207.)? 3.) Unter welchen Bedingungen läuft sie (nach dem §. 208.)? 4.) Welche Wirkung bringet sie hervor (nach dem §. 209. u. 210.)?

d) die Verjährung.

Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Thäter vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen b), in der vom gegenwärtigen Gesetze

e) S. Edlen v. Zeiller: Jährlicher Beytrag w. o. II. Bd. Seite 81. u. f.

a) S. §. 201.

b) Der Tag des begangenen Verbrechens wird daher eingerechnet.

setze bestimmten Zeit nicht in die Untersuchung gezogen worden c).

§. 207.

Die Zeit der Verjährung wird:

a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist, auf zwanzig Jahre;

b) bey solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren belegt werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmet a).

---

c) Indessen erhellet doch aus dem §. 471. u. 474., daß die Verjährung auch vor sich gehen könne, obgleich der Thäter, vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der, von dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten, Zeit in die Untersuchung gezogen wurde, wenn nähmlich diese entweder aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben, oder der Beschuldigte für schuldlos erkläret worden ist. Jedoch fängt die Verjährung in diesen Fällen erst von dem Zeitpuncte des ergangenen Urtheiles an.

a) Bey der Bestimmung der Strafzeit, welche zum Maßstabe der Verjährung dienet, ist daher auf jene Strafdauer zu sehen, welche überhaupt durch das Gesetz für ein Verbrechen ausgemessen ist. Da nun vermöge des §. 431. in Verbindung mit dem Hof-Dekrete vom 7. August 1808 für junge Leute unter zwanzig Jahren

Die Berechnungsart dieses Zeitraumes ist bloß die natürliche, d. h. man läßt denselben mit dem, in dem vorhergehenden §. genannten, Zeitpuncte anfangen (tempus continuum ratione initii), rechnet in dem Laufe desselben jeden Augenblick (tempus continuum ratione cursus), und hält denselben erst durch den vollständigen Ablauf für vollendet.

§. 208.

Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der

a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in den Händen a);

b) auch, in so weit es die Natr des Verbrechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet b);

---

die Kerkerstrafe von zwanzig Jahren die höchste Strafe ist; so ist bey denselben, wenn es sich um die Verjährung eines Verbrechens handelt, auf welches sonst nach dem Gesetze lebenslanger Kerker oder die Todesstrafe festgesetzet ist, zum Maßstabe der Verjährung die Strafdauer von zehn bis zwanzig Jahren anzunehmen.

a) Sey es unmittelbar, durch den Besitz eines, mittelst des Verbrechens erlangten, Gutes, oder mittelbar, durch einen daraus gezogenen Gewinn.

b) Wiedererstattung (die man von Genugthuung unterscheiden muß) beziehet sich auf eine Entschädigung, welche man einem Andern wegen einer Verletzung leistet, in so weit sie durch ein Aequivalent ersetzbar ist. Sie ist

c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet c), und

d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat d).

§. 209.

Die Wirkung der Verjährung ist, daß weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr Statt haben kann. Wirkung.

daher nur in so weit denkbar, als durch ein Verbrechen Güter, die einen Sachenwerth haben, verletzet werden. Soll nun Jemanden die Verjährung zu Statten kommen, so muß er nicht nur allen, aus dem Verbrechen gezogenen, Nutzen herausgeben, sondern auch, wenn dies zur Wiedererstattung nicht zureichet, alle seine Kräfte aufgeboihen haben, dieselbe auf eine andere rechtliche Art zu leisten

c) Diese Bedingung zur Verjährung gründet sich auf die Betrachtung, daß derjenige, der sich den Vorschriften der Gesetze entziehet, die Vortheile derselben nicht ansprechen kann. Jedoch leitet eben dieser Grund auf die Vermuthung, daß, wenn der Thäter sich in ein Land geflüchtet hat, welches hernach durch Einverleibung unter diese Gesetze gekommen ist, ihm die Verjährung von dem Augenblicke dieser Gemeinschaftlichkeit der Gesetze zu laufen beginne.

d) Die Begehung einer andern gesetzwidrigen Handlung verhindert daher die Verjährung des Verbrechens nicht.

Digitized by Google

Unter den Bedingungen, welche dieses Gesetz zur Verjährung der Verbrechen fordert, ist diese Wirkung für den Beschädigten ohne allen Nachtheil. Denn nach dem vorhergehenden §. kann die Verjährung Niemanden zu Statten kommen, der nicht nach Kräften Wiedererstattung geleistet hat. Man darf daher nicht besorgen, daß dem Beschädigten hierdurch der Weg zur Erlangung des Ersatzes abgeschnitten werde, weil etwa über dieses Verbrechen keine Untersuchung mehr Statt finden könne a).

§. 210.

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung.

Bey Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhänget ist a), schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung. Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeit-

a) S. Archiv des Criminal-Rechtes. 4ter Bd. I. Stück. Seite 129. u. f. (Herausgegeben von Klein, Kleinschrod u. Konopack.)

a) Weil nach dem §. 431., wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgeleget hat, an Statt der Todesstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen ist; so scheint es, daß, da in diesem Falle auf das Verbrechen die Todesstrafe nicht zu verhängen ist, die Verjährung in dem, nach dem §. 207. unter b. festgesetzten Zeitraume von zehn Jahren vollständig vor sich gehen, und daher auch vor

Digitized by Google

raum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die im §. 208. angeführten Bedingungen eintreten, hat die im zweyten Abschnitte §. 431. enthaltene Vorschrift ihre Anwendung.

Die Vorschrift des §. 431. besteht darin, daß in diesem Falle, an Statt der Todesstrafe, auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen ist. Hieraus ergibt sich die Betrachtung, daß die Verjährung in Rücksicht ihrer Wirkung entweder eine vollständige, oder eine unvollständige ist, je nachdem dadurch die ganze Strafe aufgehoben, oder nur die härtere Strafe in eine gelindere umgeändert wird.

Die Meinungen der Criminalisten über die Zweckmäßigkeit der Verjährung der Verbrechen sind getheilet. Ein Theil findet sie aus der Ursache verwerflich, weil sie, so wie die Begnadigung, außer den Gründen, welche durch die Beschränktheit menschlicher Kräfte nothwendig bestimmt sind, in die Wagschale der Hoffnung, ungestraft davon zu kommen, neue Gewichte legt b). Andere billigen sie entweder wegen des erschwerten Beweises der Schuld und Un-

---

aller Untersuchung und Strafe schützen werde. Sonst würde dieselbe einem Verbrecher von diesem jugendlichen Alter gar keinen Vortheil gewähren.

b) S. Feuerbach: Kritik w. o. II. Bd. Seite 242. u. f.

schuld c), oder wegen der vermutheten Besserung des Verbrechers d), oder wegen dieser, und des vermuthlich getilgten Andenkens an die That zugleich e), oder aus den Gründen der Verjährung in Civil-Sachen f). Soll die Verjährung in ein vernünftiges Straf-System die Aufnahme verdienen, so muß sich zeigen lassen, daß sie solcher Bestimmungen fähig ist, unter welchen kein Nachtheil für die Erreichung des Strafzweckes zu besorgen ist. Wird nun zu dieser nach Verschiedenheit der Größe der Verbrechen 1.) ein hinlänglich langer Zeitraum festgesetzet; werden derselben 2.) solche Bedingungen vorgeschrieben, welche auf die Besserung des Thäters schließen lassen; so unterliegt es keinem Zweifel, daß sie der Erreichung des Strafzweckes nicht mehr entgegen steht. Denn es leidet dabey weder der Hauptzweck der Strafe: die Abschreckung der möglichen Verletzer, noch der Nebenzweck derselben: die juridische Besserung des Thäters. Nicht der erstere; denn wenn für die Verjährung ein hinlänglich langer Zeitraum festgesetzet ist, so

---

c) Thomasius: Diss. de praescr. bigam. §. 5.

d) Koch: princ. jur. crim. §. 972. Stelzer: Criminal-Recht. §. 243.

e) Klein: Grundsätze des peinlichen Rechtes. §. 184.

f) Boehmer ad Carpzov. Q. 141. obs. 1.

verschaffet demselben nach dem Ablaufe dieser Zeit die strengste Vollziehung der Strafe keinen größeren Nachdruck, weil dadurch die Ueberzeugung von der allzeit gewissen Vollstreckung der Strafe nicht befestiget wird, da wohl jeder der möglichen Verletzer einsieht, daß eine so späte Entdeckung und Bestrafung des Thäters: z. B. zehn oder zwanzig Jahre nach verübter That, nicht einer planmäßig fortwirkenden Nachsuchung, sondern bloß dem Zufalle könne zugeschrieben werden g). Nicht der letztere, weil die Verjährung ohnehin nicht vor sich gehen soll, wenn das Verhalten des Schuldigen nicht so geartet ist, daß von demselben auf die juridische Besserung geschlossen werden kann. Da unser Gesetz die beyden Bedingungen, von welchen die Zweckmäßigkeit der Verjährung abhängt, unter den erwähnten Vorsichten vorgezeichnet hat, so läßt sich daher für den Strafzweck kein Nachtheil absehen, wohl aber der Vortheil nicht verkennen, welcher daraus entsteht, daß unnöthige Uebel dadurch vermindert werden.

g) Aus diesem Gesichtspuncte erkläret es sich, warum der Verjährung die Nachtheile der Begnadigung nicht können vorgeworfen werden. Die letztere hebt die gesetzliche Strafe zu einer Zeit auf, wo die strenge Vollziehung derselben zur Wirksamkeit des Gesetzes würde beygetragen haben.

Digitized by Google

Anhang zu dem §. 94.

Der Begriff des ausgeführten Verbrechens der Banco-Zettelnachmachung fordert nicht die Anwendung aller hierzu nothwendigen Werkzeuge. Es ist daher zu dem, im §. 94. bezeichneten, Verbrechen genug, wenn Banco-Zettel, dem §. 92. und 93. gemäß, überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen, ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahl der letztern, sind nachgemacht worden. Jedoch hat es in Hinsicht der bloß mit Tinte und Feder nachgemachten Banco-Zettel bey der schon bestehenden höchsten Erklärung sein Bewenden (Hof-Dekret v. 3. December 1808.). *)

*) Weil zur Zeit der Kundmachung dieses Hof-Dekretes der §., auf welchen es sich beziehet, schon gedruckt war, so konnte dasselbe an seinem Orte nicht mehr eingereihet werden.

Gedruckt mit Tanzer'schen Schriften.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

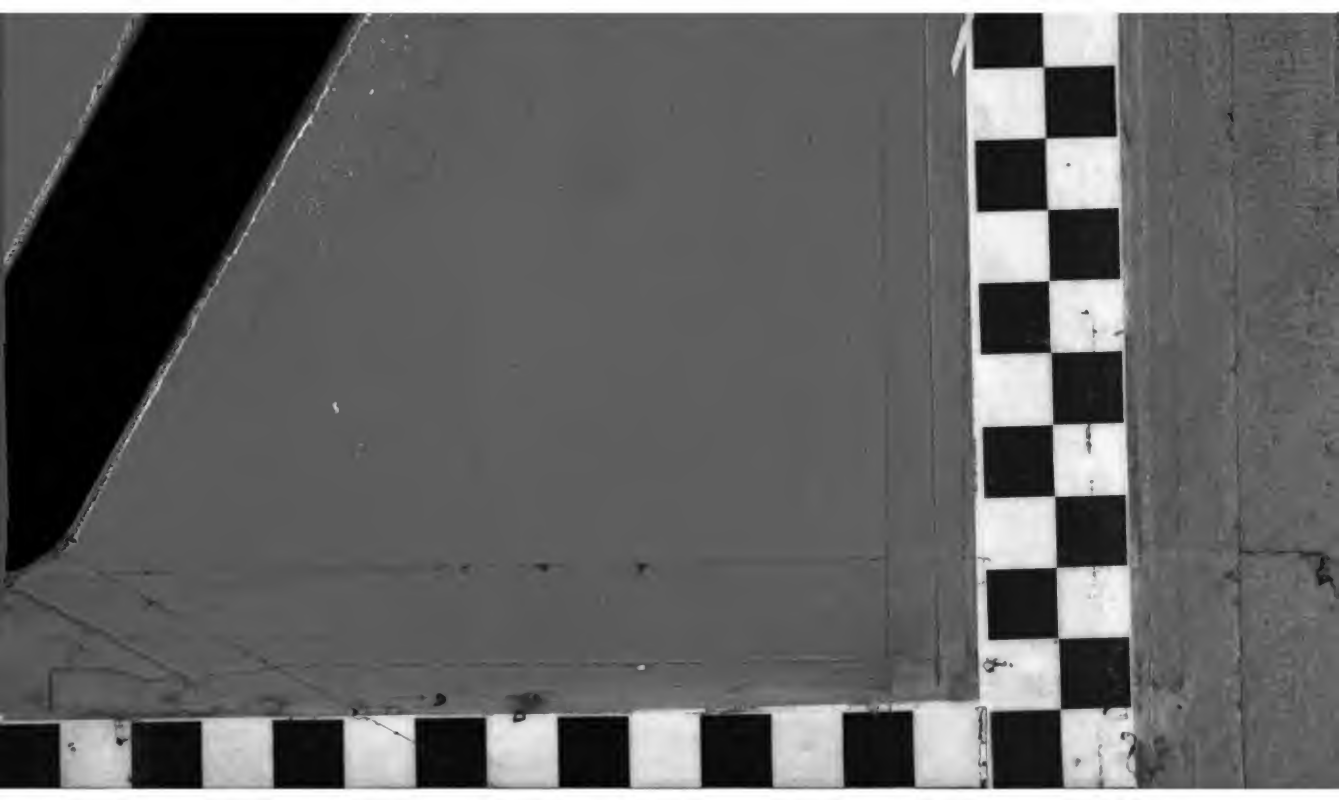

Digitized by Google

Digitized by Google

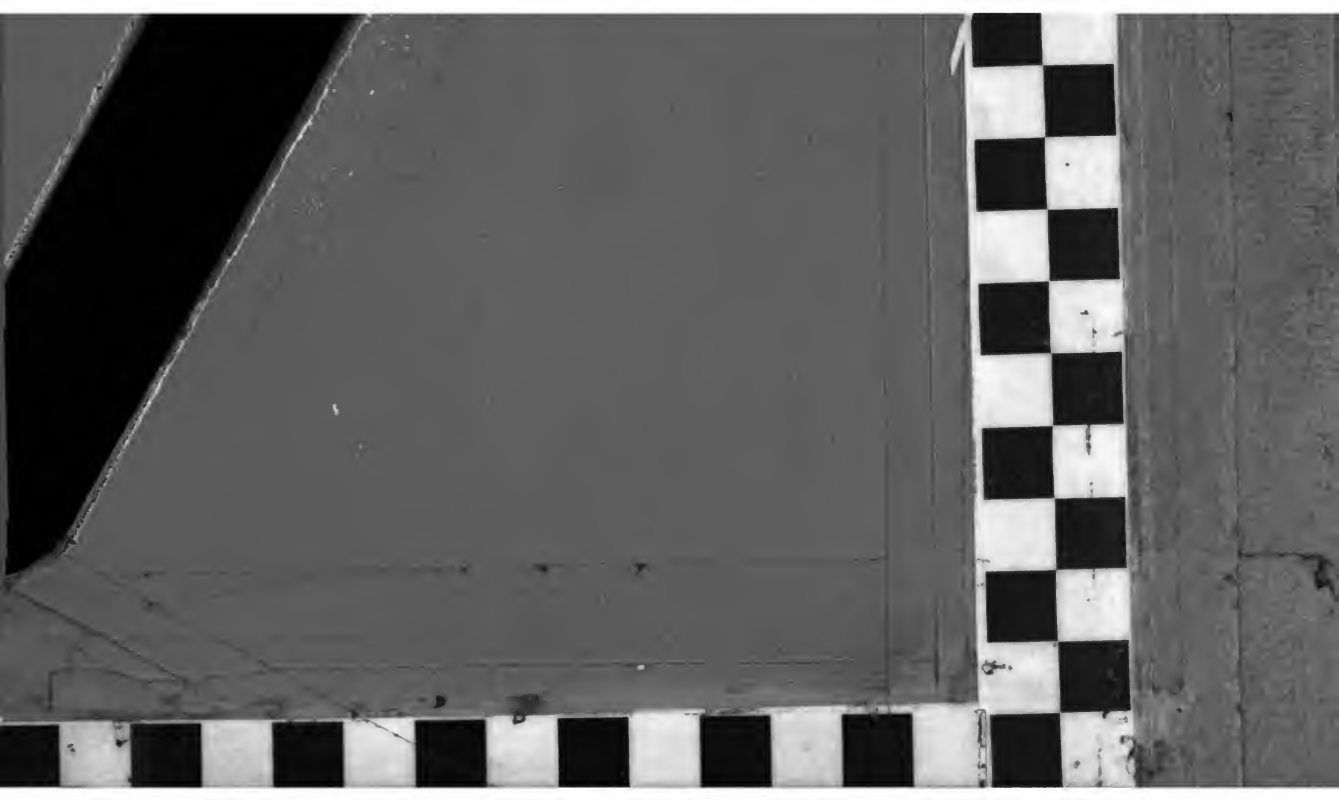

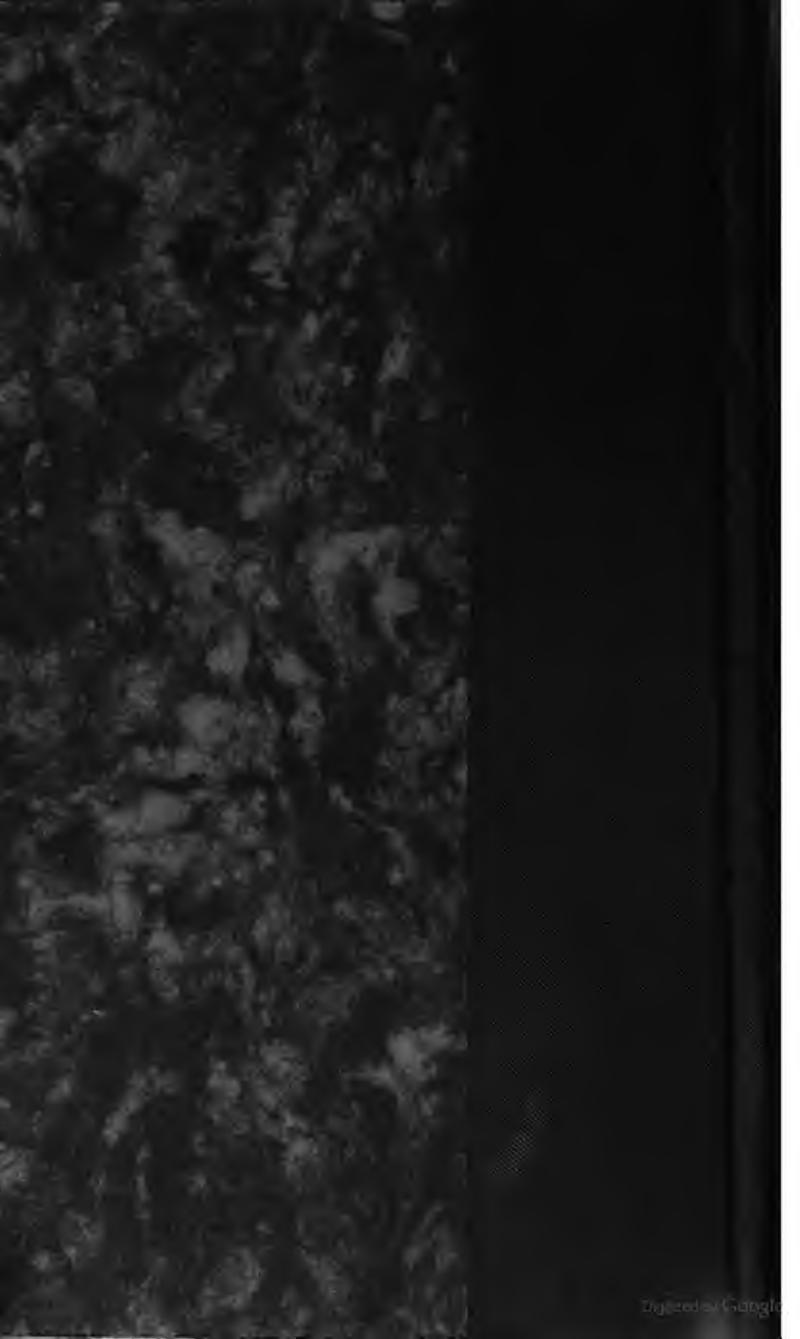
Digitized by Google